
Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 21.01.2016 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Gawinowski, Alfred	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wutz, Robert	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Beer, Georg	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Frey-Forster, Renate	entschuldigt
Hintermeier, Christian	entschuldigt
Wilhelm-Dorn, Saskia	entschuldigt
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Stadtbücherei Teublitz; Erlass einer neuen Büchereigebührensatzung und einer neuen Benutzungssatzung
- 2. Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung
- 3. Umgestaltung des Schulhauses Saltendorf zu einem Mehrzweckhaus
 - Förderantrag nach dem Kommunalinvestitionsprogramm
- 4. „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015
 - Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Schwandorf
- 5. Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
 - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Teublitz
- 6. Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH: Beteiligungsbericht 2015
- 7. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
 - Sachstandsbericht
 - Auftragsvergaben
- 8. Errichtung eines Aufzuges und einer Treppe am Pfarrheim Teublitz
 - Bauantrag
- 9. Interkommunaler Recyclinghof - Auftragsvergaben Verkehrsgutachten und Erschließungsplanung
 - Kostenübernahme
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 26.11.2016 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 1

Stadtbücherei Teublitz; Erlass einer neuen Büchereigebührensatzung und einer neuen Benutzungssatzung

Sachverhalt:

Seit längerer Zeit arbeiten die Stadtbüchereien im Städtedreieck bereits im online Bibliotheksverbund „staedtedreiecklied“ erfolgreich zusammen. Die Bücher werden dabei untereinander ausgetauscht. Auch beim E-Medien-Verbund enio24 arbeiten die Büchereien eng zusammen. Um noch mehr zusammenzuwachsen, wurde vorgeschlagen, einheitliche Gebührensatzungen für die drei Büchereien zu erlassen. Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof (hatte bisher noch gar keine Gebühren erhoben) haben die jeweiligen Satzungen bereits zum 01.01.2016 erlassen.

Eine weitere Maßnahme zur Zusammenarbeit wird in den nächsten Monaten die Einführung eines gemeinsamen Benutzerausweises, welcher in allen drei Büchereien Gültigkeit hat, sein. Damit stehen den Lesern im Städtedreieck über 45.000 Medien zur Verfügung.

Die bisherige Benutzungsordnung der Stadt Teublitz wird in einigen wenigen Punkten angepasst und somit auf den aktuellen Stand gebracht. So werden die Hinweise auf die nicht mehr zeitgemäßen Ton- und Videokassetten gestrichen. Ebenso entfernt wird der Absatz, dass Jacken und Mäntel einzuschließen oder beim Personal abzugeben sind.

Die Änderungen sind farbig markiert:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)

**Auf Grund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1
des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung:**

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Teublitz betreibt die Stadtbücherei Teublitz als öffentliche Einrichtung, die von jedermann zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.

- (2) Die Entleiherung von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern, E-Medien (enio24), Zeitschriften, CDs, Hörbücher und Brettspiele beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Zeitschriften
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für Erwachsene | 15,00 € |
| | und als monatliche Einzelgebühr | 3,00 € |
| b) | für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre | 5,00 € |
| | und als monatliche Einzelgebühr | 1,50 € |
- (2) Schüler (ab 16. Lebensjahr), Studenten, Besitzer von Ehrenamtskarten, von Jugendleiter/in-Cards, Inhaber des SAD-Passes gegen Vorlage des gültigen Inhaberausweises oder entsprechenden Nachweis für die Dauer eines Jahres **7,50 €**

Gegen erneuten Nachweis wird die Ermäßigung um jeweils ein Jahr verlängert.

- (3) Die Familienjahresgebühr (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahren im selben Haushalt) **23,00 €.**
- (4) Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €.
- (5) Jährliche Ausleihgebühr für DVD zusätzlich zur jeweiligen Grundgebühr: **7,00 €.**
- (6) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
Diese Säumnisgebühr beträgt nach Ablauf der Leihfrist je Medium:

je angefangene Woche nach Ablauf der Leihfrist 1,00 €/Woche.

§ 5 Aufwändungsersatz bei Beschädigungen oder Verlust von Medien

- (1) Unabhängig vom zu leistenden Schadenersatz nach der Benutzungssatzung, ist für den Aufwand der Stadtbibliothek für den Ersatz von Medien eine Gebühr je Medium von 3,00 € zu entrichten.
- (2) Für die Aufwendungen zum Ersatz von Bagatellschäden (z.B. für neuen Barcodes, neue Medienhüllen oder Medienetiketten), ist je Medium 1,00 € zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2008 außer Kraft.

Teublitz,
Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Teublitz (BÜS)

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Ziff. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Teublitz.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Die Bücherei steht jedermann offen.
- (4) Die **Öffnungszeiten** werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Mit dem Betreten der Bücherei entsteht ein Benutzungsverhältnis auch ohne Anmeldung; es gilt die Benutzungsordnung.

§2 Anmeldung

- (1) Unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines vergleichbaren Dokumentes wird ein Anmeldeformular ausgefüllt, das bei Kindern/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist; juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an.
- (2) Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der für die Ausleihe benötigt wird, nicht über-

tragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei Teublitz bleibt.

- (2) Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden.

§4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist.

Die Leihfrist beträgt für Bücher 4 Wochen, für Zeitschrifteneinzelhefte, Spiele, ~~Tonträgern (Tonkassetten, CDs), Videokassetten~~ und digitale Medien (CD-ROMs, DVD u.a.) 14 Tage. Bei Überschreiten entstehen für den Benutzer – unabhängig von einer Mahnung – Kosten nach der Gebührensatzung.

- (2) Verlängerung.

Die Leihfrist kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen des Büchereipersonals ist dabei das entliehene Medium vorzuweisen.

- (3) Vormerkung.

Ausgeliehene Medien können ~~gegen eine Gebühr~~ vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.

- (4) Fernleihe.

Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. ~~Die dadurch anfallende Gebühr wird dem Benutzer in Rechnung gestellt.~~ Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.

- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.

- (6) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bücherei eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden. Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang zum Internet nur mit Zustimmung des Büchereipersonals und/oder der Eltern möglich.

- (7) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

- (8) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.

- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.

~~Vor der Rückgabe sind Bänder von Ton- und Videokassetten zurückzuspulen. Ist dies nicht der Fall, wird je nicht zurückgespulte Kassette eine Gebühr erhoben.~~

- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (4) Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Verlust entliehener Medien muss der Bücherei unverzüglich angezeigt werden.
- (6) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der ~~dritten~~ zweiten Mahnung kann die Bücherei vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (7) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (8) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.
- (9) Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien und Programme entstehen.
- (10) Ergänzende Benutzungsregelungen für **EDV-Nutzung** werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 6 Hausordnung und Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bücherei so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
- (4) ~~Während des Aufenthalts in der Bücherei sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck sonstiger Art in den dazu vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen.~~
- (5) Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
- (6) Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Bücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Büchereileitung.
- (7) Den Anordnungen des Büchereipersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschuss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Bücherei auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2008 außer Kraft.

Teublitz,
Stadt Teublitz
Steger,
Erste Bürgermeisterin

Stadtrat Bitterbier kritisiert, dass der Stadtrat erst im September eine Änderung der Gebührensatzung beschlossen habe und nun die Satzung erneut geändert werden soll. Seiner Auffassung nach sollen für Kinder und Jugendliche und Besitzer von Ehrenamtskarten weiter keine Gebühren erhoben werden.

Erste Bürgermeisterin Steger beschreibt den Prozess der Einigung im Städtedreieck auf einheitliche Satzungen. Jede Kommune musste Kompromisse eingehen und von eigenen Forderungen abrücken. Ohne einheitliches Satzungsrecht wird Teublitz am Verbund mit einem gemeinsamen Büchereiausweis nicht teilnehmen können.

Stadtrat Georg Beer empfindet eine Jahresgebühr von 5 € als kein wirkliches finanzielles Problem. Auf der anderen Seite profitieren die Nutzer durch die Zusammenarbeit im Städtedreieck.

Stadtrat Pfeffer sieht die Einführung einer Gebühr nachteilig bei dem Bemühen, die Kinder zum Lesen zu motivieren. Die SPD-Fraktion könne der Gebührensatzung nicht zustimmen, wenn für Kinder und Jugendliche Gebühren erhoben werden.

Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor, in Bezug auf die Gebührenfreiheit für Kinder und Jugendliche stimme sie mit Stadtrat Pfeffer überein.

Dritter Bürgermeister Thomas Beer schlägt vor, die Satzung zu beschließen und Gebührenfreiheit für Teublitzer Kinder vorzusehen.

Stadtrat Haberl sieht dann Probleme, wenn Mittelschulklassen mit Kindern aus verschiedenen Orten im Rahmen des Unterrichts die Bücherei aufsuchen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. In der Gebührensatzung wird in § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) festgesetzt, dass keine Gebühren für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre erhoben werden. Mit den beiden Nachbarstädten soll nochmals über eine gleichlautende Regelung verhandelt werden. Wird Einvernehmen über die Teublitzer Regelung erzielt, ist die Büchereigebührensatzung mit dieser Änderung, ansonsten in der vorstehend beschriebenen Fassung, neu zu erlassen. Wird kein Einvernehmen im Städtedreieck erzielt, ist die Büchereigebührensatzung in der vorstehend beschriebenen Fassung unter Hinzufügung eines neuen § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), wonach für Kinder und Jugendliche, die im Stadtgebiet Teublitz wohnen, keine Gebühren zu erheben sind, zu erlassen.
2. Die Benutzungsordnung wird in der vorstehend beschriebenen Fassung neu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 2

Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Alfred Gawinowski, trägt den Prüfungsbericht vor.

Demnach ergibt sich folgende Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014:

	Verwaltungs-HH	Vermögens-HH	Gesamt-HH
	€	€	€
Summe Solleinnahmen	10.344.585,40	1.599.712,72	11.944.298,12
+ neuer HH-Einnahmereste			
- Abgang alter HH-Einnahmereste			
- Abgang alter Kassen-Einnahmereste	2.378,00-		2.378,00-
Bereinigte Solleinnahmen	10.342.207,40	1.599.712,72	11.941.920,12
Summe Sollausgaben	10.342.097,91	1.473.408,59	11.815.506,50
+ neuer HH-Ausgabereste		189.930,38	189.930,38
- Abgang alter HH-Ausgabereste		63.626,25-	63.626,25-
- alter Kassen-Ausgabereste			
Bereinigte Sollausgaben	10.342.207,40	1.599.712,72	11.941.920,12

Darin enthalten:

Zuführung zum Vermögenshaushalt 461.777,92 €

Überschuss nach § 79 Abs. 3 Satz 2 Komm HV 130.032,77 €

Eine Übersicht der angefallenen, erheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wurde vorgelegt.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, die Jahresrechnung 2014 festzustellen und genehmigt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, die angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
2. Die Entlastung wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Erste Bürgermeisterin Steger nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 17
 NEIN-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: 0

Beschluss-Nr. 3**Umgestaltung des Schulhauses Saltendorf zu einem Mehrzweckhaus
- Förderantrag nach dem Kommunalinvestitionsprogramm****Sachverhalt:**

Der Bund hat einen Kommunalinvestitionsförderungsfonds in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände in den Jahren 2015 bis 2018 eingerichtet. Auf den Freistaat Bayern entfallen davon 289 Millionen Euro. Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren voraus. Die Auswahl erfolgt durch die Bewilligungsstelle bei der Regierung der Oberpfalz. Der Bewerbungsbogen muss bis zum 15. Februar 2016 vorgelegt werden. Die Förderung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bezuschusst werden u.a. energetische Sanierungen von Mehrgenerationenhäusern, Bürger- und Jugendzentren sowie kommunalen Verwaltungsgebäuden.

Als energetische Sanierung zählen insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie zum Beispiel die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden und Decken zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,
- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Sonnenschutzeinrichtungen einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regleinrichtungen,
- der Einbau von oder der Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (zum Beispiel solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), sowie
- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage.

Die Förderung eines **Ersatzneubaus gleicher Größe** an Stelle einer energetischen Sanierung kommt **ausnahmsweise** in Betracht, wenn dies die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Einzelheiten hierzu werden derzeit auf Bitten der Stadt von der Regierung der Oberpfalz abgeklärt.

Die Stadt Teublitz ist aufgrund ihrer Finanzkraft, ihrer Lage im Landkreis Schwandorf als Raum mit besonderem Handlungsbedarf und auch ihrem Schuldenstand antragsberechtigt.

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein. Das Gebäude ist so zu modernisieren, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) eingehalten werden. Die Ausgaben sollen 750 Euro je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche nicht übersteigen.

Der Stadtrat entschied in seiner Sitzung am 30.06.2011 (Beschluss Nr. 74) für das Schulgebäude in Saltendorf ein Nutzungskonzept auszuarbeiten. Am 29.03.2012 (Stadtratsbeschluss Nr. 40) wurde der Planungsauftrag für den Umbau und die Nutzungsänderung der Schule Saltendorf zu einem Mehrzweckhaus dem Architekturbüro Popp, Schwandorf, erteilt. Das beauftragte Büro Popp hat dem Stadtrat drei ausgearbeitete Planungsvarianten vorgestellt.

Bei allen Varianten wird der bestehende Turnraum mit dem dazugehörigen Verbindungsgang zur Schule abgebrochen. In allen drei Varianten sind ein Senioren- und Jugendtreff (mit Büro des Jugendpflegers) sowie weitere Räume für eine Eltern-Kind-Gruppe, die Jugendblaskapelle Teublitz und die kommunale Musikschule (bzw. VHS) geplant. Zudem soll im Erdgeschoss ein größerer Mehrzweckraum oder ein Bürgersaal entstehen.

Die Varianten eins und zwei bieten eine Nutzfläche von 958 Quadratmetern. Die Kosten (Schätzung aus 2012) dafür beziffert der Architekt auf jeweils 1.766.000,- Euro. Die Varianten unterscheiden sich lediglich durch eine etwas andere Einteilung. Die Variante drei sieht eine Nutzfläche von 1.200 Quadratmetern vor und würde Kosten von etwa 2,3 Millionen Euro verursachen. Darin enthalten ist ein Saal mit 200 Quadratmetern. Der Stadtrat hat bisher keine Entscheidung dahingehend herbeiführt, ob die Schule nun saniert wird bzw. mit welcher Umbauvariante oder ob ein Neubau an zentraler Stelle angestrebt werden sollte.

Ein Neubau an anderer Stelle mit einem vergleichbaren Raumangebot kostet nach einer Vergleichsberechnung aus 2012 einschließlich 360.000 € Grunderwerbskosten 2.188.000 €. Die Grunderwerbskosten entfallen, wenn ein stadteigenes Grundstück (z.B. ehemaliger Schulsportplatz an der Dr.-Friedrich-Flick-Straße) Verwendung findet.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, fristgerecht einen Bewerbungsbogen mit den dazugehörigen Unterlagen für eine Förderung im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsprogramms der energetischen Sanierung des Bürgerhauses Saltendorf bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Sofern durch eine entsprechende Berechnung belegt werden kann, dass ein Ersatzbau die wirtschaftlichere Lösung darstellt, soll hierfür ein Bewerbungsbogen eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 4

**„Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015
- Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Schwandorf**

Sachverhalt:

Nach dem Landesprogramm in Bayern wurde nun auch ein Breitbandbundesprogramm aufgelegt. Als Ziel gilt hier die flächendeckende Verfügbarkeit breitbandiger Netze (NGA-Netze) mit einer Geschwindigkeit von mind. 50 Mbit/s bis zum Jahr 2018. Mehr als 50 Mbit/s können derzeit nur erreicht werden, wenn die Grundstücke direkt mit Glasfaserleitungen angebunden werden.

Gefördert werden das Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Differenz zwischen geschätzten Einnahmen und den Kosten des Netzaufbaus für einen Zeitraum von sieben Jahren), das Betreibermodell (Ausstattung von Leerrohren mit unbeschaltetem Glasfaserkabel und oder die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern, usw.) sowie Beratungsleistungen über 50.000 € zu 100 % für nachgewiesene Leistungen.

Fördervoraussetzungen sind, dass das Projektgebiet nicht innerhalb von 3 Jahren marktgetrieben ausgebaut wird, ein Markterkundungsverfahren durchgeführt und eine wesentliche Verbesserung (nur bei Bestand von weniger als 30 Mbit/s.) erreicht wird.

Die Bagatellgrenze beträgt 100.000 €, der Fördersatz beträgt grundsätzlich 50 % (Basisfördersatz) und erhöht sich auf bis zu 70 % je nach Wirtschafts- und Steuerkraft. Das Land Bayern hat eine Kofinanzierung beschlossen. Dadurch werden die Fördersätze auf die Höhe der Landesförderung auf 80 % erhöht. Zunächst ist das bayerische Förderprogramm auszu-schöpfen.

Der Eigenanteil beträgt mind. 10 %. Die Zweckbindungsfrist beträgt 7 Jahre. Es muss ein diskriminierungsfreier Netzzugang gewährleistet sein. Der erste Förderaufruf ist gestartet (bis 31.01.16), der nächste schließt sich an (Dauer 3 Mon.) Das wichtigste Scoringkriterium ist die Einwohnerdichte.

Im Rahmen der Bayerischen Breitbandinitiative wird das Stadtgebiet flächendeckend mit 30 Mbit/s bis zu 50 Mbit/s versorgt. Es verbleiben nur wenige Anwesen mit einem geringeren Durchsatz.

Der Landkreis bietet allen Gemeinden an, die Koordination und die Antragstellung zu übernehmen. Dies hätte z.B. den Vorteil, dass die Bagatellgrenze auf den Landkreis bezogen wird, also Maßnahmen der Stadt Teublitz alleine die Bagatellgrenze nicht überschreiten müssen.

Die Stadt verpflichtet sich in einer Vereinbarung, die Planungen für die auszubauenden Gebiete gemeinsam mit dem Landkreis Schwandorf und dem Planungsbüro abzustimmen und festzulegen. Die Ausschreibung und Beauftragung eines gemeinsamen Planungsbüros erfolgt durch den Landkreis Schwandorf.

Das Planungsbüro hat die Wirtschaftlichkeit der für den Netzausbau möglichen Fördermodelle nach Förderrichtlinie 3.1 oder 3.2 zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten erfolgen. Das wirtschaftlichere Modell ist dabei zu wählen und zu begründen.

Die Festlegung des Erschließungsgebiets mit mind. 50 Mbit/s nach der Förderrichtlinie wird individuell mit der Kommune vorgenommen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, folgende Vereinbarung mit dem Landkreis Schwandorf über den Breitbauausbau im Rahmen des Breitbandbundesprogrammes abzuschließen:

Anlagen:

Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit

der **Stadt Teublitz**

-im Folgenden Kommune genannt-

und dem Landkreis Schwandorf

-im Folgenden Landkreis genannt-

im Rahmen der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Kommunen im Landkreis Schwandorf nutzen umfangreich seit 2008 die Bayerischen Förderprogramme zum Breitbandausbau. Über die Programme wurde der größte Teil der Kabelverzweiger so-

wie bereits einige Haushalte mit Glasfaser ausgebaut. Damit konnten viele Bürger im Landkreis mit mind. 30 Mbit/s versorgt werden. Einige Kommunen vor allem die Städte haben deshalb ihren Förderhöchstbetrag bereits komplett oder nahezu ausgeschöpft. Das Bundesförderprogramm zum Breitbandausbau ermöglicht den Kommunen gemeinsam mit dem Landkreis den Ausbau in den sogenannten „weißen NGA-Flecken“ zeitnah abzuschließen.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus im Landkreis Schwandorf zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes, sogenannten „Next Generation Access Network“ (NGA-Netzen), in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

Die Förderung soll zu einer wesentlichen Verbesserung der aktuellen Breitbandversorgung in der gesamten Gebietskörperschaft (keine weißen Flecken) führen. Dabei sind für alle Haushalte im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mind. 50 Mbit/s Download zu gewährleisten.

Der Landkreis Schwandorf beabsichtigt deshalb gemeinsam mit den Kommunen, auf dem jeweiligen Hoheitsgebiet der Kommune die Breitbandversorgung gemäß der im Rahmen der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ 22. Oktober 2015 zu verbessern. Zur Schaffung von Synergieeffekten beschließen die Kommunen, dies zumindest auf einem Teil ihres Hoheitsgebietes zu tun.

Vorteile, die für die Kommune durch die Umsetzung im Bundesförderprogramm entstehen:

1. Kommunen die bisher keine Fördermittel mehr hatten, können weiter in den Breitbandausbau investieren
2. der Landkreis setzt gemeinsam mit der beteiligten Kommune die notwendigen Verfahrensschritte nach der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 um

§ 2 Planung und Umsetzung

Die Kommune verpflichtet sich, die Planungen für die auszubauenden Gebiete gemeinsam mit dem Landkreis Schwandorf und dem Planungsbüro abzustimmen und festzulegen. Die Ausschreibung und Beauftragung eines gemeinsamen Planungsbüros erfolgt durch den Landkreis Schwandorf.

Das Planungsbüro hat die Wirtschaftlichkeit der für den Netzausbau möglichen Fördermodelle nach Förderrichtlinie 3.1 oder 3.2 zu prüfen. Dies kann im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens oder einer Studie zu Kosten und Effizienz einzelner Ausbauvarianten erfolgen. Das wirtschaftlichere Modell ist dabei zu wählen und zu begründen.

Ebenfalls ist zur Qualitätssicherung der Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eines Betreibermodells sowie zur Vorbereitung und Durchführung einer solchen Maßnahme ein Planungsbüro einzusetzen. Die Festlegung des Erschließungsgebiets mit mind. 50 Mbit/s nach der Förderrichtlinie wird individuell mit jeder Kommune festgelegt.

Anschließend wird für das festgelegte Erschließungsgebiet eine Kostenermittlung durchgeführt. Nach Festlegung aller Ausbaugebiete der am Bundesprogramm beteiligten Kommunen sowie der erstellten Studie zum Vergleich der Ausbauvarianten (Wirtschaftlichkeitslücke und Betreibermodell) wird der Förderantrag eingereicht.

Folgende Verfahrensschritte sind geplant:

1. Festlegung des Erschließungsgebietes durch Gemeinderatsbeschluss für den Ausbau mit mind. 50 Mbit/s individuell abgestimmt mit jeder einzelnen Kommune
2. Kostenermittlung individuell für jede Kommune und abschließende Studie des gesamten Ausbaugebietes aller beteiligten Kommunen zu Kosten und Effizienz der beiden Ausbauvarianten

Wirtschaftlichkeitslücke und Betreibermodell sowie der in Anlage 1 der Richtlinie geforderten Mindestanforderungen zur Antragstellung

3. Landkreis reicht einen vorläufigen Förderantrag beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grundlage der Kostenschätzung über die einzelnen Erschließungsgebiete ein
4. Nach Erhalt des Förderbescheides werden die Kommunen nochmals informiert und dann die Ausschreibung für alle Erschließungsgebiete der Kommunen über das Bundesbreitbandportal veröffentlicht. Pro Kommune wird ein Erschließungsgebiet festgelegt und als ein Los in der Ausschreibung definiert. Die Netzanbieter sind verpflichtet auf alle Lose anzubieten. Die Auswahl des Netzbetreibers erfolgt individuell für jedes einzelne Los. Eventuell kann die Aufhebung der Vergabe eines Loses, bei Überschreitung einer vorher festgelegten Angebotssumme, in der Ausschreibung festgelegt werden
5. Information und Abstimmung der Ausschreibungsergebnisse mit der Kommune und falls notwendig nochmaliger Beschluss der Kommune über die Vergabe bei Überschreitung der vorher festgelegten Angebotssumme
6. Nach Abstimmung aller Vergabeergebnisse mit den Kommunen, Einreichung des 2. Förderantrages beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
7. Auf Grundlage des Bundesförderbescheides, wird der Förderantrag zur Ko-Finanzierung beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat eingereicht
8. Nach Erhalt des Förderbescheides durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erfolgt die Vergabe an den Netzbetreiber für jede einzelne Kommune
9. Die Kommune unterstützt den Landkreis Schwandorf bei der Koordination der Baumaßnahmen in ihrem Hoheitsgebiet.

§ 3 Ermittlung des Erschließungsgebietes und der Kostenschätzung

Die Grundlage der Kostenschätzung bildet die Festlegung der Haushalte oder der sogenannten Teilnehmeranschlussleitung (TAL) im Erschließungsgebiet der Kommune. Die Höhe der Kosten zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs, für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren. Dabei wird die Anlage 1 der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 sowie die Anlage 2 Scoring-Modell berücksichtigt. Die ermittelte Kostenschätzung bildet die Grundlage zur Einreichung des ersten Förderantrages beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und damit die sich daraus ergebende Höhe des Förderzuschusses für alle am Verfahren beteiligten Kommunen.

Die Abwicklung des Förderprogrammes erfordert die Beauftragung eines Breitbandbüros. Die Ausgaben des Landkreises Schwandorf für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen werden vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Rahmen der Förderrichtlinie mit 100% Fördersatz und maximal 50.000 € gefördert. Die Ausschreibung sowie die Vergabe erfolgt durch den Landkreis.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung der Wirtschaftlichkeitslücke erfolgt zu mind. 50% durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erhöht die mind. 50% Zuschüsse durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf den jeweiligen bayerischen Fördersatz der Kommune laut Breitbandrichtlinie BbR. Die Kommune finanziert vollständig den nach der Kostenschätzung respektive nach der Ausschreibung abzüglich der Förderungen zu tragenden Eigenanteil der Wirtschaftlichkeitslücke.

Der Förderanteil des Bundes beträgt maximal 10 Mio. €. Soweit der Förderanteil des Bundes im Einzelfall 10 Mio. € übersteigt, wird unabhängig von der Wirtschaftskraft ab dieser Schwelle bis zu einer Höhe des Bundesförderanteils von maximal 15 Mio. € einheitlich der Basisfördersatz von 50% gewährt. Diese Regelung kann zu einer Anpassung des Eigenanteils der Kommunen führen.

§ 5 Vertretungsmacht

Der Landkreis Schwandorf führt im Rahmen der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ alle notwendigen Verfahrensschritte durch. Dies beinhaltet insbesondere

- die Beantragung der Fördermittel beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und
- beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat,
- die Auftragsvergabe an die Netzanbieter und
- die Beauftragung eines Planungsbüros.

§ 6 Haftung – Rückforderung

Die Vorbereitung und Umsetzung des Breitbandausbaus für die Kommunen durch den Landkreis Schwandorf erfolgt nach der „Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie des Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat.

Sollte der Landkreis Schwandorf, aus Gründen die er nicht zu vertreten hat, die Umsetzung des Bundesförderprogrammes nicht vollziehen können, besteht von den Kommunen gegenüber dem Landkreis kein Haftungsanspruch.

Sollten sich durch den Zuwendungsgeber Rückforderungen der Zuschüsse ergeben, haftet die Kommune anteilig ihrer erstellten Anschlüsse.

§ 7 Ergänzungen der Vereinbarung

Die Umsetzung des gemeinsamen Breitbandausbaus und der daraus resultierenden konkreten Anforderungen werden im weiteren Ablauf des Förderverfahrens durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur noch konkretisiert. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten für den Landkreis und die Kommune sollen in dieser Vereinbarung noch ergänzt werden.

Ebenfalls stehen die tatsächliche Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke erst nach Ausschreibung und Vergabe an ein Telekommunikationsunternehmen fest und damit die tatsächliche Höhe der Eigenbeteiligung der Kommune. Aus den bisherigen Unterlagen der Richtlinie wird sich ein Ergänzungsbedarf insbesondere für folgende Eckpunkte ergeben:

- Rechte und Pflichten der Kommune im Verfahren (z.B. Betreuung der Bauarbeiten in der Kommune)
- Organisation der Zusammenarbeit
- weitere Konkretisierungen im Verfahrensablauf (z.B. Aufhebung der Vergabe einzelner Lose bei Überschreitung einer vorher festgelegten Vergabesumme, Kooperationsvertrag mit Netzanbieter)
- Laufzeit, Kündigung, Änderungen

Die Aufzählung der Eckpunkte ist nicht abschließend.

Ort/Datum

Unterschrift Landrat

Ort/Datum

Unterschrift Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 5**Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Teublitz****Sachverhalt:**

In der ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz am 10.01.2016 wurden gewählt:

- als Feuerwehrkommandant
Herr Feicht Marco, Buchtalstraße 17, 93158 Teublitz
- als Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
Herr Manfred Liebl, Regensburger Straße 28, 93158 Teublitz

Zum Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. Abs. 3 BayFwG¹).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn sie fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

Herr Feicht wurde erstmals in das Amt gewählt. Herr Liebl bekleidete bisher das Amt des Kommandanten. Die beiden Gewählten haben bereits alle erforderlichen Lehrgänge absolviert. Die Gewählten erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für das Amt.

In seiner Stellungnahme vom 13.01.2016 teilt Herr Kreisbrandrat Heinfling mit, dass gegen die Wahl keine Bedenken bestehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Marco Feicht als Kommandanten und Herrn Manfred Liebl als stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

¹ Bayerisches Feuerwehrgesetz

Beschluss-Nr. 6

Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH: Beteiligungsbericht 2015
--

Sachverhalt:

**Beteiligungsbericht der Stadt Teublitz
zum Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH
für das Wirtschaftsjahr 2014
gemäß Art. 94 Abs. 3 GO i.V.m. § 76 Abs. 1 KommHV**

Zum Unternehmen:

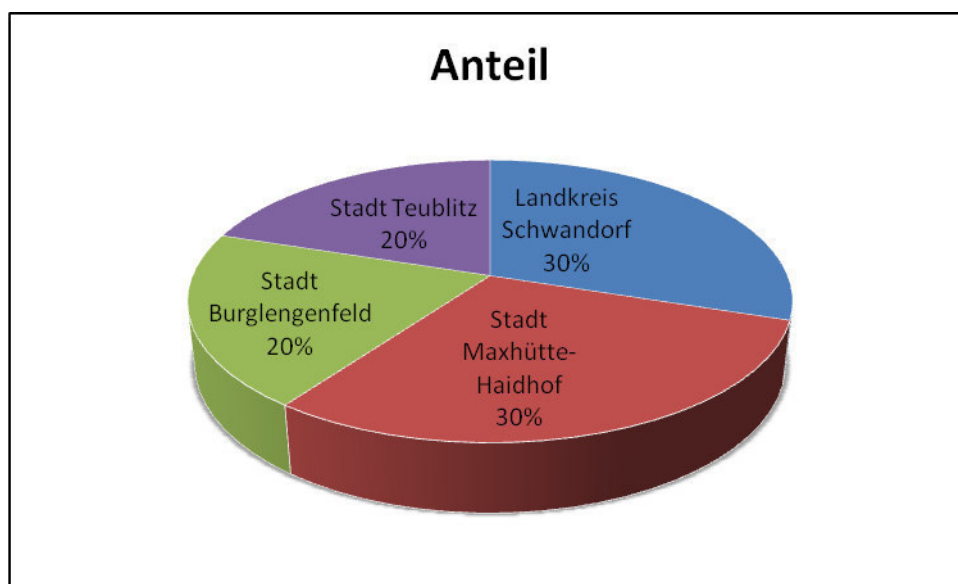
Die Gesellschaft ist beim Amtsgericht Amberg unter HRB 2317 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Maxhütte-Haidhof, Hüttenstraße 1. Die Gesellschaft ist mit notariellem Gesellschaftsvertrag vom 14. März 1997 gegründet worden.

Gegenstand des Unternehmens:

Die Erfüllung nachfolgender Aufgaben mit öffentlichem Zweck:

- Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Landkreises Schwandorf, insbesondere des Städtedreiecks Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof und Teublitz.
- Jungen Unternehmen, die sich in der Gründungs- oder Aufbauphase befinden oder eine neue Betriebsstätte errichten (wollen), fördern und eine Hilfestellung geben. Dies geschieht vorrangig durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten (Büros, Werkstätten, Gemeinschaftseinrichtungen), von Dienstleistungen (zentralisierte Bürodienstleistungen) und durch das Angebot von Beratungsdiensten.
- Die Gesellschaft initiiert, unterstützt und fördert die Schaffung und Einführung neuer Techniken und Technologien durch Maßnahmen der Fortbildung und Umschulung.
- Sie initiiert und fördert die Verbindung zwischen insbesondere kleineren und mittleren
- Unternehmen der Region einerseits und Wissenschaft und Forschung andererseits.

Beteiligung am Unternehmen:	Anteil	Stammkapital:
Landkreis Schwandorf	30 %	153.388 €
Stadt Maxhütte-Haidhof	30 %	153.388 €
Stadt Burglengenfeld	20 %	102.258 €
Stadt Teublitz	20 %	102.258 €
	Summe	511.292 €



Organe des Unternehmens:	Gesellschafter:
Die Gesellschafterversammlung	Landkreis Schwandorf
Der/Die Geschäftsführer	Stadt Maxhütte-Haidhof
Der Beirat.	Stadt Burglengenfeld
	Stadt Teublitz

Geschäftsführer:

Christian Meyer

seit 01.01.2002

Geschäftsführerentgelt:

Keine Angaben

Wirtschaftliche Lage 2014:

Das Unternehmen schloss das Geschäftsjahr 2014 mit einem Jahresfehlbetrag nach Steuern in Höhe von 46.775,89 € (im Vorjahr: 56.449,27 €) ab. Das entspricht einer Veränderung von 9.673,38 €.

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen 4 Personen (im Vorjahr: 4) beschäftigt.

Die Gesamtleistung 2014 in Höhe von 92.838,70 € veränderte sich gegenüber dem Vorjahr 2013 mit 96.245,52 € um -3,5 %.

Die Löhne und Gehälter 2014 betragen 28.849,30 € gegenüber 28.219,34 € im Vergleichszeitraum 2013. Dies entspricht einer Änderungsrate von 2,2 % und einem absoluten Änderungsbetrag von 629,96 €

An sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung fielen im Berichtsjahr 2014 8.009,79 € an. In 2013 belief sich der entsprechende Wert auf 7.679,33 €. Der Betrag der absoluten Änderung in Höhe von 330,46 € entspricht einer Änderungsrate von 4,3 %.

Der gesamte Personalaufwand betrug im Berichtsjahr 2014 im Verhältnis zur Gesamtleistung 39,70 %; während im Vorjahr diese Kostenart 36,96 % der Gesamtleistung betrug.

Als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden in 2014 -46.776,19 € erzielt. Im Vorjahr 2013 wurde dem gegenüber ein Betrag von -56.449,97 € ausgewiesen. Die Änderung gegenüber 2013 betrug 9.673,78 €.

Beschluss:

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Beschluss-Nr. 7**Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz**
- Sachstandsbericht
- Auftragsvergaben**Sachverhalt:**

Dank der milden Witterung bis zum Jahresende 2015 konnte das schadhafte Hallendach vollständig zurückgebaut und der Dachstuhl für das neue Walmdach bereits aufgestellt, eingeschalt und mittels Bitumenbahnen wasserdicht abgedichtet werden. Sobald es die Temperaturen in diesem Frühjahr zulassen, wird das Dach mit Profilblechen eingedeckt.

Der auf Verfügung des Landgerichts Amberg beim Rückbau des 3. und 4. Abschnitts anwesende Sachverständige Karl-Heinz Kuhn hat hierbei neue Erkenntnisse gewonnen, die er in einer 2.Gutachten-Ergänzung vom 31. Dezember 2015 dargelegt hat. Demnach sieht er nunmehr nicht allein bauphysikalische Gründe als Schadensursache, sondern auch die Folgen eines während der Bauzeit im Winter 2005/2006 aufgetretenen Wasserschadens. Für die Stadt wurden alle 4 Rückbauabschnitte von der Sachverständigen Ursula Wintersteiner begleitet und dokumentiert. Frau Wintersteiner fasst derzeit alle Ergebnisse in einer Gesamtdokumentation zusammen und wird diese in Kürze vorlegen.

Der von der Stadt beauftragte Rechtsanwalt Dr. Buchfink hat ungeachtet dessen angeraten, die Klage noch im alten Jahr 2015 einzureichen. Mit Datum vom 17.12.2015 wurde die Klageschrift dem Landgericht Amberg zugestellt.

Im Innenbereich der Halle läuft derzeit die Wiedermontage der Gebäudetechnik an der Unterseite der neuen Hallendachkonstruktion unvermindert weiter.

Auftragsvergaben

Die Trockenbauarbeiten wurden zwischenzeitlich durch das Ingenieurbüro Wellnhöfer ausgeschrieben. Aus dem Eröffnungstermin der beschränkten Ausschreibung am 14.01.2015 ging die Firma Plesch & Seidel GmbH aus Klingenthal mit einer Angebotssumme von 36.220,63 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Die Bürgermeisterin wurde vom Stadtrat bereits in der Sitzung am 26.11.2015 zur Auftragsvergabe ermächtigt. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung und Wertung der Angebote.

Beschluss:

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Beschluss-Nr. 8**Errichtung eines Aufzuges und einer Treppe am Pfarrheim Teublitz**
- Bauantrag**Sachverhalt:**

Der Antragsteller beantragt die Baugenehmigung zur Errichtung eines Aufzuges sowie einer Außentreppe am Katholischen Pfarrheim Herz-Jesu auf dem Grundstück Flur-Nr. 214/2, Gemarkung Teublitz, in der Schützenstraße 2. Darüber hinaus werden Nutzungsänderungen beantragt. Zum einen sollen im Erdgeschoss ein Mehrzweckraum und zwei Lagerräume unmittelbar im Anschluss an den Eine-Welt-Laden entstehen und zum anderen werden im

Dachgeschoss zusätzliche Räumlichkeiten für die einzelnen Jugendgruppen geschaffen.

Der Aufzug dient in erster Linie der behindertengerechten Nutzung des ersten Obergeschosses, während die zusätzliche Außentreppe den 2. Rettungsweg sowohl aus dem Dach-, als auch dem Obergeschoss gewährleistet.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), in einem Gebiet ohne Bebauungsplan.

Die Erschließung ist vorhanden.

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 9

**Interkommunaler Recyclinghof - Auftragsvergaben Verkehrsgutachten und Erschließungsplanung
- Kostenübernahme**

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 16. Juli 2015 beschloss der Stadtrat auf Empfehlung des Arbeitskreises Städtedreieck das Angebot des Büros Preihsl & Schwan aus Burglengenfeld über 8.082,72 Euro für die Vorplanung der äußeren Erschließung des interkommunalen Recyclinghofes und das Angebot des Büros GEO.VER.S.UM über 10.120,95 Euro für die Erstellung eines Verkehrsgutachtens zu beauftragen. Bedingung für die Beauftragung war die gleichlautende Beschlussfassung in den Städten Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof. Die Kosten sollten von den drei Städten zu je einem Drittel übernommen werden, so dass jeder Stadt voraussichtlich Kosten in Höhe von 6.100 Euro entstanden wären.

Nachdem vom Stadtrat der Stadt Maxhütte-Haidhof jedoch die Beauftragung der Angebote und die Kostenübernahme abgelehnt wurden, somit kein gleichlautender Beschluss gefasst wurde, konnten die Angebote bisher nicht beauftragt werden.

Um das Projekt zeitnah weiterzuführen, soll die Bedingung der gleichlautenden Beschlussfassung nun zurückgenommen werden. Die beiden Angebote sollen von den Städten Burglengenfeld und Teublitz beauftragt werden. Die Kosten sollen zunächst geteilt werden. Eine spätere Kostendrittung ist anzustreben.

Wie in der Sitzung am 16. Juli bereits dargestellt, ist es zur Weiterführung des Projekts nach Vorgabe des Landratsamtes Schwandorf zwingend erforderlich nachzuweisen, dass das durch den interkommunalen Recyclinghof zusätzlich entstehende Verkehrsaufkommen auf den zur Verfügung stehenden Flächen abgewickelt werden kann. Ein Rückstau der anliefernden Fahrzeuge auf die Kreisstraße SAD 5 ist für die Genehmigungsfähigkeit zwingend

auszuschließen. Im März 2015 wurden die Richtlinien zur Bezuschussung von kommunalen Investitionen in Recyclinghöfe vom Landkreis Schwandorf mit einer maximalen Fördersumme von nun 80.000 Euro/Hof neu erlassen. Eine Bezuschussung nach diesen Richtlinien stellt der Landkreis nur bei Einhaltung seiner Auflagen in Aussicht.

Stadträtin Hermann-Reisinger trägt vor, in der letzten Sitzung des AK Städtedreieck und aus Gesprächen mit Stadtratsmitgliedern aus Maxhütte-Haidhof habe sie den Eindruck gewonnen, dass Maxhütte-Haidhof kein Interesse an einer interkommunalen Lösung habe, weil es dort einen funktionierenden Recyclinghof gebe.

Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, mit den zu beauftragenden Gutachten soll abgeklärt werden, ob der Standort gegenüber der Hugo-Geiger-Siedlung geeignet sei. Teublitz brauche dringend einen anderen Standort.

Stadträtin Hermann-Reisinger schlägt einen gemeinsamen Standort für Teublitz und Burglengenfeld an der Kläranlage bei Kuntsdorf vor.

Erste Bürgermeisterin Steger verweist auf die Zufahrtsproblematik über die Rötsteinstraße und den Überschwemmungsbereich der Naab.

Stadtrat Pfeffer hält den Standort Hugo-Geiger-Siedlung für ungeeignet, wenn keine Lösung für drei Städte verwirklicht werden soll. Die Anfahrt sei für die meisten Teublitzer länger.

Stadtrat Dr. Brandl stellt fest, die Anfahrt zur Kläranlage sei in etwa dieselbe Streckenlänge.

Zweiter Bürgermeister Wutz führt aus, seit 2006 werde ein Alternativstandort gesucht.

Stadtrat Pfeffer führt aus, die SPD habe bereits mehrere Vorschläge gemacht.

Dr. Brandl entgegnet, die SPD habe bisher nur ungeeignete Standorte vorgeschlagen.

Dritter Bürgermeister Thomas trägt vor, derzeit sei keine geeignete Alternative bekannt. Die Gutachten sollen beauftragt werden, um Gewissheit über die Geeignetheit des Standortes Hugo-Geiger-Siedlung zu erhalten.

Erste Bürgermeisterin Steger schlägt vor, den Beschluss wie vorgeschlagen zu fassen. Daneben kann der Standort Kläranlage geprüft werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die beiden genannten Ing.-Angebote zu beauftragen. Die Stadt Teublitz übernimmt vorerst zusätzlich die Hälfte des auf die Stadt Maxhütte-Haidhof treffenden Kostenanteils.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 22.10.2015 gefassten Beschlüsse sind vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Nach Mitteilung des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach wird der Parkplatz an der B 15 nördlich von Teublitz aufgelassen. Die Arbeiten hierzu werden im Früh-

sommer 2016 ausgeführt. Aus Sicht des Amtes sind bis dahin keine einschränken- den Maßnahmen erforderlich.

2. Das Bayernwerk informiert mit Schreiben vom 07.01.2016, dass auf Grund der erhöh- ten Leistungsanforderung der Industrie in der Region die Strecken der 110-kV- Leitungen an die erforderliche Übertragungsleistung anzupassen sind. Die Leitungen seien in heutiger Situation bereits zu 100% ausgelastet. Die Überlastungen treten bei einem Starklastfall mit geringer bzw. fehlender regenerativer Erzeugung auf und wer- den künftig auch bei einem Schwachlastfall mit hoher regenerativer Erzeugung er- wartet. Die Leitung kommt an ihre Transportgrenzen und soll durch Austausch der vorhandenen Phasenseile (Aluminium/Stahlseil) durch Spezialseile (Hochtemperatur- seile) nun ertüchtigt werden. Diese neuen Seile verursachen einen größeren Durch- hang, so dass zur Einhaltung der Boden- und Objektabstände auch einzelne Masten erhöht werden müssen. Dies betrifft im Stadtgebiet 3 Masten nördlich von Katzdorf, 3 Masten bei Loinsitz, 2 Masten westlich von Oberhof und Stocka sowie 3 Masten bei Richthof. Die Maßnahme soll Anfang 2016 beginnen.
3. Die Wasserwacht-Ortsgruppe Saltendorf lädt zur Jahreshauptversammlung am 05.02.2016 um 19:00 Uhr im Schützenheim Saltendorf ein.
4. Nach Rücknahme des Förderantrages durch die Stadt erklärt die Regierung der Oberpfalz die Fördermaßnahme der interkommunalen Zusammenarbeit „Gemeinsa- mes Gewerbegebiet an der A 93“ mit der Stadt Maxhütte-Haidhof für erledigt.
5. Der bisherige Kommandant der FF Premberg Markus Winter ist mit Wirkung vom 13.01.2016 zurückgetreten. Die Leitung der Wehr liegt derzeit bei der Stellvertreten- den Kommandantin Sandra Dürr. Die Stadt hat am Samstag, 5. März 2016 um 18:00 Uhr im Dorfstadl Premberg eine Aktivenversammlung zur Neuwahl des Kommandan- ten anberaunt.
Anmerkung:
Die Absätze 2 bis 4 in Art. 19 Gemeindeordnung, wonach gemeindliche Ehrenämter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (worüber der Stadtrat zu entscheiden hat) niedergelegt werden können, sind aufgrund des Grundsatzes der Freiwilligkeit auf die Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren nicht anwendbar. Ein Kommandant kann daher grundsätzlich jederzeit sein Amt niederlegen.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Haberl will wissen, ob wegen der Anlage eines Fahrradstreifens auf der Re- gensburger Straße eine definitive Antwort des Staatlichen Bauamtes vorliege.
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, das Amt stehe dem Vorhaben ablehnend gegenüber. Es soll nochmals wegen einer entsprechenden Antwort nachgefragt werden.
2. Stadtrat Pabst führt aus, seit nunmehr eineinhalb Jahren versuche er einen Ret- tungsweg für den Wild- und Freizeitpark Höllohe einzurichten, leider bis dato ohne Erfolg. Er habe mit der Stadtbaumeisterin Sabine Eichinger und der freiwilligen Feu- erwehr Teublitz bereits entsprechende Begehungen durch geführt. Unter anderem wurde eine Durchfahrt des geplanten Rettungsweges mit dem Feuerwehrfahrzeug durch Stadtratskollegen Muck durchgeführt. Leider habe sich in dieser Angelegen- heit nichts getan. An Weihnachten seien ca. 2000 Personen im Wild- und Freizeit-

park gewesen. Den Sanitätern und auch dem Notarzt stehe nach wie vor kein Rettungsweg zur Verfügung. Er bittet darum diesen Antrag dringlich zu behandeln.

3. Stadtrat Pabst trägt vor, im Zuge des Neubaus der Sparkassenfiliale in Teublitz im Parkplatzbereich seien 2 etwa 15 Jahre alte gesunde und sehr schön gewachsene Platanenbäume entfernt und leider nicht mehr entsprechend ersetzt worden. Das bedeute, dass wieder 2 ortsbildprägende Bäume aus unserem Stadtbild verschwunden seien. Er stellt den Antrag, dass die Verwaltung an die Sparkasse Schwandorf herantreten soll um für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. Es sei wünschenswert, wenn von der Sparkasse 2 neue große Laubbäume gesponsert würden, die dann in unserem Stadtpark einen entsprechenden Platz finden könnten.
4. Stadtrat Bitterbier fragt nach, ob die GVS Premberg-Richthof endgültig zurückgestellt worden sei, da sie an verschiedenen Stellen ausgebessert wurde.
Erste Bürgermeisterin Steger erläutert, die Entscheidung sei im Zuge der Haushaltsberatungen zu treffen. Sowohl über das GVFG² als auch über die Dorferneuerung Premberg bestünden Fördermöglichkeiten.
5. Stadträtin Hermann-Reisinger erfragt den Sachstand zur Umgehungsstraße. Erste Bürgermeisterin Steger berichtet von einer gemeinsamen Besprechung mit den 3 Städten, dem Landkreis und dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach. An den Leiter des Staatlichen Bauamtes, Ltd. Baudirektor Wasmuth, wurde die Bitte hergetragen, das Planverfahren zu übernehmen. Gemeinsam mit Landrat Ebeling haben die drei Bürgermeister deswegen am 15. März 2016 einen Termin bei Staatssekretär Eckl im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in München.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

² Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 17.03.2016 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Beer, Georg	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Gawinowski, Alfred	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016
- 2. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2015- 2019
- 3. Stadtbücherei Teublitz; Erlass einer neuen Büchereigebührensatzung und einer neuen Benutzungssatzung
- 4. Jahresabschluss 2014 für das städtische Wasserwerk
- Feststellung durch den Stadtrat
- 5. Jahresabschluss 2014 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle
- Feststellung durch den Stadtrat
- 6. Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Premberg
- 7. Ausbau der GVS Saltendorf-Premberg - Vergabe der Bauarbeiten
- 8. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Sachstandsbericht
- Auftragsvergaben
- 9. Erhöhung der Jugendförderung
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
- 10. Nutzung der Dreifach-Sporthalle durch Vereine
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Erlass der Hallennutzungsgebühr bis Ende 2018
- 11. Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-Logistik
- Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Premberg
- 12. Ländliche Entwicklung, Flurneuordnung und Dorferneuerung Premberg
- Sachstand
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 21.01.2016 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 19

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016

Sachverhalt:

Stadtkämmerer Georg Beer trägt vor:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, der ausgearbeitete Haushalt der Stadt Teublitz für 2016 steht nun zur Beschlussfassung in diesem Gremium an. Auch in diesem Jahr trafen sich bereits frühzeitig die Fraktionssprecher mit der Bürgermeisterin und meiner Person zu einer ersten gemeinsamen Erläuterung und Beratung des Verwaltungshaushalts im Rathaus. Aufbauend auf dieser Grundlage fanden danach weitere konstruktive Sitzungen im Haupt- und Finanzausschuss statt. Vorschläge und Meinungen wurden diskutiert und schlussendlich wird heute über einen Haushalt beschlossen, der sich meiner Meinung nach recht passabel gestaltet. Natürlich kann man immer bei dem einen oder anderen Punkt die Dinge anders sehen, aber im Großen und Ganzen kann man mit dem Zahlenwerk recht zufrieden sein. Etliche von Ihnen haben auch schon andere Zeiten mitgemacht, wo man froh war, wenn der Haushalt irgendwie ausgeglichen werden konnte. Von einer anständigen Zuführung an den Vermögenshaushalt ganz zu schweigen.

Bevor ich gleich zu der Vorstellung der Zahlen komme, will ich Sie aber noch kurz über die vorläufige Jahresrechnung 2015 informieren.

Die Einnahmen und Ausgaben im Verwaltungshaushalt schlossen mit 11.062.293,85 € ab. Es ergab sich eine Zuführung vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt von 1.871.052,86 €. Im Vermögenshaushalt ergab sich eine Summe von 3.729.631,44 € bei den Einnahmen und Ausgaben. Nach Bildung und Übertragung der Haushaltsreste für 2016 blieb somit noch ein Sollüberschuss von 137.168,83 € übrig.

Dank der allseits guten Konjunktur und der sparsamen Haushaltswirtschaft wurde also das vergangene Jahr gut gemeistert.

Dabei gilt es aber auch noch zu erwähnen, dass trotz einer Kreditaufnahme von 667.852,57 € zur Ablösung des Geschäftsbesorgungsvertrages bei der Schulsanierung die Verschuldung im Haushalt um 36.304,92 € zurückgefahren werden konnte. Durch die ordentliche Tilgung in Höhe von 529.602,43 €, einer außerordentlichen Tilgung in Höhe von 174.555,06 €, eines Tilgungsbetrages in Höhe von 142.600,00 € für den Geschäftsbesorgungsvertrag der Dreifachsporthalle und einer Zinsgutschrift von 166.041,70 € auch für denselben Geschäftsbesorgungsvertrag konnten inner- und außerhalb des Haushalts insgesamt 1.012.799,19 € Schulden zurückbezahlt werden. Das ist für unsere Stadt eine stolze Summe!

Nun zum Haushalt 2016, in dem wieder jede Menge Investitionen enthalten sind.

Daneben müssen natürlich aber auch die Schulden kontinuierlich weiter abgebaut werden.

Apropos Schulden. Eine Kreditaufnahme von insgesamt 2.313.800,- € ist dieses Jahr vorge-

sehen. Diese ist jedoch sinnvoll, da zum einen der Breitbandausbau realisiert wird und zum anderen die „außer Haushalt“ Schulden der Dreifachsporthalle „in den Haushalt“ geholt werden. Die Aufnahme ist durch die günstigen Zinsen mehr als gerechtfertigt. Ein Großteil der Schulden ist also bereits vorhanden und bei der Gesamtverschuldung schon berücksichtigt.

Ich darf Ihnen nun in aller Kürze die wichtigsten Zahlen und Daten der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2016 anhand des Vorberichts vorstellen:

Der Verwaltungshaushalt ist sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mit einem Betrag von 12.066.500,- € festgesetzt. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,07 % zum letzten Jahr. Der Vermögenshaushalt weist ein Volumen bei den Einnahmen und Ausgaben von 4.564.300,- € auf. Eine Steigerung gegenüber 2015 um 3,32 %.

Es ergibt sich somit ein Gesamthaushalt von 16.630.800,- €. Damit steigt der Gesamthaushalt im Vergleich zum Vorjahr um 4,59 % an bzw. um 729.200,- €.

Einnahmen im Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2016 erhöhen sich die Einnahmen vor allem wieder beim Anteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommenssteuer, Umsatzsteuerbeteiligung und Einkommenssteuerersatz). Der Ansatz bei der Gewerbesteuer sowie auch bei den Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb wurde nach oben gesetzt. Hier sind die gestiegenen Benutzungsgebühren bei Wasser und der Entwässerung berücksichtigt. Die Schlüsselzuweisungen gehen aufgrund der vor zwei Jahren wieder angestiegenen Umlagekraft der Stadt nach unten.

Einnahmen aufgeschlüsselt nach den Gruppierungen:

	2016	Prozent	2015
Grundsteuer A und B (000/001)	649.000,00 €	5,38%	647.000,00 €
Gewerbesteuer (003)	1.350.000,00 €	11,19%	1.036.000,00 €
Anteil an den Gemeinschaftssteuern (01)	3.933.200,00 €	32,60%	3.719.100,00 €
Schlüsselzuweisungen (041)	1.874.500,00 €	15,53%	2.218.100,00 €
Sonst. Steuern und allgem. Zuweisungen	483.400,00 €	4,01%	467.500,00 €
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb (1)	3.150.500,00 €	26,11%	2.744.200,00 €
Sonstige Finanzeinnahmen (2)	625.900,00 €	5,19%	651.900,00 €
Gesamt:	12.066.500,00 €	100,00%	11.483.800,00 €

Ausgaben des Verwaltungshaushalts

Die Personalkosten einschließlich Sozialversicherungsabgaben, Beihilfeversicherung, Umlagen zum Versorgungsverband und zur Zusatzversorgungskasse betragen insgesamt 3.005.600,- € (Vorjahr: 2.983.300,- €).

Die tariflichen Erhöhungen der Gehälter, Vergütungen und Löhne sind entsprechend der Tarifabschlüsse im Öffentlichen Dienst eingerechnet.

Der Umlagesatz für die Kreisumlage ist in diesem Jahr um 1,7 Prozentpunkte herabgesetzt worden und beträgt somit 45,00 %. Aufgrund des zwar verminderten Umlagesatzes, aber der jedoch gestiegenen Umlagegrundlagen (Steuerkraftzahl und Schlüsselzuweisungen) aus 2014 erhöhen sich die Zahlungen an den Landkreis um beträchtliche 654.400,- €. Die Kreisumlage ist mit 2.858.800,- € (Vorjahr: 2.204.400,- €) veranschlagt.

Da sich die veranschlagten Gewerbesteuereinnahmen erhöhen, fällt auch der Ansatz bei der Gewerbesteuerumlage höher aus. Er ist mit 266.100,- € berücksichtigt. Im letzten Jahr betrug die Umlage 208.300,- €. Der Vervielfältiger bei der Gewerbesteuerumlage beträgt wei-

terhin 0,69 %.

Die Zinsausgaben werden mit 413.300,- € eingeplant. Bei diesem Betrag sind auch Zinszahlungen enthalten, welche durch sog. Geschäftsbesorgungsverträge „außer Haushalt“ finanziert werden.

	2016	Prozent	2015
Personalausgaben	3.005.600,00 €	24,91%	2.983.300,00 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	2.600.300,00 €	21,55%	2.566.900,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse	1.531.900,00 €	12,70%	1.424.900,00 €
Sonstige Finanzausgaben	4.928.700,00 €	40,85%	4.508.700,00 €
Gesamt:	12.066.500,00 €	100,00%	11.483.800,00 €

Zur Umlagekraft und Steuerkraft ist folgendes zu erwähnen:

Für das Jahr 2016 beträgt die Umlagekraft 6.352.954,- €. Im Vorjahr waren es 4.710.150,- €. Dies entspricht einer Erhöhung um 1.642.804,- €.

Die Steuerkraft beträgt für dieses Jahr 4.578.477,- €. Im Vorjahr waren dies 3.678.588,- €.

Die Steuerkraft je Einwohner (7.257 zum 31.12.2014) beträgt 630,90 € (Vorjahr: 503,36 €).

Der Landesdurchschnitt 2016 beträgt bei kreisangehörigen Gemeinden in der Größenordnung der Stadt Teublitz 894,25 €.

Im Jahre 2016 wird eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 1.389.000,- € erwirtschaftet. Die Höhe der Mindestzuführung beträgt 551.040,99 € (Summe der ordentlichen Tilgung von Krediten). Die sog. freie Finanzspanne beziffert sich somit auf 837.959,01 €.

Einnahmen des Vermögenshaushalts

Der Vermögenshaushalt wird durch eine Kreditaufnahme in Höhe von 2.313.800,- €, mit Zuweisungen und Zuschüssen von insgesamt 604.700,- € für diverse Projekte, sowie durch Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 458.900,- € und der Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt finanziert. Zudem sind Haushaltsausgabereste übertragen worden. Haushaltseinnahmereste wurden keine gebildet.

Durch die Veräußerung von Anlagevermögen (Grundstücke, usw.) sind Einnahmen von 12.000,- € eingeplant. Beiträge in Höhe von 107.600,- € werden ebenfalls eingeplant. Angesetzt ist auch eine Entnahme aus der Rücklage mit 137.200,- € (= Sollüberschuss aus 2015).

	2016	Prozent	2015
Zuführung vom Verwaltungsh. (.30000)	1.389.000,00 €	30,43%	1.633.900,00 €
Entnahmen aus den Rücklagen (.31000)	137.200,00 €	3,01%	129.100,00 €
Einn. aus Vermögensveräußerung (.34000)	12.000,00 €	0,26%	100.000,00 €
Beiträge und ähnliche Entgelte (.35000)	107.600,00 €	2,36%	109.500,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse (.36000)	604.700,00 €	13,25%	1.129.500,00 €
Darlehensaufnahme (neu) (.37000)	2.313.800,00 €	50,69%	1.315.800,00 €
Gesamt:	4.564.300,00 €	100,00%	4.417.800,00 €

Ausgaben des Vermögenshaushalts

Wie bei den „Einnahmen“ erwähnt, werden einige Investitionen neben den Neuansetzungen im Haushalt, durch Haushaltsausgabereste finanziert.

Die (wichtigsten; > 40.000,00 €) neuen Investitionen im Haushalt sind wie folgt vorgesehen:

	Neuansatz
Ersatzbeschaffung eines TSF-W für die FF Münchshofen (HAR: 120.000 €)	14.500,00 €
Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens für die FF Teublitz (VE: 300.000 €)	70.000,00 €
Ablösung Geschäftsbesorgungsvertrag Bau Dreifachsporthalle	2.286.000,00 €
Pritschenwagen für Gartenkolonne	45.000,00 €
Stadtspark	90.000,00 €
Planungsmaßnahmen GVS Premberg – Richthof (HAR: 50.000,00 €)	0,00 €
GVS Saltendorf – Premberg (HAR: 171.000,00 €)	129.000,00 €
Straßenbau Dr.-Fr.-Flick-Straße (HAR: 50.000,00 €)	240.000,00 €
Straßenbeleuchtung	45.000,00 €
Kanalсанierung Dr.-Fr.-Flick-Straße (HAR: 9.620,22 €)	45.000,00 €
Kanal Jurastraße – Baugebiet „Schlosszelläcker“	75.000,00 €
Breitbandversorgung	208.600,00 €
Austausch SPS-Anlage	60.000,00 €
Zuführung an Rücklage für Rüstwagen	44.500,00 €

	2016	Prozent	2015
Zuführung an Rücklagen (.91)	126.500,00 €	2,77%	360.500,00 €
Erwerb von Grundstücken (.93200)	18.400,00 €	0,40%	1.400,00 €
Erwerb von bew. Sachen d. AnlageV (.93500)	463.000,00 €	10,14%	373.900,00 €
Hochbaumaßnahmen (.94000)	2.361.500,00 €	51,74%	1.575.900,00 €
Tiefbaumaßnahmen (.95000)	1.009.100,00 €	22,11%	1.281.800,00 €
Bau von Betriebsanlagen (.96000)	45.000,00 €	0,99%	37.000,00 €
Darlehensstilgung	532.300,00 €	11,66%	673.900,00 €
Investitionsumlage (AbwasserZV /Kanaltrupp)	2.000,00 €	0,04%	103.900,00 €
Übrige Investitionszuweisungen	6.500,00 €	0,14%	9.500,00 €
Gesamt:	4.564.300,00 €	100,00%	4.417.800,00 €

Schuldenstand

Der Schuldenstand erhöht sich durch Neukredite in Höhe von 2.313.800,00 € von 11.802.385,57 € zum 01.01.2016, bei einer ordentlichen Tilgung von 551.040,99 € zum 31.12.2016 auf 13.565.103,57 €.

Bei 7.257 Einwohnern liegt die Pro-Kopf-Verschuldung zum 01.01.2016 bei 1.626,34 € (Vorjahr: 1.619,96 €) und zum 31.12.2016 bei 1.869,24 Euro.

Gemäß der aktuellen Schuldenstatistik (zum 31.12.2014) betrug im Landesdurchschnitt (Schuldenstandstatistik des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung) der Schuldenstand vergleichbarer Gemeinden von 5.000 bis 10.000 Einwohnern 764,00 Euro (Vorjahr: 770,00 Euro).

Die Stadt Teublitz liegt am 01.01.2016 um 212,87 % und am 31.12.2016 um 244,67 % über dem Landesdurchschnitt 2014.

Zum Zeitpunkt 01.01.2016 bestehen noch zwei Finanzierungsverträge:

Saldenstand zum 01.01.2016:

1.) „Bau der 3-fach-Sporthalle“	2.285.946,29 €
2.) „Dachsanierung 3-fach-Sporthalle“	536.126,51 €
Gesamt:	2.822.072,80 €

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2015 tatsächlich 305.702,16 € (zuzüglich 137.168,83 € Sollüberschuss aus 2015, welcher zum 31.12.2015 zugeführt wurde und am 01.01.2016 wieder entnommen wurde). Diese Rücklage ist verteilt auf zwei Bausparerkonten bei der LBS.

Zum 31.12.2016 ergibt sich eine allgemeine Rücklage in Höhe von 432.202,16 €. Dieses Jahr sind zwei Einlagen von insgesamt 126.500,00 € zu den Rücklagen geplant. Einmal eine Einzahlung auf den Bausparer zur Finanzierung der Schulsanierung und einmal für den Rüstwagen der FF Teublitz.

Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird der **Höchstbetrag** der Kassenkredite festgesetzt auf **2.000.000 Euro** (§ 5 der Haushaltssatzung).

Die Höhe der Haushaltsausgabereste ist bei der jeweiligen Haushaltsstelle im Vermögenshaushalt vermerkt. Außerdem finden Sie eine tabellarische Aufstellung im Vorbericht darüber.

Haushaltsstelle		Bezeichnung	Haushaltsreste	
Gl.	Gr.		Einnahme-reste	Ausgabere-ste
1300	93500	Feuerwehren; Erwerb bewegl. Sachen		814,51
1300	93501	Feuerwehren; Ersatzbeschaffung TSF-W Münchshofen		120.000,00
2150	95000	Schulen; Tiefbaumaßnahmen (Schulsportplatz)		5.000,00
6100	95005	Straßenbau; GVS Premberg-Richthof		50.000,00
6300	95000	Straßenbau; GVS Saltendorf-Premberg		171.000,00
6300	95570	Straßenbau; Dr.-Fr.-Flick-Str.		50.000,00
7000	95001	Freiwillige Maßnahme für Pflege- und Seniorenheim		30.000,00
7000	95050	Abwasserbeseitigung; Dr.-Fr.-Flick-Str.		9.620,22
7000	96002	Abwasserbeseitigung; Pumpwerk Dr.-Fr.-Flick-Str.		5.000,00
7710	93500	Bauhof; Erwerb von bewegl. Sachen		2.954,27
8150	93500	Wasserversorgung; Erwerb von beweglichen Sachen		5.000,00
8150	95200	Wasserversorgung; Dr.-Fr.-Flick-Str.		15.000,00
		Gesamt		464.389,00

Für den Rüstwagen wird für eine sog. Verpflichtungsermächtigung 300.000,- € in die Haushaltssatzung eingestellt.

Zur Vervollständigung sei gesagt, dass die Hebesätze bei der Grund- und Gewerbesteuer nicht verändert wurden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,
hier sehen Sie die Haushaltssatzung der Stadt Teublitz für 2016. Diese wird Ihnen gleich die Bürgermeisterin vortragen und Sie werden danach über die Satzung und den Haushaltsplan abstimmen.

Ich habe Ihnen nun in der gebotenen Kürze die Zahlen dargestellt und darf mich zum Abschluss meiner Ausführungen noch bei Ihnen allen und insbesondere bei den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.“

Erste Bürgermeisterin Steger trägt vor:

„ Liebe Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates,
Sehr geehrter Vertreter der Presse, meine Damen und Herren!

Hinter uns liegen die Beratungen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts im Finanzausschuss und in den Fraktionen. Zu diesen Beratungen wurden von der Kämmerei detaillierte Unterlagen vorgelegt, die die finanziellen Verhältnisse unserer Stadt offen darlegen.

Herr Beer hat Ihnen die wichtigsten Daten und Zahlen aus diesem Haushaltsentwurf vorgebracht, denen Sie entnehmen konnten, dass dieser Haushalt (VWHH: 4.564.300€; VMHH: 12.066.500€) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 16.630.800 € abschließt.

Wehrte Stadträte, so wie schon 2015 ist auch 2016 kein schlechtes Jahr für Teublitz. Ich denke, wir alle haben seit 2008 gelernt, bescheiden zu sein und in kleineren Dimensionen zu denken. Auch dieses Jahr konnte wieder eine gute Zuführung zum Vermögenshaushalt ausgewiesen werden, trotzdem müssen wir für die Verlagerung des Außerhaushaltkredites für die 3-Fachsporthalle in den städtischen Haushalt eine Kreditaufnahme beschließen. Dies ist allerdings schon seit einigen Jahren so geplant, und von der Rechtsaufsicht auch gefordert. Damit wären wir immer noch auf dem Weg des Schuldenabbaus.

Was jedoch nicht geplant war und was uns leider einen Strich durch unsere Rechnung bezüglich des Schuldenabbaus macht, ist die Sanierung des Hallendaches. Der Stadtrat hat ja beschlossen, hier in Vorleistung zu gehen, um der Schule und den Vereinen so schnell wie möglich die Nutzung wieder zu ermöglichen.

Von Anfang an haben wir bezüglich der massiven Schäden am Hallendach alle nötigen rechtlichen Schritte unternommen. Wir haben von Seiten der Stadt den Rückbau des Daches von einer eigenen Sachverständigen begleitet und dokumentieren lassen, um die wahren Ursachen und Schuldigen für diese Schäden zu finden und mittlerweile haben wir in dieser Angelegenheit Klage eingereicht.

Wehrte Kolleginnen und Kollegen,
die wichtigste Aufgabe des Stadtrates ist Lebensqualität für unsere Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und zu verbessern. Daher müssen wir die Einrichtungen für Jugend und Bildung, für Kultur und Sport am Laufen halten. Was wir heute beschließen, prägt das Bild unserer Stadt von morgen.

Die Gelder, die in den Verwaltungshaushalt eingestellt sind, halten den Laden sozusagen am Laufen. Bereits vorhandene Strukturen werden weiter erhalten und gepflegt.

Mit den Geldern des Vermögenshaushaltes tätigen wir Neuanschaffungen, erneuern wir marode Straßen und tauschen wir kaputte Fahrzeuge aus. Investitionen, die dringend notwendig sind. Aber auch die Kreisumlage, stets ein großer Ausgabeposten in unserem HH, belastet uns dieses Jahr mit 2.858.800€.

Ein paar Beispiele, in was unsere Gelder dieses Jahr so investiert werden möchte ich Ihnen doch noch geben: wir investieren

- In den Stadtpark, um das Parkkonzept umzusetzen
- In die öffentliche Sicherheit, indem wir eine Ersatzbeschaffung für 2 betagte Feuerwehrautos tätigen, das Auto für Münchshofen und den Rüstwagen
- In 2 Straßen, die Dr. Friedrich Flick Straße und die Straße von Saltendorf nach Premberg
- In die Skaterbahn, damit wieder neue Geräte angeschafft werden können
- In ein neues Bauhofauto, für die Gartenkolonne
- In den Breitbandausbau, um unseren Bürgern bessere Anschlüsse zu ermöglichen

All diese Projekte weisen in die Zukunft und verbessern die Sozialinfrastruktur von Teublitz. So bleiben wir als Wohnort attraktiv für junge Familien und brauchen den Vergleich mit anderen Kommunen nicht zu scheuen.

Und - Wehrte Stadträtinnen und Stadträte,

nachdem wir in den letzten Jahren verstärkt unser Augenmerk auf die jüngeren Generationen in Teublitz gelegt hatten, ist es uns nun endlich gelungen, **die** Zukunftsperspektive für unsere Seniorinnen und Senioren zu schaffen, die schon seit vielen Jahren ein großer Wunsch der älteren Generation war.

Pflegebedürftige und alleinstehende Senior/innen, die nicht mehr in der Lage sind, für sich selber zu sorgen, oder das auch einfach nicht mehr wollen, können ab Herbst diesen Jahres ihren Lebensabend in Teublitz verbringen, in einer Senioreneinrichtung im Herzen unserer Stadt. Ein Gewinn für unsere Stadt und ihre Bürger/innen.

Wehrtes Stadtratsgremium, unser Haushaltsplan enthält noch viele Investitionen mehr, von kleineren Posten, wie z. B. der Neuausstattung eines Kinderspielplatzes oder den Digitalfunkgeräten für die Feuerwehren. Für unseren Bauhof sind ebenso Mittel enthalten wie für die Schulen.

Die Forderung des Stadtrates der letzten Jahre lautete stets: Einnahmen steigern und Ausgaben verringern. Auch dies ist im aktuellen Haushaltsplan enthalten. Durch die Erhöhung der Wasser- und Kanalgebühren sind diese Stellen jetzt nicht mehr defizitär, sondern arbeiten kostendeckend. Durch die Auslagerung des Friedhofs in das Kommunalunternehmen BUL-TEU belastet uns auch das große Minus auf dieser Haushaltsstelle nicht mehr. Ferner weist der Plan eine ordentliche Schuldentilgung von 551.040,99 Euro aus. Uns liegt heute ein zukunftsorientierter Haushalt vor, der aufzeigt, dass es um Teublitz gar nicht so schlecht bestellt ist, wie manche noch vor einigen Jahren prophezeit hatten. Uns liegt heute ein HH vor, der ihre Zustimmung verdient hat.

Meine Damen und Herren,
ich danke Ihnen für die sachlichen Gespräche in den vorberatenden Sitzungen für diesen Haushaltsentwurf. Mein Dank und mein Respekt gilt unserem Kämmerer Herrn Beer, für die übersichtliche und offene Erstellung des Haushalts. Und ich danke an dieser Stelle allen Teublitzern Bürgerinnen und Bürgern für ihre gute Steuermoral und ihre Verbundenheit zu ihrer Stadt. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Stadträtin Wilhelm-Dorn hält für die CSU-Fraktion folgende Rede:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Steger, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, verehrte anwesende Damen und Herren,

zuerst möchte ich mich im Namen der CSU Fraktion ganz herzlich bei der Verwaltung für die Erstellung des Haushaltsentwurfes und die hervorragende Vorbereitung bedanken. Bereits zum zweiten Mal kamen im Februar die erste Bürgermeisterin, die beiden Fraktionssprecher und der Kämmerer unserer Gemeinde zusammen, um erste Eckpunkte des Verwaltungshaushaltes zu besprechen und wichtige Haushaltsinhalte zeitnah in Erfahrung bringen zu können. Dies ist für alle Beteiligten eine große Hilfe und wir bedanken uns ganz herzlich bei den Mitarbeitern der Verwaltung, die dies möglich gemacht haben.

Die Verabschiedung des diesjährigen Haushalts ist recht erfreulich, da Mindestzuführung, Schuldentilgung und Straßensanierungen zu einem bestimmten Maß verwirklicht werden konnten.

Der Haushalt 2016 hat ein Gesamtvolumen von etwa 16,6 Millionen Euro und ist somit etwas größer als derjenige von 2015.

Die geforderte Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt konnte erwirtschaftet werden, die Schlüsselzuweisungen haben sich im Vergleich zum letzten Jahr verringert und betragen etwa 1,8 Millionen Euro, während sich die Kreisumlage auf etwa 2,8 Millionen Euro erhöhte. Diese Entwicklungen waren absehbar und sind daher nicht allzu überraschend.

Positiv stimmt, dass auch in diesem Jahr wieder Schulden getilgt werden können. Diese Tilgung entspricht dem Wunsch beider Fraktionen und wird daher von der CSU Fraktion begrüßt, da darin der Wille den unseren Haushalt zu konsolidieren erkennbar wird.

Zwar werden auch in diesem Jahr Kredite aufgenommen, aber dies ist größtenteils der Sanierung unserer Dreifachsporthalle zuzuschreiben. Hierfür wurden allerdings bereits alle möglichen rechtlichen Schritte eingeleitet, so dass diese Neuverschuldung separat betrachtet und bewertet werden muss.

Weiterhin ist die bereits 2015 beschlossene Kreditaufnahme für den Breitbandausbau enthalten, die aufgrund des niedrigen Zinsniveaus von 0 % von beiden Fraktionen begrüßt wurde.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass trotz der gesamten Kreditaufnahme von 2,3 Millionen Euro, der Gesamtschuldenstand nur um 1,7 Millionen Euro gestiegen ist.

Summa Summarum ergibt sich dennoch eine größere Gesamtverschuldung als 2015 und das möchte ich auch nicht verschweigen. Bis auf die Kosten der Sanierung der Dreifachsporthalle wurden nun alle Schulden in den Haushalt geholt, so dass eine Gesamtverschuldung von knapp 16 Millionen Euro vorliegt, was eine große Herausforderung auch für die nächsten Jahre unserer Stadt darstellt.

Die schon erwähnten Straßensanierungen betreffen Bauabschnitt 3 der Dr.Friedrich-Flick-Straße, die somit abgeschlossen werden kann und die Gemeindeverbindungsstraße Salten-dorf-Premberg, die nun 2016 endlich verwirklicht werden kann.

Auch wurden wieder Mittel für die Beschaffung eines Feuerwehr-Fahrzeuges bereitgestellt, so dass – wenn alle Formalitäten zur Förderung geklärt wurden – für die Feuerwehr der Stadt Teublitz ein neuer Rüstwagen beschafft werden kann.

Ebenfalls wurde ein kleiner Überschuss erwirtschaftet, der für die anfallenden Kosten in 2017 bei Seite gelegt werden soll.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um einen soliden Haushalt, der zwar gewiss noch einige Wünsche offenlässt, aber uns weiterhin auf einen guten Weg in Richtung Zukunft der Stadt Teublitz bringt.

Die CSU Fraktion stimmt dem diesjährigen Haushalt zu. „

Stadtrat Bitterbier spricht für die SPD-Fraktion:

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates, sehr geehrter Herr Artmann
liebe Zuhörer,

wir danken dem Kämmerer, dass er auch dieses Jahr wieder sehr früh den Haushalt vorgelegt hat.

Leider zeigt der Haushalt wieder einmal, dass es mit dem Schuldenabbau im Haushalt in die falsche Richtung geht.

Im Vergleich zu 2015 wird der Schuldenstand im Haushalt von 11,8 Mio. EUR um 1,7 Mio EUR auf 13,5 Mio. EUR erhöht. Dieser Haushaltsplan zeigt nun noch klarer auf, wie hoch die Schuldenlast unserer Stadt eigentlich ist.

Es ist ein Haushalt der Schulden umschichtet, aber kein Haushalt, der eine städtische Entwicklung für die Zukunft aufzeigt.

Es fehlen einfach entscheidende Posten, wie ein größerer Betrag für die Realisierung des Gewerbegebiets an der A93 oder für den neuen Recyclinghof.

Auch für ein notwendiges Mehrgenerationenhaus fehlen wieder mal die Mittel.

Auch wenn wir nun Schulden in den Haushalt aufgenommen haben, so verringert dies erst recht und unübersehbar die Handlungsfähigkeit der Verwaltung für dringende Investitionen.

Und die Schulden außer Haushalt werden auch wieder steigen durch die Dachsanierung der Dreifachturnhalle. Denn an eine schnelle bzw. freiwillige Bezahlung durch die möglichen Verursacher glaubt ernsthaft niemand.

Wenn zum Sparen und zum Schuldenabbau keine Bereitschaft da ist, bleibt nur der Weg, die Einnahmen zu erhöhen.

Das oberste Ziel muss es weiterhin sein, das Gewerbegebiet an der A93 endlich zu realisieren.

Nur damit können die Einnahmen aus der Gewerbesteuer gesteigert und somit der Entwicklung der Stadt zugeführt werden.

Weiterhin werden Beschlüsse zu einem Radweg zum Maxhütter Bahnhof, für bessere Busverbindungen, Radstreifen an der B15 und LkwFahrverbot und die Idee eines Bürgerzentrums an der Regensburger Straße nicht oder mit lächerlich geringen Beträgen berücksichtigt.

Lt. der Haushaltsvorlage sind für einen Antrag der SPD für die Erhöhung der Jugendförderung keine zusätzlichen Mittel vorgesehen.

Dieser im Vergleich zu anderen Posten geringe Aufwand von ca. 5000 EUR für die Stadt bringt aber den Vereinen im Stadtgebiet einen hohen Wert. Damit wäre sichergestellt, dass das Herz und der Kern unseres Lebens in Teublitz funktioniert. Und das sind unsere Vereine mit Ihrer hervorragenden Jugendarbeit. Evtl. wird sich das aber noch im Laufe der Sitzung ändern.

Wir hoffen, dass zumindest der Antrag der SPD umgesetzt wird: den Vereinen die Benutzungsgebühren der Dreifachturnhalle für eine gewisse Zeit zu erlassen.

Wir stimmen dem Haushalt damit NICHT zu, da trotz gemeinsamer Gespräche und Sitzungen im Vorfeld, bisher kein einziger Vorschlag der SPD-Fraktion berücksichtigt bzw. in den Haushalt aufgenommen wurde.

Vielen Dank.“

Erste Bürgermeisterin Steger verliest anschließend die Haushaltssatzung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Haushaltssatzung:

Haushaltssatzung

der

Stadt Teublitz

(Landkreis Schwandorf)

Haushaltsjahr

2016

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

12.066.500,00 Euro

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

4.564.300,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.802.612,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **300.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	GRUNDSTEUER	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v. H.
		für die Grundstücke (B)	330 v. H.
2.	GEWERBESTEUER		350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem

Haushaltsplan wird auf **2.000.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (§§ 25 - 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Teublitz, den _____

STADT TEUBLITZ

- Dienstsiegel -

Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 20

Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2015- 2019

Sachverhalt:

Stadtkämmerer Beer erläutert die Finanzplanung mit Investitionsprogramm.

Der Finanzplan stellt die Einnahmen und Ausgaben summarisch gegliedert nach Jahren dar. In den Folgejahren wird danach wieder eine Zuführung zum Vermögenshaushalt erwirtschaftet. Der künftige Kreditbedarf und der Schuldendienst sind dargestellt.

Teil der Finanzplanung ist das Investitionsprogramm. Es stellt eine Vorausschau für künftige Projekte dar und teilt die Investitionen in Aufgabenbereiche auf.

Auch in den nächsten Jahren wird damit gerechnet, dass eine Zuführung zum Vermögenshaushalt, in der Höhe erwirtschaftet werden kann, wie sie in den beiden letzten Jahren üblich war. Dies ist hauptsächlich den kontinuierlichen geplanten Steigerungen bei der Einkommenssteuer geschuldet. Auch bei der Gewerbesteuer wird mit leichten Erhöhungen gerechnet. Im vergangenen Jahr konnten erfreulicherweise neben den ordentlichen auch außerordentliche Schulden getilgt werden. Für die nächsten Jahre ist keine Darlehensaufnahme eingeplant. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich die Dinge bei der Dachsanierung der Dreifachturnhalle entwickeln.

Bei den Ausgaben gilt es auch in Zukunft diese zu minimieren und gezielt zu investieren. Vorrang dürfte hier aber weiterhin die Schuldenreduzierung haben.

Als explizite Punkte im Finanzplan möchte ich noch erwähnen:

Den Rüstwagen für die FF Teublitz, den Unimog für den Bauhof, den Breitbandausbau, die Brückensanierung in Premberg, die Verlagerung des Recyclinghofes, den Bau oder die Sanierung des Bürgerhauses, die Abarbeitung des Straßenmaßnahmenkataloges, die Umsetzung des Parkkonzeptes und nicht zuletzt die Umsetzung eines Gewerbegebietes.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt von der Finanzplanung und dem Investitionsprogramm Kenntnis und billigt diese nach Form und Inhalt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	13
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 21

Stadtbücherei Teublitz; Erlass einer neuen Büchereigebührensatzung und einer neuen Benutzungssatzung

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 21.01.2016 wurde über den Erlass von einheitlichen Gebührensatzungen für die drei Büchereien im Städtedreieck beraten. Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof hatten die jeweiligen Satzungen bereits zum 01.01.2016 erlassen.

Der Stadtrat entschied unter Beschluss Nr. 1/2016, abweichend von den Satzungen der beiden Nachbarstädte in die Gebührensatzung in § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) festzusetzen, dass keine Gebühren für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre erhoben werden. Mit den beiden Nachbarstädten sollte nochmals über eine gleichlautende Regelung verhandelt werden.

Die beiden Nachbarstädte lehnen eine Änderung der bereits in Kraft gesetzten Satzungen ab.

Wenn kein Einvernehmen im Städtedreieck erzielt wird, soll lt. Beschluss Nr. 1/2016 die Büchereigebührensatzung unter Hinzufügung eines neuen § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c), wonach für Kinder und Jugendliche, die im Stadtgebiet Teublitz wohnen, keine Gebühren zu erheben sind, erlassen werden.

Eine solche Regelung ist nach Auskunft der zuständigen Referentin beim Bayerischen Gemeindetag Frau Dr. Thiemet nicht statthaft.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die Büchereisatzung inhaltsgleich mit den Normen der beiden Nachbarstädte zu beschließen.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre aus Teublitz soll die zu erhebende Jahresgebühr von 5 € in Form eines Gutscheines in gleicher Höhe wieder erstattet werden. Hierbei handelt es sich um einen freiwilligen Zuschuss, der nicht in der Gebührensatzung geregelt wird.

Auf Anfrage von StR Pfeffer erklärt Erste Bürgermeisterin Steger, dass die Verteilung der Gutscheine in der Bücherei vorgesehen ist.

Stadtrat Haberl will wissen, wie der Besuch von ganzen Schulklassen abgewickelt wird. Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, Schulklassen werden nicht mit Gebühren belegt. Dies werde auch in den Nachbarstädten so gehandhabt. Stadtrat Haberl bittet, dies in den Beschluss mitaufzunehmen.

Stadtrat Pfeffer empfiehlt, anstelle der Gutscheinausgabe den Nichtvollzug der Satzung zu beschließen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei neu zu erlassen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahre die im Stadtgebiet Teublitz wohnen, wird die zu erhebende Jahresgebühr von 5 € in Form eines Gutscheines in gleicher Höhe wieder erstattet. Bei Schulklassen sind wie bisher keine Gebühren zu erheben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei (Büchereigebührensatzung)

**Auf Grund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1
des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung:**

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Teublitz betreibt die Stadtbücherei Teublitz als öffentliche Einrichtung, die von jedermann zweckentsprechend im Rahmen der hierfür geltenden Benutzungssatzung genutzt werden kann.
- (2) Die Entleihung von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich entgeltlich, sofern die folgenden Regelungen dieser Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Stadtbücherei benutzt und den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder Kosten verursacht.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme einer Leistung, mit Überschreitung der Leihfrist oder aber mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (2) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe, Gebührenmaßstab

- (1) Die jährliche Gebühr für das Entleihen von Büchern, E-Medien (enio24), Zeitschriften, CDs, Hörbücher und Brettspiele beträgt unabhängig von der Zahl der entliehenen Bücher und Zeitschriften
 - a) für Erwachsene 15,00 €
und als monatliche Einzelgebühr 3,00 €
 - b) für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre 5,00 €
und als monatliche Einzelgebühr 1,50 €
- (2) Schüler (ab 16. Lebensjahr), Studenten, Besitzer von Ehrenamtskarten, von Jugendleiter/in-Cards, Inhaber des SAD-Passes gegen Vorlage des gültigen Inhaberausweises oder entsprechenden Nachweis für die Dauer eines Jahres 7,50 €

Gegen erneuten Nachweis wird die Ermäßigung um jeweils ein Jahr verlängert.

- (3) Die Familienjahresgebühr (Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Alleinerziehende mit Kindern bis 16 Jahren im selben Haushalt) 23,00 €.
- (4) Ausstellung eines Ersatzausweises 3,00 €.
- (5) Jährliche Ausleihgebühr für DVD zusätzlich zur jeweiligen Grundgebühr: 7,00 €.
- (6) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
Diese Säumnisgebühr beträgt nach Ablauf der Leihfrist je Medium:

je angefangene Woche nach Ablauf der Leihfrist	1,00 €/Woche.
--	---------------

§ 5 Aufwendungsersatz bei Beschädigungen oder Verlust von Medien

- (1) Unabhängig vom zu leistenden Schadenersatz nach der Benutzungssatzung, ist für den Aufwand der Stadtbibliothek für den Ersatz von Medien eine Gebühr je Medium von 3,00 € zu entrichten.
- (2) Für die Aufwendungen zum Ersatz von Bagatellschäden (z.B. für neuen Barcodes, neue Medienhüllen oder Medientiketten), ist je Medium 1,00 € zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2008 außer Kraft.

Teublitz,

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 22

Jahresabschluss 2014 für das städtische Wasserwerk - Feststellung durch den Stadtrat

Sachverhalt:

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat die Jahresbilanz 2014 für das städtische Wasserwerk erstellt.

Die Ertragslage der Wasserversorgung Teublitz hat sich 2014 wiederum deutlich auf einen Jahresverlust von 129,3 T€ verschlechtert. Der Ergebnismrückgang betrug damit 59,5 T€ oder gegenüber dem Vorjahr 85%. Auf die cbm-Mengenabgabe Wasser bezogen verschlechterte sich das spezifische Ergebnis um 19,3 ct./cbm auf 40,3 ct./cbm.

Die Fremdleistungen zum Unterhalt der Verteilanlagen waren um 17,7 T€ höher als im Vorjahr und zudem nahm der hierfür eingesetzte Materialaufwand um 8,4 T€ zu. Der Personalaufwand nahm 2014 um 3,3 T€ oder 2,8% zu.

Die Gesamtaufwendungen nahmen zusammengefasst um 47,0 T€ oder 7,9% auf 645,0 T€ zu.

Auf der Ertragsseite nahmen die Erlöse aus Wasserlieferungen um 9,5 T€ oder 2,5% auf 369,6 T€ ab. Die Entwicklung folgt damit der um 3,0 % oder 9.800 cbm abnehmenden Wasserabgabe von 321.100 cbm. Zusammengefasst reduzierten sich die Betriebserträge um 12,5 T€ oder 2,4% auf 515,7 T€.

Der rechnerische Wasserverlust stieg geringfügig auf einen ausreichenden Wert von 10,1% der Anlieferung.

Die Eigenkapitalquote minderte sich auf 51,9 % der um Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme. Diese Quote ist betriebswirtschaftlich und unter ertragsteuerlichen Aspekten noch als befriedigend einzustufen.

Der steuerliche Verlustvortrag, bis zu dessen Höhe ohne Belastung mit Ertragsteuern künftig Gewinne (genauer: Einkünfte) erzielt werden können, beträgt zum 31.12.2014 rd. 1.902 Mio. €.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2014 wird mit der Bilanzsumme von 3.851.031,25 € und dem Jahresverlust von 129.302,00 € festgestellt. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und in den Folgejahren gemäß § 8 Abs. 2 EBV¹ behandelt.
2. Die internen Verbindlichkeiten der Wasserversorgung gegenüber der Stadt sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 23**Jahresabschluss 2014 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle
- Feststellung durch den Stadtrat****Sachverhalt:**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Photovoltaikanlage die Jahresbilanz 2014 als Einnahmen/Ausgabenrechnung erstellt.

Der Einzahlungsüberschuss der Photovoltaikanlage auf dem Dach der Salzlagerhalle ergibt sich für 2014 mit plus 4.422,00 Euro.

Ein Gewinn dieser Größenordnung ist bei PV-Anlagen erfahrungsgemäß regelmäßig zu erwarten. Da aber der Freibetrag von 5.000 € nicht überschritten wird, fällt für 2014 keine Belastung mit Ertragsteuern an.

Der Jahresgewinn wird mit 4.422,00 € ausgewiesen.
Der Restwert des Anlagevermögens beträgt 51.449,00 €.

Nachrichtlich:

Ab dem 01.01.2015 werden die städtischen Regiebetriebe „Wasserversorgung“ und „Photovoltaikanlage“ steuerlich und handelsrechtlich zu einem Versorgungsbetrieb zusammengefasst (vgl. Stadtratsbeschluss Nr. 76 vom 16.10.2014).

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2014 der Photovoltaikanlage wird mit einem Jahresüberschuss von 4.422,00 € und dem Anlagevermögen von 51.449,00 € festgestellt. Der Jahresgewinn wird gemäß § 8 Abs. 2 EBV den Rücklagen zugeführt.

¹ § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV): 2)

Ein Jahresverlust ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

2. Das von der Stadt zur Finanzierung der Anschaffung der Photovoltaikanlage gewährte variable Darlehen wird zum 01.01.2015 mit 23.374,74€ festgestellt.
3. Das Eigenkapital ohne Berücksichtigung des Übertragungsverlusts beträgt zum 01.01.2015 28.074,26 €.
4. Die von der Stadt bereitgestellten Mittel sind weiterhin marktüblich zu verzinsen, soweit sie nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 24**Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwegesetzes
- Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Premberg****Sachverhalt:**

In der ordnungsgemäß einberufenen Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Premberg am 05.03.2016 wurde gewählt:

- als Feuerwehrkommandantin
- Frau Sandra Dürr, Salzstraße 14, 93158 Teublitz

- als Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin
- Herr Bernhard Dotterweich, Salzstraße 14 A, 93158 Teublitz

Zum Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird (Art. Abs. 3 BayFwG²).

Die Gewählten bedürfen der Bestätigung durch die Stadt im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn sie fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind (Art. 8 Abs. 4 BayFwG).

Frau Dürr war zuvor Stellvertreterin des Kommandanten und wurde erstmals in das Amt gewählt; sie hat bereits alle erforderlichen Lehrgänge absolviert.
Herr Dotterweich hatte von Januar 1993 bis Juli 2000 das Amt des Kommandanten ausgeübt. Die erforderlichen Lehrgänge hat er noch nicht alle absolviert. Die Gewählten erfüllen die rechtlichen Voraussetzungen für das Amt.

² Bayerisches Feuerwegesetz

In seiner Stellungnahme vom 16.03.2016 teilt Herr Kreisbrandrat Heinfling mit, dass gegen die Wahl keine Bedenken bestehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, Frau Sandra Dürr als Kommandantin und Herrn Bernhard Dotterweich als Stellvertreter der Kommandantin der Freiwilligen Feuerwehr Premberg gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 BayFwG (Bayerisches Feuerwehrgesetz) zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 25

Ausbau der GVS Saltendorf-Premberg - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Bereits in der Sitzung am 29.11.2012 wurde die Entwurfsplanung zum Ausbau der GVS Saltendorf Premberg (Ausbau zwischen dem Kreisverkehr und der Naabbrücke) vom Stadtrat genehmigt. Die aus GVFG-Mitteln förderfähige Maßnahme sollte 2013 ausgeführt werden, das Ausschreibungsverfahren wurde jedoch noch vor der Bekanntmachung im Staatsanzeiger gestoppt, da die Stadt im Haushaltsjahr 2013 die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen konnte.

Der Förderantrag wurde bei der Regierung der Oberpfalz nun erneut vorgelegt und grundsätzlich genehmigt. Die Maßnahme ist weiterhin aus GVFG-Mitteln förderfähig, der Fördersatz liegt bei 55% der zuwendungsfähigen Kosten. Zur endgültigen Aufnahme in das Förderprogramm muss das Ausschreibungsergebnis bis spätestens 01.Mai bei der Regierung vorgelegt werden. Die Ausschreibungsunterlagen wurden deshalb vom Ing.-Büro Stelzenberger+Scholz+Schmid aus Barbing aktualisiert und die öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden von 15 Baufirmen angefordert. Zum Eröffnungstermin am 08. März wurden 10 Angebote eingereicht. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Fa. Weber Tiefbau GmbH aus Wald-Siegenstein über 297.704,44 Euro vorgelegt.

Die Firma ist dem Bauamt der Stadt Teublitz bekannt und qualifiziert die Arbeiten auszuführen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Auftrag an die mindestbietende Fa. Weber aus Wald-Siegenstein zu vergeben.

Die Ausführung der Arbeiten ist je nach Witterung ab Anfang April bis Ende Mai 2016 geplant.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag zum Ausbau der GVS Saltendorf-Premberg an die Fa. Weber Tiefbau GmbH aus Wald-Siegenstein in Höhe von 297.704,44 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 26**Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Sachstandsbericht
- Auftragsvergaben****Sachverhalt:**

Im Innenbereich der Halle ist die Wiedermontage der Gebäudetechnik an der Unterseite der neuen Hallendachkonstruktion nahezu abgeschlossen. Die Decken-Heizplatten sowie die Lüftungskanäle und -leitungen sind vollständig wieder installiert, ebenso die neue LED-Beleuchtungsanlage. Die Akustikdeckenplatten sind auch bereits großflächig wieder montiert, so dass die Wiederherstellung der Deckenuntersicht in Kürze fertig sein wird. Parallel dazu laufen im Bereich der Umkleiden die Trockenbauarbeiten auf Hochtouren. Bis Ostern sollen auch die Decken in diesen Räumen wieder errichtet sein.

Die Außenfassade der Halle ist noch vollständig für die Dachdecker- und Spenglerarbeiten eingerüstet. Die Ausschreibungen für diese Gewerke sind abgeschlossen und die Aufträge vergeben. Sobald es die Witterung zulässt, erhält das neue Walmdach eine Profilblecheindeckung.

Zum Abschluss der Sanierung sind im Wesentlichen noch folgende weitere Arbeiten auszu-schreiben und zu beauftragen: die Malerarbeiten im Halleninneren, die Bauendreinigung und die Fassadenwiederherstellung. Die Bürgermeisterin sollte bevollmächtigt werden, die Ausschreibungsverfahren durchzuführen und die jeweils wirtschaftlichsten Angebote zu beauftragen.

Die gutachterliche Dokumentation aller vier Rückbauabschnitte liegt zwischenzeitlich vor und wurde sowohl den am Rechtsstreit Beteiligten als auch dem Gericht zugestellt.

Sobald die Sanierungsarbeiten baulich abgeschlossen sind und die endgültige Sanierungssumme feststeht, wird dem Gericht auch unverzüglich die Schlussabrechnung vorgelegt.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass die Dachsanierung im Mai dieses Jahres abgeschlossen werden kann, sofern nichts mehr Unvorhergesehenes dazwischen kommt.

Der Fortgang und die Dauer des Gerichtsprozesses allerdings sind bei dem sich abzeichnenden umfangreichen und komplizierten Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Auftragsvergaben

Die Spenglerarbeiten und die Dachdeckerarbeiten wurden zwischenzeitlich durch das Ing.-Büro Wellnhöfer ausgeschrieben. Aus den Eröffnungsterminen der jeweils beschränkten Ausschreibungen ging für beide Gewerke die Dachdeckerei Meier aus Schmidgaden als wirtschaftlichster Bieter hervor. Die Auftragssumme für die Spenglerarbeiten beläuft sich auf 64.494,67 Euro, für die Dachdeckerarbeiten auf 63.570,51 Euro. Die Bürgermeisterin wurde bereits in der Sitzung am 16.07.2015 ermächtigt, die Spengler- und Dachdeckerarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Die Blitzschutzarbeiten wurden durch das Architektur-Büro Haneder und Kraus ausgeschrieben. Aus dem Eröffnungstermin der beschränkten Ausschreibung ging die Fa. PESA Blitzschutzbau aus Pyrbaum-Seligenporten als wirtschaftlichster Bieter hervor. Die Auftrags-

summe für die Blitzschutzarbeiten beläuft sich auf 6.943,17 Euro. Die Bürgermeisterin wurde bereits in der Sitzung am 26.11.2015 ermächtigt, die Blitzschutzarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat bevollmächtigt die erste Bürgermeisterin die Malerarbeiten, die Bauendreinigung und die Fassadenwiederherstellung auszuschreiben und das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 27**Erhöhung der Jugendförderung
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion****Sachverhalt:**

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrats folgenden Antrag:

Die Verwaltung plant Haushalt 2016 eine Erhöhung der Jugendförderung ein. Gleichzeitig prüft die Verwaltung, welche Vereine im Stadtgebiet die Förderbedingungen aktuell erfüllen. Dem Stadtrat wird die gültige Förderrichtlinie zur Überprüfung vorgelegt.

Begründung:

Der Satz für die Jugendförderung sei seit Jahren nicht mehr angepasst worden. Aufgrund der immer höheren Belastungen durch Kosten und Aufwendung bei der Betreuung für die Jugendlichen in den Vereinen sei es dringend notwendig die Förderung in angemessener Höhe festzulegen. Nur so sei gewährleistet, dass die Vereine der Stadt einen Beitrag dazu leisten, um unsere Jugend weiterhin im sozialen Umfeld bestmöglich zu integrieren.

Die SPD-Fraktion hält 10 € pro Kopf für den Mindestzuschuss.

Stadträtin Wilhelm-Dorn trägt vor, die CSU-Fraktion stimmt dem Antrag nicht zu. Die Stadt Teublitz habe im Vergleich im Städtedreieck die höchsten Fördersätze für die Jugendarbeit und unterstütze die Vereine erheblichen kostenlosen Bauhofleistungen.

Stadtrat Pabst zeigt sich enttäuscht, dass man den Betrag von ca. 5.000 € für die Jugendarbeit nicht zur Verfügung stellen will.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	8
NEIN-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 28**Nutzung der Dreifach-Sporthalle durch Vereine
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Erlass der Hallennutzungsgebühr bis Ende
2018****Sachverhalt:**

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt zur Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrats folgenden Antrag:

Allen Vereinen aus dem Stadtgebiet Teublitz wird für den gleichen Zeitraum die Hallennutzungsgebühr erlassen, den die Halle nicht für die Nutzung zur Verfügung stand.

Vorschlag: Zeitraum 2016 bis Ende 2018

Begründung:

Die Nutzer der städtischen Dreifachturnhalle hätten seit März 2014 auf die Nutzung der Halle verzichten müssen. Dies habe zu großen organisatorischen Belastungen geführt, um in Ausweichstätten das sportliche Angebot aufrecht zu erhalten.

Viele Vereine würden einen Rückgang der Mitgliederzahlen durch den eingeschränkten Sportbetrieb beklagen. Insgesamt würde dies eine erhebliche finanzielle Belastung der Vereine bedeuten. Der Verzicht auf die Hallennutzungsgebühren sei ein teilweiser Ersatz für diese Kosten. Er sei aber auch ein symbolischer Dank an die Vereine für die geduldig ertragene Mehrbelastung.

Stadträtin Wilhelm-Dorn hält den beantragten Gebührenerlass für nicht sinnvoll. Die Stadt habe die Vereine nach ihren Möglichkeiten unterstützt. Sie schlägt vor, bis zum 1.1.2017 keine Gebühren zu erheben. Bis dahin soll die Verwaltung eine neue Gebührenordnung erarbeiten.

Stadtrat Pfeffer bezeichnet den Vorschlag von Wilhelm-Dorn als „Feigenblatt“ gegenüber dem Vorschlag der SPD-Fraktion der 2-3 Jahre Gebührenfreiheit umfasse. Er verweist auf andere freiwillige soziale Leistungen. Die Vereine hätten einen erheblich größeren Aufwand mit Fahrten zu anderen Hallen. Der Antrag solle nicht abgelehnt werden, weil er von der falschen Seite kommt.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, viele Vereine würden eigene Anlagen unterhalten und die Halle nicht nutzen.

Beschluss:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Erlass der Hallengebühren bis Ende 2018 wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	8
NEIN-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 29**Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-Logistik
- Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Premberg****Sachverhalt:**

Die Freiwillige Feuerwehr Premberg beantragt mit Schreiben vom 10.12.2015 die Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF bzw. TSF-Logistik) innerhalb der nächsten zwei Jahre.

Begründung:

- Hohes Fahrzeugalter
Aufgrund des hohen Alters (Baujahr 1983) und damit zusammenhängender notwendiger Ersatzteilbeschaffungen könne es kurzfristig zu Ausfällen kommen.
- Das alte TSF entspreche nicht mehr den heutigen Standards in Punkten Fahrsicherheit, Fahrverhalten, Ergonomie, Funktionalität, Umwelt, sehr hohes Lenkungsspiel, keine Servolenkung, die Türen des Mannschaftsraumes würden nicht mehr dicht abschließen, die Zugänglichkeit der Ausrüstung sei nicht optimal, hoher Kraftstoffverbrauch (4 Gang-Schaltung), auch werde noch Bleizusatz benötigt.
Laufend kleinere Reparaturen die in Eigenregie durchgeführt werden.

Im Zuge der Umstellung auf das neue Integrierte Leitstellen System (ILS) und den damit verbundenen Änderungen im Alarmierungsplan würden sich die Einsatzzahlen der Freiwilligen Feuerwehr Premberg erhöhen. Nicht außer Acht zu lassen sei, dass neuere Tragkraftspritzenfahrzeuge größere Außenmaße haben und somit eine Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses evtl. notwendig sei.

Die Kosten für dieses Fahrzeug mit Fahrzeugaufbau und Beladung würden sich auf ca. 100.000 € (Großteil der Beladung wird aus dem Bestand übernommen) belaufen.

Nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien leistet der Freistaat Bayern, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, für die Beschaffung eines TSF-Logistik einen Festbetragszuschuss in Höhe von 42.000 €. Die Förderung für ein TSF beträgt 24.200 €³. Der Landkreis bewilligt für die Anschaffung von TSF keine Mittel des Landkreises⁴.

Der Feuerwehrverein beteiligt sich an der Anschaffung mit vereinseigenen Mitteln in Höhe von 5.000 €.

Die FF Premberg hat sich tagsüber von der Einsatzbereitschaft abgemeldet. Nach § 4 Abs. 2 AVBayFwG⁵ beträgt die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr die Stärke einer Gruppe in dreifacher Besetzung (3 x 9 Aktive). In besonders gelagerten Ausnahmefällen reicht eine Gruppe in zweifacher Besetzung.

Stadtrat Pfeffer beantragt, Vertreter der als Zuhörer anwesenden FF Premberg Rederecht zu erteilen. Dies wird einvernehmlich gebilligt.

Der frühere Kommandant Matthias Dürr führt aus, anstelle eines einfachen TSF beantrage man mit dem TSF-Logistik ein besseres Fahrzeug, dass auch höher bezuschusst werde. Ein einsatzbereites Fahrzeug sei für die Existenz der Wehr wichtig. Anstelle des Rüstwagens der FF Teublitz für 300.000 € könne man 3 andere Fahrzeuge beschaffen.

Stellvertretender Kommandant Bernhard Dotterweich berichtet von aktiven jungen Feuer-

³ Richtlinien für Zuweisungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens – Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR)

⁴ Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes vom 12.09.2005: 30 % der staatl. Zuwendung

⁵ Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

wehrleuten und guter Einsatzbereitschaft. Bei einem Löscheinsatz bei Hochwasser müssten andere Wehren über den Münchshofener Berg nach Premberg fahren. Dies dauere zu lange.

Stadträtin Frey-Forster will wissen, ob das gewünschte Fahrzeug in die Fahrzeuggarage passe. Matthias Dürr erklärt, mit Einbau eines neuen Rolltores passe es hinein.

Stadtrat Pfeffer stellt fest, wenn die Entscheidung 2017 getroffen werden soll, dann dauert die Beschaffung bis 2019. Stellvertretender Kommandant Dotterweich führt aus, die Beschaffung sollte in den nächsten 2 Jahren erfolgen.

Erste Bürgermeisterin Steger will wissen, wieviele Atemschutzträger bei der Wehr aktiv seien. Vorgeschrieben sei nämlich bei einem TSF-Logistik die Besetzung mit 4 Atemschutzträgern.

Matthias Dürr entgegnet, hierfür kann eine Ausnahme genehmigt werden.

Stadtrat Pretzl schlägt den Ankauf eines Gebrauchtfahrzeuges vor. Stadtrat Bitterbier beantragt daraufhin, mit Haushaltsresten 2016 ein Gebrauchtfahrzeug zu beschaffen.

Auf Anfrage von Stadtrat Dr. Brandl erklärt stellvertretender Kommandant Dotterweich, dass die Wehr 27 Aktive und 2 Jugendliche habe. Einsätze würden jährlich zwischen 4 und 7 absolviert. Hinzu kommen mehrere Einsätze bei Absperrmaßnahmen.

Stadtrat Dr. Brandl stellt fest, dass der Haushalt heute beschlossen worden ist und zunächst davon auszugehen ist, dass keine Haushaltsreste anfallen.

Stadtrat Sander fordert, zunächst die Zahlen gegenüberzustellen und dann zu entscheiden, ob ein neues Fahrzeug mit Zuschuss oder ein gebrauchtes Fahrzeug und welche Fahrzeugart beschafft wird.

Stadträtin Frey-Forster ergänzt, die Zusammenstellung soll auch bebildert werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Angelegenheit zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung mit aufzunehmen. Zuvor sollen mit Einbindung der Fraktionen Gespräche mit der Feuerwehrführung stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 30

Ländliche Entwicklung, Flurneuordnung und Dorferneuerung Premberg - Sachstand

Sachverhalt:

Ortssprecher Pretzl übergab in der Stadtratssitzung am 22.10.2015 einen Antrag, wonach die geplanten Verbesserungsmaßnahmen in der St. Martinstraße zurückgestellt und die Zuschüsse im Rahmen der Dorferneuerung geprüft werden sollen. In seiner kurzen Zeit als nichtstimmberechtigter Angehöriger des Stadtrates sei es auch ihm nicht entgangen, dass

die Stadt auf jeden Pfennig angewiesen sei und es daher Sinn mache, alle Möglichkeiten zu nutzen um Zuschüsse zu bekommen.

Nach Angaben des ALE wird für das Dorf nur noch ein Projekt gefördert.

Ortssprecher Pretzl berichtet von einer Vorständesitzung aller Premberger Vereine und Institutionen. Der Dorfplatz und der Dorfstadel sollen durch folgende Maßnahmen aufgewertet werden:

1. 1.Dorfstadel Anbau einer Terrasse auf der Naabseite. Eine erste Kostenermittlung ergab den Betrag von ca. 6000 Euro, dabei werden die Holzarbeiten in Eigenregie durchgeführt. Die Maßnahme dient zum einen dem Brandschutz (zweiter Ausgang), zum anderen als Lärminderung für die Anwohner (Raucher brauchen dann nicht mehr vor den Eingang) und drittens als Aufwertung des Dorfstadels.
2. Pavillon mit Sitzmöglichkeit unterhalb des Kinderspielplatzes. Die Maßnahme dient als Sitzplatz für die Besucher des Spielplatzes, Kommunikationstreff des Dorfes - Dorfjugend, etc. Der Pavillon soll aus Lärchenholz gebaut werden. Kostenschätzung laut Angeboten aus dem Internet ca. 4000 Euro
3. Sandkasten fassen und eventuell Bau einer Wasserpumpe etc., Kostenschätzung ca. 500 Euro
4. Die Uferböschung der kleinen Naab unterhalb der Holzbrücke mit Kalkquadersteinen fassen und dazu im Auslauf einen Bootsanlegesteg. Oberhalb der kleinen Holzbrücke fassen des Ufers bis zur geplanten Holzterrasse.
Keine Kostenschätzung möglich
5. Den Fußgängerweg vom Dorfstadel auf der Naabseite bis zum Ende herrichten.

In Bezug auf die Planung hat sich vom Dorf Jonas Spindler angeboten eine Planung zu machen. Der angehende Landschaftsarchitekt muss bis zum 1. April eine Bachelorarbeit anbieten und möchte dieses Projekt dafür verwenden.

Erste Bürgermeisterin Steger sieht den Terrassenanbau kritisch. Neue Fördergelder für den Dorfstadl würden neue Nutzungsbeschränkungen bedeuten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:

NEIN-Stimmen:

Persönlich beteiligt:

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 26.11.2015 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Schreiben vom 24.02.2016 bestätigt die Regierung der Oberpfalz die grundsätzliche Förderwürdigkeit des beantragten Breitbandausbaus im Stadtgebiet gemäß der Breitbandrichtlinie des Freistaates Bayern.
Um der Stadt die Möglichkeit zu geben, mit dem beantragten Vorhaben - zunächst auf eigenes Risiko - beginnen zu können, erteilt die Regierung die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn ab dem 25.02.2016. Anhand des vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die Stadt Teublitz festgelegten Fördersatzes von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten (Wirtschaftlichkeitslücke) wird sich auf der Grundlage der vorgelegten und geprüften Unterlagen eine Förderung in Höhe von 222.502 Euro ergeben.
2. Am 09.03.2016 wurde mit der Telekom Deutschland GmbH der Kooperationsvertrag zur Breitbandversorgung in Teublitz unterzeichnet. Nach einer mehrmonatigen Planungs- und Abstimmungsphase soll mit dem Bau begonnen werden. Nach jetzigem Stand wird das neue Breitbandnetz bis März 2017 in Betrieb genommen.
3. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 01.02.2016 informiert Staatsminister Dr. Markus Söder über die Initiative BayernWLAN. Mit BayernWLAN soll bis 2020 ein dichtes Netz kostenfreier Hotspots im Freistaat geknüpft werden. Hotspots sollen an geeigneten staatlichen Behörden eingerichtet werden. Kommunen können Hotspots aus einem Rahmenvertrag beziehen. Der Freistaat wird pro Kommune die Ersteinrichtungskosten für zwei kommunale Hotspots übernehmen. Die Kommunen entscheiden jeweils selbst, wo sie das BayernWLAN anbieten wollen.
Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass die Kommune den BayernWLAN-Rahmenvertrag nutzt. Die Kommune trägt die Betriebskosten und kann die Konditionen des Rahmenvertrags für weitere Standorte nutzen.
Der Rahmenvertrag wird Ende März 2016 geschlossen. Über die genauen Konditionen wird dann informiert. Der breite Rollout beginnt Ende Juni 2016 mit Unterstützung des BayernWLAN Zentrums Straubing. Schon heute sollten die Kommunen sich überlegen wo sie BayernWLAN einrichten wollen.
4. Stadtrat Gawinowski ist als Sprecher der SPD-Fraktion zurückgetreten. Neuer Fraktionssprecher ist seit Februar 2016 Stadtrat Bitterbier.
5. Im Januar wurde wegen des Baugebietes „Schlosszelläcker“ die Änderung der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Naabtal: Münchshofer Berg mit Brunnberg von Burglengenfeld“ bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Schwandorf beantragt.
Vor der Behandlung im Kreistag wurde eine zustimmende Stellungnahme von Seiten der Höheren Landesplanung bei der Regierung gefordert. Dafür war die Erstellung eines ausführlichen Bedarfsnachweises erforderlich.
Die Höhere Landesplanung bzw. die Abteilung Städtebau der Regierung erkennt den erweiterten Wohnbauflächenbedarf für das Baugebiet „Schlosszelläcker“ nicht im vollen Umfang an und forderte zeitgleich die Herausnahme einer anderen im Flächennutzungsplan festgesetzten Wohnbaufläche in etwa der gleichen Größe.
Die Verwaltung schlug der Regierung vor, ein Gebiet in Saltendorf nun im Gegenzug für das Wohngebiet „Schlosszelläcker“ herauszunehmen. Daraufhin signalisierten die Regierung, Sachgebiet Landesplanung bzw. Städtebau Ihre Zustimmung zu den

Schlosszelläcker.

Das geplante Wohngebiet zwischen Teublitz-West und Saltendorf wird von den Eigentümern nicht gewünscht. Zudem liegen große Teile des Gebietes im Überschwemmungsbereich der Naab.

Die Verwaltung wird nun umgehend die frühzeitige Bürger- und Fachstellenbeteiligung zur zwingend geforderten Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan dieser Wohnbauflächen für den Bereich der Fl.Nrn. 374, 375, 376 und 376/1, alle Gemarkung Saltendorf, durchführen. Ein Stadtratsbeschluss ist zu Beginn des Verfahrens nicht notwendig. Künftig wird dieser Bereich als unbeplanter Außenbereich (farblich weiß) dargestellt sein.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Haberl erinnert an seine Anfrage in der letzten Stadtratssitzung zum beantragten Fahrradstreifen in der Regensburger Straße.
Erste Bürgermeisterin Steger bedauert, dass TAFrau Eichinger nicht anwesend ist und sichert eine schriftliche Antwort zu.
2. Stadträtin Frey-Forster berichtet von vielen Ablegern einer Linde beim Kinderspielplatz in der Armannspergstraße. Diese sollten beseitigt werden. Auf die Fahrbahn soll die vorgeschriebene Geschwindigkeit 30 aufgemalt werden.
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.
3. Stadtrat Bitterbier trägt vor, die Stadt habe in den letzten 4 Jahren an Fussballvereine jeweils eine Dressgarnitur gespendet. Er schlägt vor, in diesem Jahr die Eichenlaub-Schützen zu bedenken. Als Bundesliga-Teilnehmer seien sie hervorragende Werbeträger für die Stadt.
Erste Bürgermeisterin Steger erläutert, sie habe diese Dressspenden jeweils aus ihren Verfügungsmitteln finanziert. Die Sportbekleidung der Schützen sei sehr kostenintensiv, ggf. komme ein Trainingsanzug in Frage.
4. Stadtrat Ferstl teilt mit, in der Otto-Hahn-Straße sind laut Anwohner Risse in der Fahrbahn aufgetreten.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger

Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl

Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 12.05.2016 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	entschuldigt
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	Anwesend ab TOP 2
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	Gawinowski, Alfred entschuldigt
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Janus, Doris	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. 26. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord; Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“
 - Beteiligung der Stadt Teublitz als Träger öffentlicher Belange
- 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz
 - Fassung eines förmlichen Fortschreibungs- bzw. Änderungsbeschlusses
- 3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
 - Billigung des Planentwurfs
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz - Herausnahme WA-Fläche Saltendorf
 - Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung
 - Billigung des Planentwurfes
- 5. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Teublitz (Kostensatzung)
- 6. Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens (RW) für die FF Teublitz
- 7. Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Premberg
- 8. Gewährung einer Zuwendung zu dem sozialen Projekt "Senioreneinrichtung" in Teublitz
 - Antrag der CSU-Fraktion
- 9. Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Erdgasbeschaffung 2019-2022
- 10. Errichtung eines Mehrgenerationplatzes im Rahmen der LEADER-Projektförderung
- 11. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2013
 - Erledigung von Prüfungserinnerung
- 12. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
 - Sachstandsbericht, Genehmigung von Nachträgen
- 13. Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Straßenausbau
 - Antrag der unabhängigen Wählergemeinschaft (UW)
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschriften über die Stadtratssitzungen am 17.03.2016 und 28.04.2016 wurden genehmigt.

Beschluss-Nr. 37

26. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord; Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ - Beteiligung der Stadt Teublitz als Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 31.03.2016 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur 26. Regionalplanfortschreibung durchzuführen. Die Änderung des Regionalplans umfasst eine Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“) ohne den bisherigen Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ und die Aufhebung der Kapitel B V „Arbeitsmarkt“ und B VII „Erholung“. Die Gründe für die Änderungen sind in den Planunterlagen näher erläutert.

Die Stadt wird gebeten, zu der Teilfortschreibung des Regionalplans bis zum 27.06.2016 Stellung zu nehmen und Anregungen, Bedenken oder Einwendungen zu begründen.

Im Kapitel B IV, „Wirtschaft“ / Leitbild, regionale Wettbewerbsfähigkeit ist unter Ziffer 1.11 (Z) für den Landkreis Schwandorf festgelegt:

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Wettbewerbsfähigkeit sind folgende teilträumliche Erfordernisse von höchster Bedeutung:

- *Sicherung und Weiterentwicklung des Innovationsparks Wackersdorf.*
- *Weiterentwicklung der vorhandenen Industriegebiete am Autobahnkreuz A 6 und A 93.*
- *Stärkung des Tourismus im Landkreis, insbesondere des Naherholungsgebiets Oberpfälzer Seenland.*

In der Begründung wird angeführt:

Zu 1.11 (Z) Neben den für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der gesamte Region Oberpfalz-Nord erforderlichen Voraussetzungen gibt es in den einzelnen Teilräumen spezifische Potenziale zu entwickeln bzw. bestehende Hemmnisse zu beseitigen.

Im Landkreis Schwandorf ist der Innovationspark Wackersdorf aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort für den gesamten Landkreis zu sichern und weiterzuentwickeln. Für Neuansiedlungen und zur Erweiterung bestehender Betriebe sind zudem die verkehrsgünstigen Industriegebiete Wernberg-Köblitz und Schmidgaden-Trisching zu nutzen und bedarfsgerecht auszubauen. Diese bieten aufgrund Ihrer Nähe zum Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald (A6 und A93) erhebliches Entwicklungspotenzial in verkehrsaffinen Dienstleistungs- und Logistikbranchen.

Der Landkreis verfügt – insbesondere durch das Naherholungsgebiet Oberpfälzer Seenland – über erhebliches Potenzial im Bereich Tourismus und Naherholung. Dieses sollte behut-

sam entwickelt und in Wert gesetzt werden, wozu insbesondere die Modernisierung und der Ausbau von Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie beitragen kann.

Der südliche Landkreis Schwandorf, insbesondere das Städtedreieck, findet bei dieser Teilfortschreibung keine Erwähnung.

Neben den wirtschaftspolitisch und planerisch überaus sinnvollen Punkten „Sicherung und Ausbau des Innovationsparkes Wackersdorf“ und „Entwicklung der Industriegebiete am Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald (A6 und A93)“ muss das übergeordnete Ziel der Regionalplanung die Stärkung der interregional bedeutenden Achse Regensburg - Schwandorf/Wackersdorf sein. Darüber hinaus ist der interkommunale Wirtschaftsstandort Städtedreieck: Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz mit seiner Lage zwischen dem Verdichtungsraum Regensburg und dem Raum Schwandorf-Wackersdorf besonders zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, gegen die 26. Änderung des Regionalplanes „Region Oberpfalz Nord“, Einwände zu erheben, weil unter Ziffer 1.11 (Z) im Kapitel B IV, „Wirtschaft“ / Leitbild, regionale Wettbewerbsfähigkeit“ der südliche Landkreis Schwandorf, ob seiner Bedeutung, keine Erwähnung findet. Es wird vorgeschlagen, folgende Formulierungen abzuändern beziehungsweise neu mitaufzunehmen.

Punkt I

Herausnahme des Punktes

- „Sicherung und Weiterentwicklung des Innovationsparks Wackersdorf.“

und Abänderung in:

- „Stärkung der interregionalen Entwicklungsachse Regensburg – Städtedreieck - Wackersdorf/Schwandorf“

Punkt II

Neuaufnahme des Punktes:

- „Weiterentwicklung und Stärkung des interkommunalen Wirtschaftsraumes Städtedreieck: Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz.“

Zur Begründung:

Punkt I

Der singuläre Standort Wackersdorf ist zwar landkreisweit von herausragender Bedeutung, muss allerdings im Kontext des interregionalen Verflechtungsraums Regensburg - Schwandorf/Wackersdorf gesehen werden, der durch die Entwicklungsachse A93 sowie die Bahnlinie Regensburg-Hof verbunden wird. In diesem Verflechtungsraum Regensburg-Schwandorf/Wackersdorf leben knapp 30 Prozent der Oberpfälzer Bevölkerung und sind ca. 40 Prozent aller Oberpfälzer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten [SVB] tätig. Ca. ein Drittel aller Jobs im produzierenden Gewerbe sowie weit über die Hälfte aller Jobs im Bereich der unternehmensbezogenen Dienstleistungen findet man in diesem Raum. Durch die enge Verbindung der Verkehrswege, die weiter ausgebaut werden sollen, und der engen Verflechtung der Wirtschaftsbereiche und Unternehmen muss man von einem Wirtschaftsraum sprechen, dem eine funktionale Primatstellung in der Oberpfalz zukommt. Diesen interregionalen Wirtschaftsraum gilt es im Zuge des Wettbewerbs der Regionen und er Globalisierung zukunftsfest und wettbewerbsfähig auszubauen und zu sichern.

Punkt II

Der interkommunale Wirtschaftsraum Städtedreieck: Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz mit seinen rund 31.500 Einwohnern ist ein gemeinsames Mittelzentrum mit einem einzelhandelsspezifischen Verflechtungsraum von ca. 70.000 Personen. Er liegt zentral gelegen im Spannungsfeld zwischen dem Verdichtungsraum Regensburg und der Wirtschaftsregion Schwandorf/Wackersdorf und bildet sowohl geographisch, als auch morphogenetisch einen geschlossenen Siedlungsraum.

Er beherbergt, neben einer gesunden Mischung aus Handwerk und KMUs, auch einige international bedeutende Firmen. Durch die verkehrsgünstige Lage und dem Angebot von jungen qualifizierten Fachkräften, hat der Wirtschaftsstandort Städtedreieck sowohl im Dienstleistungssektor, als auch im verarbeitenden Gewerbe, ein für ein Mittelzentrum nicht ausgeschöpftes erhebliches Entwicklungspotential. So gibt es im Städtedreieck nur ca. 7.500 SVB. Im Wirtschaftsraum Schwandorf/Wackersdorf sind dagegen 19.200 SVB (bei 33.000 Einwohnern) tätig und in Regensburg 110.000 SVB (bei 140.000 Einwohnern). Durch eine adäquate Stärkung des Standortes würde das chronisch negative Pendlersaldo (ca. -4.500), mit all seinen negativen Folgeerscheinungen, reduziert werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 38

Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz - Fassung eines förmlichen Fortschreibungs- bzw. Änderungsbeschlusses

Mit Beschluss Nr. 44 des Stadtrates vom 16.07.2015 wurde das Planungsbüro TB Markert aus Nürnberg damit beauftragt, für die Stadt Teublitz ein Vorbereitungsverfahren für eine eventuelle Flächennutzungsplanfortschreibung durchzuführen.

Es wurde in dem Rahmen eine genaue Analyse des voraussichtlich zu erwartenden Wohnbaulandbedarfes für die Stadt Teublitz erstellt, wobei die Verfügbarkeit von Baulücken und Bauerwartungsland geprüft bzw. abgefragt wurde. Auch fanden zwischenzeitlich Vorgespräche mit der Verwaltung, ein Workshop des Bau- und Umweltausschusses und eine nichtöffentliche Beratung über die einzelnen Handlungsbedarfsflächen innerhalb des Stadtratsgremiums statt. Aufgrund des Umfangs wurde die Beratung bzw. Entscheidung über die einzelnen Empfehlungen des Planers bzw. des Bauausschuss-Workshops vorerst verschoben. Man wolle sich fraktionsintern noch mit den im Vorbereitungsverfahren erarbeiteten Zielen und Vorschlägen auseinandersetzen. Prinzipiell kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt schon festgehalten werden, dass durchaus hinsichtlich einer vorbereitenden Bauleitplanung ein Handlungsbedarf besteht, welcher eben noch flächenbezogen zu konkretisieren ist.

Um weitere Kosten für anstehende Sitzungsteilnahmen durch das Planungsbüro zu vermeiden und um keine unnötigen Diskussionen im Stadtrat zu führen, welche letztendlich keine konkreten Planungsergebnisse nach sich ziehen, sollte das Gremium nun grundsätzlich darüber entscheiden, ob die Stadt in ein formelles Flächennutzungsplanneuaufstellungsverfahren einsteigen möchte. Die Beschlussfassung zu den beabsichtigten bzw. erarbeiteten Handlungszielen bzw. die Billigung eines neuen Flächennutzungsplanentwurfes kann dann nach erfolgter Beratung innerhalb der Fraktionen in der kommenden Sitzung des Stadtrates erfolgen.

Da allerdings in diesem Jahr zeitlich lediglich noch die Planvorentwurfsbilligung erfolgen sowie mit der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen werden kann, wären lediglich 27.000 Euro noch heuer zur Zahlung fällig. Davon wären neben dem noch zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz von 12.000 Euro zusätzliche 15.000 Euro als überplanmäßige Ausgabe zu decken. Hierzu hat die Verwaltung einen Deckungsvorschlag ausgearbeitet über den in der nichtöffentlichen Sitzung beim Tagesordnungspunkt zur Planungsauftragsvergabe beraten wird.

Der derzeit im Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan bleibt von dieser Entscheidung unberührt und weiterhin unverändert rechtskräftig.

Stadtrat Bitterbier erinnert an die letzte Stadtratssitzung. Dort habe man den Fraktionen vier Wochen Bedenkzeit eingeräumt. Diese Frist sei noch nicht verstrichen.

Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, die Frist gelte zur Entscheidung über den Änderungsbedarf im Einzelnen. Heute soll grundsätzlich entschieden werden, ob das Fortschreibungsverfahren überhaupt weitergeführt werden soll. Die Notwendigkeit von Änderungen seien ausführlich in einem Workshop und einer gesonderten Stadtratssitzung dargestellt worden.

Stadtrat Pfeffer weist auf die noch zu klärenden Punkte Trasse Umgehungsstraße und Gewerbegebiet an der A 93 hin. Bis dahin mache eine Fortschreibung keinen Sinn. Außerdem soll zusammen mit den beiden Nachbarstädten geplant werden. Er verweist auch auf die erwartenden hohen Kosten.

Stadtrat Dr. Brandl bezeichnet es als Illusion, in ein paar Jahren den ultimativen Flächennutzungsplan schaffen zu können. Der derzeitige Plan sei in die Jahre gekommen und müsse fortgeschrieben werden.

Geschäftsleiter Härtl gibt zu bedenken, dass seit 2013 bei der Neuausweisung von Baugebieten der Bedarf an Wohnbauflächen nachgewiesen werden muss. Im derzeitigen Plan seien viele Flächen vorgesehen, die nicht verwirklicht werden können, die jedoch bei der Bedarfsermittlung Berücksichtigung finden. Auf der heutigen Tagesordnung befassen sich zwei Tagesordnungspunkte nacheinander mit umfangreichen Flächennutzungsplanverfahren im Einzelnen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, nun nach Abschluss des Vorbereitungsverfahrens für eine eventuelle Flächennutzungsplanfortschreibung ein formelles Neuaufstellungsverfahren nach dem Baugesetzbuch für den Flächennutzungsplan zu beginnen.

Die Fraktionen werden sich mit den einzelnen vom Planungsbüro TB Markert und dem Bauausschuss erarbeiteten Handlungsfeldern bzw. -flächen auseinandersetzen und in der kommenden Sitzung erneut darüber beraten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	12
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 39**Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
- Billigung des Planentwurfs****Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 26.11.2015 hat der Stadtrat bereits die Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlosszelläcker“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Eine Planbilligung konnte allerdings noch nicht erfolgen, da bezüglich der überplanten Teilfläche im Landschaftsschutzgebiet „Münchshofener Berg -Brunnberg Burglengenfeld“ und des noch fehlenden Wohnbaulandbedarfsnachweises, welcher von der Höheren Landesplanung bei der Regierung der Oberpfalz gefordert worden war, die mögliche umzusetzende Größe des Wohngebiets noch nicht feststand.

Nun hat der Kreistag mit Beschluss vom 04.04.2016 dem Antrag der Stadt Teublitz auf Herausnahme der Fläche aus der besagten Landschaftsschutzzone zugestimmt. Auch die Höhere Landesplanung hat zwischenzeitlich Ihre Zustimmung zum geplanten Baugebiet „Schlosszelläcker“ signalisiert, wenn im Gegenzug dazu die mögliche Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan zwischen Teublitz und Saltendorf herausgenommen wird. Dies erfolgt in einem gesonderten Bauleitplanverfahren. Damit kann nun von Seiten der Stadt die Ausweisung des Wohngebiets „Schlosszelläcker“ in Münchshofen ohne größere Änderungen weiter verfolgt werden.

Die Vorentwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplans „Schlosszelläcker“ und gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung vom 16.07.2015, welche von den Planungsbüros S² - Beratende Ingenieure aus Barbing und Gerald Eska aus Straubing/Bogen ausgearbeitet wurden, werden nun, neben kleineren redaktionellen Korrekturen, im Einzelnen wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- Die fußläufige Verbindung, welche etwa mittig innerhalb des Baugebietes von Ost nach West vorgesehen war, wird nun auf Wunsch des voraussichtlichen Erschließungsträgers herausgenommen. Die angrenzenden Bauparzellen werden dadurch geringfügig größer.
- Bezüglich der zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen von der Kreisstraße SAD 5 wurde vom Büro „ab consultans“ eine schallschutztechnische Untersuchung ausgearbeitet und den Planunterlagen mit beigefügt. Hierbei wird erläutert, dass die geplante Bebauung von dem zu erwartenden Verkehrslärm der Kreisstraße nicht maßgeblich beeinträchtigt wird, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:
 1. Die Baugrenzen der Parzellen 1 – 10 werden angepasst, so dass die Bebauung einen notwendigen Abstand zum Straßenrand einzuhalten hat.
 2. Auch ist nun im Bebauungsplan mit vorgesehen, dass das Ortsschild in Münchshofen um 12 m in Richtung Bubach versetzt werden muss.
 3. Des Weiteren wird festgesetzt, dass sämtliche Schlaf- und Kinderzimmer auf der Parzelle 1 zwingend auf der Nordostseite (Rückseite) und auf den Parzellen 2 – 10 auf den zur Straße abgewandten Seiten anzuordnen sind oder mit Schallschutzfenstern ausgestattet sein müssen.

Die Variante zur Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung (Wall/Mauer) wurde als nicht zielführend erachtet.

- Im Bereich Denkmalschutz wurde die Beschreibung des nahe gelegenen Baudenkmalensembles „Schloss Münchshofen“ ergänzt. Es wurde erneut darauf hingewiesen, dass durch die geplante Bebauung die Fern- und Nahsicht zum Schloss nicht beein-

trächtig wird.

- Aufgrund der vielfach befürchteten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurden von Seiten der Verwaltung sämtliche vorhandenen Blickbeziehungen zum Schloss Münchshofen in der Gesamtheit mit der vorgelagerten Wiese genau geprüft und dargelegt, in wie weit sich diese durch die geplante Bebauung tatsächlich verändern würden. Die Ausführungen dazu wurden den Planunterlagen ebenfalls mit beigefügt.
- Die von der Unteren Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf größer geforderten Sichtdreiecke wurden entsprechend angepasst und die dort geplante Bepflanzung zurückgenommen.
- Hinsichtlich des geforderten Nachweises für den vorhandenen Wohnbaulandbedarf wurde vom Team-Büro Markert aus Nürnberg ein gesonderter Bedarfsnachweis ausgearbeitet in dem die Verfügbarkeit weiterer Baulandentwicklungspotentiale geprüft wurde. Des Weiteren wird insbesondere bei der Flächennutzungsplanänderung zum Baugebiet „Schlosszelläcker“ auf die gleichzeitige Herausnahme der möglichen WA-Fläche in Saltendorf verwiesen.
- Des Weiteren erarbeitete der Dipl.-Biologe Robert Mayer gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für die angrenzenden FFH-Gebiete „Münchshofener Berg“ und „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“. Im Ergebnis wurde dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben auf die FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können. Die entsprechenden Unterlagen werden ebenfalls den Planunterlagen mit beigefügt.
- Die Landschaftsarchitektin Maria Wolf aus Kallmünz erstellte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde einen landschaftspflegerischen Begleitplan, der die Umsetzung des notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleichs konkretisiert und nun ebenfalls ein Bestandteil der Planunterlagen ist. Im Einzelnen sind Maßnahmen auf den Flurstücken Fl.Nr. 71, Gemarkung Münchshofen und Fl.Nr. 883, Gemarkung Dachelhofen geplant, welche sich ebenfalls im Besitz des Grundstückseigentümers der überplanten Wohnbaufläche befinden.

Dritter Bürgermeister Thomas Beer beantragt, die Auferlegung eines Bauzwanges innerhalb von 5 Jahren.

Stadtrat Pfeffer spricht sich aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber vorhergehenden Baugebieten gegen einen Bauzwang aus.

Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, im Stadtgebiet werden Bauparzellen händeringend gesucht. Auf der anderen Seite ist z.B. im Baugebiet Hagenbuchäcker nur ein Bruchteil des Gebietes bebaut und die Bauplätze werden zum Holzlagern usw. missbraucht. Der damals gemachte Fehler, keinen Bauzwang aufzuerlegen, soll nicht wiederholt werden.

Beschluss:

Die vorliegenden Planunterlagen in der Fassung vom 12.05.2016 zur Aufstellung des Bebauungsplanes und gleichzeitiger Flächennutzungsplanänderung zum Baugebiet „Schlosszelläcker“ werden vom Gremium gebilligt.

Es ist von Seiten der Verwaltung die öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Fachstellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Des Weiteren ist mit einem Erschließungsträger ein Erschließungsvertrag auszuarbeiten bzw. abzuschließen, welcher anschließend mit der Erschließungsplanung dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18
NEIN-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Der Stadtrat beschließt weiter, für das Baugebiet „Schlosszelläcker“ einen Bauzwang über 5 Jahre aufzuerlegen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 40

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz - Herausnahme WA-Fläche Saltendorf
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung
- Billigung des Planentwurfes

Sachverhalt:

Die bisher mögliche Wohnbaufläche in Saltendorf in dem Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 374, 375, 376 und 376/1, alle Gemarkung Saltendorf, soll im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan zurückgenommen und künftig wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.

Grund dafür ist die geplante Ausweisung des Baugebietes „Schlosszelläcker Münchshofen“, für das eine Erweiterung der festgesetzten Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan erforderlich ist.

Von Seiten der Höheren Landesplanung (Regierung der Oberpfalz) wurde hierfür gefordert, dass die Stadt Teublitz einen genauen Nachweis über den künftigen Wohnlandbedarf vorzulegen hat, welcher die Ausweisung des zusätzlichen Baulandes rechtfertigt bzw. als notwendig erachtet. Aufgrund der sinkenden Einwohnerzahlen, der zahlreichen im Stadtgebiet vorhandenen Baulücken und dem umfangreichen noch im Flächennutzungsplan dargestellten möglichen Wohnbauland konnte jedoch dieser notwendige Bedarf nicht in der ausreichenden Größe nachgewiesen werden.

Da allerdings diese Baulücken bzw. auch das Bauerwartungsland aufgrund verschiedener Restriktionen oder wegen fehlender Abgabebereitschaft der Grundstückseigentümer oftmals nicht für Baubewerber zur Verfügung stehen und dennoch die tatsächliche Nachfrage nach Bauland sehr gestiegen ist, möchte die Stadt weiterhin an der Ausweisung des Baugebietes in Münchshofen festhalten und dafür im Gegenzug die bisher als WA-Gebiet festgesetzte Fläche zwischen Saltendorf und Teublitz aus dem Flächennutzungsplan herausnehmen.

Das Landschaftsarchitekturbüro Gerald Eska hat in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro S² - Beratende Ingenieure hierzu einen Planentwurf zur Flächennutzungsplanänderung ausgearbeitet, so dass von Seiten der Verwaltung zwischenzeitlich die berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits beteiligt werden konnten. Sie wurden schriftlich benachrichtigt und es wurde Ihnen die Gelegenheit geben, eine Stellungnahme abzugeben. Zudem hat die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Bekanntmachung bzw. eines gesonderten Anschreibens an den Eigentümer stattgefunden. Außerdem waren die Planunterlagen auch auf der Homepage der Stadt Teublitz (www.teublitz.de) als PDF-Datei für jedermann zum Download verfügbar.

Es gingen jedoch weder von Seiten der Träger öffentlicher Belange bzw. Fachstellen noch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken oder Anregungen zu der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ein. Die Beteiligten stimmten allesamt der Planung uneingeschränkt zu. Insbesondere erkannte die Höhere Landesplanung bei der Regierung der Oberpfalz diese Herausnahme der möglichen Wohnbaufläche in Saltendorf als geeignete Maßnahme zur Regulierung des Wohnbaulandbedarfs für die geplante Erweiterung im Baugebiet „Schlosszelläcker“ an.

Die herauszunehmende Wohnbaufläche in Saltendorf übersteigt jedoch diese Wohnbauflächenmehrung für das Baugebiet „Schlosszelläcker“ um ca. 2 ha. Dies sollte daher in den Planunterlagen entsprechend ergänzt werden, damit hier gegenüber der Regierung verdeutlicht wird, dass somit noch Entwicklungspotential für eventuelle weitere Planungen im Stadtgebiet vorhanden ist.

Beschluss:

Für das weitere Verfahren sind neben der Abwägung zu den einzelnen Stellungnahmen, welche allerdings keine vorgebracht wurden, noch folgende Beschlüsse erforderlich.

1. Billigung:

Der vorliegende Planentwurf/Änderungsentwurf mit seinen planerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung i. d. Fassung vom April 2016 wird gebilligt. Es soll lediglich noch eine detaillierte Flächegegenüberstellung mit aufgenommen werden.

2. Öffentliche Auslegung:

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen. Ort und Dauer der Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind schriftlich zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 41

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Teublitz (Kostensatzung)

Sachverhalt:

Für die Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis sind die Gemeinden im Falle von Kostenpflicht, an das staatliche Kostenverzeichnis und an die Bemessungsgrundlagen der Art. 6, 8 u. 10 Kostengesetz (KG) gebunden.

Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis werden aufgrund einer Kostensatzung erhoben. Mit IMBek¹ vom 20.01.1999 wurde als Anlage 1 das Muster einer Kostensatzung veröffentlicht. Anlage 2 ist eine beispielhafte Zusammenstellung einzelner Gebührenregelungen für eine Reihe von Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis. Sie

¹ Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 20. Januar 1999 Az.: IB3-1052-4, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. September 2009 (AllMBl S. 327)

wird zur Unterscheidung vom (staatlichen) Kostenverzeichnis, das für den staatlichen Bereich und für den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinden gilt, als kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) bezeichnet. Das kommunale Kostenverzeichnis ist auf die Belange der Mehrzahl der kreisangehörigen Gemeinden abgestellt. Vor Erlass der Kostensatzung ist zu prüfen, ob das Muster den örtlichen Verhältnissen entspricht und inwieweit der Katalog ausgedehnt oder eingeschränkt werden muss.

Die Gliederung des kommunalen Kostenverzeichnisses ist an den Gliederungsplan für die Haushalte der Gemeinden angeglichen.

Bei der Regelung der Gebührenarten im kommunalen Kostenverzeichnis ist die Gemeinde frei; sie kann sich dabei an Art. 5 Abs. 1 KG orientieren und z.B. Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren oder Rahmengebühren bestimmen.

Verwaltungsseits wurde ein Satzungsentwurf und der Entwurf eines kommunalen Kostenverzeichnisses erarbeitet, der nun dem Stadtrat zur Entscheidung vorliegt.

Stadtrat Bitterbier beantragt, die Vereine von der Gebührenpflicht für Kopien mit auszunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, nachstehende Satzung zu erlassen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Teublitz – Kostensatzung –

Die Stadt Teublitz erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Teublitz erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am in Kraft. / Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz,
Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Die örtliche Vereine sind von der Gebührenpflicht für Kopien auszunehmen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 42

Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens (RW) für die FF Teublitz

Sachverhalt:

Die FF Teublitz erläuterte zuletzt im September 2014 dem Stadtrat die Situation beim mittlerweile 40 Jahre alten Rüstwagen und beantragte die Ersatzbeschaffung. Der Stadtrat beschloss damals, die Neubeschaffung im Zuge der künftigen Haushaltsberatungen in den Finanzplan mit aufzunehmen.

Bei den diesjährigen Haushaltsberatungen kam man überein, dass aufgrund dringend anstehender Reparaturen, welche nicht mehr wirtschaftlich sind, eine Ersatzbeschaffung nun geboten ist. Ersten vorsichtigen Schätzungen zufolge, müssten mindestens 20.000 € in das Auto investiert werden. Außerdem steht im Sommer die TÜV-Prüfung an. Hier werden sich höchstwahrscheinlich weitere kostenintensive Mängel aufzeigen. Somit wurde in den Haushalt 2016 bereits eine Summe von 70.000 € als erste Anfinanzierung eingeplant. Insgesamt wird bei der Ersatzbeschaffung mit Kosten zwischen 350.000 € und 400.000 € gerechnet.

Von Seiten der Landkreisführung wird darauf hingewiesen, dass die FF Burglengenfeld bzw. die Stadt Burglengenfeld auch noch einen Rüstwagen (Baujahr 1992) besitzt und keine zwei Rüstwagen im Städtedreieck im noch auszuarbeitenden Fahrzeugkonzept mehr vorgesehen sind. Daher wurde vorgeschlagen, dass die Stadt Burglengenfeld mit der Stadt Teublitz eine Vereinbarung schließt, dass Burglengenfeld zukünftig keinen Rüstwagen mehr ersatzbeschafft und diesen „frei werdenden“ Rüstwagen an Teublitz abtritt. Die Stadt Burglengenfeld hat bereits signalisiert, mit diesem Vorschlag einverstanden zu sein.

Diese Vorgehensweise ist auch mit der Regierung der Oberpfalz, dem Landratsamt Schwandorf und der Feuerwehr-Landkreisführung so abgestimmt und von allen befürwortet worden.

Nach den Feuerwehruzweckungsrichtlinien leistet der Freistaat Bayern, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, für die Beschaffung eines Rüstwagens (RW) einen Festbetragszuschuss in Höhe von 147.000 €². Der Landkreis bewilligt dann ebenfalls aus Mitteln des Landkreises³ einen Förderbetrag mit 34.650 €, so dass insgesamt von Zuwendungen in Höhe von 181.650 € ausgegangen werden kann.

Der Feuerwehrverein beteiligt sich an der Anschaffung mit vereinseigenen Mitteln in Höhe

² Richtlinien für Zuweisungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens – Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR)

³ Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes vom 12.09.2005: 30 % der staatl. Zuwendung

von 20.000 €.

Zunächst wäre bei der Regierung der Oberpfalz noch ein entsprechender Förderantrag zu stellen. Die Arbeiten zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen haben bereits begonnen. Die restlichen Beschaffungskosten und die damit erforderlichen Haushaltsmittel müssen im Haushalt 2017 bereitgehalten werden.

Stadtrat Pfeffer beantragt, den vorhergehenden Satz anstelle des als Beschlussvorlage formulierten Satzes (Im Haushaltsplan 2017 sind weitere entsprechende Mittel zu veranschlagen) mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt die Beschaffung eines Rüstwagens (RW) für die FF Teublitz und beauftragt die Verwaltung, den Förderantrag für die Beschaffung des Fahrzeuges zu stellen.

Die Stadt erklärt sich mit dem Antrag auf Beschaffung bereit und in der Lage zu sein, ihre Eigenmittel aufzubringen, die Folgekosten zu tragen und etwaige staatliche Zuwendungen bis zu deren Auszahlungen vorzufinanzieren.

Nach positiver Verbescheidung durch die Regierung ist die Ausschreibung durchzuführen.

Die restlichen Beschaffungskosten und die damit erforderlichen Haushaltsmittel müssen im Haushalt 2017 bereitgehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 43

Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Premberg

Sachverhalt:

Die Freiwillige Feuerwehr Premberg beantragt mit Schreiben vom 10.12.2015 die Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF bzw. TSF-Logistik) innerhalb der nächsten zwei Jahre. In der Stadtratssitzung am 17.03.2016 wurde mit Beschluss-Nr. 29 entschieden, die Angelegenheit zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung mit aufzunehmen. Zuvor sollte mit Einbindung der Fraktionen ein Gespräch mit der Feuerwehrführung stattfinden.

Am 25.04.2016 fand im Rathaus Teublitz mit der Kommandantin Sandra Dürr, deren Stellvertreter Bernhard Dotterweich und dem Kommandanten der Stützpunktwehr Teublitz, Marco Feicht, ein entsprechender Termin statt. Für die SPD-Fraktion nahm Stadtrat Bitterbier und für die CSU-Fraktion Stadtrat Sander teil.

Zwischen den Gesprächsteilnehmern bestand Einigkeit darüber, dass die Beschaffung eines TSF-Logistik wegen der vorgeschriebenen Atemschutz-Ausrüstung, der Ausmaße des Fahrzeuges, der hohen Anschaffungskosten und des Gewichtes von i.d.R. über 7,5 t mit nur ei-

nem einzigen Aktiven der FF Premberg, welcher die Fahrerlaubnis Führerscheinklasse 2 (CE) besitzt, nicht in Frage kommt.

Angeschafft werden soll daher wieder ein TSF. Das derzeitige Einsatzfahrzeug ist Baujahr 1983. TÜV ist im Juli 2017 fällig. Für ein ca. 10 Jahre altes Gebrauchtfahrzeug müsse man mit ungefähr 25.000 € rechnen. Bei der Beschaffung eines Neufahrzeuges verbleibt nach Abzug der staatlichen Förderung ein Anteil von ca. 30.000 € bei der Stadt.

Nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien leistet der Freistaat Bayern, sofern die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, für die Beschaffung eines TSF einen Festbetragszuschuss in Höhe von 24.200 €⁴. Der Landkreis fördert die Anschaffung eines TSF nicht⁵. Der Feuerwehrverein beteiligt sich an der Anschaffung mit vereinseigenen Mitteln in Höhe von 5.000 €. Bei gemeinsamer Beschaffung mit einer anderen Kommune gibt es eine zusätzliche Förderung.

Zunächst wäre bei der Regierung der Oberpfalz alsbald ein entsprechender Förderantrag zu stellen. Anschließend könnte dieses Jahr noch die Ausschreibung vorbereitet und durchgeführt werden. Beschaffungskosten fallen jedoch in diesem Jahr nicht mehr an. Die erforderlichen Haushaltsmittel müssen im Haushalt 2017 bereitgehalten werden.

Beschluss:

Der Stadtrat bewilligt die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF) für die FF Premberg und beauftragt die Verwaltung, den Förderantrag für die Beschaffung des Fahrzeuges zu stellen.

Die Stadt erklärt sich mit dem Antrag auf Beschaffung bereit und in der Lage zu sein, ihre Eigenmittel aufzubringen, die Folgekosten zu tragen und etwaige staatliche Zuwendungen bis zu deren Auszahlungen vorzufinanzieren.

Nach positiver Verbescheidung durch die Regierung ist die Ausschreibung durchzuführen.

Im Haushaltsplan 2017 sind entsprechende Mittel zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 44

**Gewährung einer Zuwendung zu dem sozialen Projekt "Senioreneinrichtung" in Teublitz
- Antrag der CSU-Fraktion**

Sachverhalt:

Die CSU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 21.03.2016, der Stadtrat möge nochmal in öffentlicher Sitzung folgenden CSU- Antrag beschließen:

⁴ Richtlinien für Zuweisungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens – Feuerwehrzuwendungsrichtlinien (FwZR)

⁵ Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes vom 12.09.2005: 30 % der staatl. Zuwendung

Die CSU-Fraktion beantragt, dem sozialen Projekt „Senioreneinrichtung“ in Teublitz einen Zuschuss von 30.000 € im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu gewähren. Das Seniorenheim ist ein Projekt, das in Teublitz definitiv noch gefehlt hat. Die Teublitzer Seniorinnen und Senioren, die nicht mehr in der Lage waren, sich selbst zu versorgen, mussten ihren Lebensabend außerhalb von Teublitz verbringen. Für Betroffene und Angehörigen stellt diese Einrichtung nun eine große Erleichterung dar. Die Stadt möge sich an diesem Projekt mit einem Obolus beteiligen, um so ihrer Wertschätzung und Bedeutung dieses Baus Ausdruck zu geben.

Unter Beschluss Nr. 15 wurde in nichtöffentlicher Sitzung am 21.01.2016 bereits auf Antrag der CSU-Fraktion ein Zuschuss in dieser Höhe bewilligt, ohne dass die damalige Tagesordnung die Gewährung eines Zuschusses ausdrücklich vorsah. Der Beschluss soll deshalb nochmals neu gefasst werden.

Auf Anfrage von Stadtrat Pfeffer erklärt Erste Bürgermeisterin Steger, dass der Investor „Vivaplan“ Empfänger des Zuschusses ist.

Stadtrat Bitterbier stellt fest, dass ein Investitionskostenzuschuss für eine Baufirma nicht richtig als Zuwendung im sozialen Bereich ausgewiesen sei.

Stadträtin Wilhelm-Dorn erklärt, der Verwendungszweck für die älteren Teublitzer Mitbürger/innen, die jetzt auch ihren Lebensabend in Teublitz verbringen könnten, sei sehr wohl ein sozialer Zweck. Auch caritative Organisationen handelten gewinnorientiert.

Stadtrat Pfeffer führt aus, der Zuschuss solle an den Träger und nicht an den Investor gezahlt werden.

Stadtrat Bitterbier kündigt einen SPD-Antrag an, wonach alle sozialen Einrichtungen im Stadtgebiet entsprechende Zuschüsse erhalten sollen.

Erste Bürgermeisterin Steger weist auf die jährliche Förderungen der BRK-Sozialstation (5.000 €) und Caritas (1.000 €) hin.

Die haushaltsrechtliche Zulässigkeit sei aufgrund einer Anfrage von Stadtrat Haberl vom Landratsamt Schwandorf bestätigt worden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem sozialen Projekt „Senioreneinrichtung“ in Teublitz einen Zuschuss von 30.000 € im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	12
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 45

Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Erdgasbeschaffung 2019-2022

Sachverhalt:

Der Bayerische Gemeindetag wird für die Lieferzeiträume bis 2022 gemeinsam mit dem Kommundienstleister KUBUS Bündelausschreibungen für Erdgas anbieten.

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 69 vom 28.11.2013 übertrug der Stadtrat die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas für den Lieferzeitraum 01.01.2015 bis 01.01.2019, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle. Mit der KUBUS Kommunalberatung und Service

GmbH wurde ein entsprechender Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Erdgaspreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion.

Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Der Dienstleistungspreis beträgt netto 1.750 € (davon Grundpreis: 1.000 €, 15 Abnahmestellen à 50 €, 0 leistungsgemessene Abnahmestellen à 300 €)⁶.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, mit der KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von Erdgas über ein web-basiertes Beschaffungsportal abzuschließen.
2. Die Stadt überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für Erdgas, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

⁶ Dienstleistungspreise siehe unter Ziffer 3 der Broschüre „Bündelausschreibungen für die kommunale Erdgasbeschaffung in Bayern“.

Beschluss-Nr. 46**Errichtung eines Mehrgenerationplatzes im Rahmen der LEADER-Projektförderung****Sachverhalt:**

Auf Anfrage der LAG Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V. hat die Verwaltung neben anderen Kommunen im Landkreis für Teublitz ein grundsätzliches Interesse an der Errichtung eines Mehrgenerationenplatz im Rahmen eines LEADER-Förderprogrammes erklärt.

Verwaltungsseits wird vorgeschlagen, eine solche Anlage mit dem Kinderspielplatz im Stadtpark zu verbinden. Auch im Hinblick auf das im Herbst in Betrieb gehende Seniorenheim erscheint dies als geeigneter Standort. Die Geräteauswahl soll unter Einbindung des Seniorenbeirates erfolgen.

Jedes Projekt muss vor Antragstellung vom LAG-Entscheidungsgremium Steuerkreis befürwortet werden. Hierfür ist eine Projektbeschreibung und eine plausible Kostenaufstellung/Finanzierungsplan vorzulegen. Nach Bewilligung hat der Antragsteller 2 Jahre Zeit das Projekt umzusetzen und alle Rechnungen zu bezahlen. Die geplante Förderung beträgt 60% bzw. maximal 15.000 €. 2016 würden keine Kosten mehr anfallen.

Anfang April wurden drei Mehrgenerationenplätze im Landkreis Neumarkt besichtigt, die in der letzten LEADER-Periode gefördert wurden. Ende April haben im Landratsamt verschiedene Hersteller ihre Produkte vorgestellt. Neben unterschiedlichen Materialien werden entweder eine zusammengebaute Gerätekombination oder einzelne Geräte angeboten.

Bis **31.05.16** soll mitgeteilt werden, ob die Stadt an diesem Projekt weiter teilnehmen will. Die grundlegenden Infos zu ihren Planungen (Standort, Gegebenheiten/Infrastruktur etc.) auch alsbald mitgeteilt werden. Vor der nächsten LAG-Sitzung im Herbst sollte das Konzept spätestens stehen.

Stadtrat Bitterbier spricht sich gegen den Standort Stadtpark und für einen Platz am künftigen Mehrgenerationenhaus aus.

Stadträtin Wilhelm-Dorn empfindet den vorgeschlagen Standort im Stadtpark als ideal. Zweiter Bürgermeister Wutz sieht in dem Mehrgenerationenplatz eine Aufwertung für den Stadtpark. Der Park soll mit Leben erfüllt werden.

Auf Anfrage von Stadtrat Ferstl erklärt Erste Bürgermeisterin Steger, dass dies der Verwirklichung des Parkkonzeptes nicht entgegenstehe. Den Verbleib des Kinderspielplatzes an dieser Stelle habe der Stadtrat beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, an diesem Projekt weiter teilzunehmen. Der Standort im Stadtpark wird befürwortet. Die Verwaltung wird beauftragt, den Förderantrag vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 47**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2013
- Erledigung von Prüfungserinnerung****Sachverhalt:**

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 12.01.2015 bis 10.02.2016 durchgeführt. Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden die Bereiche Baumaßnahmen, Grund- und Gewerbesteuer, Gebäudereinigung und Abgaben vertieft geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 21.04.2016 zusammengefasst. Der Bericht kann von allen Mitgliedern des Stadtrates eingesehen werden.

Zu den aufgelisteten Textziffern sind durch den Stadtrat Erledigungsvermerke zu beschließen.

4.1 Erledigung früherer Prüfungsfeststellungen

TZ 1 Folgende Feststellungen im Bericht vom 08.02.2012 wurden auch in der Folgezeit nicht beachtet:

TZ	Bezeichnung	Bearbeitungsstand
1 a)	Fehlende Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren (TZ 6 unseres Berichts vom 15.07.2005, TZ 2 unseres Berichts vom 08.02.2012)	Eine neue Gebührenkalkulation wurde erst zum 01.01.2016 erstellt.
1 b)	Rechnungslegung nicht fristgemäß (TZ 13 unseres Berichts vom 05.02.2009)	Die Jahresrechnungen wurden auch im Berichtszeitraum weiterhin verspätet gelegt (November des Folgejahres).
3	Fehlende Kalkulation für das Bestattungswesen	Das Bestattungswesen wurde zum 01.01.2015 in ein gemeinsames Kommunalunternehmen mit der Stadt Burglengenfeld eingegliedert. Zu diesem Zeitpunkt setzte das Kommunalunternehmen auch neue Gebühren fest.

TZ Erledigung

1 a) Eine Gebührenkalkulation wurde zum 01.01.2016 erstellt und bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung vom 08.12.2015 festgesetzten Gebühren.

1 b) Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO ist die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, also spätestens bis 30.06. des darauffolgenden Jahres, aufzustellen und dem Stadtrat vorzulegen. Diese Frist wird künftig beachtet.

3 Im Bericht vom 08.02.2012 wurde festgestellt, dass die letzte Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2005 stammte und eine differenzierte Kalkulation der Grab- und Bestattungsgebühren nicht vorlag.
Eine Musterkalkulation wurde erstmals im BKPV-Geschäftsbericht 2005, S. 44 f., im Jahre 2006 veröffentlicht.
Das Bestattungswesen wurde zum 01.04.2015 in das gemeinsame Kommunalun-

ternehmen „Kommunale Bestattungen gKU Burglengenfeld - Teublitz“ eingegliedert. Die Berechtigung, Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen, ging mit Erlass der Unternehmenssatzung auf das gKU über. Zu diesem Zeitpunkt setzte das gKU auch neue Gebühren fest (Friedhofsgebührensatzung vom 21.05.2015).

TZ 7 Differenzen zwischen dem Stand der Soll-Rücklage und dem istmäßigen Nachweis

Nach den fortgeschriebenen Werten aus den Jahresrechnungen ergibt sich bei der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2013 ein Soll-Bestand von rd. 402 T€. Der vorhandene Ist-Bestand ist jedoch laut Kontoauszug für den Bausparvertrag um rd. 11 T€ höher als der nachgewiesene Soll-Bestand. Bei der Differenz handelt es sich um die Zinsen für die Jahre 2012 (175,53€) und 2013 (582,67€) sowie um eine nichtgebuchte Einzahlung vom 28.12.2012 in Höhe von 10 T€.

Der Stand der allgemeinen Rücklage wäre noch buchungsmäßig zu bereinigen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die mündlichen Hinweise unseres Prüfers.

Erledigung

Der Stand der allgemeinen Rücklage wurde buchungsmäßig bereinigt.

TZ 8 Kasseneinnahmereste für Mahngebühren und Säumniszuschläge wurden in den Jahresrechnungen 2012 und 2013 nicht berücksichtigt

Für den Haushalt der Stadt sind zwei Anordnungsringe eingerichtet. Der erste Ring umfasst die Mahngebühren und Säumniszuschläge. Hierfür ist die Stadtkasse allein zuständig. Der zweite Ring betrifft alle übrigen Haushaltsstellen und liegt im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Kämmerei. In den Berichtsjahren 2012 und 2013 legte die Kämmerei die Jahresrechnungen ohne die hierfür erforderliche Mitarbeit der Stadtkasse. Dies hatte zur Folge, dass die Kasseneinnahmereste für die Mahngebühren und die Säumniszuschläge in den jeweiligen Jahresrechnungen fehlten.

Weil noch keine endgültige Rechtskraft eingegeben war, berichtigten die Kämmerei und die Stadtkasse auf unseren Hinweis die beiden Jahresrechnungen 2012 und 2013. Künftig wäre auf eine ordnungsgemäße Erstellung der Jahresrechnungen zu achten.

Erledigung

Künftig wird auf eine ordnungsgemäße Erstellung der Jahresrechnungen geachtet.

TZ 9 Hinweise zu Zahlstellen, Handvorschüssen und Einnahmekassen

a) Bei der Portokasse des Rathauses wurden keine Aufzeichnungen über die Einnahmen vorgefunden. Die Ausgaben werden mit der Software Excel festgehalten. Der Kassenbestand konnte nicht eindeutig nachvollzogen werden. Vielmehr mussten wir ausschließlich vom vorhandenen Briefmarkenbestand ausgehen. Wir weisen darauf hin, dass der Nachweis des Soll-Bestandes über eine Excel-Datei nicht genügt, da diese nicht revisionssicher ist. Der Verwalterin der Kasse haben wir empfohlen, die Einnahmen und Ausgaben künftig in ein Portobuch einzutragen. Der sich dabei ergebende Kassenbestand muss mit dem Briefmarkenbestand übereinstimmen.

b) Auch die Portokasse der Grund- und Mittelschule verfügte über keinen Nachweis

des Soll-Bestandes. Anhand der Vorschusszahlungen und der Portoaussgaben konnte der Kassenbestand im Rahmen der Prüfung ermittelt werden. Wir verweisen auf Buchst. a).

c) In der Stadtbücherei befindet sich ein sog. Cafeck. Hier werden von den Beschäftigten der Stadtbücherei Getränke verkauft. Das Entgelt für die Getränke wird in einem leicht zu öffnenden Behälter gesammelt. Mit diesem Geld werden wieder Kaffee und sonstige Getränke gekauft. Belege hierfür konnten uns nicht vorgelegt werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind nicht in den Büchern der Stadt nachgewiesen. Eine Kassenprüfung war nicht möglich. Künftig wird das Getränkegeld in einer großen Spardose gesammelt, die von einer Bank kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Der Schlüssel hierzu wird von der Kassenverwalterin der Stadtkasse verwahrt. Die eingenommenen Gelder wären künftig im Haushalt bei der Stadt zu vereinnahmen. Die Ausgaben für den Kaffee und die übrigen Getränke wären künftig ebenfalls in den Büchern der Stadt nach zuweisen.

Erledigung

a) Die Einnahmen und Ausgaben werden inzwischen in ein Portobuch eingetragen und der Kassenbestand wird mit dem Briefmarkenbestand abgeglichen.

b) Die Einnahmen und Ausgaben werden inzwischen in ein Portobuch eingetragen und der Kassenbestand wird mit dem Briefmarkenbestand abgeglichen.

c) Das Getränkegeld wird in einer großen Spardose gesammelt und der Schlüssel hierzu wird von der Kassenverwalterin verwahrt. Die eingenommenen Gelder werden künftig im Haushalt vereinnahmt. Die Ausgaben für den Kaffee und die übrigen Getränke werden ebenfalls durchgebucht.

TZ 11 Die Voraussetzungen für die Erhebung von Abgaben für die von einem Hauptsammler des Zweckverbandes erschlossenen Grundstückstücke wären noch zu schaffen.

Die Stadt erhebt seit 01.01.2007 gesplittete Abwassergebühren (1,90 €/m³ Schmutzwasser und 0,29 €/m² befestigte Fläche). Nach Auskunft der Verwaltung und des Zweckverbandes Maxhütte-Haidhof-Teublitz sind im Stadtgebiet verschiedene Hauptsammler verlegt, die sich im Eigentum des umlagefinanzierten Abwasserzweckverbandes befinden. Von verschiedenen Grundstücken im Stadtgebiet wird sowohl das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser direkt in diese Hauptsammler eingeleitet. Der Zweckverband erhebt hierfür keine Einleitungsentgelte. Der Hauptsammler des Abwasserverbandes ist bisher nicht Bestandteil der städtischen Entwässerungseinrichtung. Deshalb fehlt derzeit eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben von diesen Grundstücken.

Wir empfehlen der Stadt, mit dem Zweckverband eine Vereinbarung zu treffen, wonach auch die im Stadtgebiet gelegenen Hauptsammler zum Bestandteil der städtischen Einrichtung erklärt werden können. Danach könnte das Satzungsrecht entsprechend angepasst werden.

Erledigung

Mit dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung wurde eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Prüfungserinnerungen wie vorgeschlagen zu erledigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 48**Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Sachstandsbericht, Genehmigung von Nachträgen****Sachverhalt:**

Die Hallendachsanieierung steht kurz vor dem Abschluss. Die Dachdecker- und Spenglerarbeiten sind weitestgehend fertiggestellt, die Blitzschutzarbeiten werden derzeit ausgeführt, so dass noch während der Pfingstferien das Fassadengerüst endgültig abgebaut und die Fassadenverkleidung wieder ergänzt werden kann.

Im Innern der Halle sind die Sanierungsarbeiten ebenfalls beendet. Derzeit läuft bereits die Bauendreinigung, die ebenfalls in der Woche nach Pfingsten abgeschlossen sein wird. Danach werden die während der Sanierung ausgelagerten Sportgeräte in die Geräteräume verbracht, so dass die Halle nach den Pfingstferien wieder für den Sportbetrieb zur Verfügung stehen wird.

Auftragsvergaben

Die Malerarbeiten und die Bauendreinigung wurden zwischenzeitlich durch das Ing.-Büro Wellnhofner ausgeschrieben. Aus den Eröffnungsterminen der jeweils beschränkten Ausschreibungen ging für die Malerarbeiten die Fa. Jürgen Wullinger aus Burglengenfeld mit einer Angebotssumme von 23.675,65 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Mit der Bauendreinigung wurde die Fa. Hermes aus Schwarzhofen zu einem Angebotspreis von 4.188,80 Euro beauftragt. Die Bürgermeisterin wurde bereits in der Sitzung am 17.03.2016 ermächtigt, die Malerarbeiten und die Bauendreinigung an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Für die Ergänzung der Fassadenplatten am Dachanschluss und den Wiedereinbau der Fassadenplatten in der Fläche wurde von der ursprünglich bereits bauausführenden Fa. SZ Knauer aus Teublitz ein Angebot eingeholt, um identische Ergänzungsplatten zu bekommen. Die Arbeiten wurden von der Fa. Knauer für 30.000 Euro angeboten, wobei es sich hauptsächlich um Regieleistungen handelt, die nach tatsächlichem Aufwand abgegolten werden. Gemäß Ermächtigung in der Sitzung am 17.03.2016 wurden die Arbeiten von der Bürgermeisterin beauftragt.

Genehmigung von Nachtragsangeboten

Der Rückbau der Trockenbaudecken wurde für 16.595,55 Euro an die Fa. Pickelmann aus Bruck i. d. Opf. vergeben. Während der Bauausführung wurde vom Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator festgelegt, dass die Alu-Profile der bisher an der Dachkonstruktion angehängten Trockenbauwände bis fast auf die Höhe der neuen Trockenbaudecken zurückzuschneiden und mit Alu-Profilen abzudecken sind, damit bei einem Fall in die Sicherungsnetze keine Aufspießungs-Gefahr besteht. Durch diese Anordnung mussten die Trockenbauwände weitaus tiefer rückgebaut werden, als ausgeschrieben war und vorübergehend zusätzliche Alu-Profile verbaut werden. Von der Fa. Pickelmann wurde ein Nachtragsangebot vorgelegt. Die tats. entstehenden Mehrkosten belaufen sich nach Prüfung des Angebotes durch das Ing. Büro Wellnhofner auf 4.748,70 Euro.

Die Dachabdichtungsarbeiten für die neue Dachkonstruktion wurden für 179.761,40 an die Fa. Dieter Kohl aus Edelsfeld vergeben. Auf Empfehlung der beim Rückbau anwesenden Sachverständigen wurde der geplante Dachaufbau nochmals abgeändert, da die ausgeschriebenen Dachabdichtungsfolien bei der winterlichen Witterung Mitte Dezember nicht mehr herstellerekonform aufgebracht hätten werden können. Stattdessen wurde der Dachstuhl verschalt (Leistung der Fa. Karl) und von der Fa. Kohl wurde ein regensicheres Unterdach aufgebracht. Von der Fa. Kohl wurde hierüber eine Nachtragsangebot vorgelegt. Die tats. entstehenden Mehrkosten belaufen sich nach Prüfung des Angebotes durch das Ing. Büro Wellnhofer auf 5.382,37 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die vorliegenden Nachtragsangebote der Firma Pickelmann und der Fa. Kohl gem. Prüfung des Ing.-Büros.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 49**Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Straßenausbau
- Antrag der unabhängigen Wählergemeinschaft (UW)****Sachverhalt:**

Die Unabhängige Wählergemeinschaft Teublitz führt mit Schreiben vom 25.04.2016 aus, wie aus verschiedenen Pressemitteilungen zu entnehmen war, soll zukünftig durch Änderung des Art. 5 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes, den bayerischen Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, auf eine andere Art und Weise die Straßenabrechnung durchzuführen. Und zwar durch den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag.

Die UW sei der Meinung, dass finanzielle Belastungen bei den Straßenabrechnungsgeldern, die im Einzelfall einen Betrag im fünfstelligen Bereich erreichen können, in Zukunft besser durch einen wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag ersetzt werden könnten.

Den UW-Mitgliedern sei sehr wohl bewusst, dass bei einer Umstellung des Abrechnungsverfahrens für die kommunale Verwaltung ein Abrechnungsmehraufwand die Folge wäre. Doch da es in der Vergangenheit bei Straßenausbauabrechnungen zu Unstimmigkeiten gekommen sei, glaube man, dass diese Mehrarbeit gerechtfertigt sei. Dieses neue Abrechnungsmodell sei übrigens bereits in 6 Bundesländern übernommen worden.

Die UW Teublitz hat eine Tischvorlage vorbereitet, die ihre Vorstellung näher bringen soll. Die UW hofft, dass die Stadträte von Teublitz für die Bürger und die Verbesserung des Ortsbildes diesem Antrag zustimmen werden.

Stadtrat Pretzl führt aus, es soll geändert werden, dass eine Rentnerin auf einmal 10.000 € hinlegen muss. Alle Parteien im Landtag hätten der Änderung zugestimmt. Er erwarte sich vom neuen System mehr Gerechtigkeit, der den Mehraufwand für die Verwaltung bei der Gebührenberechnung rechtfertige.

Der Landtag hat am 25. Februar 2016 eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, die zum 1. April 2016 in Kraft getreten ist. Das Innenministerium wird noch Vollzugshinweise verfassen und ein Satzungsmuster entwerfen.

Beim wiederkehrenden Beitrag handelt es sich nicht um ein Ansparmodell, bei dem alle Grundstückseigentümer einer Gemeinde den Straßenausbau über regelmäßige Zahlungen in „moderater Höhe“ mitfinanzieren, sondern um eine andere Form der Refinanzierung tatsächlich entstandenen Aufwands für Straßenausbaumaßnahmen.

Der Gesetzgeber bietet den Gemeinden mit dem neu geschaffenen Art. 5 b KAG die Möglichkeit, anstatt oder neben den einmaligen Straßenausbaubeiträgen wiederkehrende Beiträge zu erheben. Voraussetzung für die Einführung des wiederkehrenden Beitrags ist u.a. die Bildung von den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts⁷ entsprechenden Einrichtungseinheiten. Es empfiehlt sich die Aufstellung eines langfristigen Ausbauprogramms, dem die Einteilung der Ortstraßen in eine Prioritätenliste zugrunde gelegt werden sollte.

Die Grundstücke sollten satzungsgemäß für einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag freigestellt werden, für die bereits ein Einmalbeitrag bezahlt wurde (Übergangsregelung).

Der Bayerische Gemeindetag sieht durch das Inkrafttreten der KAG-Änderungen zum 1. April 2016 seitens der Gemeinden, die bisher Straßenausbaubeiträge aufgrund einer Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen erhoben haben, keinen akuten Handlungsbedarf. Wird die Einführung der wiederkehrenden Beiträge erwogen, so ist grundsätzlich von überstürzten Entscheidungen abzuraten, da hiermit nicht nur ein erheblicher Verwaltungsaufwand in der Einführungsphase, sondern auch ein hohes Prozessrisiko verbunden ist. Dies zeigt die zahlreiche Rechtsprechung aus anderen Bundesländern, die sich mit der Frage der zulässigen Bildung von Einrichtungseinheiten befasst.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, über den Antrag zu entscheiden wenn das Satzungsmuster entworfen und die Vollzugshinweise ergangen sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 21.01.2016 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

⁷ (Beschluss vom 25.6.2014 - 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10)

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Das Landratsamt Schwandorf erteilt mit Schreiben vom 10.05.2016 zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung (Kreditaufnahme, Verpflichtungsermächtigung) für das Haushaltsjahr 2016 die rechtsaufsichtliche Genehmigung. Neben Einsparungen bei den Ausgaben bezeichnet die Rechtsaufsichtsbehörde eine Steigerung bei der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten der Stadt als unabdingbar. Es ist sicherzustellen, dass in den folgenden Haushaltsjahren die gesetzliche Mindestzuführung erreicht wird.
2. Aufgrund der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung für die Jahre 2017 bis 2019 hat die Stadtwerke Augsburg Energie GmbH den Zuschlag erhalten.
3. Das beantragte Projekt „energetische Sanierung des Mehrgenerationenhaus Saltendorf“ wurde im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes KIP ausgewählt. Für die Stadt Teublitz wird eine Fördersumme von 763.300 € bereitgestellt. Die Stadt hat jetzt 6 Monate Zeit, den eigentlichen Förderantrag mit Planunterlagen einzureichen. Mit der Ausführung der Maßnahme muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Innerhalb des Förderzeitraums bis 31.12.2018 muss die Maßnahme vollständig abgenommen sein. Ein Ersatzbau wird nicht gefördert.
4. Mit Email vom 11.06.2016 stellt die CSU-Fraktion aufgrund der Bekanntmachung in der MZ am 11.05.2016 den Antrag, für das geplante Mehrgenerationenhaus möglichst zeitnah die Vergabe der Architektenleistungen vorzubereiten. Als Deckungsvorschlag für möglicherweise anfallende Kosten wird die Rücklage aus dem diesjährigen Haushalt vorgeschlagen.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadtrat Haberl will wissen, ob wegen des Radfahrstreifens auf der Regensburgerstraße eine definitive schriftliche Antwort der Verkehrsbehörden eingegangen sei. TAFrau Eichinger entgegnet, die ablehnende Haltung der Fachstellen sei bekannt. Eine Verbescheidung zum jetzigen Zeitpunkt lasse nur eine Ablehnung erwarten.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger trägt vor, eine Bewohnerin der Hugo-Geiger-Siedlung habe sich bei ihr wegen Hecken vor ihrem Anwesen auf städtischem Grund beklagt. Zum Schneiden der Hecken auf ihrem Anwesen könne sie wegen der städtischen Bepflanzung ihre eigenen Hecken nicht mehr erreichen. Die Frau habe bereits mehrfach erfolglos bei der Verwaltung ihre Beschwerden vorgebracht. Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, inzwischen wollten immer mehr Anlieger Steine anstelle von Grünanlagen vor ihrem Grundstück. Der Bau- und Umweltausschuss sollte sich an Ort und Stelle ein Bild machen. TAFrau Eichinger ergänzt, mit dem Stadtgärtner sei bereits ein Rückschnitt an dieser Stelle vereinbart.
3. Stadtrat Pabst beschwert sich, er habe von dem von der Stadt vereinbarten Termin für eine Sicherheitsbegehung in der Höllohe keine Information erhalten. TAFrau Eichinger entgegnet, sich habe Stadtrat Pabst per Email eingeladen.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 14.07.2016 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	abwesend ab TOP 8
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Sachverständige	
Popp, Alfred, Architekt	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Gawinowski, Alfred	

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Umbau und energetische Sanierung der ehem. Schule Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus
 - Festlegung des Raumprogramms
- 2. Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 2 - Vergabe der Bauarbeiten
- 3. Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 1 - Genehmigung von Nachtragangeboten
- 4. Vergabe von Straßenbauarbeiten - Schadstellensanierung 2016
- 5. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
 - Genehmigung von Nachträgen
- 6. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet "Erweiterung Weiherdorf"
 - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
 - Billigung des Planentwurfes
 - Durchführung der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 7. Berufung eines Feldgeschworenen für die Gemarkung Münchshofen
 - Wahl durch den Stadtrat nach Art. 11 Abs. 3 Abmarkungsgesetz
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 12.05.2016 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 55

Umbau und energetische Sanierung der ehem. Schule Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus - Festlegung des Raumprogramms

Sachverhalt:

Bereits in den Jahren 2011 und 2012 beschäftigten sich der Stadtrat und der Bauausschuss mit dem Umbau der ehem. Schule Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus. Vom Architekturbüro Popp wurden dazu 3 Umbauvarianten ausgearbeitet und vorgestellt, die Umbaukosten zwischen 1,7 und 2,3 Mio. Euro verursacht hätten. In der Sitzung am 26.07.2012 beschloss der Stadtrat dann, zunächst die Fördermöglichkeiten abzuklären, da ohne Bezuschussung keine der Varianten von der Stadt Teublitz allein hätte verwirklicht werden können.

Am 07. Oktober 2015 wurde das Kommunalinvestitionsförderprogramm (KIP) bekanntgegeben, über das die energetische Sanierung von kommunalen, sozialen Einrichtungen wie Mehrgenerationenhäusern mit bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert wird. Mit Beschluss Nr. 3 vom 21.01.2016 beschloss der Stadtrat, einen Antrag für das vorlaufende Bewerbungsverfahren (vor der eigentlichen Antragstellung) bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen. Im Bewerbungsverfahren wurden alternativ der Umbau samt energetischer Sanierung am bisherigen Standort und der Ersatzneubau eines Mehrgenerationenhauses an anderer Stelle eingereicht.

Am 24.05.2016 erhielt die Stadt Teublitz von der Regierung die Mitteilung, dass für den Umbau und die energetische Sanierung der ehem. Schule Saltendorf eine Zuwendung von 763.300 Euro in Aussicht gestellt werde. Ein Ersatzneubau an anderer Stelle sei hingegen nicht förderfähig.

Mit Email vom 11.05.2016 stellt die CSU-Fraktion aufgrund der Bekanntmachung in der MZ am 11.05.2016 den Antrag, für das geplante Mehrgenerationenhaus möglichst zeitnah die Vergabe der Architektenleistungen vorzubereiten.

Ein entsprechender förmlicher Förderantrag mit Planunterlagen, Erläuterungen, Kosten- und Finanzierungsplan ist nun innerhalb von 6 Monaten, spätestens bis Ende November bei der Regierung einzureichen, sollte sich der Stadtrat entscheiden, die Zuwendung anzunehmen und die erforderlichen Eigenmittel bereit zu stellen.

Da nur die Kosten für die energetische Sanierung und die dadurch bedingten Kosten zuwendungsfähig sind, jedoch nicht bauliche Änderungen, die rein aus gestalterischen Aspekten erfolgen, sollte es Ziel aller folgenden Planungen sein, sich bei der Raumeinteilung möglichst nah am Gebäudebestand zu orientieren.

Von der Verwaltung und dem Architekturbüro Popp wurde in Zusammenarbeit mit dem Jugendpfleger und dem Seniorenbeirat eine Entwurfsplanung ausgearbeitet, die im Folgenden

von Hr. Popp vorgestellt wird.

Stadtrat Bitterbier führt aus, bei der Stadt verblieben nach Abzug der Förderung ein Eigenanteil der Stadt von rd. 1,5 Mio. €. Er verweist auf den hohen Schuldenstand.

Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, ohne eine zusätzliche Kreditaufnahme könne das Projekt in absehbarer Zeit nicht verwirklicht werden.

Stadtrat Pfeffer rechnet mit Nutzungen von ca. 20 Wochenstunden.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, die derzeitige Nutzung kann nicht als Maßstab gelten. Es gebe sehr viele Interessensbekundungen. Danach sollen ein Jugendtreff, eine Seniorentreff, die Blaskapelle, Mutter-Kindgruppen, Kurse der VHS, die Kommunale Musikschule, Stadtratssitzungen, Vereinsversammlungen, kulturelle Veranstaltungen usw. im Mehrgenerationenhaus untergebracht werden. Der Bedarf sei definitiv gegeben.

Stadtrat Bitterbier erinnert an einen Antrag der SPD-Fraktion, wonach ein Investor ein neues Gebäude gegenüber der Teleman-Schule errichtet und die Stadt die Räume über 20 Jahre bei einem jährlichen Mietzins von ca. 100T€ anmietet.

Dritter Bürgermeister Beer sieht dieses vorgeschlagenen Geschäftsmodell als nachteilig für die Stadt an. Die Kreditzinsen lägen derzeit bei rd. 1 %. Die Stadt ist Eigentümer des Gebäudes.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Raumprogramm der soeben vorgestellten Entwurfsplanung für den formalen Förderantrag bei der Regierung d. Opf. beizubehalten und weitere Verhandlungen mit der Regierung auf Grundlage dieser Entwurfsplanung zu führen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 56

Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 2 - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2011 baut die Stadt Teublitz abschnittsweise die Dr.-Fr.-Flick-Straße, die Mozartstraße und die Straße Am Moosgraben aus. Als letzter Bauabschnitt steht nun noch der Bereich zwischen dem zentralen Platz in der Dr.-Fr.-Flick-Straße und der Parkstraße zum Ausbau an.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für diesen Ausbaubereich (im Folgenden Bauabschnitt III, Abschnitt 2) wurden bei der Sitzung des Stadtrates am 17.03.2016 in den zwischenzeitlich genehmigten Haushalt eingestellt.

Die Bauarbeiten wurden nun entsprechend den vom Stadtrat bereits 2011 genehmigten und mit den Anliegern diskutierten Plänen vom Büro Stelzenberger + Scholz + Schmid aus Bar-

bing öffentlich ausgeschrieben und sollen nun an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 10 Firmen angefordert. Zur Submission am 11.07.2016 lagen bei der Stadt Teublitz 5 Angebote vor. Aus der Angebotswertung des Ing.-Büros ging die Firma Gebrüder Rubenbauer aus Kümmersbruck mit einer Angebotssumme von 225.815,47 Euro als wirtschaftlichster Bieter hervor. Die Kostenberechnung des Büros Stelzenberger+Scholz+Schmid für die ausgeschriebenen Arbeiten belief sich auf 210.000 Euro. Haushaltsmittel in Höhe der nun angebotenen Auftragssumme stehen jedoch zur Verfügung, da Haushaltsreste aus dem vorherigen Bauabschnitt übertragen wurden, die für diesen nicht vollständig benötigt werden.

Bei der Firma Rubenbauer handelt sich um eine überregionale Baufirma, die für die Arbeiten fachlich geeignet ist. Die Ausführung der Bauarbeiten soll vertragsgemäß zwischen August und September 2016 erfolgen.

Das Bauamt der Stadt Teublitz empfiehlt, die Arbeiten zum Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße Bauabschnitt III, Abschnitt 2 an die Firma Gebrüder Rubenbauer für 225.815,47 Euro zu vergeben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Arbeiten zum Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße Bauabschnitt III, Abschnitt 2 an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Gebrüder Rubenbauer aus Kümmersbruck für 225.815,47 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 57

Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 1 - Genehmigung von Nachtragangeboten

Sachverhalt:

Die Arbeiten zum Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße BA III Abschnitt 1 wurden an die Fa. Fahrner Bau, Niederlassung Barbing zu einem Angebotspreis von 453.105 Euro vergeben und zwischenzeitlich ausgeführt.

Während der Bauarbeiten 2015 liefen der Förderantrag für den Ausbau der Breitbandversorgung im Stadtgebiet und die Vertragsverhandlungen mit der Deutschen Telekom. Da der Vertrag mit der Telekom erst nach Abschluss der Bauarbeiten geschlossen werden konnte, ging die Stadt Teublitz nach Beratung durch die Telekom mit der Verlegung der Breitbandkabel im Bauabschnitt 1 in Vorausleistung, um die befestigten Flächen nachträglich nicht nochmals in größerem Umfang öffnen zu müssen. Im Gehweg des Abschnittes 1 wurden zwei sog. Speedpipe Rohre einschließlich entsprechender Hausanschlüsse verlegt, für den Moosgraben und die Max-Reger-Straße wurden entsprechende Leerrohr-Querungen eingebaut.

Über die ausgeführten Arbeiten legt die Fa. Fahrner nun ein Nachtragsangebot zur Genehmigung vor, das vom Ing.-Büro Stelzenberger+Scholz+Schmid auf 18.158,86 Euro geprüft wurde.

Die Verwaltung empfiehlt, das vorliegende Angebot der Fa. Fahrner zu genehmigen und die

Verlegung eines Speedpipe Rohres für den nun anstehenden Bauabschnitt 2 fortzuführen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das vorliegende Nachtragsangebot der Fa. Fahrner zu genehmigen. Im Bauabschnitt III, Abschnitt 2 soll die Speedpipe-Leitung fortgesetzt werden. Mit der Telekom sind entsprechende Vertragsverhandlungen zu führen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 58**Vergabe von Straßenbauarbeiten - Schadstellensanierung 2016****Sachverhalt:**

Wie bereits in den Vorjahren ist auch im Sommer/Herbst 2016 vom Bauamt der Stadt Teublitz die Sanierung von Straßenschäden durch eine Fachfirma ergänzend zu den Flickarbeiten des städtischen Bauhofes geplant. Bei diesem „Schadstellensanierungsprogramm“ sollen Straßenzüge bzw. Teilbereiche von Straßenzügen, die hintereinander gehäuft Schadstellen im Asphalt aufweisen, durch partielles Abfräsen und Neueinbauen der Asphaltdeckschicht so Instand gesetzt werden, dass sie mittelfristig verkehrssicher gehalten werden können.

Für 2016 sind die Arbeiten in der Forststraße und in der GVS Glashütte-Loisnitz bei der Autobahnbrücke Loisnitz geplant.

Vom Bauamt wurden drei Angebote von örtlichen Tiefbau-Firmen für die Ausführung der Arbeiten eingeholt. Nach Wertung der Angebote durch das Bauamt soll der Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. Georg Huber aus Rötz zu 53.419,10 Euro brutto vergeben werden.

Die Firma ist dem Bauamt bekannt und zur Ausführung der Arbeiten geeignet. Die Ausführung bis zum Herbst 2016 wurde zugesichert.

Im Haushalt 2016 sind bei Haushaltsstelle 6300. 95020 und 6300.51000 entsprechende Haushaltsmittel eingestellt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag über die „Schadstellensanierung 2016“ an den wirtschaftlichsten Anbieter, die Fa. Georg Huber zu 53.419,10 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 59**Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
- Genehmigung von Nachträgen****Sachverhalt:**

Die Sanierungsarbeiten wurden in den Pfingstferien abgeschlossen und die Halle steht seit dem 30. Mai 2016 wieder für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung.

Genehmigung von Nachtragsangeboten

Die Abbruch-, Gerüstbau- und Zimmererarbeiten wurden für 503.996,83 Euro an die Fa. Karl aus Viereth-Trunstadt vergeben.

Wie bereits beim Nachtrag der Fa. Kohl beschrieben, wurde auf Empfehlung der beim Rückbau anwesenden Sachverständigen der geplante Dachaufbau nochmals abgeändert, da die ausgeschriebenen Dachabdichtungsfolien bei der winterlichen Witterung Mitte Dezember nicht mehr herstellerekonform aufgebracht hätten werden können. Stattdessen wurde der Dachstuhl verschalt (Leistung der Fa. Karl) und ein regensicheres Unterdach aufgebracht. Von der Fa. Karl wurde über die Verschalung ein Nachtragsangebot vorgelegt. Die entstehenden Mehrkosten belaufen sich nach Prüfung durch das Ing.-Büro Wellnhofer auf 31.958,43 Euro.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt das vorliegende Nachtragsangebot der Fa. Karl gem. Prüfung des Ing.-Büros.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 60**Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet "Erweiterung Weiherdorf"**

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses
- Billigung des Planentwurfes
- Durchführung der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Sachverhalt:

Im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Teublitz ist in Weiherdorf eine Fläche von ca. 4 ha als mögliche Wohnbaufläche ausgewiesen, jedoch wurde zu dieser vorbereitenden Bauleitplanung bisher kein Bebauungsplanaufstellungsverfahren bzw. etwaige Erschließungsmaßnahmen durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl der dortigen Eigentümer und vorrangiger Planungen an anderen Stellen (Spitzdorfweiher, Hagenbuchäcker, Steinbruchäcker) wurde die Ausweisung eines Wohngebietes dort sowohl von Seiten der Stadt als auch der Grundstücksbesitzer nicht angestrebt.

Im vergangenen Jahr haben aber nun einige Eigentümer die Ausweisung eines Wohngebietes in dem Bereich beantragt, weshalb die Verwaltung für die Betroffenen ein allgemeines Informationsgespräch und eine Befragung der Grundstücksbesitzer durchgeführt hat.

Auch der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 bereits grundsätzlich über eine mögliche Baugebietsausweisung nichtöffentlich beraten. Hierbei wurde mit Beschluss- Nr. 13 beschlossen, dass das Baugebiet ohne die Abgabebereitschaft **aller** Grundstückseigentümer nicht ausgewiesen wird und im Zuge der Überarbeitung des Flächennutzungsplanes diese Fläche als Wohnbaufläche herauszunehmen sei.

Zwischenzeitlich fand aber nun doch unter allen Eigentümern eine Einigung bezüglich einer möglichen Baugebietsausweisung statt und es wurde gemeinschaftlich die Unternehmensgruppe Küblböck beauftragt, die Projektierung bzw. Erschließung des Baugebietes zu übernehmen. Überwiegend werden die Grundstücke bereits vor der Erschließung an die Firma Küblböck veräußert und lediglich wenige behalten sich vor, ihr Grundstück zu behalten und sich über einen Dienstleistungsvertrag mit dem Erschließungsträger an den Erschließungskosten zu beteiligen.

Durch die Unternehmensgruppe Küblböck wurde bereits das Planungsbüro Preihsl & Schwan aus Burglengenfeld damit beauftragt, eine Vorentwurfsplanung für eine mögliche Baugebietsausweisung zu erstellen, welche nun dem Gremium zur Entscheidung vorliegt.

Dieses geplante Baugebiet umfasst nun lediglich eine etwa 1,7 ha große Teilfläche des im Flächennutzungsplan dargestellten Allgemeinen Wohngebiets. Die vorgesehenen 22 Bauparzellen sind jeweils mit einem Einfamilienwohnhaus mit Doppelgarage bebaubar und werden mit einer L-förmigen öffentlichen Straße mit abschließendem Wendehammer, von der Loisnitzer Straße abzweigend, erschlossen. Lediglich bei zwei Bauplätzen ist eine weitere Erschließung über einen kurzen Privatweg erforderlich.

Für den dort verlaufenden Graben wird eine ausreichend breite Grünfläche mit geplant, die bei der späteren Grabenunterhaltung als Zufahrt dienen soll. Dieser Graben wird im hinteren Bereich des Baugebietes in einem kurzen Teilstück verrohrt und läuft am Ende des Wendehammers wieder unverändert weiter.

Für die Durchführung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens wäre ein förmlicher Aufstellungsbeschluss zu fassen und die vorliegende Planung zur Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Fachstellenbeteiligung zu billigen.

Beschluss:

1. Für den im Vorentwurf des Planungsbüros Preihsl & Schwan vom 08.07.2016 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).
2. Der vorliegende Vorentwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Weiherdorf“ wird gebilligt. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zu beteiligen. Sie sind schriftlich zu benachrichtigen und Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso sind die Planungen mit den Nachbarstädten abzustimmen. Eingehende Anregungen sind dem Stadtrat zur Abwägung vorzulegen.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Planentwurfes durchgeführt.
4. Mit den Grundstückseigentümern sind städtebauliche Verträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	20
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 61**Berufung eines Feldgeschworenen für die Gemarkung Münchshofen
- Wahl durch den Stadtrat nach Art. 11 Abs. 3 Abmarkungsgesetz****Sachverhalt:**

Der Feldgeschworene für die Gemarkung Münchshofen, Herr Siegmund Niedermeier, erklärte mit Schreiben vom 25.04.2016, dass er sein Amt als Feldgeschworener altersbedingt nicht mehr länger ausüben könne. Ein Feldgeschworener kann gemäß Art. 11 Abs. 5 Satz 2 Abmarkungsgesetz (AbmG) aus wichtigem Grund (siehe Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung - GO) sein Amt niederlegen.

Nach Art. 11 AbmG sind für jede Gemeinde vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen. In Gemeinden, die aus mehreren Gemeindeteilen bestehen, können die Feldgeschworenen nach einzelnen Gemeindeteilen oder Gruppen von solchen getrennt bestellt werden. Der Gemeinderat bestimmt im Benehmen mit den Feldgeschworenen ihre Zahl sowie ihre örtliche Gliederung und Zuständigkeit.

Der Stadtrat bestellt die Feldgeschworenen durch Wahl nach Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO). Nach dem Ausscheiden von Feldgeschworenen ergänzen die noch vorhandenen Feldgeschworenen die festgelegte Zahl mittels Nachwahl. Geben die Feldgeschworenen zu erkennen, dass sie von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen wollen, so wählt der Stadtrat die fehlenden Feldgeschworenen. Die Feldgeschworenen werden auf Lebenszeit bestellt. Auf die Wählbarkeit sowie den Verlust der Wählbarkeit sind die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes über ehrenamtliche Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

Die Feldgeschworenen wollen nicht selbst eine Wahl durchführen.

Aufgrund der Ausschreibung in der Tageszeitung und im Mitteilungsblatt sind zunächst zwei Bewerbungen eingegangen. Eine Bewerbung wurde zurückgezogen, so dass nur noch eine Bewerberin zur Wahl steht:

Name	Anschrift	Geb.Dat.	Beruf
Pretzl Roswitha	Brunnenstraße 32, 93158 Teublitz	05.04.1964	Hausfrau

Für die Wahl der Feldgeschworenen wurden Stimmzettel vorbereitet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch außerhalb des Sitzungssaales in einem Nebenraum die Stimmabgabe vorgenommen werden kann.

Gewählt ist der Bewerber, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschluss:

Der Stadtrat erkennt die Gründe des Feldgeschworenen Siegmund Niedermeier gemäß Art. 11 Abs. 5 Satz 2 AbmG an. Er scheidet damit aus seinem Amt als Feldgeschworener der Stadt aus.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 20
NEIN-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Wahl eines Feldgeschworenen für die Gemarkung Münchshofen:

Es werden vorbereitete Stimmzettel ausgegeben. Es werden insgesamt 19 gültige Stimmen abgegeben. Ein Stimmzettel war ungültig. Von den gültigen Stimmen entfallen auf Roswitha Pretzl 19 Stimmen. Damit ist Roswitha Pretzl zur Feldgeschworenen gewählt.

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 17.03.2016 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 24.06.2016 bewilligt der Freistaat Bayern für den Breitbandausbau in Teublitz und den Ortsteilen Zuwendungen bis zu 217.502 €. Die Wirtschaftlichkeitslücke beträgt 278.127 €. Den Differenzbetrag mit rd. 60.000 € hat die Stadt zu tragen.
2. Mit Bescheid vom 23.06.2016 genehmigt die Regierung der Oberpfalz für die Beschaffung eines Rüstwagens für die FF Teublitz die vorzeitige Beschaffung und stellt staatliche Zuwendungen in Höhe von 147.000 € (Festbetrag) in Aussicht. Die Gesamtkosten betragen rd. 400.000 €
3. Mit Bescheid vom 23.06.2016 genehmigt die Regierung der Oberpfalz für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die FF Premberg die vorzeitige Beschaffung und stellt staatliche Zuwendungen in Höhe von 24.200 € (Festbetrag) in Aussicht. Die Gesamtkosten betragen rd. 60.000 €.
4. Mit Bescheid vom 07.07.2016 bewilligt die Regierung der Oberpfalz für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF-W) für die FF Münchshofen staatliche Zuwendungen in Höhe von 38.900 € (Festbetrag) in Aussicht. Die Gesamtkosten betragen rd. 134.000 €.
5. Am 20.06.2016 wurde durch das Gesundheitsamt am Landratsamt Schwandorf eine Badewasserprobe aus dem Naturbad Höllohe entnommen. Laut Befundmitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Erlangen entspricht die Probe den bakteriologischen Anforderungen.
6. Mit Bescheid vom 17.06.2016 bewilligt die Regierung der Stadt Teublitz für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Saltendorf-Premberg eine Zuwendung von 170.000 Euro nach Art. 2 BayGVFG (Bayer. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Die Zuwendung wird als Festbetragsförderung nach Baufortschritt ausgezahlt.
7. Am Donnerstag den 28.07.2016 muss eine weitere, in der zu Jahresbeginn erstellten Terminliste nicht vorgesehene, Stadtratssitzung abgehalten werden. Die Einladung hierzu wird in der nächsten Woche zugestellt. Thema wird vor allem das Baugebiet „Schlosszellacker“ sein.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann-Reisinger verweist auf anhaltende Belästigungen durch über das

Wochenende abgestellte Lkw auf dem Parkplatz an der St 2397 beim Naturbad.
Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, das Staatliche Bauamt baut den Parkplatz zurück. Der Baubeginn ist noch nicht terminiert.

2. Stadträtin Hermann-Reisinger erinnert an die Anfrage eines Premberger Bürgers bei einer Bürgerversammlung vor zwei Jahren wegen Raser aus Richtung Köblitz. Entgegen einer damaligen Zusage sei bis dato noch kein Geschwindigkeitsmeßgerät aufgestellt worden
Erste Bürgermeisterin Steger berichtet von einem Vor-Ort-Termin aus der letzten Woche. Die Geschwindigkeit ist auf 50 km/h begrenzt. Die Ahndung von Verstößen obliegt der Polizei. Das Geschwindigkeitsmeßgerät wird in nächster Zeit aufgestellt.
3. Ortssprecher Pretzl berichtet von Schwierigkeiten bei der Beleuchtung der Dreifach-Sporthalle.
TAR Eichinger erklärt, die Feinabstimmung der neu eingebauten Technik finde derzeit statt.
4. Stadtrat Beer zeigt an, dass in der Rötsteinstraße beim Anwesen Greh Pappeln, die vor einigen Jahren zurückgeschnitten wurden, wieder deutlich in die Straße ragen würden.
5. Stadtrat Bitterbier will wissen, wann die Belegung der Dreifach-Halle für das nächste Halbjahr mit den Vereinen abgesprochen werde. Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, dies sei nach dem Bürgerfest Ende August vorgesehen.
6. Stadtrat Bitterbier trägt vor, im Haushalt 2015 sei bei Haushaltsstelle 7000.95001 ein Ansatz als Kostenanteil für die Kanalverlegung deklariert worden. Wieso wurde dieser umgetauft? Handelt es sich um eine freiwillige Leistung?
Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, die Bezeichnung des Haushaltstitels sei Sache des Kämmers. Sie erläutert nochmals das Zustandekommen der Zahlung von 30.000 € im Zusammenhang mit dem Bau des Seniorenheims am Stadtpark. Die Kosten für die Verlegung mit Neubau des 50 Jahre alten stadteigenen Kanals habe zum Großteil der Investor getragen. Ohne Beteiligung der Stadt drohte das Projekt zu scheitern.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 28.07.2016 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Thomas Beer
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Beer, Thomas	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	abwesend ab TOP 5
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Janus, Doris	
Sachverständige	
Buchfink, Thomas Dr.	
Roith, Reiner	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	entschuldigt
Stadtratsmitglieder	
Gawinowski, Alfred	entschuldigt
Haberl, Matthias	entschuldigt
Pfeffer, Franz	entschuldigt
Pöllmann, Ernst	entschuldigt
Wutz, Robert	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes zum allgemeinen Wohngebiet "Schlosszelläcker" Münchshofen
 - Beschlußmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen
 - Fassung des Satzungsbeschlusses
- 2. Erschließung des Baugebietes "Schlosszelläcker"
 - Genehmigung der Erschließungsplanung
- 3. Änderung des Flächennutzungsplanes "Herausnahme WA-Fläche in Saltendorf"
 - Beschlußmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen
 - Fassung des Feststellungsbeschlusses
- 4. Vorhabensbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB "Sondergebiet Seniorenpflegeheim BRK Burglengenfeld" der Stadt Burglengenfeld
 - Beteiligung als Nachbargemeinde
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 14.07.2016 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 65

Aufstellung des Bebauungsplanes und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes zum allgemeinen Wohngebiet "Schlosszelläcker" Münchshofen

- **Beschlussmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen**
- **Fassung des Satzungsbeschlusses**

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hatte in seiner Sitzung am 24.06.2004 bereits die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schlosszelläcker“ beschlossen. Mit Beschluss vom 20.11.2014 entschied das Gremium zudem, das Gebiet Richtung Nordosten zu vergrößern und deshalb auch eine Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren durchzuführen.

Das Ing. Büro Stelzenberger+Scholz aus Barbing erarbeitete mit dem Landschaftsarchitekturbüro ESKA aus Straubing-Bogen einen Vorentwurf für diese Bauleitplanung. Diese Planung in der Fassung vom 14.07.2015 wurde mit Stadtratsbeschluss vom 16.07.2015 gebilligt.

Nach erfolgter frühzeitiger Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung befasste sich der Stadtrat mit Beschluss Nr. 79 vom 26.11.2015 mit der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

Am 12.05.2016 billigte der Stadtrat die ergänzten bzw. aktualisierten Planunterlagen. Zwischenzeitlich wurde vom voraussichtlichen Erschließungsträger, der Firma Kassecker aus Waldsassen das Büro „derori- Entwicklungs-GmbH“ mit der Erstellung der Erschließungsplanung beauftragt. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, dass die Planung noch vor der Auslegung bzw. Anhörung der Fachstellen geändert werden musste, um die Zufahrtsstraße zum Baugebiet nicht zu steil auszuführen. Die Bebauungsplanunterlagen wurden deshalb entsprechend angepasst (siehe Anlage).

Die Verwaltung hat nun die öffentliche Auslegung und die Anhörung der Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden durchgeführt.

Auch die Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 02.06.2016 und durch die Presse von der beabsichtigten Bebauungsaufstellung und Flächennutzungsplanänderung informiert. Die Planunterlagen konnten von jedermann im Rathaus und auf der Homepage der Stadt Teublitz eingesehen werden. Die Planunterlagen wurden auf Wunsch erläutert und es konnten ebenfalls Bedenken und Anregungen geäußert werden.

Im Einzelnen stellen sich die eingegangenen Stellungnahmen wie folgt dar:

Deutsche Telekom (Schreiben vom 29.06.2016)**Stellungnahme:**

Die Deutsche Telekom gibt an, dass sie die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zudem wird auf Ihre Stellungnahme vom 24.08.2015 verwiesen. Diese stellte sich wie folgt dar:

Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten. Die Stadt Teublitz wird zum Zweck der Koordinierung gebeten mitzuteilen, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich. Die Telekom beantragt daher, folgendes sicherzustellen:

- Die Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erfolgt ungehindert, unentgeltlich und kostenfrei.
- Auf Privatwegen wird ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingetragen.
- Die Lage und die Dimensionierung der Leitungszonen sind rechtzeitig abzustimmen und die Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger sind gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz zu koordinieren.
- Die geplanten Verkehrswege werden in Lage und Verlauf nicht mehr verändert.
- Dem Vorhabenträger wird auferlegt, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.
- Bei Bedarf ist der Vorhabenträger verpflichtet, in Abstimmung mit der Telekom im erforderlichem Umfang Flächen für die Aufstellung oberirdischer Schaltgehäuse auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit dauerhaft zu sichern.

Eine Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes wird wahrscheinlich, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, in oberirdischer Bauweise erfolgen.

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass diese sich rechtzeitig, mind. 3 Monate vor Baubeginn, vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Regensburg, Bajuwarenstr. 4, 93053 Regensburg, Tel.: 0800 3030 9747 in Verbindung setzen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich im Einmündungsbereich der neuen Erschließungsstraße bereits Telekommunikationsanlagen der Telekom befinden. Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe dieser Anlagen ist es erforderlich, dass sich die bauausführende Firma vorher vom zuständigen Planauskunftsressort der Telekom in die genaue Lage der Anlagen einweisen lässt. Weiter macht die Telekom darauf aufmerksam, dass der Bestand und Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien jederzeit gewährleistet bleiben muss, und die neuen Verkehrswege so angelegt werden sollten, dass die bestehenden Kabeltrassen nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Abwägung:

Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde sowohl bei der frühzeitigen Fachstellenbeteiligung als auch nun bei der Anhörung nach § 4 Abs. 2 BauGB gesondert am Verfahren mit beteiligt.

Der Erschließungsträger hat sich bereits mit dem zuständigen Ressort der Deutschen Telekom in Verbindung gesetzt. Ein Bauzeitenplan wird vom Erschließungsträger erstellt und der Deutschen Telekom Technik GmbH mitgeteilt.

Die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Plangebiet wird gewährleistet. Einer Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes in oberirdischer Bauweise wird seitens der Stadt Teublitz für die Orts- und Gemeindeverbindungsstraße zugestimmt, entlang der Kreisstraßen ist die oberirdische Bauweise von der Telekom mit dem Landkreis Schwandorf abzustimmen.

Privatwege sind im geplanten Baugebiet nicht vorgesehen. Eine erneute Beteiligung der Deutschen Telekom im Rahmen der Auslegung ist von Seiten der Stadt erfolgt.

Das Planungsbüro „derori-Entwicklungs-GmbH“, welches mit der Erschließungsplanung beauftragt wurde, stimmt die Planung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH ab.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bayernwerk AG Netzcenter Schwandorf (Schreiben vom 23.06.2016)**Stellungnahme:**

Die Bayernwerk AG verweist auf ihre Stellungnahme vom 14.09.2015, die weiterhin Gültigkeit hat.

Diese lautete folgendermaßen:

Zur elektrischen und gastechnischen Versorgung des geplanten Gebietes sind verschiedene Anlagen erforderlich. Für deren Unterbringung in den öffentlichen Flächen sind die einschlägigen DIN-Vorschriften (DIN 1998) zu beachten. Eine Verlegung der Kabel ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Weiter fordert die Bayernwerk AG, dass vor Beginn der Verlegung der Versorgungsleitungen die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraße bzw. der Gehwege und den erforderlichen Grundstücksgrenzen bei Bedarf vom Erschließungsträger auszustecken sind und der Bayernwerk AG für diese Arbeiten ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung steht.

Bei ausreichender Kundenakzeptanz wird eine Versorgung mit Erdgas für das Baugebiet geplant. Zur besseren Koordination der Baumaßnahmen und um nachträglich Straßenaufbrüche zu vermeiden, fordert die Bayernwerk AG eine gesonderte Erschließungsvereinbarung mit dem Erschließungsträger.

Bezüglich der über dem Baugebiet „Schlosszelläcker“ verlaufenden 20-kV-Freileitung weist die Bayernwerk AG ausdrücklich darauf hin, dass Abgrabungen im Mastbereich nur mit ihrem Einverständnis möglich sind, um die Standsicherheit nicht zu gefährden. Zudem muss

die Zufahrt zu den Freileitungsmasten jederzeit gewährleistet sein.

Des Weiteren sind jegliche Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben innerhalb der Schutzzone der Freileitung (beiderseits 11,50 m zur Leitungssachse) der Bayernwerk AG vorab zur Stellungnahme vorzulegen.

Abwägung:

Eine rechtzeitige Abstimmung bezüglich der notwendigen Erschließungsarbeiten hat bereits stattgefunden.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist ein entsprechender Hinweis bezüglich der Freihaltung von Versorgungsstrassen bereits enthalten.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 wird beachtet. Darauf wurde ebenfalls schon in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Die Bauleitplanung sieht vor, dass die über das Baugebiet verlaufende 20-kV-Freileitung erdverkabelt werden muss. Die Freileitungsmasten werden danach im Gebiet nicht mehr vorhanden sein. Die Ausführung der Erdverkabelungsarbeiten und die Kostentragung sind vom Erschließungsträger mit dem Bayernwerk abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung für die Städte Maxhütte-Haidhof und Teublitz (Schreiben vom 06.07.2016)

Nachdem zum Zeitpunkt der Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange noch keine Nachweise zu denen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Auflagen vorlagen, wurden diese noch einmal dargestellt:

1. Rechtzeitig vor Baubeginn sind prüffähige Entwässerungspläne für die Entwässerung im Trennsystem vorzulegen. Der Erschließungsträger ist im Erschließungsvertrag zu verpflichten, seine Planung an die Vorgaben des Zweckverbandes, vertreten durch die Stadt Teublitz, anzupassen.
2. Der Erschließungsträger hat mit den Entwässerungsplänen eine prüffähige Berechnung vorzulegen, in der nachgewiesen wird, dass die aus dem neuen Baugebiet in die bestehende Kanalisation eingeleiteten Mischwassermengen von der bestehenden Kanalisation aufgenommen und schadlos abgeleitet werden können.
3. Das Niederschlagswasser ist über einen Niederschlagswasserkanal in die Naab einzuleiten. Hierfür ist von der Stadt Teublitz eine Einleitungserlaubnis zu beantragen bzw. zu klären, inwieweit die vorhandene Einleitungserlaubnis ausreichend ist.
4. Der Erschließungsträger ist zu verpflichten, die Grundstückskäufer auf die Entwässerungssatzung der Stadt hinzuweisen und die sich daraus ergebende Zustimmungspflicht der Stadt zur Planung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Abwägung:

Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden vom Planungsbüro „derori“ zwischenzeitlich prüffähige Entwässerungspläne für die Entwässerung im Trennsystem vorgelegt. Ebenso liegt ein Nachweis zur schadlosen Ableitung der anfallenden Mischwassermenge über die bestehende Kanalisation vor.

Eine Erweiterung der Einleitungserlaubnis für das Niederschlagswasser wird beim Landratsamt Schwandorf beantragt. Hierzu fand bereits ein Vorgespräch mit Frau Feuerer von der „Unteren Wasserrechtsbehörde“, Herrn Roith vom Planungsbüro „derori“ sowie Frau Eichinger von der Tiefbauverwaltung der Stadt Teublitz statt. Die Antragsunterlagen werden derzeit ausgearbeitet.

Im Erschließungsvertrag ist eine Hinweisverpflichtung des Erschließungsträgers gegenüber den Grundstückskäufern auf die Entwässerungssatzung der Stadt enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (20.06.2016)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege weist die Stadt Teublitz erneut darauf hin, dass durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Wohngebiet in Münchshofen aufgrund der Nähe des Baugebietes zum gleichnamigen Schloss denkmalfachliche Belangen im besonderen Maße betroffen sind.

Das Landesamt gab mit Schreiben vom 08.09.2015 zu der Ausweisung von Wohnflächen im Nähebereich des Schlosses eine umfangreiche Stellungnahme ab. Der Stadtrat von Teublitz hat diese Stellungnahme in den Sitzungen vom 26.11.2015 und 12.5.2016 behandelt. Trotz der vorgebrachten erheblichen Bedenken der Denkmalfachbehörden gegen das geplante Wohngebiet, wurde mehrheitlich beschlossen, an der bisherigen Planung festzuhalten. Im entsprechenden Bauleitplanverfahren werden nun die Planentwürfe zum allgemeinen Wohngebiet sowie die entsprechenden Begründungen erneut im Verfahren verlegt. Das Landesamt nimmt die Stellungnahme der Stadt Teublitz, sowie deren Abwägung mit Bedauern und einigen Unverständnis zur Kenntnis.

Aus den umfangreich begründeten gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes hält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege aber an der grundsätzlichen Ablehnung des geplanten Bebauungsplanes „Schlosszelläcker“ in Münchshofen vollinhaltlich fest. Das Landesamt verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahme vom 08.09.2015. Diese Stellungnahme wird seitens des Landesamtes als wichtiger Bestandteil auch dieses Schreibens angesehen. Diese stellte sich wie folgt dar:

Baudenkmalpflegerische Belange:

Die Planungen tangieren einige bedeutende Baudenkmäler, die in der Denkmalschutzliste bezeichnet sind mit:

„Schlosstrasse 1 -3., Schloss Münchshofen ,Dreiflügelanlage, teils verputzter Bruchsteinmauerwerksbau mit Satteldach und geohrten Fensterfaschen, Mittelbau mit Wappen und Uhr, bzw. .Treppenturm mit Kuppeldach ,Seitenflügel mit rundbogigen Einfahrtstoren und Volutengiebeln mit Obelisken ,Ende 16.Jht.; Schlosshofmauer ,verputztes Bruchsteinmauerwerk mit Eingangspfeilern ,Ende 16.Jht.; nordöstlich vorgelagerte

*Schlosskapelle Hl. Kreuz ,dreiseitig geschlossener Walmdachbau mit seitlichem Vorzeichen und geschweiften Fenstern, südlicher Turmanbau mit Glockendach ,geohrten Fensterfaschen und Gesimgliederung ,um 1772;mit Ausstattung;
Ökonomiegebäude, erdgeschossiger Bruchsteinmauerwerksbau mit Satteldach ,wohl Ende 16.Jht; Durchfahrtstor, Bruchsteinmauer mit Rundbogentor ,wohl Ende 16.jht.;
(Denkmalnummern : D 3-76-170-4 ;D 3-76-170-4/4; D 3-76-170-4/3; D 3-76-170-4/1))*

Bei der Durchsicht der Unterlagen musste bereits anfänglich mit Bedauern festgestellt werden, dass in dem Entwurfsgeheft, vor allem im beiliegenden Umweltbericht (Denkmalschutz Seite 10), die Belange des Denkmalschutzes nicht ausreichend dargestellt und gewürdigt werden. Im Bericht wird zwar allgemein und eher summarisch auf die im Geltungsbereich liegenden Bodendenkmäler eingegangen. Auf die sich in unmittelbarer Nähe befindliche bedeutende Schlossanlage wird aber mit keinem Wort eingegangen. Ebenfalls nicht auf die landschaftliche Einbindung und die erhebliche Fernwirkung der Anlage!

Das BLFD muss hier eine Überarbeitung und diesbezügliche Ergänzungen nachfordern.

In diesem Zusammenhang sind wir der fachlichen Auffassung, dass in diesem besonderen Fall, neben städtebaulichen Gründen, die hier gegen die Ausweisung von Wohnbauflächen auf den ehemaligen Schlosswiesen angeführt werden müssen, weitere gewichtige Gründe des Denkmalschutzes dagegen sprechen .Auf diese möchten wir bereits jetzt hinweisen:

Denkmalcharakter/Baugeschichte:

Das Schloss war Mittelpunkt der einstigen Hofmark Münchshofen. Die jetzige Anlage geht dabei auf das späte Mittelalter zurück. Als damalige Besitzer werden die Parsberger genannt. Die heutige Anlage wurde nach derzeitiger Kenntnis im späten 16. Jhdt. errichtet. Die Schlosskapelle wurde im späten 18.Jhdt. dem Schloss im Norden angefügt. Die Dreiflügelanlage gilt heute, aufgrund ihrer besonderen Baugestaltung, aber auch wegen der erhaltenen Ausstattung und nicht zuletzt auch durch seinen landschaftsprägenden Standort, als eines der bedeutendsten Renaissanceschlösser der Oberpfalz.

Das Schloss wurde an einem steilen Hang im Westen des Naabtales errichtet. Die wohl schon teilweise vorhandene Geländestufe wurde für den Bauplatz noch zusätzlich erweitert, um für die Schlossgebäude ausreichend Platz zu schaffen. Hinter dem Schloss steigt der Hang auch weiterhin steil an. Auf der Geländeterrasse wurden schließlich der Schlossbau selbst, die zugehörigen Ökonomiegebäude, sowie die Schlosskapelle errichtet.

Die Siedlung Münchshofen entstand, wohl gleichzeitig, in einiger Entfernung davon, am Hangfuß entlang dem Westufer der Naab. Ursprünglich waren Schloss und Siedlung nur durch eine schmale Straße, die heutige Jurastraße, verbunden.

Inzwischen hat sich die Ortschaft im Südwesten und auch, wenn auch nur marginal, im Bereich des Hangfußes weiter entwickelt.

Die wichtige Alleinlage des Schlossstandortes und die räumliche Trennung zur Wohnsiedlung blieben durch die vorgelagerten Schlosswiesen bis heute als prägendes Element weitestgehend erhalten.

Aufgrund seiner besonderen Lage am Hang ist das Renaissanceschloss schon von weither sichtbar. Die Schlossanlage war schon zur Zeit ihrer Errichtung bewusst auf eine Fernwirkung hin konzipiert. Dieses „Sehen und Gesehen werden“ war schon seit dem Mittelalter ein wesentliches Kriterium bei der Standortwahl einer Burg. In den folgenden Epochen, in der Renaissance und der Barockzeit, wurde die Fernwirkung der Adelsitze, weniger aus fortifikatorischen als aus repräsentativen Gründen, sogar noch erheblich erweitert und gesteigert. Damit ist die bedeutende Schlossanlage auch noch als „Landmarke“ wesentlicher Bestandteil des Naturraumes im Naabtal und natürlich auch der überörtlich bedeutsamen Kulturlandschaft.

Die Stadt Teublitz beabsichtigt nun eine umfangreiche Siedlungserweiterung im Norden und

Osten des Schlosses. Mit Ausnahme einer kleineren Grünfläche östlich des Schlosses, sollen nun die gesamten Schlosswiesen für eine Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in den letzten Jahrzehnten und auch im letzten Gespräch mit der Stadt vor ca. 1 Jahr stets deutlich gemacht, dass es einer Siedlungserweiterung im Norden und Osten des bedeutenden Schlossensembles ablehnend gegenübersteht. In allen Gesprächen wurde auf die Besonderheit des Standortes hingewiesen. Stets wurde betont, dass die Fernsicht auf das Schloss ein weitestgehend unverändertes Landschaftsbild erfordert. Dazu wäre es dringend erforderlich, die dem Schloss im Norden und Osten vorgelagerten Grünflächen in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Die vorgelagerten Grünflächen sind in denkmalfachlicher Hinsicht wesentlicher Bestandteil der Schlossanlage und zur Erhaltung des überlieferten historischen Gesamterscheinungsbildes dringend erforderlich.

Im Falle einer Erweiterung der Wohnflächen auf diesen Flächen würde die Schlossanlage nach unserer Auffassung nicht nur baulich, sondern auch optisch in der Siedlung aufgehen. Die unbedingte, von den Erbauern der Anlage gewollte Alleinstellung und auch die Fernwirkung würde hierbei ebenfalls verloren gehen. Das historisch geprägte Gesamterscheinungsbild des Schlossensembles (Schlossanlage und Schlossberg) wäre dauerhaft zerstört.

Städtebauliche Beurteilung

Wie bereits weiter oben dargestellt, ist das Gelände unterhalb der Schlossterrasse stark abschüssig. Eine Bebauung dieser Flächen in topografisch stark exponierter Lage mit entsprechender Fernwirkung würde nur nach erheblichen Erdbewegungen mit entsprechenden Niveauveränderungen möglich sein. Dies widerspräche zunächst jeglichen städtebaulichen Grundsätzen und auch den allgemein anerkannten Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes (Landschaftsschutzgebiet). Nicht zuletzt auch aus erschließungstechnischen Gründen sollte eine Überbauung dieser Flächen deshalb vermieden werden. Bei Siedlungsausweisungen und Neugestaltung von Ortsrändern sollten Höhenzüge und unbebaute Hänge darüber hinaus sowieso unangetastet bleiben. Auf die befürchtete starke Beeinträchtigung der Blickbeziehungen und der Fernsicht des Schlosses durch die geplante Bebauung wurde schon weiter oben hingewiesen. Siedlungsgeschichtlich und damit auch denkmalflegerisch bedenklich wäre es darüber hinaus, wenn der seit dem ausgehenden Mittelalter bestehende räumliche Abstand zwischen Schloss und Siedlung gänzlich verloren gehen würde.

Zusammenfassung

Aufgrund der erheblichen negativen Auswirkungen, die seitens der Denkmalfachbehörde durch die geplante Ausweisung von Wohnflächen auf das bedeutende Baudenkmal „Schloss Münchshofen“ erwartet werden, muss der Bebauungsplan strikt abgelehnt werden.

Abwägung:

Der Umweltbericht wurde bezüglich der in unmittelbarer Nähe befindlichen bedeutenden Schlossanlage mit ihrer landschaftlichen Einbindung und die erhebliche Fernwirkung der Anlage wie folgt ergänzt:

„Die Planungen tangieren folgende bedeutende Baudenkmäler:

Zitat der oben aufgeführten Auflistung (Denkmalnummern : D 3-76-170-4 ;D 3-76-170-4/4; D 3-76-170-4/3; D 3-76-170-4/1)

Das Schloss Münchshofen, welches nach derzeitigem Kenntnisstand im späten 16. Jahrhundert errichtet worden ist, stellt mit der daneben befindlichen Schlosskapelle (Ende 18. Jahrhundert) aufgrund der besonderen Baugestaltung und seinem landschaftsprägenden Standort heute eines der bedeutendsten Renaissanceschlösser der Oberpfalz dar.“

Die landschaftliche Einbindung wird durch den Erhalt des rückwärtigen Waldes und die vorgesehene Randeingrünung des Baugebiets von den neuen, in den Hang eingebundenen Häusern kaum merklich geschädigt, zumal auch die Fernsicht auf das Schloss uneingeschränkt weiterhin gegeben ist. Die Gesamtheit der Schlossanlage mit der vorgelagerten grünen Wiese ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der bestehenden Baumbepflanzung entlang der Naab aus den oberen Geschossen der Häuser im Stadtgebiet Teublitz nicht mehr sichtbar. Lediglich an wenigen Stellen kann man als Fußgänger und sonstigen Verkehrsteilnehmer einen kurzen Blick auf das Landschaftsbild „Schloss mit vorgelagerter Wiese“ erhaschen. Genauere Ausführungen hierzu wurden im Umweltbericht unter dem Punkt Landschaftsbild ergänzt.

Durch einen etwa 60-70 m breiten Abstand von der Schlossanlage zur geplanten Bebauung und dem mindestens 15 m breiten Grünstreifen entlang der östlichen Seite des Wohngebiets wird gewährleistet, dass die alleinige, abgesetzte Lage des Schlosses sowie die vorhandene Geländetrasse, auf der das Schloss selbst, die dazugehörigen Ökonomiegebäude, und die Kapelle errichtet wurden, weiterhin erkennbar bleiben.

Des Weiteren wird auf die erfolgte Abwägung zur frühzeitigen Fachstellenbeteiligung verwiesen, welche wie folgt lautete:

Die wichtige Alleinlage des Schlossstandortes und die räumliche Trennung zur Wohnsiedlung sind von Südwesten her durch die inzwischen direkt ans Schloss herangerückte, bestehende Bebauung in der Ortschaft Münchshofen schon lange nicht mehr gegeben. Da die geplante Bebauung im Abstand von ca. 60-70 m von der Anlage vorgesehen ist und zudem über die gesamte Länge des Baugebietes ein 15 m breiter Grünstreifen erhalten bleibt, wurde der Wichtigkeit dieser ehemals vorhandenen Alleinstellung im Rahmen der Bauleitplanung bereits umfassend Rechnung getragen. Insbesondere ist durch das westlich bzw. nordwestlich angrenzende Waldgebiet und die höher gelegene Lage der denkmalgeschützten Anlage die Wirkung des Schlosses als separat von der Ortschaft abgesetztes Areal weiterhin deutlich erkennbar. Eine zusätzliche Einschränkung der möglichen Bebaubarkeit der Schlosszelläcker stellt im Vergleich zur bestehenden Bebauung im Südwesten gegenüber dem Eigentümer einen nicht zumutbaren Eingriff in seine Eigentumsrechte und unter Umständen eine Ungleichbehandlung dar.

Des Weiteren wäre eine Erschließung des Baugebietes in der im jetzt gültigen Flächennutzungsplan dargestellten, spitz zulaufenden Form, die aufgrund der damaligen Einwände des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege zustande kam, unter wirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll, weil hier aufgrund der geringen Breite nur eine einseitige Bebauung an einer Erschließungsstraße möglich wäre. Dies ist auch im Hinblick eines eventuell später notwendigen Straßenausbaus sehr unvorteilhaft, da nur wenige Grundstücke von der abzurechnenden Anlage erschlossen sein würden, welche zum Beitrag heranzuziehen wären.

Eine einzeilige Bebauung widerspricht auch dem städtebaulichen Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms Bayern von einer möglichst flächensparenden Ausweisung von Bauland.

Bezüglich der Fernwirkung wurden stichprobenweise die Ausblicke aus einzelnen zweigeschossigen Häusern in der Nähe der Naab in Teublitz, Saltendorf und Katzdorf geprüft. Selbst im Herbst, ohne Belaubung der Bäume, ist der Blick auf das Schloss

Münchshofen eindeutig gegeben, aber der Hang der überplanten Schlosszelläcker tatsächlich nicht mehr sichtbar. Selbst das vorhandene landwirtschaftliche Nebengebäude (Stadl) kann nicht gesehen werden, was in Kombination zum vorgegebenen Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan auch zeigt, dass die geplanten Häuser ebenfalls aus der Ferne nicht bzw. kaum merklich wahrgenommen werden. Aus der Ferne wird demnach das Landschaftsbild nicht negativ prägend beeinflusst. Das Schloss im Gesamten mit der vorgelagerten Wiese kann lediglich an zwei Stellen des landwirtschaftlichen Weges innerhalb der Marktstaudenäcker (Katzdorf) und an einem kurzen Teilstück der GVS Teublitz/Katzdorf wahrgenommen werden. Dies hat allerdings aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung der genannten Wegstrecken keine so maßgebende Bedeutung, dass im Hinblick auf die Planungshoheit der Stadt Teublitz auf diese Baufläche verzichtet werden müsste, zumal diese auch bereits 2004 größtenteils im Flächennutzungsplan mit ausgewiesen wurde.

Die topografisch stark exponierte Lage und die damit verbundene Erschwernis hinsichtlich der Erschließung und auch bei der Ausarbeitung der einzelnen Hausbauplanungen sind der Stadt und den Planern bewusst. Deshalb wurde mit zahlreichen Regelquerschnitten von den verschiedenen Erschließungsseiten aus eine technisch mögliche bzw. sinnvolle Bebauung der Parzellen geprüft und im Bebauungsplan mit dargestellt. Um erheblichen Erdbewegungen und Niveauveränderungen entgegen zu wirken, wurden bezüglich Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützelementen zur Geländesicherung zwischen den Parzellen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes genaue Regelungen getroffen, die insbesondere von Seiten des Stadtbauamtes beim Eingang der Bauanträge und auch bei den Bauausführungen streng zu überwachen sind. Ausnahmegenehmigungen werden von diesen Festsetzungen nicht gewährt.

Die Ausweisung von Neubaugebieten ist aufgrund der gesteigerten Nachfrage an Bauplätzen im Städtedreieck und im Besonderen auch in Teublitz/Münchshofen dringend notwendig. In den bestehenden Baugebieten und im Innenbereich der Stadt stehen nur noch wenige Baulücken zur Verfügung. Aufgrund der festgesetzten Überschwemmungsbereiche der Naab und der umfangreichen Landschaftsschutzgebiete am Münchshofener Berg wird die Ausweisung von Bauplätzen für Teublitz enorm erschwert. Darum wird die Stadt trotz der vorgebrachten Bedenken des Bay. Landesamtes für Denkmalpflege weiterhin an der Planung festhalten.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wurden durch Freihaltung größerer Bereiche von jeglicher Bebauung als auch durch die Einschränkungen bezüglich der geplanten Gebäudehöhen die Belange des Denkmalschutzes so weit als möglich berücksichtigt. Allerdings sieht die Stadt im Rahmen Ihrer kommunalen Selbstverwaltung trotz der vorliegenden Bedenken des Denkmalschutzes die Ausweisung des Wohngebietes „Schlosszelläcker“ als dringend notwendig an. Die lokale Verteilung der Innenentwicklungspotentiale im Stadtgebiet konzentriert sich auf Bereiche außerhalb von Münchshofen, welche zudem in vielen Fällen ebenfalls mit verschiedenen Restriktionen belastet sind. Überwiegend befinden sich diese Flächen im Ortsteil Katzdorf. Um die Nachfrage innerhalb des Ortsteils zu decken, bietet sich daher die Ausweisung von ortsnahen Bauland an. Die Nachfrage nach Bauland in Teublitz ist seit einiger Zeit verstärkt vorhanden. Die Schaffung von neuen Bauplätzen ist daher zwingend erforderlich.

Es sei noch dazu erwähnt, dass auch der Kreistag des Landkreises Schwandorf mit Beschluss vom 04.04.2016 diese dringende Notwendigkeit zur Schaffung von Bauland in Teublitz bzw. Münchshofen ebenso anerkannte und somit der Herausnahme der überplanten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Naabtal: Münchshofener Berg mit Brunenberg Burglengenfeld“ zustimmte.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	
Nein-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	0	
Abwesend:	1	(StR Dr. Brandl)

Bayerischen Landesamt für Umwelt (Schreiben vom 30.06.2016)**Stellungnahme:**

Das Landesamt für Umwelt erläutert, dass die Fachbelange zu den Bereichen Geogefahren, Rohstoffgeologie und vorsorgender Bodenschutz von der vorliegenden Bauleitplanung berührt werden.

Geogefahren

Es ergeben sich zu den bereits mit Schreiben vom 01.09.2016 bezüglich der Geogefahren gemachten Aussagen keine Änderungen. Für weitere Fragen zu Geogefahren wird auf Herrn Peter Thom (Referat 102, Tel. 0821/9071-1321) verwiesen.

Rohstoffgeologie

Durch das geplante Baugebiet sind Belange der Rohstoffgeologie nicht unmittelbar betroffen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgeologie vor Festlegung der Ausgleichsflächen erneut zu beteiligen ist, um eine Kollision mit Belangen der Rohstoffgeologie zu vermeiden.

Vorsorgender Bodenschutz

Bei den in Kapitel 2.1 der Umweltberichte genannten Bodentypen „Brauner Jura-Tonstein und Sandstein mit Eisenerflösen, Mergel- und Kalkstein“ handelt es sich nicht um Bodentypen sondern um geologische Einheiten. Der im Plangebiet dominierende Bodentyp ist laut Übersichtsbodenkarte im Maßstab 1: 25.000 „Braunerde und Pseudogley-Braunerde aus sandiger Deckschicht über lehmiger bis toniger Verwitterung des Doggers“. Künftig sollten, neben korrekter Nennung der vorkommenden Bodentypen, auch die Bodenfunktionen bewertet werden.

Abwägung:Zu Geogefahren

Hier wird auf die Abwägung vom 26.11.2016 verwiesen, die wie folgt lautete:

Dem Erschließungsträger wird empfohlen, vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein Baugrund- und Gründungsgutachten erstellen zu lassen. Die Kontaktdaten des zuständigen Sachbearbeiters für Geogefahren werden an den Erschließungsträger weitergeleitet.

Zu Rohstoffgeologie

Im Umweltbericht wurde unter Punkt 2.2 „*Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge*“ mit Unterpunkt 4. „*Auswahl der geeigneten Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen*“ demnach ergänzt, dass das Landesamt für Umwelt bereits vor der endgültigen Festlegung der Ausgleichsflächen erneut zu beteiligen ist, um eine Kollision mit Belangen der Rohstoffgeologie auszuschließen. Die notwendigen Ausgleichsflächen wurden nun bereits durch die landschaftspflegerische Begleitplanung mit Ausgleichsbilanzierung der Landschaftsarchitektin Maria Wolf festgelegt. Diese Planung wurde im Rahmen dieser Anhörung dem Landesamt für Umwelt ebenfalls übermittelt. Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden die beiden überplanten Teilflächen der Flurnummer 71,

Gemarkung Münchshofen zudem an das Landesamt für Umwelt gemeldet.

Zu 3. Vorsorgender Bodenschutz

Die nicht korrekte Nennung des Bodentyps wird entsprechend der Angaben des Landesamtes für Umwelt in den Umweltberichten geändert.

Bei künftigen Bauleitplanungen wird die Stadt die beauftragten Planungsbüros auf die notwendige Bewertung der Bodenfunktionen hinweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Abwesend:	1 (StR Dr. Brandl)

Landratsamt Schwandorf, Untere Verkehrsbehörde (Schreiben vom 11.07.2016)

Von Seiten der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Schwandorf wird auf die bereits bei der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden abgegebenen Stellungnahme vom 25.08.2016 verwiesen.

Diese stellte sich wie folgt dar:

Stellungnahme:

1. Das Baugebiet grenzt an die Kreisstraße SAD 5 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt an. Die am weitesten zur Kreisstraße vorspringenden Gebäudeteile müssen, gemessen vom Rand der bituminös befestigten Fahrbahn, einen Mindestabstand von 15 m einhalten. Die Zufahrtsstraße zum Baugebiet ist so auszubilden, dass kein Oberflächenwasser in die Kreisstraße eingeleitet wird.
2. Im Einmündungsbereich der Zufahrtsstraße zur Kreisstraße sind Sichtfelder von 10 m entlang der Zufahrtsstraße und von 200 m entlang der Kreisstraße in Blickrichtung Bubach a. d. Naab bzw. 70 m in Blickrichtung Teublitz herzustellen. Diese sind von jeglicher Bebauung, Anpflanzung, und Materiallagerung freizuhalten, soweit diese die Fahrbahnoberfläche um mehr als 0,80 m überragen würden.
3. Die Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraße dürfen durch die Baugebietsausweisung nicht verschlechtert oder behindert werden. Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht eingeleitet werden.
4. Anpflanzungen auf Kreisstraßengrund dürfen nicht ausgeführt werden.
5. Der entlang der Kreisstraße vorhandene Gehweg sollte bis zur Zufahrtsstraße verlängert werden. Der dafür erforderliche Kreisstraßengrund kann zur Verfügung gestellt werden.
6. Der Landkreis Schwandorf erteilt für das Vorhaben als Straßenbaubehörde und Nachbar seine Zustimmung nur für den Fall, dass sichergestellt ist, dass von Bauherrn oder seinen Rechtsnachfolgern gegenüber dem Landkreis wegen der von der Straße ausgehenden Emissionen Entschädigungsansprüche jeglicher Art nicht erhoben werden können. Schallschutz- und andere Maßnahmen sind vom Antragsteller bzw. von den Bauwerbern selbst zu tragen.
7. Die Ausführungsplanung der Zufahrtsstraße zur Kreisstraße ist mit der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Schwandorf rechtzeitig abzustimmen.

Abwägung:

- Zu 1. Der geforderte Mindestabstand von 15 m wird eingehalten. Die Baugrenze von der Parzelle 1 wurde entsprechend zurückgenommen.
- Zu 2. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Ableitung des Niederschlagswassers der Zufahrtsstraße im Trennsystem geregelt. Eine Einleitung in die Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße SAD 5 wird nicht erfolgen.
- Zu 3. Die entsprechenden freizuhaltenden Sichtfelder wurden in den Bebauungsplan zeichnerisch mit aufgenommen und werden von jeglicher Bepflanzung freigehalten.
- Zu 4. Die Entwässerungseinrichtung der Kreisstraße wird von der Baugebietsausweisung nicht beeinträchtigt werden.
- Zu 5. Anpflanzungen auf Kreisstraßengrund sind nicht vorgesehen.
- Zu 6. Die Bauherren werden darüber informiert, dass sie und Ihre Rechtsnachfolger gegenüber dem Landkreis wegen der von der Straße ausgehenden Emissionen keinerlei Entschädigungsansprüche erheben können. Das Büro „ab consultans“ hat ein Gutachten bezüglich des zu erwartenden Verkehrslärms ausgearbeitet. Dies wurde mit der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Schwandorf abgestimmt und fand entsprechende Berücksichtigung in den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Zu 7. Die frühzeitige Abstimmung konkreter Planungen bzw. aller Erschließungsarbeiten mit dem Tiefbauamt wird demnächst erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Immissionsschutz (Schreiben vom 17.06.2016)**Stellungnahme:**

Dem Bebauungsplan liegt eine schalltechnische Untersuchung der Fa. "ab consultans" vom 09.05.2016, Bericht-Nr. 809-0 bei. Diese wurde vom Unterzeichner auf Plausibilität geprüft. Mit der schalltechnischen Untersuchung besteht aus fachtechnischer Sicht Einverständnis.

Aus fachtechnischer Sicht wird auf folgendes hingewiesen:

1. In der schalltechnischen Untersuchung ist zu Grunde gelegt, dass das Ortschild nach Norden versetzt wird. Dem Bebauungsplan wird zugestimmt wenn vor Aufnahme der Wohnnutzung das Ortsschild versetzt wird.

2. In den Empfehlungen zur Satzung und zur Begründung sowie im Umweltbericht fehlen zwei Wörter, die noch aufzunehmen sind.

Im Einzelnen:

Nach der Textpassage „...von Lp.in = 40 dB(A) ...“ unter der Überschrift „Abweichend von 1.“ sind noch die Wörter „in Aufenthaltsräumen“ einzufügen, so dass folgender Text zu verwenden ist: „...von Lp.in = 40 dB(A) in Aufenthaltsräumen nicht zu überschreiten.“

Diese Ergänzungen hat an alle Stellen im Bebauungsplan (z.B. in der Satzung,, in der Begründung und im Umweltbericht) zu erfolgen.

Zusammenfassend kann dem Bebauungsplan „Schlosszelläcker“ zugestimmt werden, wenn die beiden o. g. Sachverhalten beachten werden.

Abwägung:

Die Stadt wird die Versetzung des Ortsschildes vor Aufnahme der Wohnnutzung veranlassen. Die erläuterte Ergänzung wird entsprechend der Vorgaben der Unteren Immissionsschutzbehörde in den Planunterlagen (Satzung, Begründung, Umweltbericht) mit aufgenommen. Das Planungsbüro Eska wurde darüber bereits informiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Landratsamt Schwandorf, Naturschutz (Schreiben vom 11.07.2016)**Stellungnahme:**

Die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes „Schlosszelläcker“ in Münchshofen wurde mit Stellungnahme vom 16.09.2015 von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde vor allem aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „oberes Naabtal: Münchshofer Berg mit Brunenberg von Burglengenfeld“ abgelehnt. Mittlerweile wurde die Herausnahme der überplanten Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet von der Stadt Teublitz beantragt. Dem Antrag wurde mit Beschluss vom 04.04.2016 durch den Kreistag des Landkreises Schwandorf zugestimmt. Die Herausnahme der Flurnummern 312 (t), 313, 313/2 (t) und 314 (t), jeweils der Gemarkung Münchshofen, wurde mittels einer Änderungsverordnung durch die Untere Naturschutzbehörde bereits in die Wege geleitet.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft. Die Veröffentlichung ist für den 15.07.2016 vorgesehen. Eine Überplanung des Landschaftsschutzgebietes durch das Wohngebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Trotzdem werden die Planungen aus der Sicht des Naturschutzes weiterhin als kritisch eingestuft. Die Bebauung des Hangs wird immer noch als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gesehen. Hierzu wird auf die Ausführung bzgl. des Landschaftsbildes in der Stellungnahme vom 16.09.2016 verwiesen. In den Unterlagen liegen mittlerweile auch Aussagen zur Kompensation der erforderlichen Eingriffe vor.

Mit der Ermittlung des Ausgleichsfaktors für die durch die Überbauung entstehenden Eingriffe besteht Einverständnis. Zur Kompensation werden zwei Teilflächen der Flurnummer 71 (Gemarkung Münchshofen) vorgeschlagen. Die darauf vorgesehenen Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, die durch Überbauung entstehenden Eingriffe zu kompensieren. Grundsätzlich nicht erforderlich ist die Berechnung des Ausgleichs nach der bayerischen Kompensationsverordnung. Die Ermittlung erfolgt noch nach den Vorgaben des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“. Die beiden Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten. Die Pflege muss ab Herstellung für 25 Jahre erfolgen. Beide Ausgleichsflächen sind durch die Stadt Teublitz an das Bayerische Ökoflächenkataster zu melden.

Abwägung:

Hinsichtlich des Einwandes der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird auf die „Untersuchung bezüglich des vorhandenen Landschaftsbildes mit Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen darauf“ vom 23.11.2015 verwiesen.

Der notwendige Bedarf an Bauland und die sehr eingeschränkten Möglichkeiten zur Ausweisung von Bauland an anderen Stellen rechtfertigen die voraussichtlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, zumal diese aufgrund der bestehenden Baumbepflanzung entlang der Naab bzw. der vorhandenen Wohnbebauung an der Jurastraße lediglich von wenigen Sichtpunkten her tatsächlich wahrnehmbar sind. Insbesondere wird die Sicht auf das Schloss Münchshofen durch die geplante Bebauung nicht eingeschränkt.

Im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit dem Grundstückseigentümer des Baugebietes und der Ausgleichflächen werden die Herstellung und die Pflege der Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. Entsprechende Dienstbarkeiten sind diesbezüglich vor in Kraft treten des Bebauungsplanes grundbuchamtlich einzutragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf (Schreiben vom 11.07.2016)**Stellungnahme:**

Die von der Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes „Schlosszelläcker“ betroffene Fläche ist bis dato als landwirtschaftlich genutzte Fläche angegeben. Es handelt sich um eine nach Osten geneigte Fläche mit unterdurchschnittlichen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen. Landwirtschaftliche Hofstellen befinden sich nicht im Planungsgebiet bzw. grenzen nicht unmittelbar an.

Aus forstfachlicher Sicht wird durch den Bereich Forsten des AELF festgestellt, dass im Westen des Plangebietes ein älterer Laubholzbestand angrenzt. Die zu erwartende Endbaumhöhe von ca. 25 m am Waldrand ist erreicht. Laut den Planunterlagen wird von der Planungsgrenze ein Abstand von 30 m zum bestehenden Waldrand eingehalten. Damit liegt das überplante Gebiet außerhalb des Fallbereichs der Waldbäume.

Aus den genannten Gründen besteht mit der Planung Einverständnis.

Abwägung:

Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung:

Schreiben von Markus Frohnhöfer, Bergstr. 6, 93158 Teublitz vom 01.07.2016**Stellungnahme:**

Herr Markus Frohnhöfer bittet mit dem vorliegenden Schreiben erneut darum, dass der Kirschbaum, der sich in seinem Anwesen „Bergstraße 6“ befindet als schützenswerter Baum eingetragen wird.

Er verweist bezüglich der extremen Empfindlichkeit des Wurzelwerks von Kirschbäumen bei minimale Verletzungen auf den Kirschbaum in der öffentlichen Grünfläche beim Ortseingang von Münchshofen, wo die „Brückenfiguren“ aufgestellt worden sind. Als die Kollegen vom GOV Münchshofen bei einem Arbeitseinsatz, den etwas verwilderten Platz wieder ein neues Gesicht gaben und dabei einige Sträucher entfernten, wurde auch teilweise (im oberen Bereich) das Wurzelwerk des Kirschbaums in Mitleidenschaft gezogen. Kaum der Rede wert, hätte man meinen mögen, aber bereits beim ersten leichten Gewitter am 5. März, wenige Tage nach der GOV-Aktion, viel der Baum um.

Nach dem derzeitigen Stand des Bebauungsplanes ist die Baugrenze, der an sein Grundstück (Bergstraße 6) angrenzenden Parzelle (Nr. 14), 3 Meter von der Grenze entfernt. Bei einer Unterkellerung des zukünftigen Gebäudes und bei einer somit erforderlichen Baugrubenabböschung von 60 Grad endet der Böschungskopf an der Grundstücksgrenze, was möglicherweise dazu führt, dass der Zaunsockel absacken wird. Vom Kirschbaum ganz zu schweigen, der würde durch die unvermeidlichen Wurzelbeschädigungen statisch schwer beeinträchtigt und beim nächsten Unwetter entwurzeln. Die Fallrichtung ist in der Regel die Seite des unbeschädigten Wurzelwerks (Scharniereffekt): also mein Haus.

Herr Fronhöfer weist darauf hin, dass bei der jetzigen Planung (Baugrenze der Parzelle 14) die Beschädigung seines Eigentums (Kirschbaum und Wohngebäude) seiner Meinung nach unvermeidlich ist.

Er bittet daher erneut darum, dass der Kirschbaum als schützenswerter und daher zu erhaltender Baum in den B-Plan eingetragen wird und der Umgriff des B-Planes entsprechend erweitert wird. Ebenso ist die Baugrenze der Parzelle 14 ausreichend weit vom Wurzelbereich des Kirschbaums zu legen. Er erkläre sich damit einverstanden, dass der Bereich seines Grundstücks, wo sich der Baum befindet, dauerhaft als Grünfläche in den Bebauungsplan eingetragen wird.

Er weist der Vollständigkeit halber noch darauf hin, dass der Bestandsschutz für seinen Baum erlischt, sobald sich die Nutzung des benachbarten Grundstückes ändert (bisher landwirtschaftliche Nutzung - künftig Bauland).

Da der Baum nicht den nötigen Grenzabstand von zwei Metern zum (künftig) bebauten Grundstücken einhält, kann der Eigentümer des Nachbargrundstücks, sobald dies als Bauland ausgewiesen ist, im schlimmsten Fall einen Anspruch auf Beseitigung des schützenswerten Baums durchsetzen.

Verantwortlich für den Verlust des Bestandsschutzes nach BGB (Verjährung eines Besitzanspruches) für meinen Baum, ist der Bebauungsplan.

Insoweit wäre das Gebot der „Konfliktbewältigung“ im Bauleitplanverfahren zu beachten und es sollte für meinen Baum ein tatsächlicher Bestandsschutz festgesetzt werden.

II) Dachformen

Im Bebauungsplan sind bezüglich der zulässigen Dachformen beispielhafte Regelquerschnitte für die ost- und westseitigen Bereiche aufgeführt. Die südseitig angeordneten Parzellen 13 und 14 sind jedoch nicht definiert. Ich bitte darum, im Bebauungsplan eine verbindliche Dachform für diese beiden Parzellen festzulegen.

Die Parzellen 10-19, und im Besonderen die eben genannten Parzellen 13 und 14, grenzen unmittelbar an den gewachsenen, zum Teil historischen Ortskern, und sollten sich daher

architektonisch an die bestehende Bebauung, mit ausschließlich Satteldächern, angleichen.

Abwägung:

Der auf dem Anwesen *Bergstraße* 6 befindliche Kirschbaum wurde vom Planer als Bestand mit in den Bebauungsplan aufgenommen. Der Erhalt dieses Baumes kann allerdings nicht zwingend mit festgesetzt werden, da sich dieser außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet. Hier gelten die jeweiligen Bestimmungen bezüglich des Nachbarschutzes.

Eine Änderung der Bebauungsgrenze wird eben gerade aus Gründen der Konfliktbewältigung als nicht notwendig erachtet. Nur durch ein gemeinsames Gespräch bzw. durch einen gemeinsam erarbeiteten Lösungsweg mit dem künftigen neuen Nachbarn kann die Situation nachhaltig geklärt werden. Durch eine Festsetzung des Baumes als schützenswerten Baum mit der Erweiterung der Baugebietsgrenze würden nachbarschaftsschützende Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einseitig zu Gunsten des Einwandführers entkoppelt werden. Da es sich bei dem Baum lediglich um einen normalen Kirschbaum handelt, der weder als Naturdenkmal oder als besonders schützenswerter Baumbestand im Landschaftsplan der Stadt ausgewiesen ist, weißt dieser keinerlei Merkmale für eine schützenswerte Bepflanzung auf. Eine Einschränkung der Rechte des künftigen Eigentümers der Parzelle 14 ist somit unbegründet. Aufgrund der vorgegebenen Breite der Bauparzelle ist eine Verringerung des Baufeldes ebenso nicht sinnvoll. Selbst nach der Bayerischen Bauordnung wäre für Wohngebäude mit der geplanten Höhe lediglich eine Abstandfläche von 3 m erforderlich. Demnach hätte also auch der Einwandführer selber ebenso die Möglichkeit, mit einer Bebauung auf seinem Grundstück bis auf diese 3 m an die gemeinsame Grenze heranzurücken. Unter bestimmten Voraussetzungen wären sogar Grenzbebauungen von Seiten der bestehenden Wohngrundstücke zulässig. Eine derartige weitere Einschränkung der Nutzung des künftigen Baugrundstückes durch Verkleinerung des Baufeldes würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Sollten durch die Erstellung der Baugrube Schäden entstehen, sich diese über das geltende Schadensersatzrecht auszugleichen.

Die „beispielhaften Regelquerschnitte“ sind wie bereits erwähnt eben nur beispielhaft und keine zwingende Festsetzung. Diese dienen lediglich dem besseren Verständnis bzw. als Hilfsmittel für künftige Planungen. Es ist nicht erforderlich, derartige Vorschläge für alle Parzellen vorzusehen. Es wurden hierbei in erster Linie die steileren Bereiche gesondert berücksichtigt.

Aus städtebaulicher Sicht spricht trotz der Nähe zur vorhandenen Bebauung nichts gegen die Festsetzung von unterschiedlichen Dachformen. Insgesamt sind im Ortsteil Münchshofen bereits viele unterschiedliche Dachformen vorhanden. Auch sind im übrigen Baugebiet „Schlosszelläcker“ mehrere Dachformen und Firstrichtungen zulässig. Eine Vereinheitlichung der Dachform als Satteldach für die Parzellen 10-19 sowie 13 und 14 ist deshalb städtebaulich gesehen nicht notwendig. Die übrigen Parzellen mit den verschiedenen Dachformen wären höher gelegen und somit sowieso besser sichtbar. Auch von Seiten der Unteren Baubehörde des Landkreises Schwandorf ging diesbezüglich kein entsprechender Einwand ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den vorliegenden Bebauungsplanes „Schlosszelläcker“ unter Berücksichtigung der vorher beschlossenen Änderungen als Satzung. Beim Landratsamt

Schwandorf ist die erforderliche Genehmigung zu beantragen. Nach dem Vorliegen dieser Genehmigung ist dieser Satzungsbeschluss nach dem Wirksamwerden der erforderlichen städtebaulichen Verträge öffentlich bekannt zu machen und der Bebauungsplan ist in Kraft zu setzen.

Der Stadtrat beschließt außerdem die im Parallelverfahren durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplanes festzustellen, welche ebenfalls vom Landratsamt Schwandorf zu genehmigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen und in Kraft zu setzen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 66

Erschließung des Baugebietes "Schlosszelläcker" - Genehmigung der Erschließungsplanung

Sachverhalt:

Vorliegende Erschließungsplanung des Planungsbüros „derori“ aus Regenstauf bildet die Grundlage für die in der nichtöffentlichen Sitzung zur Genehmigung vorliegenden Erschließungs- bzw. städtebaulichen Verträge zur Erschließung des Baugebietes „Schlosszelläcker“ und ist ebenfalls vom Stadtrat zu genehmigen.

Herr Dipl. Ing. Reiner Roith erläutert dem Gremium die Grundzüge der Planung. Im Einzelnen gliedert sich die Erschließung in folgende Maßnahmen:

- Straßenbau (mit Straßenbeleuchtung, Gehwegen, wassergebundenen Wegen, Treppenanlagen, Straßenentwässerung)
- Kanalisation im Trennsystem (Schmutz- und Regenwasser)
- Wasserversorgung
- Grünanlagen
- und einen Spielplatz
- sowie die Umgestaltung des Strengleitenweges zur Sicherung vor evtl. Hangwasser.

Das Baugebiet soll über ein zu errichtendes Nahwärmenetz mit einem Blockheizkraftwerk erschlossen werden. Diese Erschließung erfolgt in Koordination mit dem jeweiligen Versorger und ist nicht Bestandteil dieser Erschließungsplanung.

Herr Roith beantwortet Anfragen von StRin Hermann-Reisinger zur Ableitung von Hangwasser und StR Hintermeier wegen einer fehlenden zweiten Zufahrtsmöglichkeit.

Die Stadträte Bitterbier und Dr. Brandl bezeichnen das Vorhandensein von bisher zwei Kinderspielplätzen im Ortsteil für ausreichend. Anstelle des im Neubaugebiet vorgesehenen Spielplatzes soll an anderer Stelle ein Spielplatz eingezogen werden. Stadtrat Hintermeier spricht sich gegen Aufgabe eines Spielplatzes aus.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die Erschließungsplanung in der vorgelegten Fassung.

Über den Fortbestand der beiden bestehenden Spielplätze im Ortsteil Münchshofen soll der Bau- und Umweltausschuss entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 67

**Änderung des Flächennutzungsplanes "Herausnahme WA-Fläche in Saltendorf"
- Beschlussmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen
- Fassung des Feststellungsbeschlusses**

Sachverhalt:

Die bisher mögliche Wohnbaufläche in Saltendorf in dem Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 374, 375, 376 und 376/1, alle Gemarkung Saltendorf, soll im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan zurückgenommen und künftig wieder als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.

Grund dafür ist die geplante Ausweisung des Baugebietes „Schlosszellacker Münchshofen“, für das eine Erweiterung der festgesetzten Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan erforderlich ist.

Es fand nun die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie weiterer Fachstellen nach § 4 Abs. 2 BauGB statt.

Es gingen jedoch erneut, ebenso wie bei der bereits durchgeführten frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung, keinerlei Bedenken oder Anregungen zu der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung bei der Stadt ein. Die Beteiligten stimmten allesamt der Planung uneingeschränkt zu.

Beschluss:

Es liegen dem Stadtrat keinerlei Stellungnahmen oder Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Herausnahme WA-Fläche Saltendorf“ zur Abwägung vor.

Der Stadtrat beschließt somit die Änderung des Flächennutzungsplanes festzustellen. Die Flächennutzungsplanänderung ist vom Landratsamt Schwandorf zu genehmigen und anschließend öffentlich bekannt zu machen und in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Abwesend:	1 (StR Hintermeier)

Beschluss-Nr. 68**Vorhabensbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB
"Sondergebiet Seniorenpflegeheim BRK Burglengenfeld" der Stadt Burglengenfeld
- Beteiligung als Nachbargemeinde****Sachverhalt:**

Der Stadtrat von Burglengenfeld hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung für das „Sondergebiet (SO) – Seniorenheim BRK“ auf dem Grundstück FlSt.Nr. 1495 der Gem. Burglengenfeld beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist eine Sonderform des Bebauungsplanes. Dieser findet Anwendung, wenn ein bereits präzise umrissenes Projekt von einem Vorhabenträger realisiert werden soll.

Die Stadt Teublitz wurde als Nachbargemeinde zu dem Bauleitplanverfahren der Stadt Burglengenfeld gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch um Stellungnahme gebeten. Eine frühzeitige Beteiligung der Stadt Teublitz fand nicht statt, da die Bauleitplan im vereinfachten bzw. verkürzten Verfahren durchgeführt wird.

Bei den übersandten Planunterlagen handelt es sich vorerst lediglich um die textlichen bzw. planerischen Festsetzungen. Eine Begründung wurde zwischenzeitlich noch nachgereicht.

Der BRK-Kreisverband plant die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Seniorenpflegeheimes an der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 15. Wegen der Dimensionierung des Vorhabens soll hierzu ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) – Seniorenpflegeheim BRK“ aufgestellt werden.

Der Bauabwicklung soll in drei Bauabschnitten ohne Reduzierung der Belegung durchgeführt werden. Im ersten Bauabschnitt wird der mittlere Teil des Altbestandes unter Beibehaltung eines Teilbereichs vom Speisesaal (31 m Baufeld) abgebrochen und der Bauteil B mit Ost-West ausgerichteten Bewohnerzimmern und neuer Technikzentrale errichtet werden.

Gleich anschließend wird nach Umzug der Bewohner in den Ersatzbau 1 der vordere Baukörper an der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße abgebrochen, damit der Ersatzbau 2 errichtet werden kann. Ob der Bauteil A (verbliebener Altbaubestand) saniert oder ebenfalls neu errichtet wird, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Der Endausbau ist jedenfalls mit 150 Bewohnern und einem zusätzlichem Geschoss für Bewohner, betreutes Wohnen oder anderen Wohnformen der Zukunft geplant.

Es floss auch ein neues Verkehrskonzept ggf. mit Durchfahrtsmöglichkeit zum NETTO-Markt mit Trennung des fahr- und fußläufigen Verkehrs in die Planungen mit ein.

Durch die Ständerbauweise der ausfließenden Baukörper (unterbaute Kuben) können darunter Stellplätze angeordnet werden, so dass sich die Anzahl der Stellplätze auf dem Areal fast verdoppelt. Die Gebäude sind dreigeschossig und mit Pultdächern gedeckt. Im Vergleich der neuen und der alten Kubatur werden die geplanten Wohnblöcke niedriger. Als Bauzeitraum wird mit sechs Jahren geplant (2016-2022).

Des Weiteren ist im Erdgeschoss eines Ersatzbaus die Errichtung einer Kinderkrippe geplant.

Beschluss:

Die Stadt Teublitz stimmt dem Vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung „SO Seniorenheim BRK Burglengenfeld“ der Stadt Burglengenfeld zu.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	15
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 12.05.2016 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Die Stadt hat die Genehmigung zur Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes im Bereich von Übergangsklassen an der Telemann-Mittelschule Teublitz zum Schuljahr 2016/2017 beantragt. Mit Schreiben vom 21.07.2016 teilt der Bayerische Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Herr Dr. Ludwig Spänle mit, dass über diesen Antrag positiv entschieden wurde. In Kürze wird der entsprechende Bescheid gegenüber der Stadt Teublitz ergehen, der die weiteren Einzelheiten hierzu regelt. Der Minister dankt der Stadt für ihre Unterstützung beim Aufbau gebundener Ganztagsangebote, die die Schülerinnen und Schüler durch ein umfassendes Bildungs- und Erziehungsangebot in ihrer ganzen Persönlichkeit fördern und ihnen möglichst günstige Bildungs-, Berufs- und Zukunftschancen eröffnen sollen.
2. Der Streckenparkplatz der St.2397 bei der Einmündung zur Straße „Am Naturpark“ wird zunehmend als Dauerparkplatz des Schwerverkehrs an Wochenenden missbraucht. Dieses führt zu erheblichen Lärmbelästigungen der angrenzenden Anwohner durch den Betrieb von dieselmotor-betriebenen Kühlaggregaten oder Klimaanlage zur Klimatisierung der Fahrerkabinen. Bis zum ohnehin geplanten Rückbau des Parkplatzes ordnet deshalb die Untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf mit Wirkung ab 20.08.2016 an, dass die vorhandenen Zeichen Z 314 (Parken) mit den Zusatzzeichen ZZ 1046-12 "nur Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas" und ZZ 1048-10 "nur Personenkraftwagen" zu ergänzen und so das Parken durch Lkw zu verbieten.
3. Mit Bescheid vom 20.07.2016 bewilligt Landrat Thomas Ebeling für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF-W) für die FF Münchshofen aus Mitteln des Landkreises Schwandorf zur Förderung des Feuerlöschwesens eine Zuwendung von 9.150,00 € als Gesamtzuwendung.

4. Die Untere Verkehrsbehörde beim Landratsamt Schwandorf hat auf Antrag der bauausführenden Firma die verkehrsrechtliche Anordnung (Ampelanlage) wegen Kabelverlegearbeiten für die Kreisstraße SAD 1 zwischen der Fischbacher Str. 11 b und der AS Teublitz A 93 bis zum 30.07.2016 verlängert.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Frey-Forster:
In der Bergstraße beim Anwesen Watter ist ein Kanaldeckel locker. Dies führt zu Lärmbelästigungen für Anwohner.
Dritter Bürgermeister Beer sichert eine Überprüfung zu.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger:
Am Bahnübergang in der Maxhütter Straße entsteht trotz der neuen Beschilderung bei Überquerung durch Kraftfahrzeuge erheblicher Lärm.
Dritter Bürgermeister Beer entgegnet, man werde die Beschwerde der Deutschen Bahn mitteilen.

Ende der Sitzung: 21:45

Die Vorsitzende:

gez.

Thomas Beer
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 22.09.2016 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Der Tagesordnungspunkt 3 wird abgesetzt.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Haberl, Matthias	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Muck, Michael	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	Abwesend ab TOP 13
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Wutz, Robert	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Thomas	entschuldigt
Ferstl, Andreas	entschuldigt
Gawinowski, Alfred	
Pabst, Frank	entschuldigt
Sander, Sven	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Umbau und energetische Sanierung der ehem. Schule Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus
 - Genehmigung der Entwurfsplanung, Zuwendungsantrag KIP-Programm, Baugenehmigung, vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Maßnahmenvereinbarung
- 2. Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
 - Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016
- 3. Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für das Baugebiet "Nordöstlich der Erlenstraße"
 - Einstellung des Bauleitplanverfahrens
- 4. Erlass einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)
 - Grundstücke Fl.Nrn: 400, 401, 402/1,403/1 und 403/2, jeweils in der Gemarkung Teublitz
- 5. Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtratsmitglied der Stadt Teublitz
 - Stadtrat Alfred Gawinowski
- 6. Errichtung eines Mehrgenerationplatzes im Rahmen der LEADER-Projektförderung
- 7. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2013
 - Erledigung von Prüfungserinnerungen
- 8. Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
 - Genehmigung von Nachträgen
- 9. Terminbestimmung für das Volksfest 2017
- 10. Abbau des öffentlichen Münz- und Kartentelefon in der Buswartehalle am Platz der Freiheit durch die Deutsche Telekom AG
- 11. Errichtung eines BayernWLAN- Hotspots und einer E-Bike Tankstelle beim Premberger Dorfstadel
 - Antrag von Dorfsprecher Franz Pretzl
- 12. Zuschuss an die sozialen Einrichtungen in der Stadt Teublitz
 - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 28.07.2016 wurde genehmigt.

Beschluss-Nr. 73

**Umbau und energetische Sanierung der ehem. Schule Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus
- Genehmigung der Entwurfsplanung, Zuwendungsantrag KIP-Programm, Baugenehmigung, vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Maßnahmenvereinbarung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Regierungspräsidenten vom 24.05.16 wurde mitgeteilt, dass die energetische Sanierung des Mehrgenerationenhauses Saltendorf (MGH) in das KIP-Förderprogramm aufgenommen wurde. Nach der Aufnahme in das Programm erfolgt nun in einem zweiten Schritt das Antragsverfahren (Nr. 10 Richtlinien zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in Bayern > KInvFR). Eine verpflichtende Bewilligungsvoraussetzung ist der Abschluss einer Maßnahmenvereinbarung zwischen Antragsteller und Regierung der Oberpfalz.

Der Förderantrag ist **spätestens bis Ende November 2016** bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.

Die Aufnahme der Maßnahme in das Programm gilt als Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Mit der Umsetzung der Maßnahme kann auf dieser Grundlage förderunschädlich begonnen werden, sie begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Vor Beginn der Maßnahme sind die formellen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehört auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung etwa erforderlicher Kreditaufnahmen (im Rahmen der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung) oder eines Finanzierungsvertrages.

Die Stadt hat mit der Regierung der Oberpfalz eine Maßnahmenvereinbarung abzuschließen.

Nach aktueller Gesetzeslage muss die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen werden. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni 2019 vorzulegen. Nach dem 31. Dezember 2019 können Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

Der Stadtrat genehmigte in der Sitzung am 12.05.2016 das Raumprogramm des Architekturbüros Popp, Schwandorf.

Kostenberechnung - Stand 15.09.2016	1.937.857,15
1 Kostengruppe 200 - Herrichten und Erschließen	29.600,00
2 Kostengruppe 300 - Bauwerk - Baukonstruktion	1.070.638,90
3 Kostengruppe 400 - Technische Anlagen	429.181,84
4 Kostengruppe 500 - Außenanlagen	115.390,00
5 Kostengruppe 600 - Ausstattung	68.067,00
6 Kostengruppe 700 - Baunebenkosten	224.979,41
GP netto	1.937.857,15
MWST 19,00 %	368.192,86
Gesamtkosten	2.306.050,01

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die vorgelegte Planung wird genehmigt.
2. Der Förderantrag ist baldmöglichst, **spätestens bis Ende November 2016** bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen.
3. Die Baugenehmigung ist beim Landratsamt Schwandorf zu beantragen. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch wird erteilt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmenvereinbarung mit der Regierung zu schließen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Finanzierung der Maßnahme Angebote einzuholen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungsverfahren durchzuführen, sobald die notwendigen Genehmigungen der Regierung der Oberpfalz eingegangen sind.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 74

**Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP);
- Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016**

Sachverhalt:

Der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen. Folgende Festlegungen werden durch die Teilfortschreibung geändert:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“),

Gemäß § 3a der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern sind die Mittel- und Oberzentren neu festzulegen. Das zentralörtliche System wird durch die Aufnahme einer neuen Stufe „Metropole“ von drei auf vier Stufen erweitert. Metropolen sollen als Standorte überregional bedeutsamer Einrichtungen zur Sicherung der Entwicklung Bayerns in Deutschland und Europa beitragen.

Für Oberzentren wird ein expliziter Entwicklungsauftrag in die Regelungen aufgenommen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch das Beibehalten bereits ausgewiesener Mittel- und Oberzentren zur langfristigen Aufgabenwahrnehmung.

- 2.2.3 Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf einschließlich Anhang 2 zu den Festlegungen (Strukturkarte“),

Im Rahmen der letzten LEP-Gesamtfortschreibung (LEP 2013) wurden Teilräume als Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) festgelegt. Die Festlegung des RmbH erfolgte auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Abgrenzung wurde ein Strukturindikator zugrunde gelegt, der sich aus Einzelkriterien zu Demographie und Ökonomie zusammensetzt. Lag der Strukturindikator bei 85 % oder weniger des Landesdurchschnitts, wurde der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem RmbH zugeordnet. Nunmehr werden alle Landkreise und kreisfreien Städte, die beim Strukturindikator weniger als 90 % des Landesdurchschnitts erreichen, der erweiterten Fördergebietskulisse zugeordnet. Auch einzelne Gemeinden außerhalb dieser Kreisregionen werden zugeordnet, wenn sie weniger als 90 % beim auf Gemeindebasis angeglichenen Strukturindikator erreichen. Der Landkreis Schwandorf war schon bisher RmbH.

- 2.2.4 Vorrangprinzip,

Die Festlegung des RmbH soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen. Ebenso werden einzelne Gemeinden, wenn sie beim angeglichenen Strukturindikator einen Wert unter 90 % des bayrischen Durchschnitts erreichen, dem RmbH zugeordnet. Das Vorrangprinzip gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie bei der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen.

- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung,

Durch die Verpflichtung der Anbindung neuer Siedlungsflächen an bestehende geeignete Siedlungseinheiten wird die Entstehung neuer Siedlungskerne verhindert. Auf Grund historisch gewachsener Strukturen oder den von einem Vorhaben ausgehenden Wirkungen wie Lärm oder Verkehr ist eine Anbindung neuer Siedlungsflächen aber nicht in allen Fällen möglich. Ausnahmen von der Anbindung sind in LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 abschließend genannt. Die Aufzählung soll durch drei neue Ausnahmetatbestände für Gewerbe- und Industriegebiete an Autobahnanschlussstellen, Anschlussstellen von vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straßen und Gleisanschlüssen sowie für interkommunale Gewerbe- und Industriegebiete und für überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlagen oder dem Tourismus dienende Einrichtungen ergänzt werden.

- 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur.

Das Kapitel wird durch einen neuen Abschnitt „6.1.2 Höchstspannungsfreileitungen“ einschließlich Begründung ergänzt. Im Zuge dieser Änderungen wird ein Abschnitt „6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung“ neu eingefügt. Der ergänzte Grundsatz zu Höchstspannungsfreileitungen stellt einen Beitrag zur Lösung der im Raum entstehenden Konflikte bei der Anpassung des Stromübertragungsnetzes im Zuge der Energiewende dar. Der Grundsatz stellt hierbei die Notwendigkeit energiewirt-

schaftlich tragfähiger Lösungen nicht in Frage, verleiht aber den konkurrierenden Belangen der Bevölkerung sowie des Orts- und Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht. Somit wird verhindert, dass zugunsten der energiewirtschaftlich einfachsten Lösung nicht alle Möglichkeiten zur Reduzierung der Belastungen der Wohnbevölkerung genutzt werden.

Die in der Begründung zum Grundsatz genannten Abstandswerte zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbebauung orientieren sich an bereits eingeführten Abständen in anderen Bundesländern sowie den vom Bund für Freileitungen zur Höchstspannung-Gleichstromübertragung im Balg festgesetzten Mindestabstand. Eine ausreichende Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn ein Abstand von mindestens 400 m von Höchstspannungsfreileitungen zu bestehenden Wohngebäuden eingehalten ist, wenn diese im Geltungsbereich eines bestehenden Bebauungsplans (Ausschluss von Verhinderungs- und Vorratsplanung) oder im Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegen und in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind. Gleiches gilt für Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sowie Gebiete, die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans dem Wohnen oder vorgenannten Einrichtungen dienen. Zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie in den Gebieten, in denen Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind, ist von einer ausreichenden Wohnumfeldqualität auszugehen, wenn ein Abstand von mindestens 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen eingehalten ist. Höchstspannungsfreileitungen sind Stromleitungen mit einer Mindestspannung von 220 kV.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP zu beteiligen. Die Übermittlung des Einleitungsschreibens erfolgt ausschließlich digital über die Regionalen Planungsverbände. Sie haben die Möglichkeit, zu den geänderten Festlegungen gemäß LEP-E einschließlich des Umweltberichtes bis zum 15. November 2016 gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Stellung zu nehmen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, keine eigene Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr.

**Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für das Baugebiet "Nordöstlich der Erlenstraße"
- Einstellung des Bauleitplanverfahrens**

Der Beratungspunkt wird von der Tagesordnung abgesetzt!

Beschluss-Nr. 75**Erlass einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)****- Grundstücke Fl.Nrn: 400, 401, 402/1,403/1 und 403/2, jeweils in der Gemarkung Teublitz****Sachverhalt:**

Die Städte Teublitz, Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof planen seit 2011 die Errichtung eines interkommunalen Recyclinghofes auf den Grundstücken 400, 401, 403/1, jeweils in der Gemarkung Teublitz. Eigentümer dieser Flächen ist der Freistaat Bayern.

Nach einem längeren Prozess der Entscheidungsfindung und Variantenplanung hat sich nun ein neuer Sachverhalt ergeben, der die Umsetzung erheblich beschleunigen kann:

die angrenzende Firma Läßle will ihre Zu- und Abfahrtssituation umgestalten und die Parkmöglichkeiten für die Beschäftigten verbessern. Dies könnte gemeinsam mit dem interkommunalen Recyclinghof auf den o.g. Flächen und zusätzlich eventuell auf den Flur.-Nrn. 402/1 und 403/2 erfolgen.

Die Immobilien Freistaat Bayern plant ein Ausschreibungsverfahren für den Verkauf der Grundstücke. Die Verwaltung hat die Immo Bayern gebeten, das Ausschreibungsverfahren zurückzustellen. Die Stadt besitzt kein Vorkaufsrecht, da sich die Flächen im nicht überplanten Außenbereich befinden.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB)) kann die Stadt in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen, an denen ihr ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zusteht.

Stadtrat Pfeffer hält die Schaffung eines Vorkaufsrechtes für nicht notwendig, da die Stadt die Planungshoheit besitze. Der angrenzende Industriebetrieb werde möglicherweise vor den Kopf gestoßen.

Geschäftsleiter Härtl erläutert, die Planungshoheit reiche nicht aus. Ohne Eigentumserwerb könne der Recyclinghof dort nicht verwirklicht werden. Die Planungen der Firma Läßle fänden Berücksichtigung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Teublitz über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

vom _____

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB - erlässt die Stadt Teublitz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Grundstücke:

400, 401, 402/1,403/1 und 403/2, jeweils in der Gemarkung Teublitz

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Teublitz ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teublitz,

Stadt Teublitz

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 76

Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtratsmitglied der Stadt Teublitz - Stadtrat Alfred Gawinowski

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 11.08.2016 erklärt Stadtrat Alfred Gawinowski mit sofortiger Wirkung seinen Rücktritt als Mitglied der Stadtrates Teublitz.

Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) kann eine gewählte Person das Amt (jederzeit und ohne Angabe von Gründen) niederlegen.

Der Stadtrat muss die Niederlegung des Amtes feststellen und über das Nachrücken des Listennachfolgers entscheiden.³ Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2014 kommt Herr Gerhard Meßmann als Nachrücker in Frage.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt die Niederlegung des Amtes als Stadtratsmitglied fest. Mit Ablauf des 22.09.2016 scheidet Herr Alfred Gawinowski aus dem Stadtrat aus.

Herrn Gerhard Meßmann ist das Ehrenamt als Stadtrat anzutragen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 77**Errichtung eines Mehrgenerationplatzes im Rahmen der LEADER-Projektförderung****Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 (Nr. 46) beschlossen, am Projekt der LAG Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V. zur Errichtung von Mehrgenerationenplätzen im Rahmen eines LEADER-Förderprogrammes teilzunehmen.

Jedes Projekt muss vor Antragstellung vom LAG-Entscheidungsgremium Steuerkreis befürwortet werden. Hierfür sind eine Projektbeschreibung und eine plausible Kostenaufstellung/Finanzierungsplan vorzulegen. Nach Bewilligung hat der Antragsteller 2 Jahre Zeit das Projekt umzusetzen und alle Rechnungen zu bezahlen. Die geplante Förderung beträgt 60% bzw. maximal 15.000 €.

Als Standort wurde ein Bereich neben dem bestehenden Kinderspielplatz im Stadtpark befürwortet. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Förderantrag vorzubereiten.

Der Seniorenbeirat hat eine Anlage in Mühlhausen im Landkreis Neumarkt besichtigt. Die Geräteauswahl wurde entsprechend abgestimmt und Angebote sowie Planungskonzepte zur Erstellung des Förderantrages eingeholt.

Ein Konzept sieht die Anlage eines Parcours mit 11 Geräten mit Infotafeln vor. Die reinen Beschaffungskosten betragen hierfür 36.536,97 €. Einschließlich Eigenleistung und Fundamentkosten errechnen sich Kosten von rd. 38.300 €.

Nach kurzer Diskussion werden Gerät Nr.: 1 (Drehscheibe aus Edelstahl) und eine von zwei Hängematten (Gerät Nr. 6) aus dem Konzept gestrichen. Die Kosten reduzieren sich damit auf rd. 28.800 €.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Bereitschaft zur Beteiligung am Projekt der LAG Regionalentwicklung im Landkreis Schwandorf e.V. zur Errichtung von Mehrgenerationenplätzen im Rahmen eines LEADER-Förderprogrammes wird aufrechterhalten.
2. Die Erste Bürgermeisterin wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Einreichung und Bewilligung des Förderantrages vorzunehmen.
3. Die nicht durch das LEADER-Förderprogramm abgedeckten Kosten übernimmt die Stadt Teublitz. Im Haushaltsplan 2017 sind entsprechende Mittel vorzusehen.
4. Um das Projekt nachhaltig betreiben zu können, bestreitet die Stadt Teublitz während der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren die laufenden Kosten, den Unterhalt und die Pflege.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 78**Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2013
- Erledigung von Prüfungserinnerungen****Sachverhalt:**

Die überörtliche Rechnungsprüfung wurde in der Zeit vom 12.01.2015 bis 10.02.2016 durchgeführt. Neben kommunalwirtschaftlichen Angelegenheiten wurden die Bereiche Baumaßnahmen, Grund- und Gewerbesteuer, Gebäudereinigung und Abgaben vertieft geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde im Prüfungsbericht vom 21.04.2016 zusammengefasst. Der Bericht kann von allen Mitgliedern des Stadtrates eingesehen werden.

Zu den aufgelisteten Textziffern sind durch den Stadtrat Erledigungsvermerke zu beschließen.

Baufachtechnische Prüfung**TZ 2 Erledigung früherer baufachtechnischer Prüfungsfeststellungen**

Die im Bericht T04209 vom 20.08.2009 getroffenen Feststellungen wurden mit folgenden Ausnahmen umgesetzt:

TZ 1 - Zuschlags- und Bindefristen:

Zuschlags- und Bindefristen sind nur bis zu einer Regelfrist von 30 Kalendertagen festzulegen. Werden ausnahmsweise längere Fristen festgelegt, so wären diese zu begründen. Bei den geprüften Fachlosen wurden Fristen von 41 Tagen ohne Begründung festgelegt.

Erledigung

Künftig wird bei Verlängerung von Zuschlags- und Bindefristen über die Regelfrist hinaus eine Begründung beigefügt.

TZ 4 - Bauherraufgaben bei der Ausschreibung:

Der Versand der Angebotsunterlagen ist grundsätzlich vom Bauherrn durchzuführen. Der Planer darf erst bei der Angebotswertung den Bieterkreis erfahren, um Bieterabreden zu erschweren.

Bei den geprüften Fachlosen mussten die Bieter die Angebotsunterlagen beim Architekten anfordern, der auch den Versand übernahm. Weitere Auskünfte sollte gemäß der Auftragsbekanntmachung der beauftragte Projektsteuerer erteilen.

Erledigung

Der Versand der Angebotsunterlagen wird künftig von der Stadtverwaltung durchgeführt.

4.2 Bauausgaben

Das Bauvolumen (Ausgaben für Planung und Ausführung) betrug für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 insgesamt rd. 8,44 Mio. €. Hiervon entfielen rd. 5,98 Mio. € auf Hochbaumaßnahmen und rd. 2,46 Mio. € auf Tiefbaumaßnahmen.

4.2.1 Ergebnis der Prüfung

Im Bereich der Bauausgaben ergab die stichprobenartige Prüfung mit Ausnahme des in Abschnitt 4.2.2 dargestellten Sachverhalts weder Hinweise auf nicht begründete oder nicht belegte Zahlungen noch auf wesentlich strukturelle Feststellungen in der Wirtschaftsführung bei der Bauabwicklung. Zum Abschluss und der Abrechnung von Architekten- und Ingenieurver-

trägen waren Hinweise veranlasst.

4.2.2 Umbau, Sanierung und Erweiterung der Volksschule mit Neubau einer Ganztagschule

TZ 3 Differenzen zwischen Kostenberechnung und Kostenanschlag

Die Maßnahme wurde von 2007 bis 2012 in drei zeitlich und örtlich ineinander greifenden Abschnitten verwirklicht. Die Kostenentwicklung der Gesamtmaßnahme (Kostengruppen 200 bis 700) stellt sich wie folgt dar:

Kostenberechnung	9.904.233 €
Kostenanschlag	10.683.175€
Kostenfeststellung	10.500.176€

Im Prüfungszeitraum wurden die Fachlose Baumeisterarbeiten, Zimmererarbeiten, Schlosserarbeiten und Dachdeckerarbeiten des BA III (ab Haushaltsjahr 2011) stichprobenartig geprüft. Die Fachlose wurden jeweils im offenen Verfahren ausgeschrieben und an den jeweils mindestnehmenden Bieter durch Beschluss und Auftragschreiben vergeben. Wenn Leistungsänderungen gegenüber dem Vertrag notwendig waren, wurden sachgerechte Nachtragsvereinbarungen getroffen. Die von den Auftragnehmern in ihren Schlussrechnungen berechneten Leistungen sind durch Mengenermittlungen nachvollziehbar und plausibel belegt. Die stichprobenartige Prüfung ergab keine Hinweise auf Zahlungen ohne Rechtsgrund und mithin keinen Anlass für eine vertiefte Prüfung.

Die bei unserer Prüfung aufgeworfenen Fragen bezüglich der erheblichen Diskrepanzen zwischen Kostenberechnung und Kostenanschlag bei den einzelnen Fachlosen klärte die Verwaltung auf. Demnach waren wesentliche Ansätze der Zimmererarbeiten zunächst den Dachdeckerarbeiten zugeordnet. Bei den Baumeisterarbeiten räumte der Architekt zu niedrige Kostenansätze ein. Bei der Kostenberechnung der Schlosserarbeiten seien zunächst keine Kosten für die Erneuerung der Vordächer angesetzt worden. Dies ist plausibel. Wegen der relativ geringen Auswirkung auf die Gesamtkosten und deren Gesamtentwicklung haben wir auf eine weitere Aufklärung verzichtet.

Freiberufliche Leistungen BA I bis III

Die freiberuflichen Leistungen nach dem Leistungsbild Objektplanung Gebäude (Leistungsphasen 3 und 4 der HOAI 1996/2002) wurden nach der Durchführung eines VOF-Verfahrens auf Grundlage des Beschlusses vom 01.06.2006 und Vertrag vom 21.08.2006 an das Architekturbüro P. vergeben. Hierin verpflichtete sich der Auftragnehmer, bei Bedarf weitere Leistungsphasen zu erbringen (stufenweise Beauftragung).

Die Leistungsphasen 5 bis 7 wurden im Mai 2007 (Aktennotiz vom 15.05.2007), die Leistungsphasen 8 und 9 mit Schreiben vom 02.05.2008 beauftragt. Der Architektenvertrag ist auf der Grundlage einheitlicher und erprobter Vertragsmuster geschlossen.

Einzelheiten wurden sachgerecht durch allgemeine und zusätzliche Vertragsbedingungen geregelt. Die Leistungen sind zu den Mindestsätzen der zutreffenden Honorarzone III vereinbart. Ein anteiliger Umbauzuschlag wurde in Höhe von 20 % des Honorars für die vom Umbau betroffenen Bauteile vereinbart. Für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten der technisch oder gestalterisch mitverarbeiteten Bausubstanz wurden sachgerechte Regelungen vereinbart. Die Erstattung der Nebenkosten wurde mit 3 % des Nett Honorars geregelt. Die Leistungen der Leistungsphasen 3 und 4 wurden mit der Schlussrechnung vom 18.12.2006 in Höhe von 111.855,54€ honoriert. Die Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 9 wurden in der Schlussrechnung vom 17.06.2013 abgerechnet und auf 470.790,06 € festgestellt. Grundlage war jeweils die Honorartafel der HOAI 1996/2002.

Erledigung

Die TZ 3 berichtet in Einzelheiten über die Prüfung. Konkrete Maßnahmen sind nicht gefordert.

TZ 4 Nicht vertragsgerechte Abrechnung

Die Abrechnung war in folgenden Punkten nicht vertragsgerecht:

a) Anrechenbare Kosten für Einrichtungsgegenstände und Geräte:

Nach Ziff. 6.1.6 des Vertrags war vereinbart:

„Die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Gerät, für die der Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen erbringt, werden im Verhältnis zu den erbringenden Leistungen zu 75 % den anrechenbaren Kosten zugeordnet.

Angesetzt wurden die vollständigen einschlägigen Kosten. Dies führte überschlägig zu einer nicht vertragsgerechten Erhöhung des Honorars um rd. 8 T€.

b) Honorarermittlung nach Bauabschnitten

Nach Ziff. 6.1.5 des Vertrags sollte das Honorar wie folgt teilweise zusammengefasst ermittelt werden:

„Bei einer Baudurchführung in Abschnitten erfolgt die Honorarermittlung nur für die betroffenen Leistungsphasen unter Berücksichtigung des § 21 HOAI. Alle übrigen Leistungsphasen werden zusammengefasst ermittelt“.

Nach § 21 HOAI (Stand bei Vertragsschluss 1996/2002) ist für die zusammenhängend durchgeführten Leistungen das anteilige Honorar zu berechnen, das sich nach den gesamten anrechenbaren Kosten ergibt. Lediglich für die restlichen Leistungen ist das Honorar jeweils nach den anrechenbaren Kosten der einzelnen Bauabschnitte zu ermitteln.

Vorliegend wurde jedoch auch für die zusammenhängend durchgeführten Leistungen das Honorar nach den anteiligen anrechenbaren Kosten und nicht anteilig nach den gesamten anrechenbaren Kosten ermittelt, wodurch sich die Degression der Honorartafeln nicht auswirkt.

Wir haben die Verwaltung darauf hingewiesen. Die Berichtigung der Honorarermittlung durch den Projektsteuerer ergibt eine Honorardifferenz von 7.190,71 €. Dies wäre bei der Endabrechnung zu berücksichtigen.

Erledigung

Die Honorarrückforderungen aus Buchstabe a) und b) werden bei der Endabrechnung des Honorars nach Abschluss der Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) geltend gemacht.

4.2.3 Freisportanlage Telemann-Schule

Die Tief- und Landschaftsbauarbeiten wurden im Juli 2012 öffentlich ausgeschrieben und an den mindestnehmenden Bieter vergeben. Hierfür sind in der Kostenberechnung 391.304,73 € eingestellt. Die Auftragssumme beträgt 420.693,56 €. Die Schlussrechnung vom 31.12.2014 über 373.140,11 € wurde vom Architekten auf 372.969,70€ festgestellt. Die berechneten Leistungen sind durch Mengenermittlungen nachvollziehbar und plausibel belegt. Hinweise auf Zahlungen ohne Rechtsgrund finden sich nicht.

Erledigung

Die TZ 4.2.3 berichtet in Einzelheiten über die Prüfung. Konkrete Maßnahmen sind nicht gefordert.

4.2.4 Freiberufliche Leistungen im Tiefbaubereich

Wir haben die Vergabe sowie den Abschluss und die Abwicklung von Ingenieurverträgen bei folgenden Tiefbaumaßnahmen geprüft:

Baumaßnahme	Freisportanlage Telemann-Schule	Deckenbau Bergstraße	Ausbau Dr.-Flick-Straße
Abrechnung	43.462,37€	18.848,92€	19.293,75€

Die Verwaltung hat sich erkennbar intensiv mit der Vertragsgestaltung auseinandergesetzt und hierbei die Interessen der Stadt sachgerecht wahrgenommen. Die Leistungen wurden

zutreffenden Honorarzonen zugeordnet. Die vereinbarten Nebenkostenpauschalen und die Honorare für die örtliche Bauüberwachung sind angemessen. Wo es geboten war, wurden die Leistungen stufenweise beauftragt. Die Leistungen wurden vertragsgerecht auf der Basis der vereinbarten Honorarmindestsätze der zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen HOAI 2009 abgerechnet.

Erledigung

Die TZ 4.2.4 berichtet in Einzelheiten über die Prüfung. Konkrete Maßnahmen sind nicht gefordert.

TZ 5 Vertragshinweise

Folgende Hinweise sind veranlasst:

a) Verspäteter Vertragsabschluss

Der Honorarvertrag für die Objektplanung Freianlagen für die Freisportanlage an der Telemann-Schule wurde im Juli 2012 geschlossen. Die Genehmigungsplanung wurde bereits im Mai 2012 fertiggestellt und an die Stadt übergeben. Der Vertrag wurde demnach nicht bei Auftragserteilung geschlossen, sondern erst, nachdem schon ein erheblicher Teil der Leistungen erbracht war.

Die fehlende Honorarvereinbarung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wird zwar honorarmäßig durch die Mindestsatzfiktion der HOAI aufgefangen (§ 7 Abs. 6 HOAI 2009), jedoch ist es kritisch, dass bis zum schriftlichen Vertragsabschluss die gegen seitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner nicht festgelegt sind und mangels Vertrag keine vertraglichen Haftungsansprüche des AG bestehen. Die HOAI ist Preisrecht und kein Vertragsrecht, so dass sie auch keine Bestimmungen zu Leistungspflichten trifft. Die Vertragsziele und die zu erbringenden (Einzel-)Leistungen bzw. Arbeitsergebnisse der Planer wären von den Parteien im Werkvertrag zu regeln. Solange dieser nicht geschlossen wurde, kann sich die Stadt hierauf auch nicht berufen. Ingenieur- und Architektenverträge wären deshalb künftig vor Tätigwerden des Büros unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelungen schriftlich zu schließen.

Erledigung

Ingenieur- und Architektenverträge werden künftig vor Tätigwerden des Büros unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelungen schriftlich geschlossen.

b) Erprobte Vertragsmuster

Die Verträge wurden teilweise auf Grundlage der von der Verwaltung individuell gefertigten Vertragsentwürfe, teilweise auf Basis des Vertragsmusters des Ingenieurs geschlossen. Wir sehen bei der Verwendung von selbst gefertigten Formularen die Gefahr von Übertragungsfehlern und fehlender Sicherstellung der Aktualisierung. Bei von externer Seite vorgelegten Mustern sind künftig nachteilige Regelungen für den Auftraggeber enthalten.

Für künftige Fälle empfehlen wir deshalb die Verwendung erprobter Vertragsmuster (z.B. aus dem Vergabehandbuch Bayern für freiberufliche Leistungen (VHF), online kostenlos verfügbar unter vergabeinfo.bayern.de).

Erledigung

Künftig finden Vertragsmuster aus dem Vergabehandbuch Bayern für freiberufliche Leistungen (VHF) Verwendung.

4.3 Kommunalwirtschaftliche Angelegenheiten

TZ 10

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitungsbedürftig; Dienstanweisungen für Zahlstellen und Handvorschüsse wären noch zu erlassen.

Die Dienstweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Stadt vom 01.01.1981 entsprach teilweise nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen (z.B. im Hinblick auf die Höhe des Kassenbestandes). Für die Zahlstellen und Handvorschüsse lagen keine Dienstweisungen vor.

Die KommHV-Kameralistik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche (86 KommHV-Kameralistik) Dienstweisungen für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind. In einer Dienstweisung für Zahlstellen und Handvorschüsse sind neben den Aufgaben die Ausstattung mit Zahlungsmitteln, die buchungstechnische Abwicklung und das Abrechnungsverfahren zu regeln (vgl. § 44, 45 KommHV-Kameralistik und W Nr. 2 zu § 44 KommHV a.F.).

Die Dienstweisung für das Finanz- und Kassenwesen wäre zu überarbeiten und für die Zahlstellen und Handvorschüsse wären Dienstweisungen zu erlassen. Über die Zahlstellen und Handvorschüsse wäre jeweils ein Verzeichnis zu führen. Wir verweisen auf die Erläuterungen zu § 86 KommHV-Kameralistik in Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern.

Erledigung

Die Dienstweisung für das Finanz- und Kassenwesen wurde überarbeitet. Für die Zahlstellen und Handvorschüsse werden Dienstweisungen neu erlassen. Über die Zahlstellen und Handvorschüsse wird jeweils ein Verzeichnis geführt.

TZ 12 Eichfristen

Nach § 10 Abs. 2 BGS/EWS gilt als Abwassermenge die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit ein Abzug nicht nach § 10 Abs. 4 BGS/EWS ausgeschlossen ist. Soweit möglich, sind solche Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln.

Bei einem Industriebetrieb fallen verschiedene nachgewiesene Verdunstungsmengen an. So sind Zähler im Bereich der Alu-Waschanlage, der KTL-Anlage und für die Kühlwasseranlage eingebaut. Bei einer Wasserlieferung von 21.191 m³ im Jahr 2013 gelangten laut diesen Wasserzählern 9.168 m³ nicht mehr in die Kanalisation. Jedoch sind die Eichfristen für diese Wasserzähler bereits in den Jahren 1991 bis 2006 abgelaufen. Wir empfehlen, auf den Einbau neuer verplombter Wasserzähler zu bestehen.

Erledigung

Das Unternehmen wird aufgefordert, neue verplombte Wasserzähler einzubauen.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Schwandorf hat bisher folgende Textziffern für bereinigt erklärt.

Landratsamt Schreiben vom	StR-Beschluss		Textziffern
	Nr.	vom	
30.06.2016	47	12.05.2016	1, 7, 8, 9 und 11

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Prüfungserinnerungen wie vorgeschlagen zu erledigen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 16
NEIN-Stimmen: 0

Persönlich beteiligt: 0

Beschluss-Nr. 79

**Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz
-Genehmigung von Nachträgen**

Sachverhalt:

Der Auftrag für den „Rückbau der Akustikdecke einschl. Wiedermontage und den Einbau von Schutzplatten und -folien“ (Schreinerarbeiten) für die Dachsanierung der Dreifachsporthalle wurde an die Schreinerei Michael Bräu aus Schwandorf Neukirchen vergeben. Die Auftragssumme belief sich auf 88.278,54 Euro brutto.

Während der Bauausführung kam es zu Leistungsänderungen und -ergänzungen, für die von der Fa. Bräu auf Grundlage der Urkalkulation Nachtragsangebote eingereicht wurden, die nun vom Ing.-Büro Wellnhöfer im Zuge der Prüfung der Schlussrechnung geprüft wurden.

Folgende Nachtragsangebote liegen vor:

- NA 1	LED Lichtkästen anfertigen	18.024,30 Euro
- NA 1a	Abdeckrahmen Lichtkästen anfertigen	7.639,93 Euro
- NA 1b	Lichtkästen u. Abdeckrahmen montieren	5.627,89 Euro
- NA 2	Deckenzwischenteile fertigen u. liefern	16.699,03 Euro
- NA 2a	Anschlusssteile Lichtkästen fertigen u. liefern	4.273,80 Euro
- NA 2b	Anschlusssteile Heizstrahler fertigen u. liefern	2.126,65 Euro
- NA 2c	Einbau zusätzlicher Anschlussplatten	3.570,66 Euro
- NA 3a	Unterkonstruktion 100/40 liefern	873,29 Euro
- NA 3b	Unterkonstruktion 60/40 liefern	2.505,66 Euro
- NA 3c	Zusätzliche Aufhänger für neue UK liefern	5.618,03 Euro
- NA 3d	zusätzliche Aufhänger montieren	9.141,38 Euro
- NA 4	Akustik/Rieselschutzvlies liefern	3.361,75 Euro
- NA 4a	Zus. Akustik/Rieselschutzvlies einbauen	884,41 Euro
- NA 5	Zus. Akustikdämmmatten liefern u. einbauen	2.524,23 Euro
- NA 6	Dachbodeneinstiegs Luke herstellen	<u>4.411,08 Euro</u>
		87.282,09 Euro

Die Nachträge 1, 2 und 5 sind bedingt durch die Entscheidung, die Hallenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel umzustellen. Da anstelle der 144 alten Leuchten nur mehr 81 LED-Leuchten erforderlich sind, mussten die nun vorhandenen Zwischenräume mit zusätzlichen Deckenplatten aufgefüllt werden. Für die LED-Leuchten wurden in der Deckenfarbe Lichtkästen speziell gefertigt, um die Leuchten deckenbündig verbauen zu können (Ballwurfsicherheit).

Die Nachträge 3 sind der vorhanden Deckenunterkonstruktion geschuldet. Diese war entgegen den alten Ausführungsplänen aus Alu-Profilen gefertigt, die z. T. bereits verbogen waren, z. T. während der Demontage verbogen wurden, so dass die ursprünglich vorgesehene Wiedermontage nicht mehr möglich war. Zudem war die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Aufhänger deutlich geringer, als in den Ausführungsplänen vorgegeben. Die fehlenden Aufhänger wurden ergänzt.

Das Rieselschutzvlies aus Nachtrag Nr. 5 war an allen Deckenplatten angetackert, so dass es bei der Demontage zerstört wurde und nicht mehr verwendet werden konnte.

Nachtrag 6 resultiert aus der Entscheidung, die Dachform von einem Flachdach in ein Walmdach zu ändern, da der entstehende Dachraum erreichbar sein muss.

Sämtliche Nachträge wurden auf Grundlage der vorgelegten Urkalkulation aufgestellt und vom Ing.-Büro Wellnhofer fachlich und rechnerisch geprüft. Das Büro empfiehlt, die Nachtragsangebote wie geprüft zu genehmigen.

Die Stadträte Bitterbier und Pfeffer kritisieren die späte Vorlage des Nachtragsangebotes. TAFrau Eichinger erläutert die Prüfung der Nachträge sei mit sehr viel Aufwand verbunden gewesen.

Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt die im Sachverhalt aufgeführten Nachtragsangebote der Schreinerei Bräu wie vom Ing.-Büro Wellnhofer geprüft.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 80

Terminbestimmung für das Volksfest 2017

Sachverhalt:

Es ist zu entscheiden, ob im Jahre 2017 wieder ein Volksfest stattfinden soll. Als Termin hierfür käme traditionell die Christi-Himmelfahrts-Woche vom 24. Mai bis 28. Mai 2017 in Frage.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, das Volksfest 2017 in der Zeit vom 24. Mai bis zum 28. Mai abzuhalten. Die Verwaltung wird mit den vorbereitenden Arbeiten beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 81

Abbau des öffentlichen Münz- und Kartentelefone in der Buswartehalle am Platz der Freiheit durch die Deutsche Telekom AG

Sachverhalt:

Laut Schreiben der Deutschen Telekom vom 26.07.2016 habe der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren den gesamten Telekommunikationsmarkt liberalisiert. Die Bereitstellung öffentlicher Telefonstellen sei dabei aus dem Monopol- in den Wettbewerbsbereich überführt worden.

Öffentliche Telefonstellen werden immer weniger frequentiert. Dies ist sicher auch auf die sehr gute Versorgung mit Telefonanschlüssen und Mobiltelefonen zurückzuführen. Hierdurch sei die Nachfrage an öffentlichen Telefonstellen stark zurückgegangen, was vielfach an den äußerst geringen Einnahmen feststellen.

Auf Grund der beschriebenen Situation sei die Telekom gezwungen, auf den Betrieb der öffentlichen Telefonstelle am Platz der Freiheit zu verzichten. Der Abbau der Telefonstellen sei für das 1. Quartal 2017 geplant.

Im Jahr 2014 hat der Stadtrat unter Beschluss Nr. 14 einem konsensualen Abbau des Münztelefons die Zustimmung noch verweigert. Die Zustimmung der Stadt ist jetzt nicht mehr erforderlich.

Falls die Stadt diese öffentliche Sprechstelle auch weiterhin als notwendig betrachtet, kann das vorhandene Münztelefon in ein IP-fähiges Basistelefon ausgetauscht werden. Diese Basistelefone dienen als Notrufsäulen und werden mit Telefonkarte oder Kreditkarte bedient, es gibt eine Taste zur Anwahl kostenfreier 0800-Rufnummern sowie eine R-Gesprächsfunktion.

Die Kosten würde die Telekom tragen.

Verwaltungsseits wird vorgeschlagen, trotz der sehr guten Verbreitung von Handys wenigstens an einer Stelle im Stadtgebiet zu ermöglichen, auch ohne funktionierendes Handy zu jeder Zeit Notrufe abzusetzen oder Telefonate führen zu können.

Die Entscheidung der Stadt soll bis Ende September 2016 mitgeteilt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt vom Abbau des Münztelefons am Platz der Freiheit Kenntnis. Als Ersatz wird der Aufbau eines IP-fähigen Basistelefons am Platz der Freiheit gefordert.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 82

**Errichtung eines BayernWLAN- Hotspots und einer E-Bike Tankstelle beim Premberger Dorfstadel
- Antrag von Dorfsprecher Franz Pretzl**

Sachverhalt:

Ortssprecher Pretzl führt mit Schreiben vom 02.08.2016 aus:

„Im Rahmen der Abschlussmaßnahme der Dorferneuerung in Premberg soll ein Pavillon mit Infostand und ein Bootsanlegeplatz beim Dorfstadel errichtet werden. Der Dorfstadel liegt am viel befahrenen Naabtalradweg und der Bootwanderungen auf der Naab. Der Platz würde sich bestens eignen für die Errichtung eines kostenlosen Hotspots im Rahmen des Programms der bayerischen Staatsregierung, @BayernWLAN.

Ebenso würde sich der Ort auch bestens eignen um eine E-Bike Tankstelle dort zu platzieren.

Die beiden Maßnahmen eignen sich vorzüglich um die Attraktivität der Stadt im Bereich des Tourismus zu fördern und Teublitz weiter in ein positives Licht zu rücken.“

Die Stadt beteiligt sich am LEADER-Kooperationsprojekt „E-Bike-Region Oberpfälzer Wald“. Im Rahmen dieses Projekts ist die Aufstellung mehrerer E-Bike-Ladestationen im Stadtge-

biet, darunter auch eine Am Dorfstadl in Premberg vorgesehen. Die Aufstellung erfolgt voraussichtlich im Frühjahr 2017. Der Antrag hat sich also insoweit erledigt.

Im Rahmen des Bayern-WLAN-Programms übernimmt der Freistaat pro Kommune die Erst-einrichtungskosten für zwei kommunale Hotspots. Die Kommunen entscheiden jeweils selbst, wo sie das BayernWLAN anbieten wollen. Als zentral und damit für möglichst viele Nutzer erreichbar werden verwaltungsseits z.B. der Rathausplatz oder die Dreifach-Sporthalle gesehen.

Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass die Kommune den BayernWLAN-Rahmenvertrag nutzt. Die Kommune trägt die Betriebskosten und kann die Konditionen des Rahmenvertrags für weitere Standorte nutzen.

Stadträtin Wilhelm-Dorn empfiehlt, zunächst die Erfahrungen mit den beiden geplanten Hotspots im Stadtzentrum abzuwarten und dann alle Ortsteile auszustatten.

Stadtrat Pfeffer schlägt dagegen vor, gleich mehrere Standorte in Premberg und den anderen Ortsteilen auszustatten.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, Ziel sei die Erschließung aller Ortsteile, Zurzeit gäbe es verschiedene Lösungen und Anbieter. Sie empfiehlt, auch in Bezug auf die stattfindende Breitbanderschließung noch abzuwarten. Angestrebt werde eine Lösung zusammen mit den beiden Nachbarstädten.

Stadtrat Hintermeier empfiehlt, in einem Workshop die geeigneten Standorte herauszuarbeiten.

Ortssprecher Pretzl merkt an, möglicherweise würde das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) einen WLAN-Hotspot im Rahmen der Dorferneuerung fördern.

Zweiter Bürgermeister Wutz verweist darauf, dass im laufenden Haushalt für die Einrichtung von weiteren WLAN-Hotspots keine Mittel vorgesehen seien und im Zuge der Haushaltsberatungen 2017 hierüber entschieden werden solle.

Der Stadtrat legt einvernehmlich fest, die Entscheidung über den Antrag auf Einrichtung eines WLAN-Hotspots zurückzustellen. Beim ALE soll angefragt werden, ob eine Förderung im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes möglich sei. In einem Workshop sollen geeignete Standorte für alle Ortsteile herausgearbeitet werden.

Beschluss:

Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Beschluss-Nr. 83

Zuschuss an die sozialen Einrichtungen in der Stadt Teublitz - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion

Sachverhalt:

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt am 09.09.2016 folgenden Antrag:

Der Stadtrat beschließt, allen im Stadtgebiet ansässigen und im Stadtgebiet tätigen sozialen Einrichtungen einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro zu gewähren. Zu nennen sind hier (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Caritas Sozialstation
- BRK Sozialstation

- Sozialwerk Heuser
- Phoenix GmbH als Träger des Seniorenheims
- Krankenpflegevereine Teublitz und Saltendorf (anteilig)
- Private Pflegedienste (anteilig nach Zahl der betreuten Teublitzer)

Die Finanzierung soll aus Haushaltsüberschüssen und Haushaltsresten im Jahr 2016 erfolgen. Soweit die Mittel hierfür nicht ausreichen, sind entsprechende Gelder im Haushalt 2017 einzuplanen.

Als Begründung führt die SPD-Fraktion an, dass in einer alternden Gesellschaft, in der durch Wegzug der Jüngeren oder berufliche Belastung immer mehr Menschen auf Pflege und Betreuung außerhalb des Familienverbundes angewiesen sind, ehrenamtliche und hauptamtliche Hilfen immer wichtiger werden würden. Für viele Menschen in unserer Stadt seien diese Hausbesuche die wichtigste, wenn nicht einzige Verbindung nach außen. Zugleich würden die ambulanten und stationären Betreuungsangebote vielen Teublitzern die Fortsetzung oder Aufnahme einer eigenen beruflichen Tätigkeit ermöglichen, wenn in der Familie Betreuungsbedarf besteht. Und nicht zuletzt würden die pflegenden Einrichtungen selbst qualifizierte Beschäftigungsmöglichkeiten in unserer Stadt bieten.

Stadträtin Wilhelm-Dorn führt aus, die CSU-Fraktion könne dem Antrag zustimmen, wenn dieser wie folgt ergänzt würde:

Der Stadtrat beschließt, allen im Stadtgebiet ansässigen und im Stadtgebiet tätigen sozialen Einrichtungen, die in eine städtische Einrichtung 100.000 € investieren würden, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 30.000 Euro zu gewähren.“

Eine Diskussion unter Beteiligung von mehreren Stadträten über den Inhalt der Formulierung „in städtische Einrichtungen investieren“ schließt sich an.

Auf Vorschlag von Stadtrat Pfeffer wird die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgestellt. Es sollen zunächst interfraktionelle Gespräche geführt werden.

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 14.07.2016 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Kaplan Ulrich Eigendorf bedankt sich mit Schreiben vom 03.08.2016 bei Erste Bürgermeisterin Steger und Damen und Herren des Stadtrats ganz herzlich für die Teilnahme am Heimatempfang und an der Primiz sowie für die Glückwünsche und das Geldgeschenk. Es sei ihm eine große Ehre gewesen, sich in das Goldene Buch der Stadt Teublitz im Rahmen des Heimatempfangs eintragen zu dürfen. Er werde seine Heimatstadt in guter Erinnerung behalten. Teublitz habe sich beim Heimatempfang und bei der Primiz von seiner besten Seiten gezeigt, was auch der politischen Gemeinde zu verdanken sei.

2. In der Fachzeitschrift des bayerischen Bibliothekswesens für wissenschaftliche und öffentliche Bibliotheken wurde im Heft 3/2016 unter der Überschrift „**Einmalig in Bayern: Eine Karte für drei Bibliotheken**“ ein Bericht über den Bibliotheksverbund im Städtedreieck veröffentlicht.

Zitat: „Im Bibliotheksverbund „Städtedreieck liest“ kann man mit einem Ausweis in drei Bibliotheken ausleihen. Damit haben die Stadtbibliothek Burglengenfeld, die Stadtbücherei Maxhütte-Haidhof und die Stadtbücherei Teublitz ein vorbildliches Angebot geschaffen.“

3. Am Freitag, den 28.10.2016 findet um 16:00 Uhr die offizielle Einweihung des **Phönix Seniorenzentrums „Im Schloßgarten“** statt.
4. Am **Dienstag den 25.10.2016** muss eine weitere, in der zu Jahresbeginn erstellten Terminliste nicht vorgesehene, Stadtratssitzung abgehalten werden. Die Einladung hierzu wird noch fristgerecht zugestellt. Thema wird vor allem die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sein.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Stadträtin Hermann-Reisinger:
Beim Bahnübergang in der Maxhütter Straße beschwerten sich die Anwohner wegen des Lärms, den vor allem darüber fahrende Lkw's verursachen würden.
TAFrau Eichinger:
Laut Stellungnahmen der Bahn und des Landkreises befindet sich der Übergang in einem verkehrsgerechten Zustand. Die Aufstellung des Geschwindigkeitsmessgerätes beim Ortseingang zeige positive Wirkung.
2. Stadträtin Hermann-Reisinger:
In einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses im Mai dieses Jahres wurde festgelegt, Anwohnern in der Hugo-Geiger-Siedlung Straßengrund zum Erwerb anzubieten. Dies sei bisher von der Verwaltung noch nicht vollzogen worden.
Erste Bürgermeisterin Steger:
Die betreffenden Anlieger werden von der Bauverwaltung noch angeschrieben.
3. Stadträtin Hermann-Reisinger:
Im Internet habe sie Informationen zur Umgehungsstraße gefunden, die ihr als Stadträtin bisher nicht bekannt gewesen seien.
Erste Bürgermeisterin Steger:
Am 10.10.2016 findet bei Staatssekretär Eck in München ein weiterer Gesprächstermin statt. Auf Forderung des Staatlichen Bauamtes musste eine nochmalige Verkehrszählung vorgenommen werden. Die Ergebnisse liegen inzwischen vor.
4. Stadträtin Frey-Forster:
Wie weit ist die Umsetzung des Baugebietes Schlosszelläcker fortgeschritten?
TAFrau Eichinger:
Die städtebaulichen Verträge sind abgeschlossen. Der Erschließungsträger holt derzeit eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers in die Naab ein.
5. Stadträtin Frey-Forster:
In der Naab beim Hütwirl verbreiten sich immer mehr Grünpflanzen.
TAFrau Eichinger:
Das Wasserwirtschaftsamt sieht diese Entwicklung positiv.

6. Ortssprecher Pretzl:
Die Einfahrt in den Radweg nach der Brücke in Premberg beim ehemaligen Brauchwasserwerk sei wegen des zu hohen Bordsteines nicht möglich.
TAFrau Eichinger:
Wegen der Wasserführung konnte der Bordstein nicht komplett abgesenkt werden.
Evtl. kann der Stein abgeschrägt werden.
7. Ortssprecher Pretzl:
Die Wurzeln der Alleebäume an der GVS Saltendorf-Premberg sind teilweise nach der Baumaßnahme nicht mehr richtig mit Erdreich bedeckt.
TAFrau Eichinger:
Dieser Mangel sei bereits beanstandet und die Baufirma zum nachbessern aufgefordert worden.
8. Ortssprecher Pretzl:
Er bittet um Zurverfügungstellung der Daten aus der Aufstellung des Verkehrsmeßgerätes bei Premberg.
9. Stadtrat Bitterbier:
Wie ist der Stand beim Breitbandausbau im Stadtgebiet?
Geschäftsleiter Härtl:
Das Netz muss vertragsgemäß im März 2017 in Betrieb genommen werden. Im Stadtgebiet wurden bereits Grabarbeiten vorgenommen.

Ende der Sitzung: 21:00

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Dienstag, 25.10.2016 um 19:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
2. Bürgermeister	
Wutz, Robert	
3. Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	anwesend ab TOP 3
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	abwesend ab TOP 6
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Liebl, Benjamin	
Meßmann, Gerhard	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Eichinger, Sabine	
Janus, Doris	
Weniger, Karl-Heinz	
Sachverständige	
Markert, Peter Dipl.-Ing. univ. Raum- und Umweltplanung	
Merdes, Adrian Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	entschuldigt
Ferstl, Andreas	entschuldigt
Haberl, Matthias	entschuldigt
Hintermeier, Christian	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Berufung in den Stadtrat der Stadt Teublitz
 - Bestätigung von Herrn Gerhard Meßmann als neues Stadtratsmitglied
 - Neubesetzung von Ausschüssen, Gremien; Ausschussvorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss
- 2. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern mit Doppelgarage
Bauort: Fl.Nr. 859/13, Gem. Katzdorf, OT Weiherdorf
- 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz
 - Billigung des Planvorentwurfs
 - Durchführung der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- 4. Anschaffung von Smight – E-Ladesäulen mit integriertem WLAN-Hotspot
- 5. Vorstellung der Bachelorarbeit Dorfwirtschaftskonzept für Premberg
 - Antrag von Dorfsprecher Franz Pretzl
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung

Der Tagesordnungspunkt 2 wird abgesetzt, weil der Antrag zurückgenommen wurde.

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr.

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.09.2016 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 86

Berufung in den Stadtrat der Stadt Teublitz

- **Bestätigung von Herrn Gerhard Meßmann als neues Stadratsmitglied**
- **Neubesetzung von Ausschüssen, Gremien; Ausschussvorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss**

Sachverhalt:

In der Sitzung am 22.09.2016 hat der Stadtrat die Niederlegung des Amtes von Stadtrat Alfred Gawinowski festgestellt. Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahlen 2014 wurde als Listennachfolger gemäß Art 48 Abs. 3 GLKrWG Herr Gerhard Meßmann verständigt.

1. Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers

Nach Artikel 48 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) entscheidet der Stadtrat über das Nachrücken des Listennachfolgers. Hinderungsgründe gegen das Nachrücken von Herrn Gerhard Meßmann in den Stadtrat sind nicht bekannt. Mit Antwortschreiben vom 01.10.2016 hat Herr Gerhard Meßmann mitgeteilt, dass er die Berufung zum Mitglied des Stadtrates annimmt.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Aufgrund des Ergebnisses der Stadtratswahlen vom 16.03.2014 rückt Herr Gerhard Meßmann, Nobelstraße 4, 93158 Teublitz als Listennachfolger auf dem Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD) in den Stadtrat nach.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	15
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

2. Begrüßung des neuen Stadratsmitgliedes durch Erste Bürgermeisterin Steger:

Erste Bürgermeisterin Steger begrüßt Stadtrat Meßmann als Rückkehrer, dem die Aufgaben und Pflichten des Stadtrats bereits bekannt seien und bietet eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

Stadtrat Meßmann braucht, nachdem er bereits dem vorherigen Stadtrat angehörte, nicht nochmals vereidigt werden. Nach dem bloßen Wortlaut des Art. 31 Abs. 4 Satz 6 GO müsste ein **während der Wahlzeit des Stadtrats als Listennachfolger nachrückendes Stadratsmitglied**, das bereits dem vorherigen Stadtrat angehört hat, erneut vereidigt werden, weil es sein Mandat nicht in unmittelbarem Anschluss an seine frühere Amtszeit als Stadratsmitglied erlangt hat. Da aber Ersatzleute ein Anwartschaftsrecht haben, auf das, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, die für das volle Recht eines Stadratsmitglieds geltenden Bestimmungen anzuwenden sind, ist lt. <Prandl/Zimmermann/Büchner, Kommentar zur Gemeindeordnung> die Auffassung vertretbar, dass im vorgenannten Fall eine Eidesleistung entfällt.

3. Ausschussumbesetzungen

Mit dem Verlust des Amtes als Stadtrat ist für das ausscheidende Mitglied Alfred Gawinowski automatisch auch der Verlust der Mitgliedschaft in den Ausschüssen ein. Ein aus dem Stadtrat ausgeschiedenes Mitglied kann nicht im Wege der Stellvertretung ersetzt werden.

Nach Vorschlag der SPD-Fraktion werden folgende Sitze neu besetzt:

Gremium	Funktion	Bisher	Neu
Haupt- und Finanzausschuss	ordentliches Mitglied	Alfred Gawinowski	Gerhard Meßmann
Bau- und Umweltausschuss	1. Stellvertreter für Renate Frey-Forster		Gerhard Meßmann
	2. Stellvertreter für Romy Hermann-Reisinger		Gerhard Meßmann
Rechnungsprüfungsausschuss	ordentliches Mitglied		Franz Pfeffer
Städtedreiecksausschuss:	1. Stellvertreter für Romy Hermann-Reisinger		Andreas Bitterbier
Zweckverband Abwasserbeseitigung	1. Stellvertreter für Romy Hermann-Reisinger		Gerhard Meßmann

Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss

Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führte bisher Stadtrat Alfred Gawinowski.

Stadtrat Bitterbier schlägt für die SPD-Fraktion Stadtrat Pfeffer vor. Stadträtin Wilhelm-Dorn erklärt für die CSU-Fraktion, der Vorsitz soll bei der SPD-Fraktion verbleiben.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Neubesetzung der Ausschüsse sowie die Entsendung in andere Gremien wie oben dargestellt.

Zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird das Ausschussmitglied Franz Pfeffer bestellt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	16
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr.

**Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern mit Doppelgarage
Bauort: Fl.Nr. 859/13, Gem. Katzdorf, OT Weiherdorf**

Sachverhalt:

Der Antrag auf Vorbescheid wurde zurückgenommen. Eine Beratung und Beschlussfassung entfällt somit.

Beschluss-Nr. 87

**Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz
- Billigung des Planvorentwurfs
- Durchführung der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 12.05.2016 ein formelles Neuaufstellungsverfahren nach dem Baugesetzbuch für den Flächennutzungsplan zu beginnen. Der derzeit im Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan bleibt von dieser Entscheidung unberührt und weiterhin unverändert rechtskräftig.

Stand der Planung

In einem ersten Schritt erfolgte die Bestandsaufnahme bestehender räumlicher, rechtlicher und demographischer Rahmenbedingungen im Stadtgebiet. Auf Grundlage vorhandener Pläne (FNP und LP) und den Potentialerhebungen der Bauverwaltung erfolgte in einem zweiten Schritt die Ermittlung möglicher (Innen-) Entwicklungspotentiale. Nach Ermittlung dieser räumlichen und demographischen Grundlagen, fand an zwei Terminen im Februar 2016 eine Abstimmung zur Identifizierung von Potential bzw. Handlungsflächen zwischen der Stadtverwaltung und den Planern von TB|Markert statt.

Handlungsflächen bzw. Handlungsfelder im Stadtgebiet, die im Rahmen dieser Vorabstimmung herausgearbeitet wurden, waren Gegenstand der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 05.03.2016 im Rahmen eines Workshops für die zukünftige Stadtentwicklung.

In Arbeitsgruppen (Nord, Mitte, Süd) hat sich der Bau- und Umweltausschuss mit den verschiedenen Handlungsflächen beschäftigt und flächenkonkrete Empfehlungen für den Stadtrat zur Umsetzung im Rahmen einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes herausgearbeitet.

Die Ergebnisse und Empfehlungen wurden im Rahmen der Stadtratssitzung am 28.04.2016 vorgestellt und stellen die Grundlage für die vorliegenden Beschlussempfehlungen dar.

Heute sollen die Planungsziele festgelegt und der Beginn des Bauleitplanverfahrens für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen werden. Die Herren Markert und Merdes vom Planungsbüro TB Markert Nürnberg erläutern den Entwurf.

1. Räumliche Rahmenbedingungen:

Aus dem aktuellen Bestand der Verordnungen zu Schutzgebieten sowie aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ergeben sich sowohl Flächen, die für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich nicht in Frage kommen (Ausschlussflächen) als auch Flächen, die einen Raumwiderstand darstellen (Restriktions- bzw. Prüfflächen).

In den Karten **812-1-TK-1 bis 5** sind die ermittelten Restriktionen sortiert nach Themen dargestellt:

TK 1: Gewässer und Abbau

TK 2: Natur und Landschaft

TK 3: Infrastruktur

TK 4: Waldfunktionen

TK 5: Topographie

Die so ermittelten Ausschluss- und Prüfflächen werden in der Karte 812-1-1 dargestellt und stellen die Einschränkungen für eine weitere Siedlungsentwicklung dar.

2. Demographische Entwicklung:

Hinweis: Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung sind an den aktuellen Demographiespiegel für Teublitz angepasst. Die betreffenden Abbildungen sind mit - (Aktualisiert) - gekennzeichnet.

Die Einwohnerzahlen in Teublitz veränderten sich von 7.495 EWO in 2004 auf 7.257 EWO in 2014, im Landkreis Schwandorf von 144.904 EWO 2004 auf 143.614 EWO in 2014, wobei auf Landkreisebene seit 2011 wieder ein Trend nach oben zu verzeichnen ist. Das Wanderungssaldo im Städtedreieck beträgt in Teublitz 2014 – 27, verbesserte sich dabei gegenüber 2013 (-39).

Laut Prognose sinkt die Bevölkerungszahl bis 2034 auf 7.100 EWO. In den beiden Nachbarstädten wird mit weiteren Zuwächsen gerechnet. Auf Landkreisebene geht man bis 2034 von einem Plus von 0,9 % aus.

3. Siedlungsentwicklung - Baulandbedarf:

Berechnung des Wohnbaulandbedarfes:	
Bevölkerung	Im Jahr 2014: 7.257 Einwohner Im Jahr 2034: 7.100 Einwohner Veränderung 2014-2034: -157 Einwohner
Auflockerungsbedarf	0,3 % des Wohnungsbestandes pro Jahr bei einem Ausgangswert von 461 Whg./1000 EW
Erneuerungsbedarf	Keiner
Bedarf an Wohnungen	- 74 Wohnungen aus der Bevölkerungsentwicklung + 214 Wohnungen aus dem Auflockerungsbedarf 140 Wohnungen werden bis zum Jahr 2034 benötigt

Ausgehend von einer Dichte von ca. 13 Wohnungen pro ha Wohn- und Freifläche entsprechend der heutigen Ausgangszahlen errechnet sich der Bedarf an Wohnbauland wie folgt	
Errechneter Wohnbaulandbedarf bis 2034:	10,7 ha

Vorhandene Potentiale im Stadtgebiet Teublitz:

Baulandpotential	Bauplätze	Fläche[ha]
Verfügbare Baulücken	6	0,4
Verfügbare Baulücken mit Restriktionen	19	1,6
Nicht verfügbare Baulücken	184	15,8
Summe	209	17,8 ha
Verfügbare Reserveflächen im Flächennutzungsplan	-	7,4
Bebauungsplan in Aufstellung („Schlosszelläcker“)		3,2
Nicht Verfügbare Reserveflächen im Flächennutzungsplan	-	16,1
Summe		26,7 ha
Gesamtpotential		44,7 ha
Verfügbar		11,0 ha

In der Karte **812-1-2** werden die vorhandenen Potentiale zur Innenentwicklung dargestellt. Dabei wird differenziert zwischen der Verfügbarkeit von Bauerwartungsland, also Reserveflächen im derzeit gültigen Flächennutzungsplan, sowie Baulücken im Bestand.

4. Empfehlung zum Umgang mit Handlungsflächen/ Handlungsfeldern

4.1. Ergebnisse Workshop vom 05.03.2016/ Beschlussempfehlung

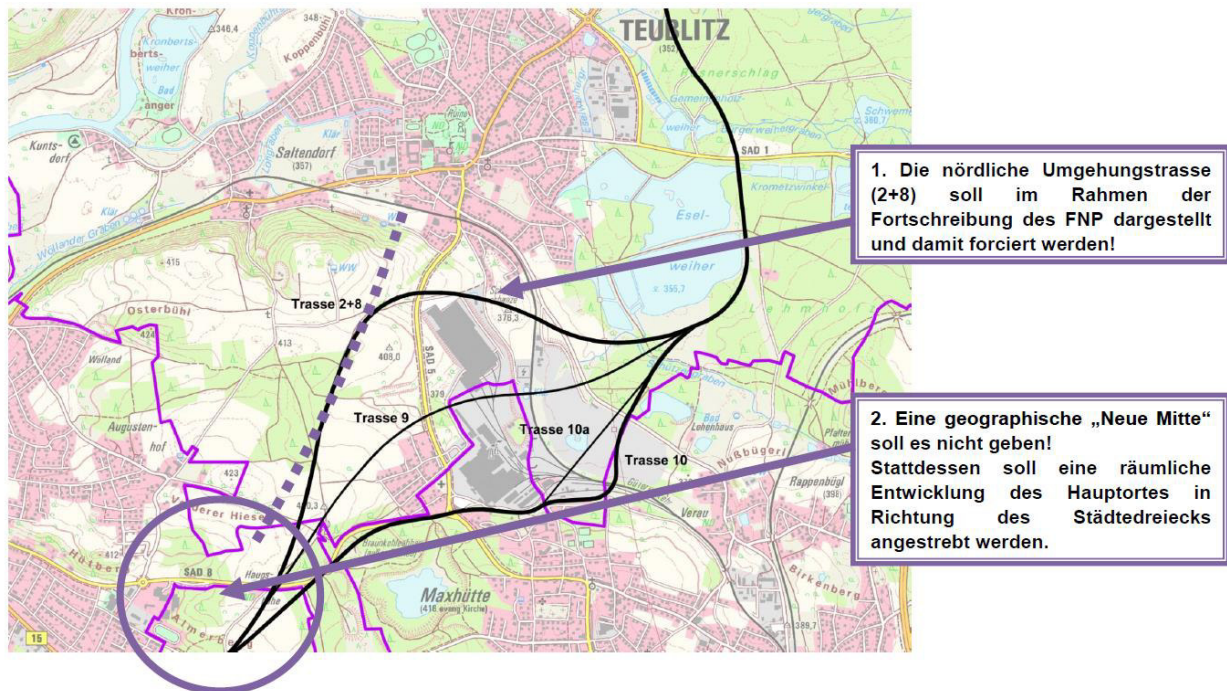
In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses wurden zunächst die Handlungsfelder aufgezeigt, die in gemeinsamer Vorabstimmung der Stadtverwaltung und TB|Markert identifiziert wurden. Diese Flächen waren dann konkret Gegenstand des Workshops, welcher in drei Gruppen (Nord, Mitte, Süd) bearbeitet wurde. Die jeweiligen Ergebnisse der Gruppen wurden vorgestellt und im gesamten Ausschuss-Gremium diskutiert.

Abbildung 5: Übersicht identifizierter Handlungsfelder und -Flächen

Im Folgenden werden die einzelnen identifizierten Handlungsflächen dargestellt. Aufgeführt werden dabei zum einen die vorhandenen Informationen aus der Bestandsaufnahme (z.B. Restriktionen oder Verfügbarkeit) und zum anderen Empfehlungen zum Vorgehen im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung, die von der Stadtverwaltung und TB|Markert gemeinsam vorbereitet und im Bau- und Umweltausschuss als Empfehlung an den Stadtrat formuliert wurden.

In Folge der Sitzung des Stadtrates vom 28.04.2016 haben sich für einzelne Flächen Änderungen ergeben, diese sind zusammen mit den Ergebnissen der Sitzung in die vorliegende Beschlussempfehlung eingeflossen (Änderungen sind rot markiert oder durchgestrichen). Für die einzelnen Handlungsflächen ergibt sich somit eine Empfehlung zur Darstellung als Baufläche (flächige Darstellung) oder zur Herausnahme von Flächen (gestrichelte Umrandung).

4.2. Raumbedeutsame strategische und langfristige Planungsziele (Workshop Bau- und Umweltausschuss)



Stadtrat Pfeffer stellt fest, mit der Darstellung im Flächennutzungsplan gibt Teublitz die Trasse vor.

Stadträtin Hermann-Reisinger verweist darauf, dass neben der Trasse 2+8 auch die Trasse 10 in Erwägung gezogen wird.

Stadtrat Pfeffer führt weiter aus, die Diskussion komme zur Unzeit. Es muss das Planfeststellungsverfahren abgewartet werden. Der Flächennutzungsplan kollidiert mit der Trassenführung.

Stadtrat Dr. Brandl entgegnet, das Zeitfenster für das Planfeststellungsverfahren sei nicht bekannt. Der Ausgang des Verfahrens kann deshalb für die Flächennutzungsplanfortschreibung nicht abgewartet werden.

Dritter Bürgermeister Beer ist für die Darstellung der Trasse im Flächennutzungsplan. Warum soll Teublitz keine Vorzugsvariante benennen. Auch der Stadtrat Maxhütte-Haidhof habe die Trasse 2+8 bevorzugt.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, der Stadtrat Maxhütte-Haidhof habe auch andere Trassen nicht ausgeschlossen. Sie spricht sich für eine Darstellung aus. Bei der Auslegung erhalte man Stellungnahmen der Fachbehörden, Nachbarstädte und der Bürger, auf die man dann frühzeitig reagieren kann.

Erste Bürgermeisterin Steger lässt über die Darstellung der Trasse 2 + 8 im Flächennutzungsplan abstimmen. Der Stadtrat stimmt für die Aufnahme im Plan.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

4.3. Kleinräumige/flächenspezifische Planungsziele

Teublitz Zentrum - Planungsflächen H-b, W-i und M-c

(Anlage Kartendarstellung 840-K-2-1) (ergänzt)

Im Innerortsbereich liegen in den drei o.g. Flächen derzeit Lücken in der Bebauung bzw. kommen hier städtebauliche Defizite zum Tragen, insbesondere bei der Fläche M-c, die derzeit zur Ablagerung von Baustoffen (Sand) dient. Gleichzeitig stellen diese Flächen wertvolle Potentiale für die zukünftige Entwicklung von Teublitz dar und insbesondere eine Chance zur Gestaltung des Ortskernes.

Der zentrale Bereich von Teublitz ist derzeit stark geprägt von der Ortsdurchfahrt auf der einen aber auch durch die große zentrale Grünfläche auf der anderen Seite. Insbesondere auch die geplante Ortsumgehung bietet für die Zukunft Chancen den derzeit dominierenden Verkehr in der Ortsmitte zu reduzieren und einen städtebaulich definierten Ortskern mit Aufenthaltsqualität zu schaffen, der auch die bestehenden Qualitäten der Parkfläche zur Geltung bringt. Die gegenständlichen Planungsflächen W-i und M-c bieten konkret die Möglichkeit den Ortskern städtebaulich zu definieren, insbesondere durch Gestaltung einer markanten Eingangssituation. Die Fläche H-b bietet zudem aufgrund der Lage an der Parkfläche bereits heute hervorragende Qualitäten, für die eine passende Nutzung gefunden werden muss und die auf geeignete Weise in die Umgebende Nutzung integriert werden sollte.

In der Kartendarstellung 840 K-2-1 wird exemplarisch eine Konzeption aufgezeigt, wie eine Weiterentwicklung der Ortsmitte erfolgen könnte. Die Flächen W-i und M-c bilden dabei das Entrée zum Ortskern. Dieser wird durch eine baulich definierte Eingangssituation und eine vorgelagerte Platzfläche markant definiert. Gleichzeitig kann durch eine Platzgestaltung die angrenzende Schule einschl. Sporthalle räumlich einbezogen und eine Überleitung zum zentralen Park geschaffen werden. Hier kann im Bereich der Fläche H-b die Entwicklung von seniorengerechten, verdichteten Wohnformen angedacht werden. So könnten Synergieeffekte mit den bestehenden Einrichtungen im Bereich von Schloss Teublitz und der bestehenden Parkanlage genutzt werden, zudem kann mit den bestehenden schulischen Bildungseinrichtungen ein generationsübergreifendes Profil des Innerortsbereiches geschaffen werden.

Auf der vorliegenden Planungsebene kann das vorliegende Grobkonzept zur Formulierung planerischer Ziele im Sinne von Flächendarstellungen bzw. zum Anstoß einer Zieldiskussion dienen. Für eine städtebauliche Konzeption, die dann auch Grundlage für eine konkrete Planung bzw. für eine Umsetzung in einem Bebauungsplan sein kann, wird dringend empfohlen den Ortskernbereich im Rahmen einer informellen städtebaulichen Planung (z.B. Rahmenplan oder auch städtebaulicher Wettbewerb) weiter zu entwickeln. Diese Empfehlung ergeht trotz bzw. gerade weil die Verfügbarkeit der Flächen nicht abschließend geklärt ist und eine konkrete Vision für die Umsetzung der kommunalen Ziele von großer Bedeutung sein kann.

Beschlussvorschlag:

- a) Darstellung von W-i und M-c im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche, H-b als Wohnbaufläche (siehe Flächenbezogene Vorschläge)
- b) Weiterführung der städtebaulichen Zieldiskussion im Rahmen einer informellen städtebaulichen Planung.

Teublitz - Planungsfläche H-c

(Anlage Kartendarstellung 840-K-1a-1 und 840-K-1b-1) (ergänzt)

Wie aus den Plandarstellungen zu den räumlichen Rahmenbedingungen sowie den wenigen verfügbaren Innenentwicklungspotentialen für den Hauptort Teublitz deutlich wird, ist eine

Siedlungserweiterung nach außen nur schwer möglich. Als mögliche Entwicklungsfläche, auch hinsichtlich einer räumlichen Entwicklung zur Mitte des Städtedreiecks, wurde die Planungsfläche H-c identifiziert.

Ziel ist einerseits die Bereitstellung von Wohnbauflächen aber auch ein adäquater Umgang mit der geplanten Ortsumgehung und möglichen gewerblichen Entwicklungsflächen. Dabei sind die vorhandenen Rahmenbedingungen in diesem Bereich zu bewerkstelligen:

- Topographie
- Wasserschutzgebiet
- Bestehende Ausgleichsflächen und Biotope
- Anbindung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen

In der beigefügten Grobkonzeption für eine zukünftige Darstellung wird eine mögliche Flächenausweisung in zwei Varianten dargestellt. In Variante A werden bestehende Ausgleichsflächen, Biotope sowie das Wasserschutzgebiet von einer Bauflächendarstellung freigehalten, gleichzeitig sind diese Bereiche topographisch sehr bewegt und auch in dieser Hinsicht nicht uneingeschränkt für eine Siedlungsentwicklung geeignet. Die weitgehend ebenen Hochflächen sind mit einer gegliederten Nutzung geplant. In Richtung der Kreisstraße SAD5 und der präferierten Ortsumgehungstrasse ist eine gewerbliche Nutzung vorgesehen, die einerseits selbst weitgehend lärmunempfindlich ist gegenüber den Verkehrswegen aber auch der bestehenden gewerblichen Nutzung (Fa. Läßle) und andererseits selbst wenig Lärm produziert und so die rückwertigen Bereiche abschirmt. Hier ist wiederum eine gegliederte Wohnnutzung angedacht mit verdichteten und lockeren Wohnformen. Zudem soll im Hangbereich eine Wegeverbindung zur Anknüpfung an die bestehende Wohnbebauung und insbesondere an den Ortskern sowie den nahe gelegenen Lebensmittelmarkt geschaffen werden.

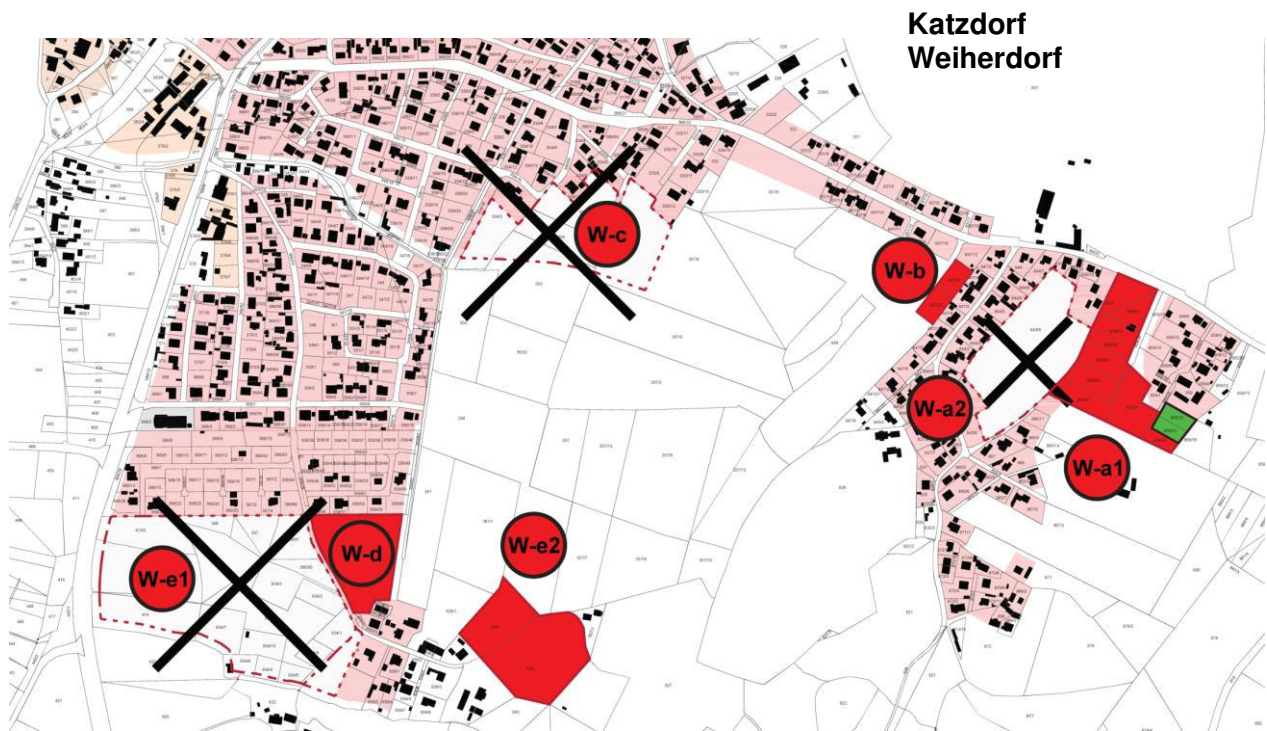
Variante B unterscheidet sich hinsichtlich der Anknüpfung an die bestehende Siedlung. Hier ist auch im Hangbereich Wohnfläche dargestellt, verbunden mit dem Vorschlag die Ausgleichsflächen auf die Bereiche im Wasserschutzgebiet zu verschieben.

Nach derzeitigem Informationsstand ist zu berücksichtigen, dass die Verfügbarkeit der Flächen nicht abschließend geklärt ist.

Beschlussvorschlag (siehe Flächenbezogene Vorschläge):

Darstellung von H-c im Flächennutzungsplan entsprechend der vorgestellten Grobkonzeption **A** oder **B**

Teublitz-Nord



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TB Markert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
W-a	Weiherdorf	3	Im Stadtrat wurde diese Fläche bereits ablehnend behandelt. Grundsätzlich steht zumindest ein Großteil der Flächen voraussichtlich zur Verfügung. Von den Eigentümern werden bereits Anstrengungen für die Realisierung einer Erschließung unternommen. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan im östlichen Bereich wurde bereits (W-a1) gefasst.	Eine Ausweitung der Wohnnutzung ist hier siedlungsstrukturell nicht erstrebenswert. Eine weitere Darstellung im FNP als Wohnbaufläche über den Umgriff des Bebauungsplanes hinaus wird nicht empfohlen	Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP. W-a1 (Ost): Aufstellungsbeschluss für Bebauungsplan gefasst, Darstellung bleibt entsprechend in der FNP-Fortschreibung erhalten. W-a2 (West): Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.
W-b	Weiherdorf	0,2	Erschließung in zweiter Reihe, FNP-Änderung vom Eigentümer beantragt. Bauvoranfrage wird voraussichtlich vom LRA genehmigt. Eine Beprobung von Altlasten (Hausmüll) kann hier erforderlich werden.	Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche möglich.	Aufnahme der Fläche als Wohnbaufläche in den FNP.
W-c	Katzdorf	2,4	Ein Großteil der Flächen steht nicht zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind überdies die anliegenden Gräben zur Wasserableitung.	Da die Flächen überwiegend nicht zur Verfügung stehen, besteht kein Bedarf hier Wohnbauflächen zu bevorraten. Eine weitere Darstellung im FNP als Wohnbaufläche wird	Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.

				nicht empfohlen	
W-d	Katzdorf	1,1	Fortsetzung des Baugebietes Spitzdorfweiher. Die Flächen stehen grundsätzlich zur Verfügung, sind Konfliktarm und können zur Deckung des zukünftigen Bedarfes genutzt werden. Erhöhte Erschließungsaufwand (ggf. Lärmschutzproblematik, Grabenumlegung).	Die Fläche kann weiterhin als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden. Im Rahmen eines Scopingtermins mit dem Wasserwirtschaftsamt ist der Umgang mit Restriktionen im Bezug auf die Entwässerung zu klären.	Beibehaltung der Wohnbaufläche. Restriktionen (Entwässerung) sind zusammen mit dem Wasserwirtschaftsamt prüfen.
W-e1	Katzdorf	5,4	Fortsetzung des Baugebietes Hagenbuchäcker. Die Flächen stehen größtenteils zur Verfügung (Eigentümerversammlung mit evtl. Erschließungsträger hat bereits stattgefunden, Gespräche zur Erschließung laufen - Schlüsselgrundstück derzeit nicht verfügbar). Antrag auf Einbeziehung der südöstlich gelegenen Waldfläche liegt vor	Die Flächen stehen größtenteils zur Verfügung, sind Konfliktarm und können zur Deckung des zukünftigen Bedarfes genutzt werden. Da ein Schlüsselgrundstück nicht zur Verfügung steht, wird eine Aufnahme nicht empfohlen.	Die Fläche kann weiterhin als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden. Möglichkeiten der Nahversorgung für diesen Bereich sollen dabei berücksichtigt werden. Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.
W-e2	Katzdorf	1,6	Verfügbare Fläche für Wohnbauland mit problematischer Erschließungssituation.	Mögliche Tauschfläche für W-e1, jedoch städtebaulich kaum angebunden.	Aufnahme der Fläche als Wohnbaufläche in den FNP als Prüffläche.

Münchshofen



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TB Markert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
W-f	Münchshofen	1,6	Erschließung und Topographie gestalten sich in diesem Bereich problematisch. Ein Teil der Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Es liegt ein mündlicher Antrag der Grundstückseigentümer vor.	Eine Darstellung im FNP als Wohnbaufläche ist zwar grundsätzlich denkbar, der Umsetzung eines Wohngebietes stehen jedoch Hindernisse entgegen. Eine Aufnahme wird daher nicht empfohlen. Sofern die Fläche weiterverfolgt werden soll, muss eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Topographie und einer möglichen Erschließung erfolgen.	(?) Prüffläche Die Geländetopographie ist im Weiteren zu prüfen (auch vor Ort). Aufnahme der Fläche als Wohnbaufläche in den FNP als Prüffläche.
Hinweis: Für die vormalig als W-f bezeichnete Fläche am westlichen Ortsausgang an der Bergstraße liegt ein einfacher Bebauungsplan sowie inzwischen einige Bauvoranfragen vor. Durch die geschaffenen Fakten erübrigt sich die Möglichkeit hier Wohnbauflächendarstellungen zurückzunehmen.					
Baugebiet „Schlosszelläcker“		3,2	Bebauungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung (nachrichtliche Darstellung). Satzungsbeschluss, Genehmigung Flächennutzungsplanänderung durch das LRA ist erteilt.		

Premberg

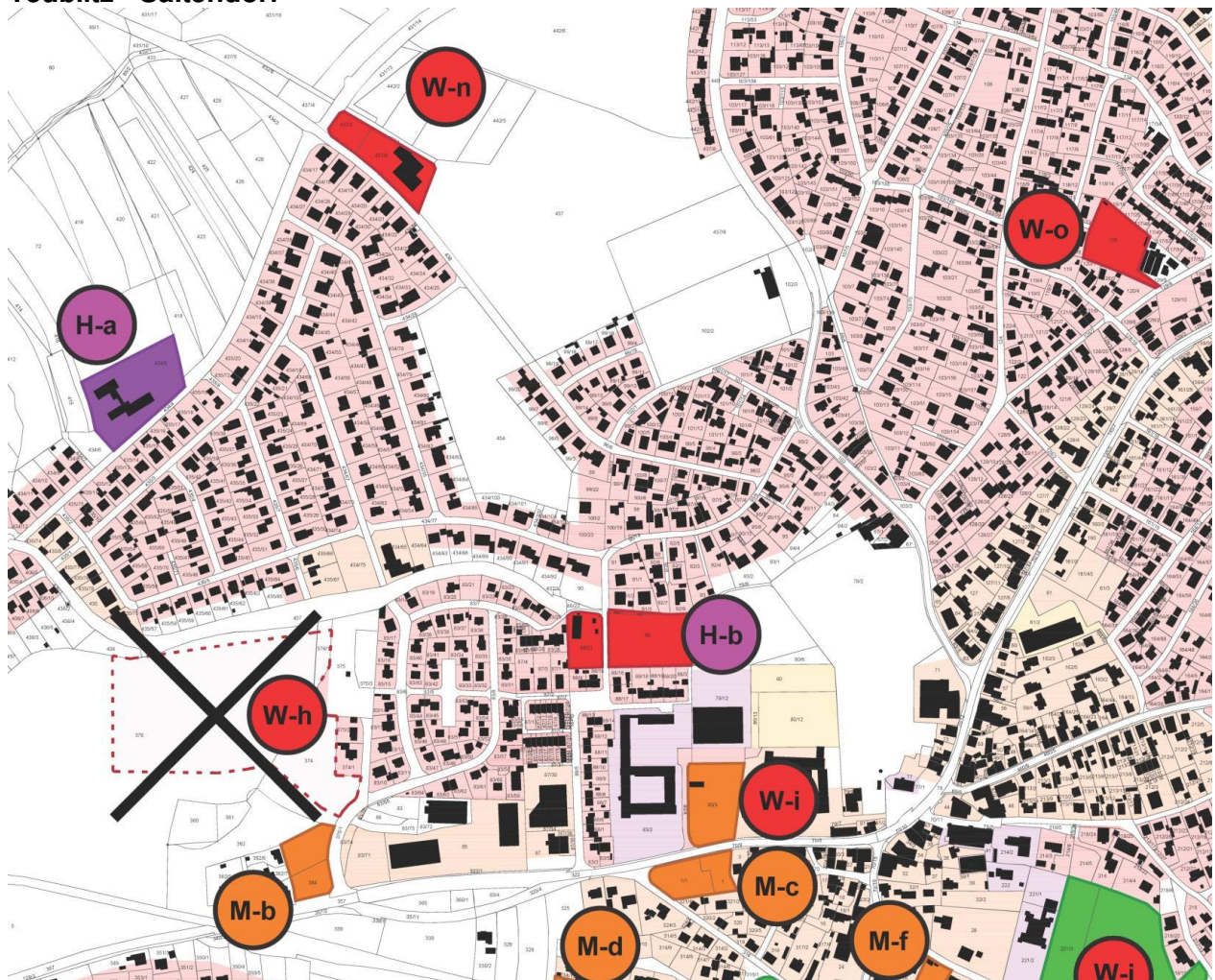
M-a2



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TBIMarkert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
W-g	Premberg	1,7	Potentiell verfügbare Flächen, die grundsätzlich für eine weitere Ortsentwicklung in Frage kommen. Ragt zum Teil in das Landschaftsschutzgebiet. Topographie und Erschließung sind zu prüfen.	Kommt für eine Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan zum Teil in Frage. Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Regel ein Ausschlusskriterium sofern keine Herausnahme aus der Schutzgebietsverordnung begründet werden kann. Daher ist der westliche Teil der Fläche W-g für eine Siedlungsentwicklung nur eingeschränkt geeignet. Es müsste daher eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Topographie, einer möglichen Erschließung und insbesondere möglicher Ausnahmetatbestände für das LSG erfolgen.	(?) Prüffläche Die Erschließung ist im Weiteren zu prüfen (auch vor Ort). Darstellung als Wohnbaufläche im FNP als Prüffläche.

M-a1	Premberg	1,1	Vorliegende Bauvoranfrage der Grundstückseigentümer für den Bereich F1St. Nr. 174/2. Teilweise Lage im Landschaftsschutzgebiet.	Eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Erweiterung der Mischbaufläche kann geprüft werden, sofern eine Erweiterung von Premberg angestrebt werden soll und an anderer Stelle nicht möglich ist. Eine bandartige Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich jedoch nicht erstrebenswert. Im Übrigen gelten die Restriktionen für die Lage im LSG.	Darstellung als Mischbaufläche im FNP als Prüffläche. Hinwirken auf Bauzwang, Aufnahme der Fläche wenn umsetzbar.
M-a2	Premberg		Bauvoranfrage Am Haferbründl 8 (Fl.Nr. 177/5 und 177/6). Gemeindliches Einvernehmen erteilt, Erschließungskostenübernahmevereinbarung abgeschlossen.	Erweiterung der bestehenden Siedlung im Außenbereich am Haferbründl. Eine bandartige Siedlungsentwicklung im Außenbereich ist grundsätzlich nicht erstrebenswert.	Keine Darstellung als Wohnbaufläche im FNP.

Teublitz - Saltendorf



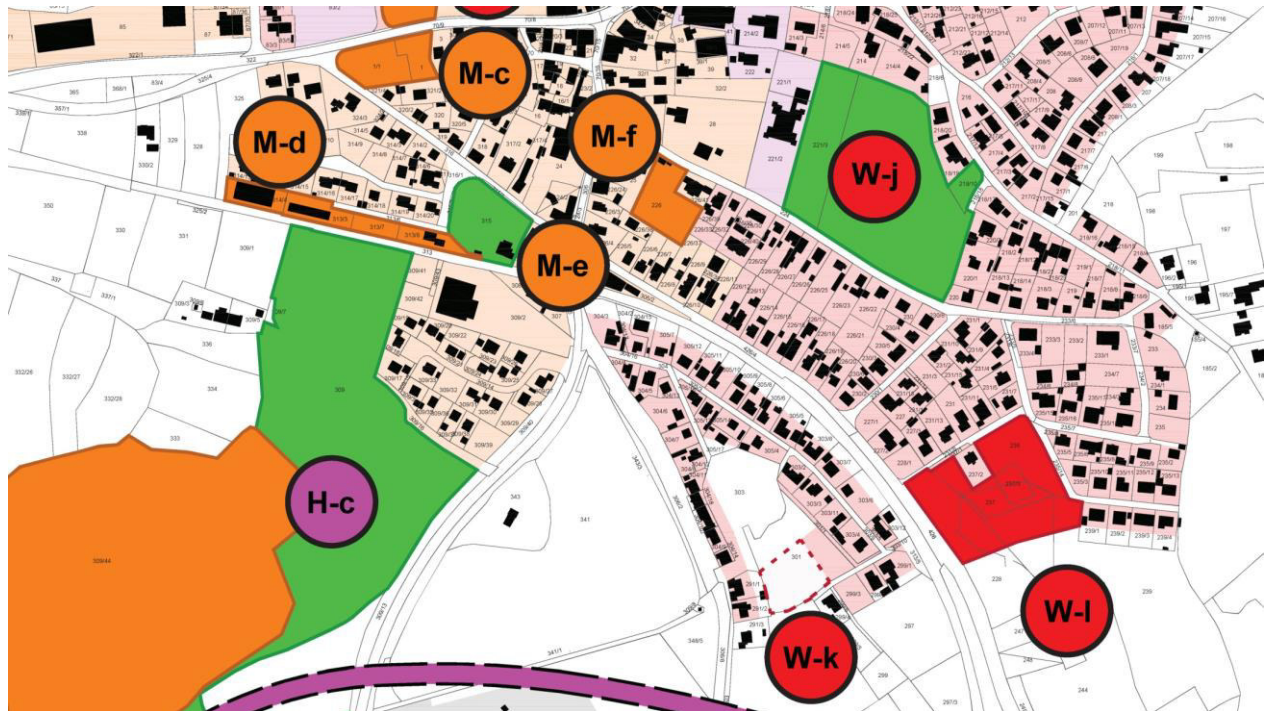
Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TB Markert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
W-h	Teublitz - Saltendorf	3,5	Die Flächen stehen nicht zur Verfügung, teilweise Überschwemmungsgebiet. Feststellungsbeschluss zur Herausnahme in Verbindung mit dem BP Schlosszelläcker (Genehmigung steht noch aus).	Das Überschwemmungsgebiet ist in der Regel ein zwingendes Ausschlusskriterium für die Ausweisung von neuen Baugebieten. Eine weitere Darstellung im FNP als Wohnbaufläche wird nicht empfohlen, zumal die Flächen nicht zur Verfügung stehen.	Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.
W-i	Teublitz - Mitte	0,5	Ein Bebauungsplan aus dem Jahr 2008 ist vorhanden aber nicht umgesetzt.	Attraktive Fläche der Innenentwicklung. (siehe obige Ausführungen und Kartendarstellung 840-K-2-1)	Darstellung als Mischbaufläche im FNP.
W-n	Teublitz	0,5	Veräußert, Nutzungsänderung als Lagerhalle für Getränkeauslieferer geplant (keine Wohnnutzung). Eine Genehmigung der Nutzungsänderung liegt noch nicht vor. Lage im Überschwemmungsgebiet.	Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet, ist eine Bauflächendarstellung im FNP nicht unproblematisch. Da die geplante Nutzungsänderung bislang nicht erfolgt ist, kann die Fläche zunächst als Wohnbaufläche dargestellt werden. Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind die Anforderungen des Überschwemmungsschutzes zu prüfen.	Darstellung als Wohnbaufläche im FNP als Prüffläche.
Hinweis: Für die vormals als W-n bezeichnete Fläche an der Jahnstraße liegt ein Bebauungsplan vor, daher erübrigt sich die Möglichkeit hier Wohnbauflächendarstellungen zurückzunehmen.					
W-o	Teublitz	0,4	Keine Darstellung im aktuellen FNP (weiß). Eigentümer derzeit in Verkaufsverhandlungen, Käufer plant ein Mehrfamilienhaus (Bauweise E+2)	Mögliches Innenentwicklungspotential. Eine Darstellung bei nicht Verfügbarkeit blockiert jedoch die Entwicklung an anderer Stelle. Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung sinnvoll bzw. erforderlich sein.	Darstellung als Wohnbaufläche im FNP.

M-b	Teublitz - Saltendorf	0,3	Keine Darstellung im aktuellen FNP (weiß). Kommt für die Darstellung einer Mischbaufläche in Betracht. Liegt derzeit im Bereich der Anbauverbotszone zur B15 und im Bereich eines amtlich kartierten Biotops. Nördlich befindet sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet und südlich die Bahnanlagen.	Die Fläche kann grundsätzlich für die Ausweisung einer Mischbaufläche in Betracht gezogen werden. Die vorhandenen Restriktionen sind im Rahmen der weiteren Planung (Scoping) zu prüfen.	Die Fläche soll als Mischbaufläche im FNP dargestellt werden.
M-c	Teublitz - Mitte	0,3	Geräumte Fläche an ortsbildprägender Stelle. Derzeit nicht verfügbar.	Es handelt sich um eine attraktive Fläche der Innenentwicklung. In Verbindung mit W-i, kann hier Profilbildung betrieben werden. Die Fläche sollte weiterhin als Mischbaufläche im FNP dargestellt werden. (siehe obige Ausführungen und Kartendarstellung 840-K-2-1)	Die Fläche soll weiterhin als Mischbaufläche im FNP dargestellt werden.
H-a	Teublitz - Saltendorf	0,8	Die Fläche liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet. Förderantrag für den Umbau der Schule zu einem Mehrgenerationenhaus wurde genehmigt.	Die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche kann für die vorgesehene Nutzung als Mehrgenerationenhaus beibehalten werden.	Kann nicht saniert werden, die Fläche soll weiterhin als Gemeinbedarfsfläche im FNP dargestellt werden.
H-b	Teublitz - Mitte	0,6	Freifläche bzw. Bolzplatz. Westlich der Dr. Friedrich Flick Str. befindet sich der bisherige Standort des Recyclinghofes. Die Stadt plant die Verlegung des Standortes in den Bereich der Hugo-Geiger Siedlung, sodass diese Fläche mit einbezogen werden kann. (Vgl. Fläche V-a)	Attraktive Fläche der Innenentwicklung in Verbindung mit W i und M c. Möglichkeit seniorengerechtes oder soziales Wohnen zu entwickeln. Die Durchlässigkeit der Grünfläche sollte dabei beibehalten werden. (siehe obige Ausführungen und Kartendarstellung 840-K-2-1)	Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche unter Einbeziehung des bisherigen Standortes Recyclinghof.

Dritter Bürgermeister Beer schlägt eine Wohnbebauung im Bereich „Hölzl“ an der Erlenstraße vor. Herr Markert führt aus, die gesamte Fläche liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Eine einzeilige Bebauung an der Erlenstraße links in Richtung Premberg kann mit aufgenommen werden, um die Genehmigungsfähigkeit im Rahmen des Verfahrens zu prüfen.

Der Stadtrat billigt einvernehmlich mehrheitlich die Aufnahme dieses Gebietes.

Teublitz – Süd



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TB Markt)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
W-j	Teublitz - Mitte	2,5	Fläche steht (derzeit) nicht zur Verfügung	„Verkauf oder Raus“ Grundsätzlich sehr gutes Innenentwicklungspotential. Eine weitere Darstellung ohne Verfügbarkeit blockiert jedoch die Entwicklung an anderer Stelle. Empfehlung daher zur Darstellung als Grünfläche.	(?) Prüffläche (Druck ausüben), ggf. Tauschfläche bei „Neuer Mitte“ anbieten, sonst Darstellung als Grünfläche im FNP.
W-k	Teublitz	0,3	Denkmalschutzbelange und die Immissionsproblematik aufgrund der Nähe zur Firma Läßle stehen hier einer Wohnnutzung entgegen	Empfehlung zur Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.	Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.
W-l	Teublitz	0,9	Ein Bebauungsplan befindet sich derzeit in Vorbereitung, eingeschränkte Verfügbarkeit	Die Fläche kann grundsätzlich weiterhin als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden. Die Rahmenbedingungen der Verfügbarkeit bieten verschiedene Handlungsoptionen: <ul style="list-style-type: none"> • Beibehaltung der Darstellung als Wohnbaufläche im FNP • Aufstellung Bebauungsplan zur 	Darstellung als Wohnbaufläche im FNP.

				Regelung der Erschließung und Verteilung der Erschließungskosten • Herausnahme der Fläche aus dem FNP	
M-d	Teublitz - Mitte	0,4	Bislang nicht im Flächennutzungsplan dargestellt, faktische Nutzung als Mischgebiet.	Darstellung im Flächennutzungsplan als Mischbaufläche empfohlen.	Die Fläche soll als Mischbaufläche in den FNP aufgenommen werden.
M-e	Teublitz - Mitte	0,4	Die Fläche steht derzeit nicht zur Verfügung. Faktisch handelt es sich um eine Grünfläche mit Baumbestand.	Empfehlung zur Darstellung als Grünfläche.	Die Fläche soll als Grünfläche im FNP dargestellt werden.
M-f	Teublitz - Mitte	0,3	Kein Bebauungsplan vorhanden. Der angrenzende Betrieb („Diaquick“) möchte hier erweitern (Grundstücksverhandlungen laufen).	Mögliches Innenentwicklungspotential. Es besteht bereits ein konkretes Interesse für die Erweiterung eines Betriebes. Die Fläche kann daher als Mischbaufläche beibehalten werden.	Die Fläche soll weiterhin als Mischbaufläche im FNP dargestellt werden. Eine Verhandlung mit dem Eigentümer ist notwendig.

Teublitz – Ost



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TB Markert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
G-a	Teublitz	0,6	Bestehender Holzbetrieb mit Nutzungskonflikten zur umliegenden Nutzung. Umstrukturierung ist bereits im Gange (Betrieb soll in den nächsten Jahren aufgegeben werden).	Empfehlung zur Herausnahme der Gewerbefläche aus den Darstellungen des FNP bzw. Darstellung als Wohn- oder Mischfläche.	Änderung in Mischbaufläche.

G-b	Teublitz - Bürgerweiherg raben	7,3	Im FNP als Industriegebiet dargestellt.	Weist keine Anbindung bzw. Siedlungsbezug auf. Wenig optimale Lage in Bezug auf den Ortseingang. Eine weitere Darstellung im FNP als Gewerbefläche wird nicht empfohlen, sofern eine geeignete Gewerbefläche an anderer Stelle ausgewiesen werden kann (Vgl. G-d).	Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.
G-c	Teublitz – an SAD 1	4,8	Im FNP als Gewerbefläche dargestellt.	Weist keine Anbindung bzw. Siedlungsbezug. Wenig optimale Lage in Bezug auf den Ortseingang. Eine weitere Darstellung im FNP als Gewerbefläche wird nicht empfohlen, sofern eine geeignete Gewerbefläche an anderer Stelle ausgewiesen werden kann (Vgl. G-d).	Herausnahme der Fläche aus den Darstellungen des FNP.

Autobahnanschlussstelle



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TBIMarkert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
G-d	Teublitz – an SAD 1	31,4	Vormals geplant als interkommunales Gewerbegebiet zur Unterbringung eines Getränkeabfüllers. Dies ist inzwischen obsolet. Das	Darstellung kann im Flächennutzungsplan als Gewerbefläche erfolgen. In Verbindung mit anderen	Darstellung soll im FNP als Gewerbefläche erfolgen.

			<p>Gewerbegebiet kann, entsprechend den Anforderungen der Regierung, verkleinert (bis ca. 20 ha) kommunal weitergeführt werden.</p>	<p>Gewerbeflächenausweisungen (Insbesondere GE Teublitz Süd) ist auf eine passende Zielgruppe und Flächengröße zu achten. Der Zuschnitt ist zu prüfen (20 ha).</p>	
--	--	--	---	--	--

Hugo-Geiger-Siedlung - „Neue Mitte“



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TB Markert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
H-d	Lage an den Gemeindegrenzen SAD 8	7,1	Bereich der „Neuen Mitte“. Es wurde ein raumordnerisches Entwicklungskonzept erstellt (2001), weitere Rahmenbedingungen bestehen jedoch nicht.	Definition „Was ist die Neue Mitte?“- Welche Nutzungen kommen in Frage, um hier ein Identität zu bilden? Die Ausweisung eines reinen Wohngebietes oder großer Einzelhandelsbetriebe bzw. Agglomerationen sollten dabei nicht ins Auge gefasst werden. Prüfung der Möglichkeiten auch in Hinblick auf die möglichen	Nicht weiterverfolgen. Eine geographische neue Mitte soll es nicht geben.

				Umgehungsstrassen.	
W-m	Hugo- Geiger-Siedlung	2,5	Bebauungsplan vorhanden; ein Satzungsbeschluss wurde gefasst, ein Durchführungsvertrag fehlt	Die Fläche kann weiterhin als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden. Auf entsprechenden Umsetzungsbezug sollte in Bauleitplanverfahren grundsätzlich geachtet werden.	Die Fläche soll vergrößert und weiterhin als Wohnbaufläche im FNP dargestellt werden.
V-a	Hugo-Geiger-Siedlung	1,4	Geplanter Standort neuer Recyclinghof (Vgl. Fläche H-b)	Die Fläche sollte entsprechend der geplanten Nutzung als Versorgungsfläche dargestellt werden.	Darstellung im FNP als Versorgungsfläche.

Ortsumfahrung/Gewerbe Teublitz



Fläche	Ortsteil	Größe in ha	Info	Fachliche Handlungsempfehlung (Erarbeitet von der Verwaltung und von TBI/Markert)	Beschlussvorschlag entsprechend Arbeitsergebnis und Empfehlung des Bauausschusses
H-c	Teublitz	12,8	Grundsätzlich verfügbare Flächen, die als Potenzialflächen auch im	Darstellung im Flächennutzungsplan als	Wohnbaufläche am Wasserschutzgebiet abgrenzen und im FNP

			<p>Hinblick auf die „Neue Mitte“ in Betracht gezogen werden kann. Topographie und die Lage im Wasserschutzgebiet schränken eine Entwicklung ein bzw. müssen geprüft werden.</p> <p>Im Gebiet befinden sich angrenzend zum bestehenden Mischgebiet Ausgleichsflächen für die Baugebiete „Steinbruchacker I und II“ und „Im Schlossgarten“, die noch nicht umgesetzt wurden.</p>	<p>Entwicklungsfläche im nördlichen Bereich kommt aufgrund der geringen weiteren Erweiterungsmöglichkeiten des Hauptortes in Betracht. Im Hinblick auf eine Entwicklung der „Neuen Mitte“ im Stadtgebiet Teublitz können die oberhalb liegenden Flächen geprüft werden. Im Rahmen eines Scopingtermins mit dem Wasserwirtschaftsamt und der unteren Naturschutzbehörde ist der Umgang mit Restriktionen im Bezug auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet Zone III und den bereits geplanten Ausgleichsflächen zu klären.</p> <p>Mögliche Flächenkonzeption: siehe Darstellung 840-K-1a-1 und 840-K-1b-1.</p>	<p>als Wohn- oder Mischbaufläche darstellen</p> <p>Darstellung im FNP als Wohnbaufläche und Gewerbefläche.</p> <p>Abgrenzung der Flächendarstellungen am Wasserschutzgebiet bzw. an den vorhandenen Ausgleichsflächen gem. Kartendarstellung 840-K-1a-1.</p> <p>Anbindung an das bestehende Baugebiet „Teublitz-Süd“ entweder unmittelbar oder über Grünfläche mit Wegeverbindung. Beide Darstellungen werden aufgenommen.</p>
G-e	Teublitz Süd an SAD 5	16,2	<p>Gewerbegebiet in Planung. Lärmproblematik in Bezug auf die Schwedenschanze vorhanden. Teils stark bewegte Topographie.</p>	<p>Eine Darstellung als Gewerbefläche kommt hier grundsätzlich in Frage. Zu Klären ist die Zielsetzung auch in Bezug auf eine mögliche Gewerbefläche an der Autobahnanschlussstelle. Die Standortgunst und auch die potentiell immissionssensible Nachbarschaft sprechen etwa für die Umsetzung eines höherwertigen Gewerbegebietes. Grenzen werden in diesem Bereich durch die bewegte Topographie gesetzt.</p>	<p>Gewerbegebiet für hochwertiges Gewerbe mit Eingrünung und Abgrenzung zu H-c.</p>

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Anpassung der Flächendarstellung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend der vorstehenden Einzelempfehlungen und beauftragt das Planungsbüro TB|Markert den Vorentwurf für den Flächennutzungsplan in der Fassung vom 25.10.2016 auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB durchzuführen. Die Verwaltung und das Planungsbüro werden mit der Durchführung der Verfahrensschritte beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	11
NEIN-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 87 a**Anschaffung von Smight – E-Ladesäulen mit integriertem WLAN-Hotspot****Sachverhalt:**

SM!GHT ist eine Innovation der EnBW Energie Baden-Württemberg AG. SM!GHT ist ein Kunstbegriff der sich aus folgenden Worten zusammensetzt: SMART.CITY.LIGHT SM!GHT.

Am 06.07.2016 fand für die drei Städte eine Präsentation statt. Angedacht ist, durch eine gemeinsame Beschaffung bessere Preise zu erzielen. Die SM!GHT Basestation findet Verwendung als E-Ladestation für Autos, Fahrräder, Notruf und WLAN-Accesspoint. Die Säule ist 2,3 m hoch.

Für die E-Ladestation ist eine 0,4 kv-Stromleitung notwendig. SM!GHT Base hat 2 verschiedene Anschlussmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge und zwar einen gewöhnlichen Schuko-Anschluss an dem jedes e-Bike und e-Auto geladen werden kann. und einen Typ 2 Anschluss, der eine Schnellladung mit bis zu 22 kW ermöglicht. Hierüber ist bspw. ein Renault ZOE in unter einer Stunde vollgeladen. Bei den bestehenden Anlagen wird ein durchschnittlicher, monatlicher Stromverbrauch von 11 Euro gemessen (u. a. in der Innenstadt von Karlsruhe).

Grundsätzlich kann man SM!GHT Base ohne Abrechnungssystem nutzen und somit den Ladestrom verschenken. Wenn ein Abrechnungs-/Authentifizierungssystem eingebaut ist, erfolgt die Authentifizierung und Freischaltung der Steckdosen über eine Art Scheckkarte, die an die Ladesäule gehalten wird. Über RFID wird diese Karte erkannt und die Säule freigeschaltet.

Die Internetanbindung ist per Funk vorgesehen, kann aber auch, dort wo es ohne umfangreiche Grabarbeiten möglich ist, an eine Datenleitung angebunden werden. Die Reichweite liegt zwischen ca. 50 m und 70 m. Besteht der Wunsch die „Hot-Zone“ größer zu gestalten und das Netz auszudehnen, lassen sich bis zu 5 WLAN-Kits problemlos einbinden. Die sogenannte Störerhaftung übernimmt der Anbieter. Die Nutzer müssen sich in den WLAN-Netzen registrieren. Die Nutzer des Public WLANs sollen nicht mit Werbe-Pushups oder Spam-Nachrichten gestört werden. Werbung wird nur auf der Login-Seite des WLANs angebracht.

Smight-Anlagen gibt es bisher knapp 40 Stück in Baden-Württemberg, das Städtedreieck ist als Modellregion vorgesehen.

Geschätzte Kosten für Smight je Ladestation:

Aufstellungskosten	2.000 Euro
Fundament	1.300 Euro
Smight Ladestation	8.000 Euro
Monatliche Kosten WLAN (LTE)	60 Euro
Monatliche Kosten Notruf Funktion	30 Euro
Förderung:	Keine

Das Vertragsverhältnis für das SM!GHT Public WLAN kommt mit der NetCom, einem Unternehmen der EnBW, zustande. Grundsätzlich können die Wartung und der Betrieb von SM!GHT bzw. dessen Partnerfirmen übernommen werden. Hierzu kann ein gesonderter Wartungs-/Dienstleistungsvertrag mit SM!GHT abgeschlossen werden.

Mögliche Standorte wären z.B. die Regensburger Straße, der Rathausplatz oder der Friedhof in Teublitz, die Schwandorfer Straße beim Gasthaus Bauer in Katzdorf, die Jurastraße beim Gasthof Hintermeier in Münchshofen, der Dorfstadl in Premberg oder das Mehrgenerationenhaus in Saltendorf in der Rötsteinstraße. Es kann auch versuchsweise mit einer oder 2 Säulen im Stadtgebiet begonnen werden.

Beschluss-Nr. 88

Vorstellung der Bachelorarbeit Dorfentwicklungskonzept für Premberg - Antrag von Dorfsprecher Franz Pretzl

Sachverhalt:

Dorfsprecher Pretzl beantragt mit Schreiben vom 05.10.2016, das Dorfentwicklungskonzept für Premberg von Jonas Spindler dem Stadtrat in einer Stadtratssitzung vorzustellen zu lassen und ggfs. Maßnahmen (außer dem Projekt für das ALE¹) daraus zu verwirklichen.

Jonas Spindler habe in seiner Bachelorarbeit ein Dorfentwicklungskonzept für Premberg erstellt. Vorausgegangen sei, dass im Rahmen der Dorferneuerung in Premberg noch eine Abschlussmaßnahme gefördert werde. Jonas Spindler habe sich bereit erklärt, die Ideensammlung von den Premberger Vorständen für diese Abschlussmaßnahme in seiner Bachelorarbeit aufzuarbeiten. In seiner Arbeit habe er ein umfassendes Dorfentwicklungskonzept erstellt. In der Bestandsanalyse würde zunächst eine Vielzahl an Themenbereichen dargestellt, die das Leben im Dorf wesentlich prägen. Neben den baulichen und natürlichen Voraussetzungen werde unter anderem auf den kulturellen Rahmen, sowie die strukturellen Bedingungen eingegangen.

Daraus würden sich klare Handlungsfelder für die zukünftige Entwicklung Prembergs ergeben. Aufgeteilt auf die Bereiche Dorfgemeinschaft, Siedlungsstruktur und Ortsbild sowie Landschaft, Freizeit und Tourismus, würden langfristige Ziele und Lösungsmöglichkeiten formuliert. Abschließend würden mehrere Maßnahmen behandelt, die in nächster Zeit umgesetzt werden könnten.

Das von Jonas Spindler erstellte Dorfentwicklungskonzept biete für die Stadt eine wichtige und dazu noch kostenlose zukunftsorientierte Betrachtung der Ortschaft

¹ Amt für Ländliche Entwicklung

Premberg. Als Ortsprecher sei es Pretzl ein besonderes Anliegen, alle Möglichkeiten für eine zukunftsorientierte Entwicklung des Ortsteils Premberg auszuloten.

Dritter Bürgermeister Beer schlägt vor, die Arbeit der Dorfgemeinschaft vorzustellen und die Mitglieder des Stadtrates hierzu einzuladen.

Stadtrat Bitterbier führt aus, Spindler habe seine Arbeit bereits einmal der SPD-Fraktion vorgestellt. Er empfehle, diese auch dem gesamten Stadtrat vorstellen zu lassen.

Stadträtin Fischer vertritt die Auffassung, die Präsentation einer Bachelorarbeit sprengte den Rahmen einer Stadtratssitzung. Stattdessen solle die Arbeit ausführlich im Dorfstadel bei einer Dorfversammlung vorgestellt werden.

Auch Stadtrat Dr. Brandl spricht sich für eine Veranstaltung im Dorfstadel mit Besichtigungstour aus. Für die sicher interessante Arbeit könne man sich dann ausgiebig Zeit nehmen.

Stadtrat Pfeffer hält das Gremium für den richtigen Platz. In der Arbeit stecke viel Analyse auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung.

Stadträtin Hermann-Reisinger stellt einen Antrag auf Schluss der Debatte. Stadtrat Dr. Brandl empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Der Stadtrat lehnt den Antrag ab.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	7
NEIN-Stimmen:	10
Persönlich beteiligt:	0

Stadtrat Dr. Brandl beantragt, die Arbeit im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Dorfgemeinschaft und dem Stadtrat, ggf. mit gemeinsamer Besichtigung, vorzustellen.

Beschluss:

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Dorfsprecher Pretzl, die Bachelorarbeit „Dorfentwicklungskonzept Premberg“ von Jonas Spindler in einer der nächsten Stadtratssitzungen vorstellen zu lassen, ab.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	7
NEIN-Stimmen:	10
Persönlich beteiligt:	0

Der Stadtrat stimmt dem Antrag von Stadtrat Dr. Brandl, die Arbeit im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung mit der Dorfgemeinschaft und dem Stadtrat, ggf. mit gemeinsamer Besichtigung, vorstellen zu lassen, zu.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	17
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 28.07.2016 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der zuständige Übertragungsnetzbetreiber Tennet Ende September das Trassenkorridornetz für die Gleichstrom-Höchstspannungsleitungen (sog. „Südostlink“ von Wolmirstedt, Sachsen-Anhalt, nach Landshut) bekannt gegeben. Im Entwurf verläuft ein erster Streckenvorschlag durch das Stadtgebiet nördlich von Katzdorf bis zur A 93 und wird dann entlang der A 93 in Richtung Süden weitergeführt.

Die Ausführung der Leitungen ist nach dem derzeitigen Stand durchwegs in Erdverkabelung geplant. Bei einer Verlegung von zwei Kabeln pro Graben beträgt die endgültige Trassenbreite mit heute bekannter Technik für eine HGÜ²-Leitung mit 2 Gigawatt (GW) Übertragungsleistung circa 10 bis 15 Meter und die Verlegetiefe ca. 1,5 bis 2 Meter. Während der Bauphase wird ein Streifen von insgesamt circa 20 bis 40 Meter Breite benötigt. Die Trasse muss dauerhaft von tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, kann jedoch nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder begrünt oder landwirtschaftlich genutzt werden, sodass die Trasse, ähnlich wie bei Gasleitungen, in der Folge über weite Strecken nicht mehr sichtbar sein wird.

Es schließt sich nun ein Diskussionsprozess in planungsbegleitenden Foren und Informationsmärkten mit Kommunen, Verbänden und interessierter Öffentlichkeit an. Dieser ist auf ein halbes Jahr veranschlagt. Der Netzbetreiber wird sich an dessen Ende für jede Leitung auf einen Vorschlagstrassenkorridor und Varianten festlegen. Diese sind die Grundlage der Anträge auf Bundesfachplanung, die für Frühjahr 2017 angekündigt sind. Erst mit diesen beginnen die formellen Genehmigungsverfahren für die beiden Stromleitungen. Ziel der Bundesfachplanung ist, dass die Bundesnetzagentur für jede Leitung einen 1000 Meter breiten Trassenkorridor bestimmt. Innerhalb dieser Korridore müssen dann die konkreten Trassen liegen, die in den anschließenden Planfeststellungsverfahren genehmigt werden. Die frühzeitige Beteiligung soll betroffenen Gemeinden die Chance eröffnen, informell darauf hinzuwirken, dass die Trassenkorridore so gelegt werden, dass Konflikte mit gemeindlichen Planungen, seien es bereits rechtskräftige Planungen oder auch nur Planungsabsichten, möglichst vermieden werden.

2. Der Projektträger Jülich bewilligt mit Bescheid vom 06.10.2016 im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die energetische Sanierung der Hallenbeleuchtung (Umrüstung auf LED) der Dreifachsporthalle Teublitz eine Teilzuwendung in Höhe von 21.729,00 €.
3. Das Landratsamt Schwandorf hat mit Bescheid vom 19.10.2016 die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Schlosszelläcker“ Münchshofen genehmigt.

² Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung

- Die Freiwillige Feuerwehr Katzdorf nahm ihr neu errichtetes Nebengebäude in Betrieb. Das Gebäude wurde komplett vom Verein finanziert. Damit gelang es, das bereits seit längerem bestehende Platzproblem für die Gerätschaften des Feuerwehrvereins zu lösen, des Weiteren werden dort Bindemittel und seltener benötigte Ausrüstung der aktiven Wehr gelagert. Die Wehr bedankt sich bei der Stadt Teublitz für die Unterstützung der Bauarbeiten. Der Bauhof erstellte die Elektroinstallation und übernahm die Erd- und Pflasterarbeiten sowie den notwendigen Maschineneinsatz.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

- Dorfsprecher Franz Pretzl:
Bei einer Begehung mit dem GOV Premberg im Jahre 2014 wurde festgelegt, beim Glascontainer am Premberger Anger Sträucher zu entfernen. Dies sei bis heute nicht geschehen.
Erste Bürgermeisterin Steger sichert eine Überprüfung zu.
- Stadtrat Bitterbier:
Von Katzdorfer Bürgern kam die Anregung, das Ortsschild an der Staatsstraße weiter in Richtung Teublitz zu verschieben.
TAFrau Eichinger erklärt, dies könne im Rahmen einer Verkehrsschau mit dem Landratsamt besprochen werden.
- Stadtrat Bitterbier:
Beim Asylbewerberheim in der Koppenlohe wurden umfangreiche Rodungsarbeiten durchgeführt.
Erste Bürgermeisterin Steger erklärt, Grundstückseigentümer sei dort der Freistaat Bayern. Der Grund der Rodungsarbeiten sei ihr nicht bekannt.
- Stadtrat Bitterbier:
Er habe Gerüchte vernommen, wonach das MZM im Städtedreieck geschlossen werden soll.
Erste Bürgermeisterin Steger kündigt eine Antwort in nichtöffentlicher Sitzung an.

Ende der Sitzung: 22:00

Die Vorsitzende:

Der Niederschriftführer:

gez.

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Niederschrift

**über die
öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates Teublitz**

Donnerstag, 24.11.2016 um 17:00 Uhr

Sitzungsort:	Unterrichtsraum des Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz, Im Gewerbepark 2, 93158 Teublitz
Vorsitzende:	Maria Steger
Niederschriftführer:	Franz Härtl

Die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet.

Sie stellt fest, dass sämtliche Mitglieder des Stadtrates Teublitz gemäß Art. 46 Abs. 2 und Art. 47 Abs. 2 GO sowie § 25 Abs. 1 u. 2 der Geschäftsordnung vom 11.06.2014 ordnungsgemäß geladen sind und dass die Tagesordnung gemäß Art. 52 Abs. 1 GO und § 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorschriftsgemäß bekannt gegeben wurde.
Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwände erhoben.

Teilnehmerverzeichnis

Anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Erste Bürgermeisterin	
Steger, Maria	
2. Bürgermeister	
Wutz, Robert	
3. Bürgermeister	
Beer, Thomas	
Stadtratsmitglieder	
Beer, Georg	
Bitterbier, Andreas	
Brandl, Thomas Dr.	Anwesend ab TOP 8
Ferstl, Andreas	
Fischer, Christine	
Frey-Forster, Renate	
Hermann-Reisinger, Rosemarie	
Hintermeier, Christian	
Liebl, Benjamin	
Meßmann, Gerhard	
Muck, Michael	
Pabst, Frank	
Pfeffer, Franz	abwesend ab TOP 14
Pöllmann, Ernst	
Pretzl, Albert	
Sander, Sven	anwesend ab TOP 2
Wilhelm-Dorn, Saskia	
Ortssprecher	
Pretzl, Franz	
Niederschriftführer	
Härtl, Franz	
Verwaltung	
Beer, Georg	
Daubitzer, Melanie	
Eichinger, Sabine	
Grundstein, Thomas Verwaltungshauptsekretär	
Janus, Doris	
Sachverständige	
Buchfink, Thomas Dr.	

Nicht anwesend waren:

Funktion Name, Vorname	Bemerkung
Stadtratsmitglieder	
Haberl, Matthias	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 GO war gegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- . Begrüßung
- . Genehmigung der Niederschrift
- 1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2016
- 2. Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Wohnanlage an der Ganghoferstraße"
 - Fassung des Aufstellungsbeschlusses
 - Durchführung der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
- 3. 22. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord - Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B X 5 "Windenergie"
- 4. Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die FF Premberg
 - Auftragsvergabe
- 5. Feuerwehrbedarfsplan für das Städtedreieck
- 6. Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG
 - Abgabe der Optionserklärung
- 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Augustenhof II Teil A + Teil B“
 - Beteiligung als Nachbargemeinde
- . Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse
- . Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung
- . Anfragen in öffentlicher Sitzung
- 8. Reden zum Jahresabschluss
- 9. Verabschiedung von Stadtrat Alfred Gawinowski
- 10. Verleihung der Bürgermedaille in Silber an Kommandanten der Feuerwehren im Stadtgebiet
 - Manfred Liebl, FF Teublitz
- 11. Verleihung der Bürgermedaille in Silber an Herrn 2. Bürgermeister Robert Wutz

Öffentlicher Teil:**Genehmigung der Niederschrift**

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 25.10.2016 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 91**Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2016****Sachverhalt:**

Mit Beschluss-Nr. 90 hat der Stadtrat in seiner letzten Sitzung beschlossen, einen Kredit für den Umbau und die energetische Sanierung der ehemaligen Schule in Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus aufzunehmen.

Diese Kreditaufnahme ist in der Haushaltssatzung der Stadt Teublitz für das Jahr 2016 nicht vorgesehen. Die Gemeindeordnung schreibt daher vor, dass bei einer Veränderung der vorgesehenen Kreditaufnahmen eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist. Außerdem ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.

Die Nachtragshaushaltssatzung kommt ansonsten nach den gleichen Vorschriften wie die Haushaltssatzung zustande. Sie ist also auch durch das Landratsamt Schwandorf zu genehmigen und danach amtlich bekannt zu machen.

Eine Vorabprüfung durch die Rechtsaufsicht hat ergeben, dass eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.543.000,00 Euro genehmigt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende Nachtragshaushaltssatzung:

Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Teublitz
(Landkreis Schwandorf)
für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Teublitz folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
	Euro	Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.543.000,00		4.564.300,00	6.107.300,00
die Ausgaben	1.543.000,00		4.564.300,00	6.107.300,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 1.802.612,00 Euro um 1.543.000,00 Euro erhöht und damit auf 3.345.612,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Teublitz, den

STADT TEUBLITZ

Siegel

S t e g e r
Erste Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen: 18
NEIN-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

Beschluss-Nr. 92

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Wohnanlage an der Ganghoferstraße"

- Fassung des Aufstellungsbeschlusses

- Durchführung der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Sachverhalt:

Die Erwin und Reinhard Müller Grundstücks GmbH & Co. KG plant die Errichtung von Mehrfamilienhäusern auf den Grundstücken Flst. Nr. 120 und 129/10 der Gemarkung Teublitz.

Auf dem Grundstück 120 sollen zwei Gebäude mit insgesamt ca. 41 Wohnungen entstehen (ein kleineres 3-stöckiges Gebäude mit ca. 6 Wohnungen und ein größeres 4-stöckiges Gebäude mit ca. 35 Wohnungen). Auf dem Grundstück Flst. Nr. 129/10 sollen insgesamt ca. 15 Wohnungen in einem 4-stöckigen Gebäude entstehen. Die 4-stöckigen Gebäude sind jeweils mit zurückversetzten Staffelgeschossen geplant. Die Gebäude sollen mit einem Flachdach versehen werden.

Vorgesehen ist ein gemischtes Angebot von 2-Zimmer-Wohnungen mit ca. 60 m², 3-Zimmer-Wohnungen mit 80 m² und 4-Zimmer-Wohnungen mit ca. 100 m². Im größeren der beiden geplanten Gebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 120 soll voraussichtlich ein Anteil barrierefreier Wohnungen entstehen.

Je Wohnung ist, entsprechend Anforderungen der GaStellV/BayBO¹, ein Stellplatz vorgesehen. Die erforderlichen Stellplätze sollen jeweils möglichst umfassend in Tiefgaragen untergebracht werden. Die Zufahrt zur Tiefgarage auf dem Grundstück Flst. Nr. 120 soll dabei über die Schillerstraße und für das Grundstück Flst. Nr. 129/10 über die Ganghoferstraße erfolgen.

Bauplanungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der Umgriff der geplanten Bebauung ist im Bereich Flst. Nr. 129/10 als Innenbereich nach § 34 BauGB² zu werten. Das Flst. Nr. 120 kann zum Teil als Innenbereich nach § 34 BauGB gewertet werden; teilweise ist diese aber auch als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zu sehen.

Die Umgebung ist überwiegend von zwei bis dreigeschossigen Einfamilienhäusern - freistehend oder als Doppelhäuser - mit Satteldächern geprägt. Die geplante Bebauung fügt sich somit in ihrer Art ein. Das Maß weicht jedoch hinsichtlich der Geschossanzahl von der umgebenden Bebauung ab. Allerdings ist auf dem Anwesen „Ganghoferstraße. 15“ bereits ein Mehrfamilienhaus mit einer Firsthöhe von 12,60 m als Bezugsfall hinsichtlich der Gebäudehöhe in unmittelbarer Umgebung.

Um 3- bis 4-geschossige Gebäude in den Baulücken bzw. Potentialflächen Flst. Nr. 120 und Flst. Nr. 129/10 zu ermöglichen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Obgleich Teile des Bebauungsplanes als Außenbereich zu werten sind, dient er Maßnahmen der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB.³ Es wird eine Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt, die weiteren Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB sind daher erfüllt.

Der Bebauungsplan kann somit im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Gemäß § 13 a Abs. 2 gelten unter Anderem folgende Verfahrenserleichterungen:

- von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden kann abgesehen werden (§ 13 Abs. 2 BauGB)
- von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden (§ 13 Abs. 3 BauGB)
- ist der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelbar, kann dieser im Wege der Berichtigung nach Aufstellung des Bebauungsplanes angepasst werden, sofern eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt wird (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

¹ Garagen- und Stellplatzverordnung zur Bayerischen Bauordnung

² Baugesetzbuch

³ Vgl. Beck'scher Online-Kommentar BauGB, Spannowsky/Uechtritz § 13 a BauGB RN-5-8, Stand: 15.04.2016

- Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Der Flächennutzungsplan stellt für den Umgriff des Bebauungsplanes südlich der Ganghoferstraße Wohnbaufläche dar, die übrigen Bereiche sind derzeit ohne Darstellung. Der Bebauungsplan lässt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Entsprechend der obigen Maßgaben nach § 13 a BauGB kann der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

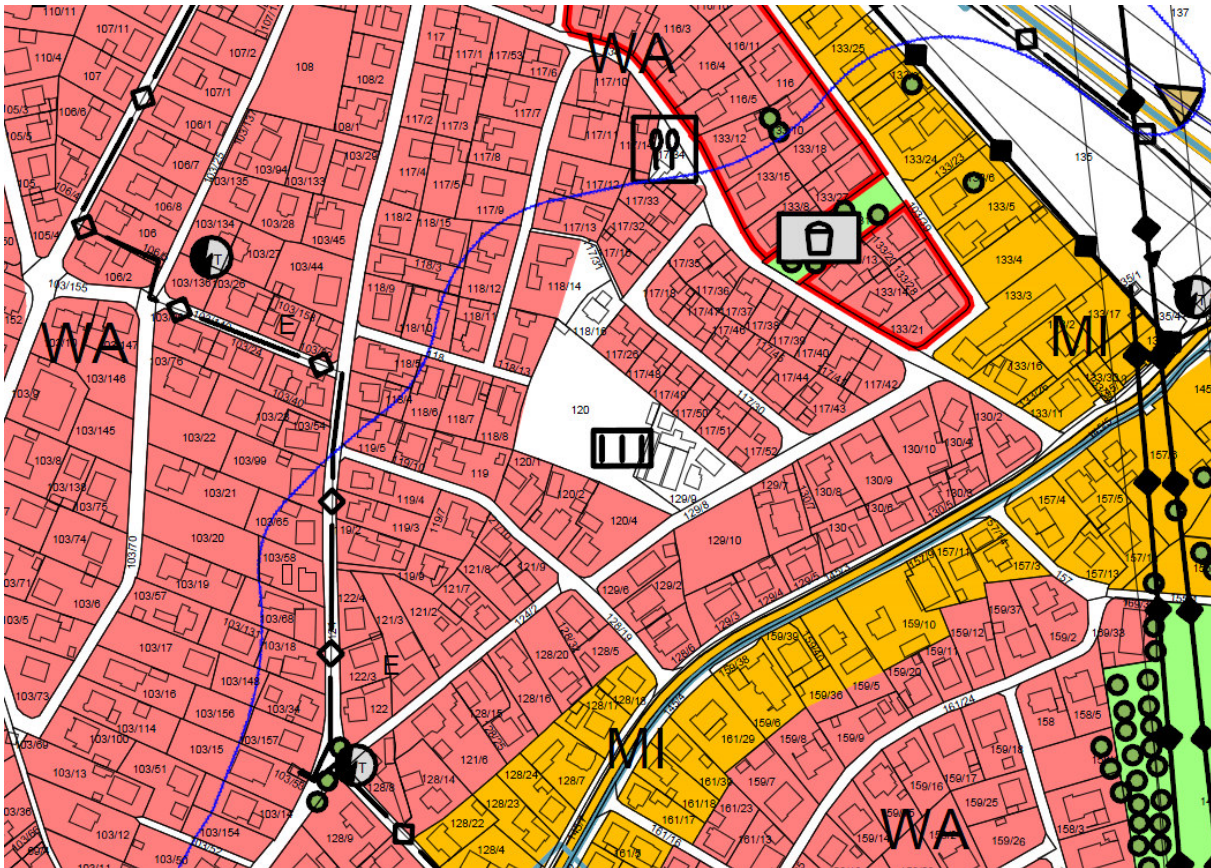


Abbildung 1: Ausschnitt Digitalisierung des gültigen FNP Stadt Teublitz (Stand 08.04.2016)

Um eine 3- bis 4-geschossige Bebauung in den Baulücken bzw. Potentialflächen Flst. Nr. 120 und Flst. Nr. 129/10 zu ermöglichen und dabei eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Als Umgriff wird empfohlen, die Grundstücke in einem zusammenhängenden Geltungsbereich zu behandeln und somit die zwischenliegende Stück der Ganghoferstraße einzubeziehen.

Diese Nachverdichtung und Bebauung einer Brachfläche im innerstädtischen Bereich entspricht dem Ziel der Landesplanung, vorrangig die Potentiale der Innenentwicklung voran zu treiben und die Nachverdichtung zu fördern. Mit dieser verdichteten Bauweise, wird dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen.

Stadträtin Hermann-Reisinger will wissen, ob sie in diesem Falle persönlich beteiligt sei. Erste Bürgermeisterin Steger entgegnet, die von ihr in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses geäußerte Rechtsauffassung der Verwaltung sei von der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt worden. Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, es sei ihr egal, ob sich

Stadträtin Hermann-Reisinger beteilige oder nicht. Ein Beschluss über den Ausschluss nach Art. 49 Abs. 3 GO⁴ wird nicht herbeigeführt.

Stadtrat Pretzl fragt nach, ob im Plangebiet tatsächlich nur Stellplätze in der Tiefgarage zulässig seien.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus, in den Vorverhandlungen mit dem Investor wurden die zulässigen Geschossflächen bereits deutlich verringert. Die vorliegend überarbeitete Planung sichert auch das Einhalten der Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung.

Zu den Stellflächen habe die Verwaltung noch einen Änderungsvorschlag bei den textlichen Festsetzungen erarbeitet:

Am Planentwurf vom 21.11.2016 sind vor der öffentlichen Auslegung folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) In Nr. 3.1 sind die Worte „über NN“ zu streichen.
- b) In Nr. 4.1 ist der Satz „Die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen, Garagen und überdachten Stellplätzen wird im allgemeinen Wohngebiet als unzulässig festgesetzt.“ zu streichen.
- c) Folgender Satz soll zur Nr. 4.1 ergänzt werden: „Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist in den Abstandsflächen zulässig. Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.“

Beschluss:

1. Zur Ermöglichung einer 3- bis 4-geschossige Bebauung in den Baulücken bzw. Potentialflächen Flst. Nr. 120 und Flst. Nr. 129/10, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit der Bezeichnung „Ganghoferstraße“. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO⁵ vorgesehen.

Am Planentwurf vom 21.11.2016 sind vor der öffentlichen Auslegung folgende Änderungen vorzunehmen:

- d) In Nr. 3.1 sind die Worte „über NN“ zu streichen.
 - e) In Nr. 4.1 ist der Satz „Die Errichtung von oberirdischen Stellplätzen, Garagen und überdachten Stellplätzen wird im allgemeinen Wohngebiet als unzulässig festgesetzt.“ zu streichen.
 - f) Folgender Satz soll zur Nr. 4.1 ergänzt werden: „Die Errichtung oberirdischer Stellplätze ist in den Abstandsflächen zulässig. Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze nachzuweisen.“
2. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird verzichtet.
 3. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

⁴ Bayerische Gemeindeordnung

⁵ Baunutzungsverordnung

4. Mit den Grundstückseigentümern bzw. dem Investor sind vor Beginn der Auslegung städtebauliche Verträge abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	18	
NEIN-Stimmen:	0	
Persönlich beteiligt:	1	Stadträtin Hermann-Reisinger nimmt an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Beschluss-Nr. 93

22. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord - Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B X 5 "Windenergie"

Sachverhalt:

Der regionale Planungsverband Region Oberpfalz-Nord legte bereits im Juli 2011 einen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans hinsichtlich einer Regelung der Windenergienutzung im Rahmen der Regionalplanung vor, die vom Stadtrat abgelehnt wurde (Beschluss vom 27.10.2011, Nr. 117), weil das gesamte Stadtgebiet als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen dargestellt war.

Nach Überarbeitung erbrachte ein 2. Entwurf mit Stand 17. September 2012 und ein erneutes Anhörungsverfahren ebenso kein Ergebnis. Der Stadtrat erhob erneut Einwände, weil wieder das gesamte Gebiet der Stadt Teublitz mit Ausnahme von wenigen bewaldeten Flächen an der östlichen Gemeindegrenze als Ausschlussgebiet dargestellt war. In Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen sind raumbedeutsame Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 27.07.2016 beschlossen, das Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung des Regionalplans im Kapitel B X „Energieversorgung“ in Form einer Neufassung des Teilabschnittes B X 5 „Windenergie“ durchzuführen.

Gemäß LEP 2013 Ziel 6.2.2 ist es Pflichtaufgabe der Regionalen Planungsverbände, in den Regionalplänen die Ausweisung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung auf der Grundlage regionaler Steuerungskonzepte zur Ordnung und Lenkung der Windenergienutzung vorzunehmen.

Für die Region Oberpfalz-Nord wurde ein gesamtträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie erstellt, das mit 44 Vorranggebieten und 25 Vorbehaltsgebieten eine Konzentration der Windenergieanlagen an geeigneten und für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten vorsieht. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind Windenergieanlagen nicht mehr zulässig (Ausschlussgebiete).

Im Rahmen der Regionalplanung ist eine flurstücksgenaue Abgrenzung der einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windenergie nicht abzuleiten. Mit der seit 2014 geltenden und mit Urteil des Bay. VerFGH vom 09.05.2016 auch als formalrechtlich zulässig erklärten „10 H-Regelung“ in der Bay. Bauordnung (BayBO) wird die Privilegierung von Windenergieanlagen eingeschränkt. Als Mindestabstand zu Wohngebäuden gilt die zehnfache Höhe der Anlagen. Jedoch können die Gemeinden den „entprivilegierten“ Windenergieanlagen mittels Bebauungsplan zu Baurecht verhelfen. Die „10-H-Regelung“ der BayBO gilt auch in den regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen.

Zwischen der Ortschaft Oberhof und dem Burglengenfelder Ortsteil Pistlwies ist ein Vorranggebiet eingeplant. Nach der Begründungskarte „Siedlung“ wurden die notwendigen Abstände zur Wohnbebauung berücksichtigt.

Im Stadtgebiet ist im Samsbacher Forst östlich der A 93 und nördlich der Kreisstraße SAD 1 ein Vorbehaltsgebiet vorgesehen.

Das übrige Stadtgebiet bleibt Ausschlussgebiet.

Die Stadt Teublitz kann zu der Teilfortschreibung des Regionalplans **bis zum 05.12.2016** Stellung nehmen. Stellungnahmen sollen konkret zu den einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, Zielen, Grundsätzen und/oder Begründungen abgegeben werden, da allgemeine gehaltene Ausführungen nur schwer zuzuordnen bzw. abzuwägen sind. Vorschläge möglicher zusätzlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind mit aussagekräftigen Unterlagen zu beantragen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, gegen die 22. Änderung des Regionalplanes „Region Oberpfalz Nord“, im Kapitel B X „Energieversorgung“ in Form einer Neufassung des Teilabschnittes B X 5 „Windenergie“, werden Einwände in der nachfolgenden Form erhoben:

Die Fläche des Vorbehaltsgebietes SAD 14 soll, wie in der Karte dargestellt, im süd-westlichen Bereich reduziert werden. Das Vorbehaltsgebiet SAD 14 könnte mit den Planungen der Stadt Teublitz zu einem Gewerbegebiet an der A 93 kollidieren. Eine Gefährdung des Vorbehaltsgebietes SAD 14 als Ganzes wird aufgrund der Herausnahme der relativ kleinen Fläche von ca. 20 Prozent der Gesamtfläche SAD 14 im windarmen süd-westlichen Teil nicht gesehen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 94

Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die FF Premberg - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Stadtrat bewilligte mit Beschluss-Nr. 43 vom 12.05.2016 die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die FF Premberg als Ersatz für das vorhandene TSF und beauftragte die Verwaltung, den Förderantrag für die Beschaffung des Fahrzeuges zu stellen.

Mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23.06.2016 und vom 11.08.2016 wurde die Erlaubnis zur vorzeitigen Beschaffung erteilt und eine Zuweisung in Höhe von 26.500,00 € in Aussicht gestellt. Die Zuweisung erhöht sich aufgrund einer gemeinsamen Beschaffung mit der Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz um 2.300,00 €.

Nach den Richtlinien zur Förderung des überörtlichen Brandschutzes des Landkreises Schwandorf wird keine Zuwendung gewährt.

Der Feuerwehrverein beteiligt sich an der Anschaffung mit vereinseigenen Mitteln in Höhe von 5.000,00 €.

Die öffentliche Ausschreibung nach VOL wurde daraufhin durchgeführt.

Es wurden von sieben Firmen die Angebotsunterlagen angefordert. Bei der Submission am 13.10.2016 lagen vier Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ging das Autohaus Moser aus Heitzenhofen bei Los 1 (Fahrgestell) mit 25.592,43 € hervor. Bei Los 2 (Feuerwehrtechnischer Aufbau und Funkanlage) und Los 3 (Feuerwehrtechnische Beladung) war die Firma Furtner + Ammer KG aus Landau a. d. Isar mit einmal 39.240,25 € und mit 3.421,25 € der wirtschaftlichste Anbieter. Es ergibt sich somit eine Gesamtsumme von 68.253,93 €.

Es wird vorgeschlagen die Aufträge dem jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Aufträge für die Ersatzbeschaffung des TSF den wirtschaftlichsten Anbietern zu erteilen. Für das Los 1 dies das Autohaus Moser aus Heitzenhofen mit 25.592,43 €. Bei den Losen 2 und 3 ist dies die Firma Furtner + Ammer KG aus Landau a. d. Isar mit 39.240,25 € und mit 3.421,25 €.

Die Gesamtsumme von 68.253,93 € ist im Vermögenshaushalt 2017 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 95

Feuerwehrbedarfsplan für das Städtedreieck

Sachverhalt:

Die Gemeinden haben nach Art. 1 Abs. 1 des BayFwG als Pflichtaufgabe dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden, sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen im öffentlichen Interesse geleistet wird.

Um objektiv feststellen zu können, wie die städtischen Feuerwehren technisch und personell ausgestattet werden müssen und ob die Hilfsfrist (10 Min.) in allen Stadtteilen eingehalten werden kann, ist es sinnvoll, dass die Stadt vor Ort in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr das Gefahrenpotential erfasst, die Situation analysiert und gegebenenfalls Verbesserungsmöglichkeiten und Maßnahmen zu deren Umsetzung formuliert.

Das geeignete Instrument dafür ist die Feuerwehrbedarfsplanung.

Inhalt eines Feuerwehrbedarfsplanes:

- Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten und des Gefahrenpotentials
- Erkundung Sicherstellung
- Dokumentation Ersteinsatzbereiche und Sicherstellung der Hilfsfrist
- Aufnahme des Ist-Zustandes
- Durchführung der Gefährdungs- und Risikoanalyse

- Bestimmung des Schutzzieles
- Festlegung der Ausstattung der Feuerwehren zur Erfüllung des Schutzzieles

Feuerwehrbedarfspläne werden voraussichtlich künftig Voraussetzung für die Gewährung von staatlicher Förderung bei Investitionen im Bereich Brandschutz sein.

Unter Federführung der Geschäftsstelle im Städtedreieck wurden für die Erstellung von Feuerwehrbedarfsplänen, zunächst getrennt für jede Stadt, von geeigneten Ingenieurbüros Angebote eingeholt. Nach ersten gemeinsamen Gesprächen mit dem Kreisbrandmeister wurde die Erstellung von nur einem, für das Städtedreieck gemeinsamen Feuerwehrbedarfsplanes, als sinnvoll erachtet. Die Angebote werden derzeit verglichen und danach mit Hilfe des Kreisbrandmeisters bewertet.

Die Kosten werden sich die drei Städte entsprechend aufteilen. Für Teublitz liegen diese zwischen 9.481,92 € und 12.124,67 €.

Stadtrat Pfeffer empfiehlt entgegen dem Beschlussvorschlag, den Auftrag dem wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen. Eine Empfehlung des Kreisbrandmeisters sei nicht notwendig.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Erstellung eines gemeinsamen Feuerwehrbedarfsplanes für das Städtedreieck zu. Der Auftrag ist im Einvernehmen zusammen mit den Städten Burglengelfeld und Maxhütte-Haidhof dem wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Der Kostenanteil für die Stadt Teublitz ist in den Vermögenshaushalt 2017 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 96

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG - Abgabe der Optionserklärung

Sachverhalt:

Zum 01.01.2016 wurde § 2b UStG in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die Unternehmergemeinschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) neu geregelt. Anfang des Jahres ist somit eine Regelung in Kraft getreten, die die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand auf ein neues Fundament stellt und für alle Gemeinden erhebliche Auswirkungen haben wird. Waren Körperschaften des öffentlichen Rechts bisher nur in Ausnahmefällen - im Wesentlichen im Rahmen der sogenannten Betriebe gewerblicher Art - der Umsatzsteuer unterworfen, wird in Zukunft die Steuerbarkeit die Regel sein, wenn nicht die in § 2b Umsatzsteuergesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

Die Neuregelung gilt grundsätzlich für alle Umsätze ab dem 1. Januar 2017. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts haben jedoch die Möglichkeit, die derzeitige Rechtslage bis Ende des Jahres 2020 beizubehalten, indem sie eine Erklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt abgeben

Einzelheiten zur konkreten Ausgestaltung des § 2b UStG in der Praxis soll ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums regeln, der jedoch in seiner Endfassung im Jahr 2016 nicht mehr erscheinen wird. Dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband und dem Bayerischen Gemeindetag liegt mittlerweile ein Entwurf vor. Nach dem jetzigen Entwurf wären Hilfstätigkeiten aller Art i.d.R. steuerpflichtig

Sowohl der Bayerische Kommunale Prüfungsverband als auch der Bayerische Gemeindetag führen aus, dass derzeit keine verlässlichen Empfehlungen ausgesprochen werden können, ob es für die einzelne Gemeinde sinnvoll ist, von der Übergangsregelung (Fortführung der bisherigen Rechtslage bis zum 31.12.2020) durch eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 (Ausschlussfrist) Gebrauch zu machen oder ob die Neuregelung bereits früher angewandt werden sollte. Für alle Körperschaften gilt jedoch, dass im Zweifel die Option genutzt werden sollte und zwar selbst dann, wenn die Rechtsänderung auf den ersten Blick keine Auswirkungen zu haben scheint.

Da nur noch bis zum 31.12.2016 Zeit bleibt, den für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung („alte Rechtslage“) erforderlichen formlosen Antrag beim örtlich zuständigen Finanzamt einzureichen, wird somit empfohlen, mit einem Ratsbeschluss die erforderliche Grundlage hierzu schaffen. Es handelt sich hierbei nicht mehr um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Für die Ausübung der Option spricht im Übrigen auch, dass es möglich ist, diese Erklärung zu widerrufen und damit auch vor dem Jahr 2021 in das neue Recht zu wechseln. Unterlässt man hingegen die Optionserklärung besteht grundsätzlich keine Möglichkeit mehr, diese nachzuholen, so dass alle Umsätze ab dem Jahr 2017 den neuen Regelungen unterworfen werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, von der Übergangsregelung durch eine Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 Gebrauch zu machen.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	19
NEIN-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Beschluss-Nr. 97

**Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
„Augustenhof II Teil A + Teil B“
- Beteiligung als Nachbargemeinde**

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Burglengenfeld hat in seiner Sitzung vom 26.10.2016 der Entwurfsplanung für die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplans „Augustenhof II Teil A + Teil B“ auf der Grundlage der Planung des Ing.-Büros Preihsl & Schwan vom 19.10.2016 zugestimmt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung wurden in der vorgelegten Entwurfsplanung mit eingearbeitet und vom Stadtrat gebilligt. Einwendungen von Anliegern des Augustenhofs wurden abgewogen.

Der Stadt Teublitz wird mit Schreiben vom 10.11.2016 im förmlichen Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB nochmals mit dem beigefügten Planentwurf des Architekturbüros Preihsl & Schwan vom 19.10.2016 die Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.

Das Baugebiet umfasst 54 Bauparzellen und hat eine Gesamtfläche von 14.411 m². Die Zufahrt zu beiden Teilgebieten A und B soll künftig über die Richard-Wagner-Straße erfolgen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 20.337 m² sind auf einer Teilfläche der Flur-Nummer 617 der Gemarkung Premberg im Stadtgebiet Teublitz geplant.

Durch die Überplanung als Ausgleichsfläche wird das betroffene Grundstück zugunsten einer Bauleitplanung der Stadt Burglengenfeld grundbuchamtlich in Form einer Reallast und einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belastet und kann somit für evtl. künftige Planungen der Stadt Teublitz nicht bzw. nur mehr sehr eingeschränkt genutzt werden.

Ein Negativbeispiel hierfür ist die bestehende Ausgleichsfläche der Stadt Burglengenfeld zwischen der sog. „Holzspitze“ und dem Kreisverkehr am Ortseingang von Teublitz. Hier sind trotz der - städtebaulich gesehen - günstigen Lage keine weitere Planungen von Seiten der Stadt Teublitz aufgrund der dortigen Ausgleichsfläche der Stadt Burglengenfeld mehr möglich. Planungsrechtlich ist somit die Stadt Teublitz dadurch in Ihrer künftigen Entwicklung in dem Bereich sehr eingeschränkt bzw. sogar blockiert.

Stadtrat Pfeffer ist dagegen, die Planungen der Stadt Burglengenfeld zu blockieren und deren Planungshoheit einzuschränken, um das gute nachbarschaftliche Verhältnis nicht zu gefährden.

Stadtrat Liebl führt aus, die Stadt Teublitz brauche für die eigenen Vorhaben Ausgleichsflächen.

Dritter Bürgermeister Beer nimmt Bezug zum Vorredner Pfeffer und stellt fest, dass die Stadt Burglengenfeld im Gegenteil die Planungshoheit der Stadt Teublitz beeinträchtigte, wenn sie auf unserem Gebiet plant.

Ortssprecher Pretzl empfiehlt, die Zustimmung nicht zu erteilen, da die Flächen innerhalb des Gebietes der Flurerneuerung Premberg liegen und dort die Flächen neu verteilt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Teublitz lehnt die vorliegende Ausgleichsbebauungsplanung zum Baugebiet „Augustenhof II Teil A + Teil B“ ab. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Teublitz. Durch die Überplanung als Ausgleichsfläche wird das betroffene Grundstück zugunsten einer Bauleitplanung der Stadt Burglengenfeld grundbuchamtlich in Form einer Reallast und einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit belastet und kann unter Umständen für evtl. künftige Planungen der Stadt Teublitz nicht bzw. nur mehr sehr eingeschränkt genutzt werden. Es wird in einem nicht unerheblichen Umfang in die Planungshoheit der Stadt Teublitz eingegriffen.

Die Stadt Burglengenfeld wird daher gebeten, ihre Ausgleichsflächen für dieses Wohngebiet und für sämtliche weiteren Entwicklungsflächen außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Teublitz umzusetzen, um die Nachbarstadt in Ihre weiteren Planungen nicht einzuschränken bzw. zu blockieren. Im Hinblick auf gute Zusammenarbeit im Städtedreieck wäre es sinnvoll, Planungen auf dem Gemeindegebiet der Nachbarstädte noch vor der eigentlichen Auslegung vorab abzuklären.

Gegenüber der übrigen Planung der Stadt Burglengenfeld zum Baugebiet „Augustenhof II Teil A + Teil B“ erhebt die Stadt Teublitz keine weiteren Einwände.

Abstimmungsergebnis:

JA-Stimmen:	12
NEIN-Stimmen:	7
Persönlich beteiligt:	0

Bericht zum Vollzug der Stadtratsbeschlüsse

Die in der öffentlichen Stadtratssitzung am 22.09.2016 gefassten Beschlüsse sind alle vollzogen.

Bekanntgaben in öffentlicher Sitzung

1. Das Landratsamt Schwandorf genehmigt mit Bescheid vom 21.10.2016 die mit Feststellungsbeschluss des Stadtrates vom 28.07.2016 geänderte Flächennutzungsplan im Bereich „Herausnahme WA-Flächen Saltendorf“. Die betreffenden Grundstücke Fl.Nrn. 373, 375, 376 und 376/2 der Gemarkung Saltendorf, die bislang als Wohnbaufläche dargestellt sind, werden künftig wieder als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.
2. Die Stadt Teublitz beteiligt sich an der Fördermaßnahme „Bundesprogramm Breitband“ des Landkreises Schwandorf.
Ende Oktober überreichte Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt einen Förderbescheid in Höhe von 9,7 Millionen Euro für den Breitbandausbau im Landkreis Schwandorf.
Am 17.11.2016 übergab im Rahmen einer Feierstunde in der Oberpfalzhalle Schwandorf Finanzstaatssekretär Albert Füracker den Bescheid über weitere sechs Millionen Euro aus Landesmitteln des Freistaates Bayern. Dadurch wird die 50-prozentige Förderung des Bundes auf das Förderniveau der Bayerischen Breitbandinitiative zwischen 80 und 90 Prozent angehoben.
Im Rahmen dieser Programme erhalten die nach Abschluss der Bayerischen Breitbandinitiative als weiße Flecken verbleibenden Anwesen (Am Eckstein, Bahnhof, Bergstraße, Bömmerlschlag, Buchtalstraße, Frauenhof, Kuntsdorf, Loisnitz, Oberhof, Richthof, Ziegelholz) einen direkten Glasfaseranschluss.

Anfragen in öffentlicher Sitzung

1. Ortssprecher Pretzl Franz:
In der Ahornallee in Premberg entlang der Naab verdrängen große Birken und Büsche die Alleebäume. Er beantragt die Beseitigung dieser Bäume und Büsche.

Reden zum Jahresabschluss

Ansprache von Erster Bürgermeisterin Maria Steger

Liebe Kolleginnen und Kollegen Stadträte, liebe Gäste

in ein paar Wochen schreiben wir das Jahr 2017. Und die Tradition, das alte Jahr Revue passieren zu lassen und einen kurzen Blick in die Zukunft zu tun, soll auch zum Ende des Jahres 2016 fortgesetzt werden. Denn zum Jahreswechsel hegen wir alle, wie jedes Jahr, bestimmte Erwartungen das neue Jahr betreffend, und ich wünsche Ihnen, dass Ihre Hoffnungen und Vorstellungen für 2017 in Erfüllung gehen mögen.

Wenn wir zurückschauen, so denken wir an ganz persönliche Erlebnisse und Vorhaben, aber auch an Begebenheiten, die für uns alle, die für Teublitz von Bedeutung waren bzw. sind.

Wer mit offenen Augen durch Teublitz geht, sieht, dass sich 2016 in unserer Stadt viel getan hat. Das verdanken wir den gemeinschaftlichen Anstrengungen des Stadtrates, der Stadtbediensteten sowie aller Bürgerinnen und Bürger.

Da die Steuereinnahmen unserer Stadt auf dem guten Stand vom Vorjahr blieben, konnten wir zahlreiche Investitionen tätigen, die Teublitz attraktiver machen und unseren Standort stärken. Ich denke hier insbesondere an den steten Ausbau unserer Ganztagesklassen. Diese Woche wurde unsere Schule, sozusagen als Vorzeigeschule, von unserem Regierungspräsidenten Bartelt besucht. Er und auch sein Bereichsleiter waren voll des Lobes darüber, welch tollen Schulstandort die Stadt Teublitz hier geschaffen hat. Auch am Mittagessen haben sie teilgenommen! Und - es hat ihnen geschmeckt! Ich bin der Meinung, das sind Erfolge, über die wir uns freuen dürfen.

Eine weitere Maßnahme, die wir in 2016 endlich abschließen konnten, ist das Dach der Dreifachturnhalle! Im Mai konnten wir die Tür zur Halle sozusagen wieder öffnen und die Schule und die Vereine können sie wieder zu sportlichen und gesellschaftlichen Zwecken nutzen. Erfreulich ist die Zwischenbilanz in Sachen Schadensersatzforderungen an die Schadensverursacher. Von den 1,7 Mio. Kosten konnten 1,05 Mio. bis jetzt durch eine Einigung mit 2 Beklagten erzielt werden. Aber wir werden natürlich darum kämpfen, auch den Rest der Schadenssumme zu bekommen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

Seit 8 Jahren bin ich BGM, und 2016 konnte ich, konnten wir alle zusammen endlich ein Seniorenheim in Teublitz eröffnen. Diese Institution ist für mich nicht nur ein Wahlversprechen, das nun eingehalten wurde, nein, es war für mich immer eine Verpflichtung unseren Seniorinnen und Senioren gegenüber. Und somit ist es wirklich zu einer Herzensangelegenheit für mich geworden. All die Kritik, all der Widerstand und auch all die Unterstellungen, die den Weg zu diesem Projekt schon oftmals zu einem steinigen werden ließen, - diese Einrichtung war es wert, daran festzuhalten. An dieser Stelle geht daher mein Dank nochmal an alle, die unser Seniorenheim von Anfang an mit unterstützt haben und diesen Weg mit mir gemeinsam gegangen sind. Ich denke, der Erfolg gibt uns Recht, alle freuen sich darüber und alle sind begeistert von der Teublitzer Seniorenresidenz im Schlossgarten.

Neben diesen 2 herausragenden Projekten sind natürlich auch noch viele weitere, jedoch genauso wichtige Investitionen getätigt worden. Straßen-sanierungen, neue Fahrzeuge, die Planung des Mehrgenerationenhauses, die Toiletten im Stadtpark oder auch die Aufstellung eines neuen Flächennutzungs-planes! Der Stadtrat war gut ausgelastet und musste sich mit vielen Themen beschäftigen und auseinandersetzen.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Ihnen allen, liebe Kolleginnen und Kollegen, für das faire Miteinander bei den Sitzungen bedanken. Auch wenn wir nicht immer einer Meinung sind, sind unsere Diskussionen doch stets vom Respekt gegenüber dem anderen geprägt.

Für 2017 stehen auf unserer Agenda z.B. das Mehrgenerationenhaus und die Fertigstellung des Breitbandausbaus. Projekte, die für unsere Familien, Senioren, für unsere Unternehmer, Geschäftsleute und auch für die Vereine von Bedeutung sind. Projekte, die Teublitz weiter zu einer Stadt werden lassen, in der die Bürgerinnen und Bürger gerne wohnen und sich wohlfühlen.

Meine Damen und Herren,

Vieles von dem, was Teublitz lebens- und liebenswert macht, geht auf das Engagement unserer Bürgerinnen und Bürger sowie der ortsansässigen Unternehmen und Vereine zurück; Vieles von dem, was wir in diesem Jahr erreicht haben, beruht auf der Tatkraft und der Kompetenz, auf der Initiative und der Kreativität der Menschen, die hier wohnen und wirken.

Ich bin sehr froh, dass es in Teublitz soviel Bürgerengagement gibt. Unsere Stadt ist ganz existenziell darauf angewiesen, dass sich Menschen in unser Gemeinwesen einbringen. Deshalb möchte ich zum Jahresausklang allen ganz herzlich danken, die mitmischen und etwas für andere oder die Allgemeinheit tun in karitativen Organisationen oder Vereinen, und ganz besonders in der Jugendarbeit.

Danken möchte ich an dieser Stelle allen Teublitzler/innen, die an den Feiertagen **nicht** frei haben, sondern arbeiten und unsere Grundversorgung aufrechterhalten. Auch sie leisten einen Beitrag zu einem guten Miteinander.

Mein Dank geht auch in diesem Jahr an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihr großes Engagement. Gleiches gilt für die verschiedenen Behörden und Ämter, die die Stadt auch 2016 wieder unterstützt haben.

Ein herzliches Dankeschön geht an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger für ihr Verständnis bezüglich der Arbeit dieses Gremiums und ihre gute Steuermoral. Nicht zuletzt gilt mein Dank Herrn Artmann von der Mittelbayerischen Zeitung für die sachliche und faire Art der Berichterstattung.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Engagement für und in unserer Stadt und der Bereitschaft, unsere Zukunft selber zu gestalten, haben wir Grund, mit Zuversicht in das neue Jahr zu blicken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, Ihren Angehörigen und der gesamten Bevölkerung unserer Stadt ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und friedfertiges Neues Jahr 2017.

Ansprache der CSU/UW-Sprecherin Saskia Wilhelm-Dorn

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, liebe Kolleginnen und Kollegen, werte anwesende Damen und Herren,

wie jedes Jahr darf ich in der letzten Sitzung des Stadtrates der Stadt Teublitz ein paar Wor-

te an Sie alle richten.

Hinter uns liegt ein bewegtes Jahr, das ich an dieser Stelle als Jahr großer Ereignisse bezeichnen will.

Anders als in den letzten Jahren, in denen mehr oder weniger kleinere Aufgaben und notwendige Erledigungen den Haushalt unserer Stadt bestimmten, durften wir 2016 Zeuge großer Ereignisse sein.

Besonders herausstellen möchte ich an dieser Stelle natürlich die längst überfällige und daher umso erfreulichere Eröffnung unseres Seniorenheims im Stadtpark. Ich nutze die Gelegenheit an alle Beteiligten und an die nun in der Einrichtung Beschäftigten den herzlichsten Dank für ihr Engagement zu richten und möchte ihnen und unserem Seniorenheim für die Zukunft alles Gute zu wünschen.

Weiterhin wurden die ersten Schritte für ein Mehrgenerationenhaus getan, das nicht zuletzt aufgrund eines großzügigen Zuschusses am alten Schulstandort Saltendorf verwirklicht werden wird.

Dieses Projekt stellt ein weiteres Großprojekt dar, für dessen Realisierung in diesem Jahr die Weichen gestellt wurden.

Weiterhin möchte ich in der Reihe der großen Ereignisse noch die Feuerwehrfahrzeuge unserer Feuerwehren nennen.

Das neue Fahrzeug der FFW Münchshofen wurde dieses Jahr geweiht und ein neuer Rüstwagen für die FFW Teublitz ausgeschrieben.

Weiterhin wurde auch für die FFW Premberg ein geeignetes Fahrzeug ausgewählt und bestellt.

Diese drei neuen Fahrzeuge ermöglichen, dass unsere ehrenamtlich engagierten Feuerwehrmänner und –Frauen auch durch modernes Equipment unterstützt und wertgeschätzt werden.

Abschließend muss natürlich noch die Wiedereröffnung unserer Dreifachsporthalle genannt werden, deren Sanierung das Großprojekt schlechthin der letzten Jahre für die Stadt Teublitz darstellte. Endlich kann sie wieder für Schul- und Freizeitsport genutzt werden.

Auch an dieser Stelle gilt unser Dank all denjenigen, die während der Sanierung für einen möglichst reibungslosen Ablauf von Schul- und Freizeitsport gesorgt haben. Herzliches Vergelts Gott.

Abgesehen von diesen Mammutprojekten gab es in der Stadt Teublitz natürlich auch eine Vielzahl an anderen, nicht weniger wichtigen Maßnahmen, wie beispielsweise der Abschluss der Sanierung der Friedrich-Flick-Straße, die Errichtung einer Toilettenanlage im Stadtpark, die ab sofort für städtische Feste genutzt werden kann, die Sanierung der GVS Saltendorf-Premberg inklusive der Errichtung eines Radweges zwischen Saltendorf und Premberg oder weitere Schritte zur Verwirklichung unseres Gewerbegebietes an der Autobahnanschlussstelle.

Last but not least möchte ich an dieser Stelle das Baugebiet Schlosszelläcker in Münchshofen nennen, dessen Realisierung weitere Bauplätze im Stadtgebiet ermöglicht und somit für Teublitz einen wichtigen Schritt in Richtung Zukunftsfähigkeit darstellt.

Diese gewiss lange Aufzählung zeigt uns und allen Teublitzer Bürgerinnen und Bürgern, dass es in Teublitz vorangeht und wichtige Schritte zum Erhalt der Lebensqualität in Teublitz getan werden und wurden.

Wie jedes Jahr möchte ich mich am Ende meiner Ausführungen bei allen Ehrenamtlichen der Stadt Teublitz für ihr Engagement und bei allen Teublitzer Bürgern für ihre Steuermoral be-

danken. Weiterhin gilt mein Dank der Verwaltung der Stadt Teublitz, die uns Stadträten die Arbeit durch optimale Vorbereitung unserer Sitzungen vereinfacht.

Die CSU-Fraktion wünscht an dieser Stelle allen Teublitz Bürgerinnen und Bürgern eine ruhige, besinnliche und friedliche Adventszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2017.

Ansprache des SPD-Fraktionssprechers Andreas Bitterbier

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
werte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende versucht man immer Bilanz zu ziehen. Oftmals kann man sich dabei an Positives zurückerinnern, aber es ist auch oft so, dass man auf negative Dinge zurückblicken muss.

Ich möchte mit dem Positivem beginnen. Endlich können unsere Schulkinder und Vereine wieder in der Turnhalle Sport treiben. Zudem können wir uns auf Anfang 2017 freuen, wenn im Frühjahr der Breitband-Ausbau in unserer Stadt aktiviert wird und die Bürger mit schnellen Verbindungen über das Internet kommunizieren und arbeiten können.

Das nun zu Ende gehende Jahr hat aber wieder gezeigt, dass es um Teublitz nicht gut steht. So konnte man schon auf den Bürgerversammlungen den aktuellen Schuldenstand hören, der letztlich zeigt, dass wir auch die nächsten Jahre einen Investitions-Stau haben werden. Es darf nun die nächsten Jahre nur noch in eine Richtung gehen, nämlich in Richtung Schuldenabbau, wo der Betrag im Haushalt auch mal geringer wird.

Auch muss endlich das Gewerbegebiet an der A93 Wirklichkeit werden. Wir können uns nicht auf Versprechungen verlassen. Nur Fakten im Sinne einer konkreten Umsetzung helfen unserer Stadt hier weiter.

Beim bitter notwendigen Recyclinghof kann man sehen, dass es mit der interkommunalen Abstimmung zwischen den Bürgermeistern nicht zum Besten steht. Zudem werden auch Informationen zurückgehalten und der Stadtrat erst dann informiert, wenn es eigentlich schon zu spät ist.

Genau das gleiche Problem besteht bei der Umgehungsstraße, die besonders für die Stadt Teublitz immens wichtig wäre. Sei es zum einen der Mut der fehlt auch mal unpopuläre Entscheidungen zu treffen, oder die lange Zeit, die immer verstreicht, bis wieder ein Schritt dorthin abgestimmt oder begonnen wird.

Den Gerüchten nach soll unser Mittelstandszentrum nach Schwandorf umziehen. Was unsere Stadt und das Städtedreieck wieder einmal nicht stärkt, sondern schwächt. Die Idee, die dahintersteckt, dass man Firmengründern eine Starthilfe gibt und diese sich dann in unseren Gewerbegebieten ansiedeln können, wird damit ausgelöscht.

Leider konnten wir mit unseren Vorschlägen auch in diesem Jahr oft keine Mehrheit erlangen, weil es an der Bereitschaft fehlt, mit wenig Geld den Bürgern und Vereinen etwas Gutes zu tun.

Man sieht, es steht nicht zum Besten um Teublitz. Deshalb werden wir auch nächstes Jahr Vorschläge im Sinne der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt unterbreiten und weiter daran mitarbeiten, dass es Teublitz wieder besser geht.

Unsere Fraktion wünscht der Bürgermeisterin, den Kolleginnen und Kollegen des Stadtrates, allen Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofs, allen in unserer Stadt ehrenamtlich Täti-

gen, deren Engagement nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes, gesundes Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2017.

Vielen Dank!

Ansprache von Geschäftsleiter Franz Härtl

Sehr geehrte Frau Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren,

im abgelaufenen Jahr 2016 konnten wir nach zwei Jahren Sperre die Dreifach-Halle endlich wieder in Betrieb nehmen. Auch im Rechtsstreit haben wir einen ersten großen Teilerfolg erreicht.

Die Entscheidung des Stadtrates, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben und konsequent die Flächen herauszunehmen, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht zur Verfügung stehen, wird neue Handlungsmöglichkeiten zur Schaffung von Bauland eröffnen.

2016 hatten Verwaltung und Bauhof viele Veranstaltungen zu bewältigen. Rauhnacht, Volksfest, Mittelalterfest Bürgerfest mit Städtedreieckslauf verliefen reibungslos. In diesem Jahr stehen noch der Weihnachtsmarkt und die Rauhnacht an.

Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen im Rathaus, im Bauhof, im Wasserwerk, im Klärwerk, in der Schule mit Dreifach-Sporthalle, in der Bücherei, im Recyclinghof, im Jugendtreff, in den WC-Anlagen im Bad und am Rathausplatz, für die geleistete Arbeit und das gute Betriebsklima.

Ich bedanke mich auch im Namen aller Kolleginnen und Kollegen für die gute Zusammenarbeit bei Frau Bürgermeisterin Steger und bei den Damen und Herrn des Stadtrats und wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen, sowie der Einwohnerschaft von Teublitz ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, vor allem friedliches und gesundes neues Jahr 2017.

Verabschiedung von Stadtrat Alfred Gawinowski

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22. September 2016 die Niederlegung des Amtes als Stadratsmitglied gemäß Art. 48 Abs. 3 GLkrWG festgestellt. Mit Ablauf des 22.09.2016 ist Herr Gawinowski aus dem Stadtrat der Stadt Teublitz ausgeschieden.

Herr Gawinowski war zur offiziellen Verabschiedung im Rahmen der Jahresabschlussitzung des Stadtrates geladen.

Mit Email vom 17.11.2014 bedankt sich Herr Gawinowski für die Einladung zur Jahresabschlussitzung des Stadtrates. Er habe jedoch ausgerechnet für den 24. November 2016 einen schon lange feststehenden und leider nicht verschiebbaren Termin. Es tue ihm sehr leid, dass er an der Jahresabschlussitzung nicht teilnehmen könne.

Alfred Gawinowski wünscht dem Stadtratsgremium alles erdenklich Gute und weiterhin viel Erfolg.

**Verleihung der Bürgermedaille in Silber an Kommandanten der Feuerwehren im Stadtgebiet
- Manfred Liebl, FF Teublitz**

Sachverhalt:

Der Stadtrat beschloss am 21.01.2016 (Beschluss Nr. 11) die Bürgermedaille in Silber zu verleihen an Herrn Manfred Liebl, Regensburger Straße 28, 93158 Teublitz.

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus:

„Meine sehr geehrten Damen und Herren,

heute wird eine verdiente Feuerwehrführungskraft geehrt, die über 12 Jahre als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teublitz Verantwortung für die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger übernommen haben.

Grundlage für diese Ehrung bildet die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Teublitz.

In der heutigen Zeit ist es leider für viele Bürger keine Selbstverständlichkeit mehr, ihre Freizeit und Arbeitskraft zum Wohle der Allgemeinheit in einer gemeinnützigen Organisation, wie es die Feuerwehr ist, zur Verfügung zu stellen und dabei auch noch Gefahren für Leib oder Leben in Kauf zu nehmen. Der Wahlspruch „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ zeigt kurz und präzise, dass in idealistischer Art und Weise praktisch für „Gotteslohn“ ausnahmslos jedem geholfen wird, der Hilfe nötig hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

vor dem Amt des Kommandanten stehen Jahre der Ausbildung und des aktiven Feuerwehrdienstes. Das Bayerische Feuerwehrgesetz sieht vor, dass die Kommandanten von den Aktiven Feuerwehrkräften gewählt werden. Das Amt erhalten also nur diejenigen, denen die Mehrheit der Feuerwehrleute zutraut, die Wehr zu führen. Im Ernstfall trägt der Kommandant als Einsatzleiter die hohe Verantwortung für Leib und Leben der Einsatzkräfte und der Opfer von Brand-, Unfall- oder Naturkatastrophen.

Sehr geehrter Herr Liebl, lieber Manfred, sie waren 12 Jahre als Erster Kommandant Leiter einer Feuerwehr der Stadt Teublitz tätig. Aktuell üben Sie jetzt das Amt des stellvertretenden Kommandanten aus. Sie haben das in Sie gesetzte Vertrauen weit mehr als bestätigt. Sie haben sich durch ihren Einsatz für unsere Mitbürger und deren Hab und Gut verdient gemacht. Dafür will Ihnen die Stadt Teublitz mit einer besonderen Auszeichnung danken, der Verleihung der Bürgermedaille.

Ich darf nun zur Verleihung schreiten. Nicht zufällig haben wir Ihre Ehefrau Gabi zur Ehrung mit eingeladen.

Liebe Frau Liebl, auch Ihnen soll für Ihr Verständnis für den so häufigen Verzicht auf Ihren Partner einmal Danke gesagt werden. Deswegen darf ich auch mit dem langjährigen Kommandanten auch die „Frau Kommandant“ mit nach vorne bitten.“

Erste Bürgermeisterin Steger verleiht an Herrn Manfred Liebl die Bürgermedaille in Silber und überreicht eine Verleihungsurkunde. Die Ehefrau erhält einen Blumenstrauß.

Erste Bürgermeisterin Maria Steger gratuliert dem Geehrten, auch im Auftrag des Stadtrates.

Verleihung der Bürgermedaille in Silber an Herrn 2. Bürgermeister Robert Wutz

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Buchstabe a) der Satzung der Stadt Teublitz über Ehrungen und Auszeichnungen wird die Silberne Bürgermedaille an Personen verliehen, die eine 12-jährige Amtszeit als Stadtrat erfüllt haben. Herr Zweiter Bürgermeister Robert Wutz ist seit 18.12.2003 Mitglied des Stadtrates der Stadt Teublitz. Der Stadtrat beschloss deshalb am 21.01.2016, Beschluss Nr. 10, an Herrn Wutz die Bürgermedaille in Silber

Erste Bürgermeisterin Steger führt aus:

„Sehr geehrter Herr Wutz, liebe Frau Wutz, sehr geehrte Gäste, meine Damen und Herren,

die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen gibt dem Stadtrat die Möglichkeit, Bürgerinnen und Bürgern für verdienstvolles Wirken oder hervorragende Verdienste um unsere Stadt mit der Medaille in Silber oder Gold auszuzeichnen.

Der Stadtrat der Stadt Teublitz hat am 21.01.2016 einstimmig beschlossen, Herrn Stadtrat Robert Wutz die Bürgermedaille in Silber zu verleihen.

Sehr geehrter Herr Wutz, mit diesem Beschluss wollte der Stadtrat seine Anerkennung für Ihr persönliches Engagement, für Ihre unermüdliche Einsatzbereitschaft und für Ihr Anliegen, dem Gemeinwohl zu dienen, zum Ausdruck bringen.

12 Jahre, meine sehr geehrten Damen und Herren, gehört Herr Wutz nun unserem Stadtrat an, 8 Jahre davon übte er auch das Amt des Zweiten Bürgermeisters aus. Jeder von Ihnen kann nachvollziehen, wie viel Zeit, Kraft und Engagement erforderlich sind, um den Erwartungen unserer Gesellschaft gerecht zu werden.

Politische und kommunale Ehrenämter sind ja Funktionen, in denen man nur selten Dank, häufig aber viel Arbeit und regelmäßig eine gehörige Portion Ärger erntet.

Aber gerade Sie, sehr geehrter Herr Wutz haben dieses Ehrenamt immer als besondere Verpflichtung, ja als Auszeichnung gesehen.

Dabei ist dieses Mandat nicht mit dem bloßen Besuch der Sitzungen erfüllt. Für Sie war es immer ein Anliegen, für die Probleme unserer Bürgerinnen und Bürger einzutreten und bei allen anstehenden Problemen eine ausgewogene und für alle Seiten akzeptable Lösung zu suchen.

Als Ihr politisches Steckenpferd haben Sie die städtische Seniorenarbeit quantitativ und qualitativ auf ein Niveau gebracht, um das uns viele Nachbarorte beneiden. Die außerordentlich gut besuchten Veranstaltungen und die immer ausgebuchten Fahrten zeugen davon, dass Sie hier zusammen mit Ihrem Seniorenbeirat alles richtig gemacht haben.

Sehr geehrter Herr Wutz, nach 12 Jahren im Ehrenamt bleiben Dank und Anerkennung nicht aus, auch wenn das keineswegs Ihr Ziel ist.

Die wichtigste Bestätigung für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtrat ist Ihr uneingeschränktes Ansehen und der Respekt, den Sie in der Stadt Teublitz genießen.

Dieser Ansicht hat sich der Stadtrat einstimmig angeschlossen und würdigt mit der Verlei-

hung der Bürgermedaille Ihre Verdienste um Ihre Heimatstadt.

Die Würdigung Ihrer Leistungen muss daher auch ohne Einschränkung auf Ihre Familie, insbesondere auf Ihre Ehefrau übertragen werden, ohne deren Einverständnis und Unterstützung die Erfüllung des Ehrenamtes nicht möglich gewesen wäre.

Im Namen des gesamten Stadtrates und auch persönlich darf ich Sie, sehr geehrter Herr Wutz recht herzlich beglückwünschen und Ihnen nun die Medaille überreichen.

Wir haben Ihre Ehefrau Anneliese zur Ehrung mit eingeladen.

Liebe Frau Wutz, auch Ihnen soll für Ihr Verständnis für den so häufigen Verzicht auf Ihren Partner einmal Danke gesagt werden. Deswegen darf ich auch Frau Wutz mit nach vorne bitten.“

Erste Bürgermeisterin Steger verleiht an Herrn Zweiter Bürgermeister Robert Wutz die Bürgermedaille in Silber und überreicht eine Verleihungsurkunde. Die Ehefrau erhält einen Blumenstrauß.

Erste Bürgermeisterin Maria Steger gratuliert dem Geehrten, auch im Auftrag des Stadtrates.

Ende der Sitzung: 19:45

Die Vorsitzende:

gez.

Maria Steger
Erste Bürgermeisterin

Der Niederschriftführer:

gez.

Franz Härtl
Verwaltungsfachwirt

Inhaltsverzeichnis

„Förderrichtlinie zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22. Oktober 2015 - Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Schwandorf Beschlussnummer: 4	21.01.2016	Ö	4
22. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord - Anhörungsverfahren zur Fortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B X 5 "Windenergie" Beschlussnummer: 93	24.11.2016	Ö	3
26. Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord; Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ - Beteiligung der Stadt Teublitz als Träger öffentlicher Belange Beschlussnummer: 37	12.05.2016	Ö	1
Abbau des öffentlichen Münz- und Kartentelefon in der Buswartehalle am Platz der Freiheit durch die Deutsche Telekom AG Beschlussnummer: 81	22.09.2016	Ö	10
Änderung des Flächennutzungsplanes "Herausnahme WA-Fläche in Saltendorf" - Beschlussmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen - Fassung des Feststellungsbeschlusses Beschlussnummer: 67	28.07.2016	Ö	3
Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz - Herausnahme WA-Fläche Saltendorf - Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung - Billigung des Planentwurfes Beschlussnummer: 40	12.05.2016	Ö	4
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Augustenhof II Teil A + Teil B“ - Beteiligung als Nachbargemeinde Beschlussnummer: 97	24.11.2016	Ö	7
Anschaffung von Smight – E-Ladesäulen mit integriertem WLAN-Hotspot Beschlussnummer: 87 a	25.10.2016	Ö	4
Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern mit Doppelgarage Bauort: Fl.Nr. 859/13, Gem. Katzdorf, OT Weiherdorf Beschlussnummer:	25.10.2016	Ö	2
Aufstellung des Bebauungsplanes "Schlosszelläcker" mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren - Billigung des Planentwurfes Beschlussnummer: 39	12.05.2016	Ö	3
Aufstellung des Bebauungsplanes und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes zum allgemeinen Wohngebiet "Schlosszelläcker" Münchshofen - Beschlussmäßige Behandlung der vorgetragenen Bedenken und Anregungen - Fassung des Satzungsbeschlusses Beschlussnummer: 65	28.07.2016	Ö	1
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung "Wohnanlage an der Ganghoferstraße" - Fassung des Aufstellungsbeschlusses - Durchführung der Bauleitplanung im vereinfachten Verfahren nach § 13	24.11.2016	Ö	2

BauGB			
Beschlussnummer: 92			
Aufstellung eines Bebauungsplanes für das allgemeine Wohngebiet "Erweiterung Weiherdorf"	14.07.2016	Ö	6
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses			
- Billigung des Planentwurfes			
- Durchführung der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung			
Beschlussnummer: 60			
Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für das Baugebiet "Nordöstlich der Erlenstraße"	22.09.2016	Ö	3
- Einstellung des Bauleitplanverfahrens			
Beschlussnummer:			
Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 1 - Genehmigung von Nachtragangeboten	14.07.2016	Ö	3
Beschlussnummer: 57			
Ausbau der Dr.-Fr.-Flick-Straße, Bauabschnitt III, Abschnitt 2 - Vergabe der Bauarbeiten	14.07.2016	Ö	2
Beschlussnummer: 56			
Ausbau der GVS Saltendorf-Premberg - Vergabe der Bauarbeiten	17.03.2016	Ö	7
Beschlussnummer: 25			
Berufung in den Stadtrat der Stadt Teublitz	25.10.2016	Ö	1
- Bestätigung von Herrn Gerhard Meßmann als neues Stadtratsmitglied			
- Neubesetzung von Ausschüssen, Gremien; Ausschussvorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss			
Beschlussnummer: 86			
Berufung eines Feldgeschworenen für die Gemarkung Münchshofen	14.07.2016	Ö	7
- Wahl durch den Stadtrat nach Art. 11 Abs. 3 Abmarkungsgesetz			
Beschlussnummer: 61			
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Straßenausbau	12.05.2016	Ö	13
- Antrag der unabhängigen Wählergemeinschaft (UW)			
Beschlussnummer: 49			
Erhöhung der Jugendförderung	17.03.2016	Ö	9
- Antrag der SPD-Stadtratsfraktion			
Beschlussnummer: 27			
Erlas einer Nachtragshaushaltssatzung und eines Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2016	24.11.2016	Ö	1
Beschlussnummer: 91			
Erlas einer Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)	22.09.2016	Ö	4
- Grundstücke Fl.Nrn: 400, 401, 402/1,403/1 und 403/2, jeweils in der Gemarkung Teublitz			
Beschlussnummer: 75			
Erlas einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Teublitz (Kostensatzung)	12.05.2016	Ö	5
Beschlussnummer: 41			
Errichtung eines Aufzuges und einer Treppe am Pfarrheim Teublitz	21.01.2016	Ö	8
- Bauantrag			
Beschlussnummer: 8			
Errichtung eines BayernWLAN- Hotspots und einer E-Bike Tankstelle beim Premberger Dorfstadel	22.09.2016	Ö	11
- Antrag von Dorfsprecher Franz Pretzl			
Beschlussnummer: 82			

Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes im Rahmen der LEADER-Projektförderung Beschlussnummer: 46	12.05.2016	Ö	10
Errichtung eines Mehrgenerationenplatzes im Rahmen der LEADER-Projektförderung Beschlussnummer: 77	22.09.2016	Ö	6
Ersatz-/Neubeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-Logistik - Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Premberg Beschlussnummer: 29	17.03.2016	Ö	11
Ersatzbeschaffung eines Rüstwagens (RW) für die FF Teublitz Beschlussnummer: 42	12.05.2016	Ö	6
Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die FF Premberg - Auftragsvergabe Beschlussnummer: 94	24.11.2016	Ö	4
Ersatzbeschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Premberg Beschlussnummer: 43	12.05.2016	Ö	7
Erschließung des Baugebietes "Schlosszelläcker" - Genehmigung der Erschließungsplanung Beschlussnummer: 66	28.07.2016	Ö	2
Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung Beschlussnummer: 2	21.01.2016	Ö	2
Feuerwehrbedarfsplan für das Städtedreieck Beschlussnummer: 95	24.11.2016	Ö	5
Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Jahre 2015- 2019 Beschlussnummer: 20	17.03.2016	Ö	2
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz - Billigung des Planvorentwurfs - Durchführung der frühzeitigen Fachstellen- und Öffentlichkeitsbeteiligung Beschlussnummer: 87	25.10.2016	Ö	3
Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Teublitz - Fassung eines förmlichen Fortschreibungs- bzw. Änderungsbeschlusses Beschlussnummer: 38	12.05.2016	Ö	2
Gewährung einer Zuwendung zu dem sozialen Projekt "Senioreneinrichtung" in Teublitz - Antrag der CSU-Fraktion Beschlussnummer: 44	12.05.2016	Ö	8
Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2016 Beschlussnummer: 19	17.03.2016	Ö	1
Interkommunaler Recyclinghof - Auftragsvergaben Verkehrsgutachten und Erschließungsplanung - Kostenübernahme Beschlussnummer: 9	21.01.2016	Ö	9
Jahresabschluss 2014 für das städtische Wasserwerk - Feststellung durch den Stadtrat Beschlussnummer: 22	17.03.2016	Ö	4
Jahresabschluss 2014 für die Photovoltaikanlage Bauhofhalle - Feststellung durch den Stadtrat Beschlussnummer: 23	17.03.2016	Ö	5
Ländliche Entwicklung, Flurneuordnung und Dorferneuerung Premberg	17.03.2016	Ö	12

- Sachstand Beschlussnummer: 30			
Mittelstandszentrum Maximilianshütte GmbH: Beteiligungsbericht 2015 Beschlussnummer: 6	21.01.2016	Ö	6
Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand – § 2b UStG - Abgabe der Optionserklärung Beschlussnummer: 96	24.11.2016	Ö	6
Niederlegung des Ehrenamtes als Stadtratsmitglied der Stadt Teublitz - Stadtrat Alfred Gawinowski Beschlussnummer: 76	22.09.2016	Ö	5
Nutzung der Dreifach-Sporthalle durch Vereine - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion auf Erlass der Hallennutzungsgebühr bis Ende 2018 Beschlussnummer: 28	17.03.2016	Ö	10
Reden zum Jahresabschluss Beschlussnummer:	24.11.2016	Ö	8
Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Genehmigung von Nachträgen Beschlussnummer: 59	14.07.2016	Ö	5
Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Sachstandsbericht - Auftragsvergaben Beschlussnummer: 26	17.03.2016	Ö	8
Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Sachstandsbericht - Auftragsvergaben Beschlussnummer: 7	21.01.2016	Ö	7
Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz - Sachstandsbericht, Genehmigung von Nachträgen Beschlussnummer: 48	12.05.2016	Ö	12
Schäden am Dach der Dreifachsporthalle Teublitz -Genehmigung von Nachträgen Beschlussnummer: 79	22.09.2016	Ö	8
Stadtbücherei Teublitz; Erlass einer neuen Büchereigebührensatzung und einer neuen Benutzungssatzung Beschlussnummer: 1	21.01.2016	Ö	1
Stadtbücherei Teublitz; Erlass einer neuen Büchereigebührensatzung und einer neuen Benutzungssatzung Beschlussnummer: 21	17.03.2016	Ö	3
Teilnahme an Bündelausschreibungen für die Erdgasbeschaffung 2019-2022 Beschlussnummer: 45	12.05.2016	Ö	9
Terminbestimmung für das Volksfest 2017 Beschlussnummer: 80	22.09.2016	Ö	9
Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2013 - Erledigung von Prüfungserinnerung Beschlussnummer: 47	12.05.2016	Ö	11
Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2011 bis 2013 - Erledigung von Prüfungserinnerungen Beschlussnummer: 78	22.09.2016	Ö	7
Umbau und energetische Sanierung der ehem. Schule Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus - Festlegung des Raumprogramms	14.07.2016	Ö	1

Beschlusnummer: 55			
Umbau und energetische Sanierung der ehem. Schule Saltendorf in ein Mehrgenerationenhaus - Genehmigung der Entwurfsplanung, Zuwendungsantrag KIP-Programm, Baugenehmigung, vorzeitiger Maßnahmenbeginn und Maßnahmenvereinbarung Beschlussnummer: 73	22.09.2016	Ö	1
Umgestaltung des Schulhauses Saltendorf zu einem Mehrzweckhaus - Förderantrag nach dem Kommunalinvestitionsprogramm Beschlussnummer: 3	21.01.2016	Ö	3
Verabschiedung von Stadtrat Alfred Gawinowski Beschlussnummer:	24.11.2016	Ö	9
Vergabe von Straßenbauarbeiten - Schadstellensanierung 2016 Beschlussnummer: 58	14.07.2016	Ö	4
Verleihung der Bürgermedaille in Silber an Herrn 2. Bürgermeister Robert Wutz Beschlussnummer:	24.11.2016	Ö	11
Verleihung der Bürgermedaille in Silber an Kommandanten der Feuerwehren im Stadtgebiet - Manfred Liebl, FF Teublitz Beschlussnummer:	24.11.2016	Ö	10
Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP); - Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 12.07.2016 Beschlussnummer: 74	22.09.2016	Ö	2
Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Premberg Beschlussnummer: 24	17.03.2016	Ö	6
Vollzug des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes - Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der FF Teublitz Beschlussnummer: 5	21.01.2016	Ö	5
Vorhabensbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB "Sondergebiet Seniorenpflegeheim BRK Burglengenfeld" der Stadt Burglengenfeld - Beteiligung als Nachbargemeinde Beschlussnummer: 68	28.07.2016	Ö	4
Vorstellung der Bachelorarbeit Dorfentwicklungskonzept für Premberg - Antrag von Dorfsprecher Franz Pretzl Beschlussnummer: 88	25.10.2016	Ö	5
Zuschuss an die sozialen Einrichtungen in der Stadt Teublitz - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Beschlussnummer: 83	22.09.2016	Ö	12